

Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 305367 18.05.2022

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 2. bis 5. Mai 2022 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 2. bis 5. Mai 2022 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Gemäß Artikel 223 Absatz 1 AEUV erstellter Entwurf

- Legislative Entschließung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Verlängerung des Anwendungszeitraums der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation,

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Übergangsbestimmungen für die Verpackung und Kennzeichnung von Tierarzneimitteln, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassen oder registriert wurden.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zu einem EU-Aktionsplan für ökologische/biologische Landwirtschaft,
- Entschließung zur Verfolgung von Minderheiten aus Gründen der Weltanschauung oder Religion,
- Entschließung zu den Folgemaßnahmen zu der Konferenz zur Zukunft Europas,
- Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (nunmehr Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur) für das Haushaltsjahr 2020,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (nunmehr Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU) für das Haushaltsjahr 2020,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel für das Haushaltsjahr 2020,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates für das Haushaltsjahr 2020,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für die Forschung (nunmehr Europäische Exekutivagentur für die Forschung) für das Haushaltsjahr 2020,

Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für Innovation und Netze (nunmehr Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt) für das Haushaltsjahr 2020,

Beschluss zum Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission,

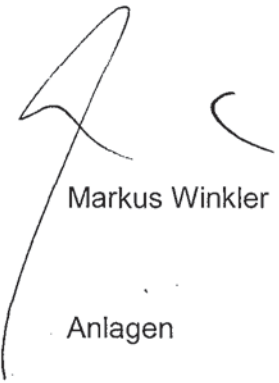
Entschließung mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, sind,

- Entschließung zu den Berichten über die fortgesetzte Organentnahme in China,

- Entschließung zu der Wettbewerbspolitik – Jahresbericht 2021,
- Entschließung zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn,
- Entschließung zu dem Stand der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Republik Moldau,
- Entschließung zu den Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf Frauen,
- Entschließung zu den Auswirkungen des rechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auf die Verkehrs- und Tourismusbranche in der EU.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

02. – 05. Mai 2022



INHALTSVERZEICHNIS

P9_TA(2022)0129	5
ALLGEMEINE UNMITTELBARE WAHL DER MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	
P9_TA(2022)0131	45
GEMEINSAMES MEHRWERTSTEUERSYSTEM: VERLÄNGERUNG DES ANWENDUNGSZEITRAUMS DER FAKULTATIVEN UMKEHRUNG DER STEUERSCHULDNERSCHAFT BEI LIEFERUNGEN BESTIMMTER BETRUGSANFÄLLIGER GEGENSTÄNDE UND DIENSTLEISTUNGEN UND DES SCHNELLREAKTIONSMEECHANISMUS GEGEN MEHRWERTSTEUERBETRUG *	
P9_TA(2022)0142	47
DAS MANDAT VON EUROPOL STÄRKEN: ZUSAMMENARBEIT MIT PRIVATEN PARTEIEN, VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND UNTERSTÜTZUNG BEI FORSCHUNG UND INNOVATION ***I	
P9_TA(2022)0198	193
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG VON TIERARZNEIMITTELN ***I	
P9_TA(2022)0136	201
EU-AKTIONSPLAN FÜR BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT	
P9_TA(2022)0137	219
VERFOLGUNG VON MINDERHEITEN AUS GRÜNDEN DER WELTANSCHAUUNG ODER RELIGION	
P9_TA(2022)0141	237
FOLGEMAßNAHMEN ZU DER KONFERENZ ZUR ZUKUNFT EUROPAS	
P9_TA(2022)0144	243
ENTLASTUNG 2020: GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EU – KOMMISSION UND EXEKUTIVAGENTUREN	
P9_TA(2022)0200	315
BERICHTE ÜBER DIE ANHALTENDE ERZWUNGENE ORGANENTNAHME IN CHINA	
P9_TA(2022)0202	321
WETTBEWERBSPOLITIK – JAHRESBERICHT 2021	
P9_TA(2022)0204	341
LAUFENDE ANHÖRUNGEN GEMÄß ARTIKEL 7 ABSATZ 1 EUV ZU POLEN UND UNGARN	
P9_TA(2022)0205	347
STAND DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EU UND DER REPUBLIK MOLDAU	
P9_TA(2022)0206	355
AUSWIRKUNGEN DES KRIEGES GEGEN DIE UKRAINE AUF FRAUEN	
P9_TA(2022)0207	371
AUSWIRKUNGEN DES RECHTSWIDRIGEN RUSSISCHEN ANGRIFFSKRIEGS GEGEN DIE UKRAINE AUF DIE VERKEHRS- UND TOURISMUSBRANCHE IN DER EU	



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0129

Allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (2020/2220(INL) – 2022/0902(APP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Erklärung vom 9. Mai 1950, in der die Errichtung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) als die erste Etappe der europäischen Föderation vorgeschlagen wurde,
- unter Hinweis auf den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitgliedern des Europäischen Parlaments („Wahlakt“) im Anhang zum Beschluss des Rates 76/787/EGKS, EWG, Euratom vom 20. September 1976, geändert durch den Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25. Juni und 23. September 2002¹ sowie durch den Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018²,
- unter Hinweis auf die Verträge, insbesondere die Artikel 2, 3, 9, 10 und 14 sowie Artikel 17 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), die Artikel 8, 20 und 22 sowie Artikel 223 Absatz 1 und Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei der Wahl zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen³,

¹ ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1.

² ABl. L 178 vom 16.7.2018, S. 1.

³ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34.

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlieungen zum Wahlverfahren des Europischen Parlaments, insbesondere auf seine Entschlieung vom 15. Juli 1998 zu einem Entwurf eines Wahlverfahrens mit gemeinsamen Grundstzen fur die Wahl der Mitglieder des Europischen Parlaments⁴, seine Entschlieung vom 22. November 2012 zu der Wahl zum Europischen Parlament im Jahre 2014⁵, seine Entschlieung vom 4. Juli 2013 zu verbesserten praktischen Vorkehrungen fur die Wahl zum Europischen Parlament im Jahre 2014⁶ und seine Entschlieung vom 11. November 2015 zur Reform des Wahlrechts der EU⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 13. Marz 2013⁸ und 7. Februar 2018⁹ zur Zusammensetzung des Europischen Parlaments,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 26. November 2020 zur Bestandsaufnahme zu der Wahl zum Europischen Parlament¹⁰,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 uber das Statut und die Finanzierung europischer politischer Parteien und europischer politischer Stiftungen¹¹, insbesondere die Artikel 13, 21 und 31,
- unter Hinweis auf die Rahmenvereinbarung vom 20. Oktober 2010 uber die Beziehungen zwischen dem Europischen Parlament und der Europischen Kommission,
- unter Hinweis auf den in dessen Plenarsitzung vom 20. Marz 2019 angenommenen Informationsbericht des Europischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Thema „Die praktische Ausubung des Wahlrechts durch Menschen mit Behinderungen bei der Europawahl“¹² sowie auf dessen weitere am 2. Dezember 2020 angenommene Stellungnahme zu der Notwendigkeit, die praktische Ausubung des Wahlrechts durch Menschen mit Behinderungen bei der Wahl zum Europischen Parlament sicherzustellen¹³,
- unter Hinweis auf das im Jahr 2010 von der EU und von allen Mitgliedstaaten ratifizierte ubereinkommen der Vereinten Nationen uber die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), und auf Artikel 29 dieses ubereinkommens, in dem die Teilhabe am politischen und offentlichen Leben behandelt wird,

⁴ ABl. C 292 vom 21.9.1998, S. 66.

⁵ ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 185.

⁶ ABl. C 75 vom 26.2.2016, S. 109.

⁷ ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 7.

⁸ ABl. C 36 vom 29.1.2016, S. 56.

⁹ ABl. C 463 vom 21.12.2018, S. 83.

¹⁰ ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 98.

¹¹ ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1.

¹² <https://www.eesc.europa.eu/de/our-work/opinions-information-reports/information-reports/real-right-persons-disabilities-vote-european-parliament-elections-information-report>.

¹³ <https://www.eesc.europa.eu/de/our-work/opinions-information-reports/opinions/need-guarantee-real-rights-persons-disabilities-vote-european-parliament-elections-additional-opinion>.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030“ (COM(2021)0101),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Dezember 2020 über den Europäischen Aktionsplan für Demokratie (COM(2020)0790),
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta), insbesondere die Artikel 11, 21, 23 und 39,
 - unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere deren Grundsatz 1,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, insbesondere auf Artikel 25,
 - unter Hinweis auf die Arbeiten der Interparlamentarischen Union (UIP) zur Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere ihren Aktionsplan für gleichstellungsorientierte Parlamente,
 - unter Hinweis auf die Rede zur Lage der Union 2021, in der Ursula von der Leyen das Jahr 2022 zum Jahr der Jugend erklärte,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission zum Europäischen Jahr der Jugend 2022,
 - gestützt auf die Artikel 46 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0083/2022),
- A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament seit 1976, als der Wahlakt zum ersten Mal den Weg für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeiner unmittelbarer Wahl ebnete, kontinuierlich die Reform des europäischen Wahlrechts und Schritte hin zu einem echten, einheitlichen und europäischen Wahlverfahren fordert;
 - B. in der Erwägung, dass der Vertrag von Lissabon einen positiven Schritt nach vorne darstellt, da das Recht des Europäischen Parlaments bestätigt wurde, den Entwurf eines Wahlakts sowie einen Vorschlag für seine Zusammensetzung auf den Weg zu bringen;
 - C. in der Erwägung, dass weitere wichtige Änderungen im Vertrag von Lissabon insbesondere den Wortlaut von Artikel 14 EUV betrafen, der besagt, dass sich das Europäische Parlament aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und nicht der Völker der Mitgliedstaaten zusammensetzt, sowie den Verweis auf die Rolle des Parlaments bei der Wahl des Präsidenten der Kommission, der unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wahl zum Europäischen Parlament gewählt werden sollte;
 - D. in der Erwägung, dass das Verfahren für die Wahl von 2014 einen Präzedenzfall für die Rolle des Parlaments bei der Auswahl des Präsidenten der Kommission geschaffen hat; in der Erwägung, dass es nicht möglich war, dass dieses Verfahren Teil einer umfassenden Reform des EU-Wahlrechts wurde, was dazu beigetragen hat, den

politischen Hintergrund für die unerwartete Abschaffung des Grundsatzes des Spitzenkandidaten nach der Europawahl 2019 zu schaffen; in der Erwägung, dass der Spitzenkandidat, dessen europäische politische Einheit die höchste Gesamtzahl an Sitzen erhalten hat, als erstes mit der Suche nach einer Koalitionsmehrheit im neu gewählten Parlament mit Blick auf die Nominierung eines Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission beauftragt werden sollte; in der Erwägung, dass, falls keine Koalitionsmehrheit zustande kommt, die Aufgabe dem nächstplatzierten Kandidaten übertragen werden sollte; in der Erwägung, dass das Parlament erwartet, dass der Präsident des Europäischen Rates die genannten Vorsitzenden der europäischen politischen Einheiten und Fraktionen konsultiert, um den Nominierungsprozess zu begleiten, und dass das Parlament der Auffassung ist, dass dieses Spitzenkandidatenverfahren durch eine politische Vereinbarung zwischen den europäischen politischen Einheiten und durch eine Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen Parlament und Europäischem Rat formalisiert werden könnte;

- E. in der Erwägung, dass einige bestehende gemeinsame Bestimmungen im derzeitigen Europäischen Wahlakt den Weg zu notwendigen Verbesserungen weisen, einschließlich derjenigen, die vorsehen, dass die Kandidaten nach dem Verhältniswahlrecht in einer Listenwahl oder einer Wahl mittels einer einzigen, übertragbaren Stimme gewählt werden, dass auf nationaler Ebene Wahlkreise eingerichtet werden können, dass in den nationalen Wahlkreisen ein Schwellenwert von höchstens 5 % eingeführt wird, um die Funktionsfähigkeit des Parlaments sicherzustellen, und dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments kein Doppelmandat im nationalen und im Europäischen Parlament innehaben dürfen;
- F. in der Erwägung, dass trotz einiger Fortschritte bei der Festlegung gemeinsamer Standards für die Verfahren zur Wahl zum Europäischen Parlament die Europawahl heute immer noch größtenteils durch nationale Gesetze geregelt wird und daher weitere Verbesserungen erforderlich sind, um ein wirklich einheitliches Verfahren für die Wahl zum Europäischen Parlament zu schaffen;
- G. in der Erwägung, dass die bei der Wahl zum Europäischen Parlament 2019 verzeichnete Wahlbeteiligung die höchste aller Wahlen zum Europäischen Parlament in den vergangenen 20 Jahren war; in der Erwägung, dass es große Unterschiede in der Wahlbeteiligung der Mitgliedstaaten gibt; in der Erwägung, dass eine höhere Wahlbeteiligung ein positives Signal ist, das zeigt, dass die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, insbesondere die jüngste Generation, ein zunehmendes Interesse an der Entwicklung der europäischen Integration haben, wie auch die Ergebnisse der Eurobarometer-Sonderumfrage vom 9. März 2021 zeigen; in der Erwägung, dass diese Wahlbeteiligung bedeutet, dass nur die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger gewählt hat; in der Erwägung, dass das gestiegene Interesse an der Wahl zum Europäischen Parlament darauf hinweist, dass die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger rasche Maßnahmen der Union in Bezug auf den Klimawandel, die wirtschaftliche Erholung, den Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, die Migration und die Rolle der Europäischen Union in internationalen Beziehungen fordern; in der Erwägung, dass ein Kommunikationsaufwand nötig ist, um das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an Europafragen sowie die diesbezügliche Rolle europäischer politischer Parteien und Stiftungen zu stärken;

- H. in der Erwägung, dass der Trend einer steigenden Wahlbeteiligung verbessert werden kann, wenn die Verbindung zwischen Wählern und Kandidaten sowie deren Rechenschaftspflicht gestärkt werden und die unionsweite Dimension gefördert wird;
- I. in der Erwägung, dass ein funktionierendes Wahlsystem Vertrauen und Unterstützung in der Bevölkerung schafft und das Vertrauen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in ihre Fähigkeit, die Gesellschaft durch ihre Stimmabgabe demokratisch zu verändern, stärkt;
- J. in der Erwägung, dass die Zustimmung der Mitgliedstaaten zu dem Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018 noch aussteht, dies aber den erforderlichen Änderungen der Wahlsysteme der Union nicht entgegensteht;
- K. in der Erwägung, dass die wachsende politische Dynamik in der gesamten Union die Möglichkeit bieten könnte, Elemente und Bestimmungen einzuführen, mit denen die unionsweite Dimension der Wahl gestärkt wird;
- L. in der Erwägung, dass ein angemessener Ansatz zur Reform des Wahlrechts für die Wahl zum Europäischen Parlament auf der Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und der Einführung gemeinsamer Mindeststandards beruhen sollte;
- M. in der Erwägung, dass die Reform des Verfahrens zur Wahl zum Europäischen Parlament darauf abzielen sollte, die demokratische und transnationale öffentliche Debatte und Dimension der Wahl zum Europäischen Parlament und die demokratische Legitimität des Entscheidungsprozesses der Union zu verbessern, die Bürgerschaft in der Union zu stärken, die Funktionsweise des Europäischen Parlaments und die Governance der Union zu verbessern, die Arbeit des Europäischen Parlaments legitimer und legislativer zu machen, indem ihm ein echtes Initiativrecht verliehen wird, die Grundsätze der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit, insbesondere zwischen Frauen und Männern, zu stärken, die Effizienz des Systems zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament zu verbessern und die Mitglieder des Europäischen Parlaments ihren Wählern – und insbesondere den jüngsten unter ihnen – näherzubringen;
- N. in der Erwägung, dass in der Empfehlung 16 des europäischen Bürgerforums 2 zu „Demokratie in Europa/Werte und Rechte, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit“ der Konferenz zur Zukunft Europas ein Wahlrecht für das Europäische Parlament gefordert wird, mit dem die Wahlbedingungen (Wahlalter, Wahltermin, Anforderungen an Wahlbezirke, Kandidaten, politische Parteien und ihre Finanzierung) harmonisiert werden, und dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, verschiedene Parteien auf EU-Ebene zu wählen, die jeweils aus Kandidaten aus mehreren Mitgliedstaaten bestehen, und dass die Bürgerinnen und Bürger während eines ausreichenden Übergangszeitraums weiterhin sowohl für nationale als auch für transnationale Parteien wählen können;
- O. in der Erwägung, dass in dem Bericht über die Ideen der Jugend, der als Ergebnis des Europäischen Jugendevents (EYE) vom 22. bis zum 23. Oktober 2021 veröffentlicht wurde, transnationale Listen vorgeschlagen werden, wobei die Wähler eine Liste nationaler Kandidaten und eine zusätzliche Liste mit Kandidaten aus allen

Mitgliedstaaten erhalten würden; in der Erwägung, dass dieser Bericht auch die Durchsetzung des Spitzenkandidatenverfahrens unterstützt;

- P. in der Erwägung, dass im dritten Zwischenbericht über die mehrsprachige digitale Plattform der Konferenz zur Zukunft Europas festgestellt wird, dass die Schaffung von unionsweiten transnationalen Wahllisten zu den am häufigsten diskutierten Vorschlägen zählt und weithin befürwortete wird;
- Q. in der Erwägung, dass in der am 17. Januar 2022 von den Vorsitzenden der PPE-, S&D- und Renew-Fraktion gebilligten politischen Vereinbarung „unsere Prioritäten für die Europäer“ das Spitzenkandidatenverfahren in Verbindung mit transnationalen Listen mit einer ausreichenden Zahl von Sitzen für die nächste Europawahl gefordert wurde;
- R. in der Erwägung, dass die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Chancengleichheit in Bezug auf Minderheiten berücksichtigt werden müssen, die im Europäischen Parlament unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass rund 20 von 705 Mitgliedern des Europäischen Parlaments nach eigener Angabe zu einer Minderheit gehören (=2,8 %) ¹⁴; in der Erwägung, dass die Venedig-Kommission die Bedeutung garantierter Sitze, die Mitgliedern nationaler Minderheiten vorbehalten sind, niedrigerer Sperrklauseln im Verhältniswahlrecht für Parteien, die nationale Minderheiten vertreten, oder der Benennung von Wahlbezirken gewürdigt hat, um die Teilnahme von Minderheiten an Entscheidungsfindungsprozessen zu verbessern ¹⁵;
- S. in der Erwägung, dass die Möglichkeit, ein einheitliches Wahlverfahren auf der Grundlage einer allgemeinen unmittelbaren Wahl zu entwickeln, seit 1957 in den Verträgen verankert ist;
- T. in der Erwägung, dass das Recht aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, gleichberechtigt am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, durch eine umfassendere Harmonisierung des Verfahrens für die Wahl zum Europäischen Parlament in allen Mitgliedstaaten gefördert würde, was auch die politische Dimension der europäischen Integration stärken würde;
- U. in der Erwägung, dass die europäischen politischen Parteien zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins beitragen, und daher eine stärkere Rolle in den Wahlkampagnen für die Wahl zum Europäischen Parlament spielen sollten, um ihre Sichtbarkeit zu verbessern und den Zusammenhang zwischen einer Stimme für eine bestimmte nationale Partei und den Auswirkungen auf die Größe einer europäischen Fraktion im Europäischen Parlament und auf die Nominierung des Präsidenten der Kommission deutlich zu machen;

¹⁴ Auf Grundlage von Daten der interfraktionellen Arbeitsgruppe des Europäischen Parlaments „Traditionelle Minderheiten, nationale Gemeinschaften und Sprachen“.

¹⁵ „Compilation of Venice Commission Opinions and Reports Concerning Electoral Systems and National Minorities“ (Zusammenstellung der Stellungnahmen und Berichte der Venedig-Kommission zum Thema Wahlsysteme und nationale Minderheiten) CDL-PI(2019)004*, insbesondere ihr „Report on Electoral Law and National Minorities“ (Bericht über Wahlrecht und nationale Minderheiten) CDL-INF (2000).

- V. in der Erwägung, dass Vereinigungen von Wählern oder Wahleinheiten, die keiner europäischen politischen Partei angehören, bei den Wahlkampagnen für die Wahl zum Europäischen Parlament eine Rolle spielen müssen, um die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Wahlprozess zu erhöhen;
- W. in der Erwägung, dass sich der Nominierungsprozess von Kandidaten für Wahl zum Europäischen Parlament zwischen den Mitgliedstaaten und nationalen Parteien stark unterscheidet, besonders in Bezug auf Transparenz, Demokratiestandards und Standards für die Gleichstellung der Geschlechter; in der Erwägung, dass offene, transparente und demokratische Verfahren, bei denen die Gleichstellung der Geschlechter gewahrt wird, für die Auswahl der Kandidaten jedoch von wesentlicher Bedeutung sind, um Vertrauen in das politische System aufzubauen;
- X. in der Erwägung, dass die Fristen für die Fertigstellung der Wahllisten vor der Europawahl in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind und derzeit zwischen 17 und 83 Tagen liegen; in der Erwägung, dass dies Kandidaten und Wähler in der gesamten Union in eine ungleiche Position bringt, wenn es um die Zeit geht, die ihnen für den Wahlkampf oder zum Nachdenken über ihre Wahlentscheidung zur Verfügung steht;
- Y. in der Erwägung, dass die Fristen für die Fertigstellung des Wählerverzeichnisses vor der Europawahl in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die Wähler (der darauf abzielt, eine doppelte Stimmabgabe zu vermeiden) schwierig, wenn nicht gar unmöglich machen könnten;
- Z. in der Erwägung, dass die Einrichtung eines unionsweiten Wahlkreises, in dem Listen mit dem Kandidaten jeder politischen Gruppierung für das Amt des Kommissionspräsidenten geführt werden, die Demokratie in der Union stärken und die Wahl des Kommissionspräsidenten und dessen Rechenschaftspflicht weiter legitimieren würde; in der Erwägung, dass dies zum Aufbau eines europäischen politischen Raums beitragen und dazu führen könnte, dass bei der Wahl zum Europäischen Parlament wirkliche europäische Fragen und nicht ausschließlich Fragen von nationalem Interesse im Mittelpunkt stehen;
- AA. in der Erwägung, dass die Staats- und Regierungschefs auf ihrem informellen Treffen am 23. Februar 2018 beschlossen haben, ihre Überlegungen sowie die technische, rechtliche und politische Arbeit zur Frage der Einführung transnationaler Listen für die Wahl 2024 weiterzuführen;
- AB. in der Erwägung, dass nicht alle Mitgliedstaaten ihren Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einräumen, aus dem Ausland zu wählen, und dass unter den Mitgliedstaaten, die dies tun, die Bedingungen für die Gewährung des Wahlrechts sehr unterschiedlich sind; in der Erwägung, dass die Gewährung des Rechts auf Teilnahme an Wahlen für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz außerhalb der Union zur Wahlgleichheit beitragen würde; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten jedoch ihre Verwaltungssysteme besser koordinieren müssen, um zu verhindern, dass Wähler in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten wählen;
- AC. in der Erwägung, dass viele Menschen mit Behinderungen in einem Wahllokal wählen möchten; in der Erwägung, dass es in zwölf Mitgliedstaaten aufgrund der nationalen

Vorschriften nicht möglich ist, seine Stimme in einem anderen Wahllokal als in dem auf der Grundlage des Wohnortes zugewiesenen Wahllokal abzugeben, das der Art der Behinderung besser angemessen ist; in der Erwägung, dass in Artikel 29 des VN-BRK ausdrücklich vorgesehen ist, dass sich die Vertragsstaaten verpflichten, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können; in der Erwägung, dass jegliche Hürden im Hinblick auf das aktive und passive Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen, insbesondere rechtliche Hindernisse für Erwachsene mit Behinderungen, die für geschäftsunfähig erklärt wurden, beseitigt werden sollten, sodass die Zugänglichkeit während der gesamten Wahl, auch durch zusätzliche Beteiligungssysteme für die Ausübung des Wahlrechts, insbesondere durch Briefwahl, sichergestellt wird;

- AD. in der Erwägung, dass eine Wahlbehörde, die als unabhängige Stelle fungiert und die ordnungsgemäße Anwendung des europäischen Wahlrechts sicherstellt, auf Unionsebene in Form eines Netzes der einheitlichen Ansprechpartner der Mitgliedstaaten eingerichtet werden sollte, da dies den Zugang zu Informationen über die Vorschriften für die Europawahlen erleichtern, den Prozess straffen, insbesondere den unionsweiten Wahlkreis verwalten und den europäischen Charakter dieser Wahlen verstärken würde;
- AE. in der Erwägung, dass die Briefwahl mehr Wählern die Teilnahme ermöglichen und die Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament effizienter und für die Wähler attraktiver machen könnte, wobei gleichzeitig die höchstmöglichen Datenschutzstandards sichergestellt werden müssen und die Stimmabgabe in den Wahllokalen der Normalfall bleiben muss; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren nationalen Traditionen ergänzende Instrumente zur Erhöhung der Wahlbeteiligung bereitstellen können, wie etwa die Stimmrechtsvertretung oder die elektronische oder Internet-Wahl; in der Erwägung, dass viele nationale Stellen für den Schutz digitaler Freiheiten Vorbehalte gegen die Online-Stimmabgabe geäußert haben; in der Erwägung, dass die Online-Stimmabgabe größere Schwierigkeiten in Bezug auf die Grundprinzipien für Wahlen aufwirft (das Wahlgeheimnis, den persönlichen und freien Charakter der Stimmabgabe, die Vertrauenswürdigkeit von Wahlen, eine wirksame Überwachung der Stimmabgabe und eine nachträgliche Kontrolle der Wahlhelfer); in der Erwägung, dass diese Schwierigkeiten durch einen gemeinsamen Rechtsrahmen und ein gemeinsames Verfahren überwunden werden können, in dem die höchsten Standards in Bezug auf Datenschutz, Wahlintegrität, Transparenz, Zuverlässigkeit und Wahlgeheimnis gewährleistet sind;
- AF. in der Erwägung, dass in Artikel 7 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 festgelegt ist, dass „das Amt eines Mitglieds des Europäischen Parlaments mit dem Amt eines Mitglieds der Kommission unvereinbar ist“;
1. schlägt die Reform seines Wahlverfahrens mit dem Ziel vor, einen europäischen öffentlichen Raum konkret zu gestalten, indem gemeinsame Mindeststandards und Gesetzesänderungen im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 vorgeschlagen werden;
 2. hält es für wesentlich, die Transparenz und die demokratische Rechenschaftspflicht des Parlaments zu verbessern, indem die europäische Dimension der Wahl gestärkt wird,

insbesondere durch eine Umwandlung der Wahl zum Europäischen Parlament in eine einzige europäische Wahl, vor allem mit einem unionsweiten Wahlkreis, im Gegensatz zu der Ansammlung von 27 separaten nationalen Wahlen, wie die Europawahl derzeit organisiert wird;

3. ist der Ansicht, dass die europäischen politischen Parteien, Wählervereinigungen und andere europäische Wahleinheiten einen höheren Stellenwert bei der Europawahl haben sollten, dass sie für die Wähler deutlich sichtbar sein sollten und dass sie eine angemessene Unterstützung und Finanzierung erhalten sollten, damit sie ihre Rolle erfüllen können;
4. weist darauf hin, dass unterschiedliche Kulturen des Wählens zu einer Reihe von unterschiedlichen Wahlsystemen und Wahlrechten in der Union geführt haben; ist der Auffassung, dass gemeinsame demokratische Mindeststandards im europäischen Wahlrecht eine echte öffentliche europäische Debatte fördern und die Gleichheit der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sicherstellen können, u. a. in Bezug auf das Wahlrecht, das Recht, eine Partei, eine Wählervereinigung oder eine andere Wahleinheit zu gründen und sich zur Wahl zu stellen; den Zugang zu den Wahlen, die Aufstellung von Kandidaten, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter; die Barrierefreiheit der Stimmabgabe, insbesondere für Menschen mit Behinderungen; oder das, was am Tag der Wahl geschieht;
5. fordert die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens mit Eckwerten und Mindeststandards für Wahlvorschriften in der gesamten Union und schlägt vor, sich auf eine starke Koordinierung mit nationalen Maßnahmen zur Umsetzung des Kerns seiner Vorschläge zu konzentrieren;
6. fordert die Organe der Union auf, die Prioritäten zu berücksichtigen, die von den Bürgerinnen und Bürgern der Union im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas festzulegen sind;
7. nimmt die Rolle der Kommission als Vermittlerin in den institutionellen Gesprächen zwischen dem Europäischen Parlaments, und dem Rat über die Reform des Europäischen Wahlrechts zur Kenntnis; hält es für wesentlich, einen konstruktiven Dialog mit der Kommission zu führen, um u. a. die Ergebnisse des 2019 eingerichteten Europäischen Kooperationsnetzes für Wahlen zu bewerten und sich davon inspirieren zu lassen;
8. hebt die Verbindungen zwischen den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Überarbeitung des Wahlakts und der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 und dem von der Kommission im Dezember 2020 vorgestellten Europäischen Aktionsplan für Demokratie hervor, insbesondere in Bezug auf Elemente wie
 - die Art und Weise, in der Wahlen geregelt werden, nämlich durch Vorschriften, die nur innerhalb eines bestimmten Landes gelten oder die möglicherweise nicht unter Berücksichtigung des grenzenlosen Online-Raums formuliert wurden,
 - die Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, die gestärkt werden muss,

- die Transparenz in der politischen Werbung und Kommunikation, die sich auch in den Bestimmungen des Wahlrechts niederschlagen sollte;
9. hält die Gleichstellung der Geschlechter für ein wichtiges Element zur Verbesserung der Vertretung bei Wahlen; begrüßt, dass bei der letzten Wahl das Verhältnis von Frauen und Männern insgesamt verbessert wurde; weist jedoch darauf hin, dass zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede bestehen, da in einigen keine einzige Frau zum Mitglied gewählt wurde; fordert die Einführung von Maßnahmen, mit denen die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Wahl sichergestellt wird, ohne die Rechte nicht-binärer Menschen zu verletzen, z. B. durch die Verwendung von Listen nach dem Reißverschlussystem oder Quoten;
 10. bedauert, dass die meisten nationalen und sprachlichen Minderheiten in der Regel nicht im Europäischen Parlament vertreten sind; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Sperrklauseln ein faktisches Hindernis für Parteien darstellen, die Minderheitengemeinschaften vertreten und in einzelnen nationalen Wahlkreisen oder in großen, dicht besiedelten Wahlkreisen antreten; ist daher der Ansicht, dass das europäische Wahlrecht es ermöglichen sollte, für Einheiten, die anerkannte nationale und sprachliche Minderheiten vertreten, Ausnahmen von den auf nationaler Ebene festgelegten Sperrklauseln vorzusehen;
 11. hält es für wesentlich, dass sowohl die europäischen als auch die nationalen politischen Parteien und Wählervereinigungen und andere europäische Wahleinheiten demokratische, fundierte und transparente Verfahren für die Auswahl der Kandidaten für das Europäische Parlament, darunter auch des Spitzenkandidaten, einführen, die die direkte Beteiligung der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, die Parteimitglieder sind, gewährleisten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Wahl von Delegierten; ist der Auffassung, dass eine solche demokratische Auswahl mit den notwendigen Informationen über die Fähigkeiten und Leistungen der angehenden Kandidaten einhergehen sollte;
 12. ist der Ansicht, dass alle europäischen Wähler die Möglichkeit haben sollten, ihren bevorzugten Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten zu wählen, und dass in allen Mitgliedstaaten Spitzenkandidaten im Rahmen von unionsweiten Listen kandidieren können sollten, die von einer europäischen politischen Partei, einer europäischen Wählervereinigung oder einer anderen europäischen Wahleinheit, die ein gemeinsames Wahlprogramm vorlegt, nominiert werden;
 13. fordert die europäischen politischen Parteien, europäischen Wählervereinigungen und europäischen Wahleinheiten auf, ihre Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag zu benennen; ist der Auffassung, dass verbindliche demokratische Verfahren und Transparenz bei der Auswahl gewährleistet sein sollten; erwartet, dass die Kandidaten auf dem ersten Platz der entsprechenden Liste des unionsweiten Wahlkreises stehen;
 14. fordert, die Sichtbarkeit der europäischen politischen Parteien, europäischen Wählervereinigungen und europäischen Wahleinheiten durch Medienkampagnen und auf Stimmzetteln und allen Wahlmaterialien zu erhöhen; bestimmt, dass die nationalen Parteien und Wählervereinigungen gegebenenfalls ihre Zugehörigkeit zu europäischen politischen Parteien oder anderen europäischen Wahleinheiten und ihr Engagement für den entsprechenden Spitzenkandidaten während des Wahlkampfes angeben müssen;

15. stellt fest, dass eine koordinierte Medienstrategie auf Unionsebene zur Sicherstellung der Wahlberichterstattung und -beobachtung dazu beitragen würde, das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Wahl zum Europäischen Parlament zu stärken;
16. erwartet, dass sich die Vorsitzenden der europäischen politischen Parteien und Fraktionen auf der Grundlage des Ergebnisses der Europawahl einer Mehrheit im neu gewählten Parlament auf eine gemeinsame Ansage an den Europäischen Rat hinsichtlich der Nominierung eines Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission einigen; erwartet, dass der Präsident des Europäischen Rates die genannten Vorsitzenden der europäischen politischen Einheiten und Fraktionen konsultiert, um den Nominierungsprozess zu begleiten; ist der Auffassung, dass das Spitzenkandidatenverfahren durch eine politische Vereinbarung zwischen den europäischen politischen Einheiten und durch eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Parlament und dem Europäischen Rat formalisiert werden könnte;
17. schlägt vor, die Praxis zu etablieren, dass interessierte Fraktionen eine „Legislativvereinbarung“ schließen, um für eine politische Nachbereitung der Wahl zum Europäischen Parlament zu sorgen und als Mittel zur Sicherung einer Mehrheit im Parlament vor der Ernennung der Kommission zu dienen;
18. ist der Auffassung, dass die Einführung eines unionsweiten Wahlkreises, in dem 28 Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden – ohne dass sich dies auf die Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments auswirkt – und in dem die Listen von dem Kandidaten jeder politischen Gruppierung für das Amt des Kommissionspräsidenten angeführt werden, eine Möglichkeit bietet, die demokratische und transnationale Dimension der Wahl zum Europäischen Parlament zu stärken; ist der Ansicht, dass das Ziel der Einrichtung eines unionsweiten Wahlkreises nur dann erreichbar ist, wenn für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und die geografische Ausgewogenheit gesorgt wird, wobei sicherzustellen ist, dass kleinere Mitgliedstaaten im Vergleich zu den größeren Mitgliedstaaten keinen Wettbewerbsnachteil erleiden; schlägt in diesem Zusammenhang vor, eine verbindliche geografische Repräsentation in den Listen für den gemeinsamen Wahlkreis einzuführen, und fordert die europäischen politischen Parteien, die europäischen Wählervereinigungen und die anderen europäischen Wahleinheiten auf, in die unionsweiten Listen Kandidaten aus allen Mitgliedstaaten aufzunehmen;
19. betont, dass die Einrichtung eines unionsweiten Wahlkreises, in dem die Mitglieder auf der Grundlage transnationaler Listen gewählt werden, mit den Verträgen und insbesondere mit Artikel 14 Absatz 2 EUV vereinbar ist; ist der Ansicht, dass die Unterstützung für ein einheitliches europäisches Wahlrecht mit unionsweiten Listen und einem verbindlichen System von Spitzenkandidaten an politischer Dynamik gewonnen hat;
20. ist der Ansicht, dass unionsweite Listen ein Hebel sind, mit dem die Stärkung der Repräsentativität und die Bildung effektiver europäischer politischer Parteien und Bewegungen herbeigeführt werden kann;
21. schlägt vor, gemeinsame Bestimmungen über die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wahlkampf für die Wahl zum Europäischen Parlament für jede Einheit aufzunehmen, die zur Aufstellung einer Kandidatenliste für die Mitglieder des

Europäischen Parlaments im unionsweiten Wahlkreis zugelassen ist; fordert diesbezüglich eine enge Abstimmung mit der bevorstehenden Überarbeitung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014;

22. ist der Ansicht, dass die Finanzmittel, die europäische politische Parteien und andere europäische Wahleinheiten aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union oder aus anderen Quellen erhalten, zur Finanzierung des Wahlkampfes europäischer Wahleinheiten im Zusammenhang mit der Wahl zum Europäischen Parlament, an der sie oder ihre Mitglieder teilnehmen, verwendet werden können; ist der Auffassung, dass die Finanzierung und die Begrenzung der Wahlkampfkosten in den nationalen Wahlkreisen in jedem Mitgliedstaat durch die jeweiligen nationalen Vorschriften geregelt wird;
23. weist darauf hin, dass das Mindestalter für das passive Wahlrecht in den 27 Mitgliedstaaten zwischen 18 und 25 Jahren und das Mindestalter für das aktive Wahlrecht zwischen 16 und 18 Jahren variiert; fordert die Einführung eines einheitlichen, harmonisierten Alters für das passive und aktive Wahlrecht in allen Mitgliedstaaten und empfiehlt ihnen, das Mindestalter für das Wahlrecht auf 16 Jahre festzulegen, unbeschadet bestehender Verfassungsordnungen, die ein Mindestwahlalter von 18 oder 17 Jahren vorsehen; ist der Ansicht, dass das Wahlrecht ab dem Alter von 16 Jahren die aktuellen Rechte und Pflichten von europäischen Jugendlichen in den Mitgliedstaaten widerspiegeln würde;
24. schlägt vor, die Möglichkeit einer vorübergehenden Vertretung von Mitgliedern bei Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaub sowie bei langer krankheitsbedingter Abwesenheit einzuführen;
25. hält die Transparenz des Wahlprozesses und den Zugang zu verlässlichen Informationen für wesentliche Elemente, um das politische Bewusstsein für Europa zu schärfen und eine Wahlbeteiligung zu erreichen, die hoch genug ist, dass man von einem Mandat der Wähler und Wählerinnen sprechen kann; betont, dass die Bürger rechtzeitig – und zwar 12 Wochen vor der Wahl – über die bei der Wahl zum Europäischen Parlament antretenden Kandidaten und über die Zugehörigkeit nationaler politischer Parteien oder Wählervereinigungen zu einer europäischen politischen Partei oder europäischen Wählervereinigung informiert werden sollten;
26. regt zum Eingreifen von Maßnahmen und zur Einführung von Sicherheitsvorkehrungen an, um eine ausländische Einmischung in den Wahlprozess zu vermeiden;
27. betont, dass die Fristen für die Fertigstellung des Wählerverzeichnisses vor der Wahl zum Europäischen Parlament in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind; schlägt vor, ein europäisches Wählerverzeichnis einzurichten und einen gemeinsamen Standard für die Erstellung und Fertigstellung des nationalen Wählerverzeichnisses festzulegen, die nicht später als vierzehn Wochen vor dem Wahltag erfolgen sollte, um genauere Informationen über die Wähler zu erhalten sowie den Austausch dieser Informationen zwischen den Mitgliedstaaten einfacher zu machen und um die Verhinderung der doppelten Stimmabgabe zu erleichtern, indem sichergestellt wird, dass eine solche doppelte Stimmabgabe, unabhängig davon, ob sie das Ergebnis eines Verwaltungsfehlers oder eines Verstoßes gegen das Wahlrecht ist, auf nationaler Ebene mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet wird und zu Abhilfemaßnahmen seitens der Mitgliedstaaten führt;

28. schlägt vor, eine Europäische Wahlbehörde einzurichten, deren Aufgabe es ist, die Informationen über die Europawahl zu koordinieren, die Umsetzung der gemeinsamen Normen des Wahlrechts für die Wahl zum Europäischen Parlament zu überwachen und Streitigkeiten darüber beizulegen, das europäische Wählerverzeichnis zu verwalten, die Wahlergebnisse zu verkünden und den Austausch von Informationen über die Stimmabgabe von Unionsbürgern außerhalb ihres Heimatlandes zu beaufsichtigen; ist der Auffassung, dass ein solches Gremium einen effizienten Informationsaustausch und insbesondere den Austausch bewährter Verfahren zwischen den nationalen Gremien erleichtern könnte; führt an, dass eine wesentliche Aufgabe der Europäischen Wahlbehörde die Verwaltung des Verzeichnisses der Wählerlisten für den unionsweiten Wahlkreis wäre; fordert die Haushaltsbehörden auf, dafür zu sorgen, dass die Europäischen Wahlbehörde über ausreichende Ressourcen verfügt, um ihre Aufgaben erfüllen zu können;
29. schlägt vor, gemeinsame Mindeststandards festzulegen, um einheitliche Anforderungen an die Erstellung von Wählerlisten einzuführen;
30. hält es für wesentlich, den Zugang zur Wahl bei der Wahl zum Europäischen Parlament zu erleichtern und zu gewährleisten, dass alle Wahlberechtigten – einschließlich der Unionsbürger, die außerhalb ihres Herkunftslandes leben, die keinen festen Wohnsitz haben, die in geschlossenen Einrichtungen leben, die von Obdachlosigkeit betroffen sind oder die inhaftiert sind – dieses Recht ausüben können; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu Informationen und zur Wahl gleichberechtigt für alle Bürger sicherzustellen, einschließlich für Menschen mit Behinderungen, beispielsweise durch das Mieten geeigneter Räumlichkeiten, wenn öffentliche Strukturen nicht angemessen eingerichtet sind;
31. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Maximierung der Zugänglichkeit der Wahl für Bürger mit Behinderungen einzuführen, die sich unter anderem und sofern angemessen auf Wahlinformationen und -registrierung, Wahllokale, Wahlkabinen und -geräte und Stimmzettel erstrecken; empfiehlt die Einrichtung geeigneter, auf nationale Wahlvorgänge zugeschnittener Vorkehrungen, um die Wahl für Bürger mit Behinderungen zu erleichtern, wie zum Beispiel die Möglichkeit der Auswahl eines Wahllokals, geschlossene Wahllokale in zentralen Orten, und die Verwendung unterstützender Technologien, Formate und Techniken, wie Braille, Großdruck, audiobasierte Informationen, taktile Schablonen, leicht lesbare Informationen und Gebärdensprache; fordert Mitgliedstaaten auf, Personen mit Behinderungen wenn nötig und auf ihre Anfrage zu gewähren, beim Wählen durch eine Person ihrer Wahl unterstützt zu werden;
32. fordert die Mitgliedstaaten auf, gemeinsame Anforderungen einzuführen, die es allen Unionsbürgern, die in einem Drittland leben oder arbeiten, ermöglichen, das Wahlrecht bei der Wahl zum Europäischen Parlament gewährt zu bekommen;
33. ist der Auffassung, dass die Einführung der Briefwahl für Wähler, die am Wahltag nicht in die Wahllokale gehen können, notwendig ist und dass dies die Durchführung der Europawahl effizienter und attraktiver für Wähler in besonderen oder außergewöhnlichen Umständen machen könnte; fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit ihren eigenen nationalen Traditionen sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Europarats in diesen Bereichen und mit angemessenen Garantien zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit, der Integrität, des Wahlgeheimnisses, der

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, der Transparenz bei der Gestaltung und dem Einsatz von elektronischen und internetgestützten Systemen, der Möglichkeit manueller oder elektronischer Nachzählungen ohne Beeinträchtigung des Wahlgeheimnisses sowie des Schutzes personenbezogener Daten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht die mögliche Einführung ergänzender Instrumente zur Verbesserung der Stimmabgabe, wie z. B. die vorgezogene persönliche Stimmabgabe und die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte sowie die elektronische Stimmabgabe und die Stimmabgabe über das Internet, zu prüfen;

34. ist der Ansicht, dass die Festlegung eines gemeinsamen europäischen Wahltages eine kohärentere gesamteuropäische Wahl schaffen würde, und schlägt daher vor, den 9. Mai als europäischen Wahltag festzulegen, unabhängig davon, auf welchen Wochentag er fällt, mit der Möglichkeit, diesen Tag zu einem Feiertag zu machen; hält es für wichtig, dass die ersten offiziellen Hochrechnungen der Wahlergebnisse am Wahltag um 21.00 Uhr MEZ gleichzeitig in allen Mitgliedstaaten bekannt gegeben werden;
35. hält es für wichtig, dass nach jeder Wahl ein Durchführungsbericht mit dem Ziel erstellt wird, die Funktionsweise der Europawahl zu bewerten und gegebenenfalls Verbesserungen vorzuschlagen;
36. schlägt eine Reform der Verträge vor, um das Amt eines Mitglieds der Kommission und das Amt eines Mitglieds des Europäischen Parlaments in der Zeit zwischen der Konstituierung des Parlaments und der Wahl der Kommission miteinander in Einklang zu bringen;
37. fordert eine Reform der Verträge und insbesondere des Artikels 223 AEUV über die erforderlichen Bestimmungen für die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments, bei der von der Einstimmigkeit des Rates und der Ratifizierung auf nationaler Ebene zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat übergegangen wird;
38. nimmt den beigefügten Vorschlag an und legt ihn dem Rat vor;
39. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative Entschließung sowie den beigefügten Vorschlag dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 223 Absatz 1,

auf Vorschlag des Europäischen Parlaments,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments¹ (im Folgenden „Wahlakt“) im Anhang des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates² trat am 1. Juli 1978 in Kraft und wurde durch den Beschluss 2002/772/EG des Rates, Euratom³ und den Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates⁴ geändert.
- (2) Gemäß Artikel 223 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die erforderlichen Bestimmungen für die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments vom Rat einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments auf der Grundlage eines Entwurfs des Europäischen Parlaments festgelegt.

¹ ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5.

² Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 (ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 1).

³ Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom (ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1).

⁴ Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates vom 13. Juli 2018 zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 (ABl. L 178 vom 16.7.2018, S. 1), nicht in Kraft.

- (3) In Artikel 8 AEUV wird der Grundsatz des Gender Mainstreaming festgelegt, wonach die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirken sollte, geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern;
- (4) Mit dem Vertrag von Lissabon wurde dem Europäischen Parlament nicht nur das Initiativrecht in Bezug auf die Bestimmungen über die Wahl seiner Mitglieder übertragen, sondern auch die Art des Mandats der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert, indem sie zu direkten Vertretern der Unionsbürger gemacht wurden. Dies sind grundlegende Änderungen, denen durch ein modernisiertes europäisches Wahlrecht Ausdruck verliehen werden sollte, indem neue Elemente eingefügt werden, die darauf abzielen, die demokratische Legitimität zu verbessern und die Breite der Rolle und der Kompetenzen des Europäischen Parlaments genauer widerzuspiegeln.
- (5) Trotz der Bestimmungen des Wahlakts wird die Wahl zum Europäischen Parlament weitgehend im Einklang mit nationalen Vorschriften organisiert, die sich in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich unterscheiden, was zu einer Reihe unterschiedlicher Wahlsysteme führt. Die Wahl zum Europäischen Parlament findet an verschiedenen Tagen statt, und die Stimmen werden für nationale Parteien mit nationalen Kandidaten auf der Grundlage nationaler Programme abgegeben. Eine Angleichung dieser unterschiedlichen Wahlsysteme durch die Verabschiedung eines einheitlicheren europäischen Wahlrechts, das auf klaren gemeinsamen Grundsätzen und Regeln beruht, würde die Gleichheit für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gewährleisten und den europäischen öffentlichen Raum stärken.
- (6) Sperrklauseln sind in vielen Mitgliedstaaten Teil des politischen Systems und tragen zur Entwicklung einer stabilen Dynamik zwischen der Regierung und der Opposition in den Parlamenten bei. Um einen fairen politischen Wettbewerb zu gewährleisten, sollten diese Sperrklauseln 5 % nicht überschreiten.
- (7) Sperrklauseln sollten die Möglichkeiten anerkannter nationaler und sprachlicher Minderheiten, am politischen Leben der Union teilzuhaben und im Europäischen Parlament vertreten zu werden, nicht beeinflussen. Anerkannte nationale oder sprachliche Minderheiten sollten von allen auf nationaler Ebene festgelegten Sperrklauseln ausgenommen werden. Ausnahmen von den nationalen Sperrklauseln sollten auch für politische Parteien oder Wählervereinigungen gelten, die bei der Europawahl in einem Viertel der Mitgliedstaaten antreten und auf ihren Stimmzetteln die Namen und Logos der europäischen Wahleinheiten, denen sie angehören, angeben.
- (8) Nach Artikel 17 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) wird der Präsident der Kommission vom Europäischen Rat unter Berücksichtigung der Wahl zum Europäischen Parlament vorgeschlagen und dann vom Europäischen Parlament gewählt. Um diesem Recht angemessen Ausdruck zu verleihen, sollte der europäische öffentliche Raum so weiterentwickelt werden, dass alle europäischen Wähler ihren bevorzugten Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission benennen können. Dazu müssen die Spitzenkandidaten, die von europäischen politischen Parteien, europäischen Wählervereinigungen oder anderen europäischen Wahleinheiten nominiert werden, in der Lage sein, in allen Mitgliedstaaten hinter einem gemeinsamen Wahlprogramm zu stehen. Mit Blick auf die Sicherung einer Mehrheit im Parlament vor der Ernennung der Kommission sollten die betreffenden Fraktionen ein Verfahren zum Abschluss von „Legislativvereinbarungen“ einführen, mit denen eine politische

Nachbereitung der Europawahl gewährleistet wird. Im Rahmen eines Verfahrens, das auf der Grundlage einer politischen Vereinbarung zwischen den europäischen politischen Einheiten formalisiert werden sollte, sollte der Spitzenkandidat, dessen europäische politische Einheit die höchste Gesamtzahl an Sitzen erhalten hat, als erstes mit der Suche nach einer Koalitionsmehrheit im neu gewählten Parlament mit Blick auf die Nominierung eines Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission beauftragt werden. Kommt keine Koalitionsmehrheit zustande, sollte diese Aufgabe dem nächstplatzierten Kandidaten übertragen werden. Um den Nominierungsprozess zu begleiten, sollte der Präsident des Europäischen Rates die genannten Vorsitzenden der europäischen politischen Einheiten und Fraktionen konsultieren. Das Spitzenkandidatenerfahren könnte durch eine politische Vereinbarung zwischen den europäischen politischen Einheiten und durch eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Parlament und dem Europäischen Rat formalisiert werden.

- (9) Es sollte ein unionsweiter Wahlkreis zusätzlich zu den nationalen Wahlkreisen geschaffen werden, in dem an der Spitze der Listen der Kandidat jeder politischen Gruppierung für das Amt des Kommissionspräsidenten steht, um die demokratische und unionsweite Dimension der Wahl zum Europäischen Parlament zu stärken. Für diesen unionsweiten Wahlkreis sollten detaillierte und klare Regeln gelten, mit denen sichergestellt wird, dass die Kandidatenliste den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter, der geografischen Verhältnismäßigkeit und der Repräsentativität entspricht und dass insbesondere den Interessen kleiner und mittlerer Mitgliedstaaten in vollem Umfang Rechnung getragen wird.
- (10) Den europäischen politischen Parteien, den europäischen Wählervereinigungen und anderen europäischen Wahleinheiten kommt eine zentrale Rolle bei der Förderung einer wirklich europäischen politischen Debatte zu. Nach Artikel 10 Absatz 4 EUV gilt, dass politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union beitragen; Die europäischen politischen Parteien, die europäischen Wählervereinigungen und andere europäische Wahleinheiten sollten daher eine zentralere Rolle bei der Europawahl spielen. Ihnen sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, in vollem Umfang an europäischen Wahlkampagnen teilzunehmen und unionsweite Listen aufzustellen, damit sie den Wählern sowohl auf den Stimmzetteln als auch in Wahlkampfmaterialien und diesbezüglichen Veröffentlichungen bekannt und sichtbar werden.
- (11) Die Bedingungen für die Auswahl der Kandidaten und die Anmeldung von Kandidaturen sollten angemessen, fair, demokratisch und verhältnismäßig sein und den Grundsätzen des Verhaltenskodex für Wahlen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarats entsprechen. Im Europäischen Aktionsplan für Demokratie¹ hat sich die Kommission verpflichtet, den Zugang zu demokratischer Teilhabe zu fördern, was Inklusivität und Gleichheit bei der demokratischen Teilhabe sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern in Politik und Entscheidungsfindung umfasst. In ihrer Gleichstellungsstrategie

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Europäischer Aktionsplan für Demokratie (COM(2020)0790).

2020–2025¹ erklärte die Kommission, dass die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Teilhabe für die repräsentative Demokratie auf allen Ebenen von wesentlicher Bedeutung sei. Die Gleichstellung der Geschlechter sowie demokratische und transparente Verfahren und fundierte Entscheidungen für die Auswahl der Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, einschließlich des Spitzenkandidaten, sind zentrale Elemente für die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle europäischen Wahleinheiten und für die Stärkung der Repräsentativität und der Demokratie. Aus Gründen der Gleichheit sollten diese Prinzipien für alle Listen von Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament sowohl in den nationalen Wahlkreisen als auch im unionsweiten Wahlkreis gelten.

- (12) Die Transparenz des Wahlprozesses und der Zugang zu verlässlichen und zeitnahen Informationen über Wähler und Kandidaten sind wichtig, um die Zuverlässigkeit des Wahlprozesses zu gewährleisten, das europäische politische Bewusstsein zu schärfen und für eine rege Wahlbeteiligung zu sorgen. Es ist wichtig, den Austausch von Informationen über Wähler zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, um eine doppelte Stimmabgabe zu verhindern. Darüber hinaus sollten die Unionsbürger über die Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament und gegebenenfalls über die Zugehörigkeit der nationalen politischen Parteien zu einer europäischen politischen Partei rechtzeitig vor dieser Wahl informiert werden. Daher müssen ein europäisches Wählerverzeichnis und verbindliche Fristen für die Erstellung des Wählerverzeichnisses auf europäischer und nationaler Ebene sowie der Kandidatenlisten festgelegt werden.
- (13) Eine europäische Wahlbehörde, die ein unabhängiges Mandat ausübt und sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die über das nötige Fachwissen und die erforderliche Erfahrung verfügen, ist für die Verwaltung des unionsweiten Wahlkreises unerlässlich. Zu den wichtigsten Aufgaben der Europäischen Wahlbehörde sollte die Überwachung der Umsetzung dieser Verordnung und die Beilegung von Streitigkeiten über die gemeinsamen Normen des europäischen Wahlrechts, die Verwaltung des europäischen Wählerverzeichnisses, die Verkündung der Wahlergebnisse und die Gewährleistung des effizienten Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den nationalen Stellen gehören.
- (14) Um sicherzustellen, dass die europäischen Wahleinheiten über ausreichende Mittel verfügen, um den Unionsbürgern ihre Botschaften und ihre politischen Programme zu vermitteln, sollte der Wahlkampf im unionsweiten Wahlkreis angemessen finanziert werden.
- (15) Um die Wahlbeteiligung bei der Wahl zum Europäischen Parlament zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Briefwahl vorsehen und könnten auch die vorgezogene persönliche Stimmabgabe und die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gestatten. Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen des Rates und um die Möglichkeiten, die die technologischen Entwicklungen bieten, in vollem Umfang zu nutzen, könnten die Mitgliedstaaten auch die elektronische Stimmabgabe und die Stimmabgabe über das Internet gestatten, wobei die Zugänglichkeit der elektronischen und internetgestützten Systeme, die Verlässlichkeit der Ergebnisse durch die

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“ (COM(2020)0152).

Möglichkeit von Nachzählungen, das Wahlgeheimnis, der Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht, die vollständige Transparenz bei der Entwicklung und dem Einsatz der elektronischen und internetgestützten Systeme sowie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und für alle Bürger gewährleistet sein müssen;

- (16) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, insbesondere indem sie bei der Wahl zum Europäischen Parlament ihre Stimme abgeben oder kandidieren. Zudem sollten das aktive und passive Wahlrecht sowie der Zugang zu Informationen und zur Stimmabgabe für alle Bürger, auch für Menschen mit Behinderungen, in gleichberechtigter Weise gewährleistet sein. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen Unionsbürgern die Ausübung ihres Wahlrechts bei der Wahl zum Europäischen Parlament zu ermöglichen, einschließlich derjenigen, die in Ländern außerhalb der Union wohnen oder arbeiten, die keinen ständigen Wohnsitz haben, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, die in der Union eine Freiheitsstrafe verbüßen oder die in geschlossenen Einrichtungen wie Krankenhäusern, psychiatrischen Einrichtungen und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Alten- und Pflegeheimen oder Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen leben. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, damit Menschen, die in geschlossenen Einrichtungen leben, ihr Wahlrecht ausüben können. Bei der Sicherstellung des Zugangs zu Informationen, Wahlmaterial und Wahlrichtungen sollte den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden.
- (17) Das Mindestalter für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts variiert in den 27 Mitgliedstaaten zwischen 16 und 18 Jahren. In der gesamten Union sollte ein einheitliches harmonisiertes Alter für das aktive und passive Wahlrecht eingeführt werden, um Gleichheit zu gewährleisten und Diskriminierung bei der Wahrnehmung dieser grundlegenden staatsbürgerlichen und politischen Rechte zu vermeiden. Unbeschadet bestehender Verfassungsordnungen, nach denen das Mindestwahlalter bei 18 oder 17 Jahren liegt, sollte das Mindestwahlalter auf 16 Jahre festgesetzt werden. Das Mindestalter für das passive Wahlrecht sollte auf 18 Jahre festgesetzt werden. Unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit sollten alle Menschen mit Behinderungen in den Genuss der gleichen politischen Rechte wie andere kommen.
- (18) Die Fristen für die Einreichung der Kandidatenlisten für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Erstellung der Wählerverzeichnisse vor der Wahl sind in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Um sicherzustellen, dass Kandidaten und Wähler in der gesamten Union gleich viel Zeit für Wahlkampf bzw. für Überlegungen bezüglich ihrer Stimmabgabe haben, und um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die Wähler zu erleichtern, sollten die Fristen für die Einreichung der Kandidatenlisten und die Erstellung der Wählerverzeichnisse in der gesamten Union einheitlich sein.
- (19) Um sicherzustellen, dass die europäischen politischen Parteien, die europäischen Wählervereinigungen und andere europäische Wahleinheiten ausreichend sichtbar sind, bedarf es klarer und transparenter Regeln für den Wahlkampf und das offizielle Wahlmaterial. Diese Regeln sollten es europäischen politischen Parteien, den europäischen Wählervereinigungen und anderen europäischen Wahleinheiten ermöglichen, alle Formen von öffentlicher Kommunikation und Wahlkampfmaterial zu nutzen. Die Regeln sollten es den europäischen politischen Parteien, den europäischen

Wählervereinigungen und anderen europäischen Wahleinheiten ermöglichen, ihre Zugehörigkeit in allen Formen von öffentlicher Kommunikation, Wahlkampfmaterial und offiziellem Wahlmaterial wie z. B. Stimmzetteln anzugeben. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die europäischen politischen Parteien, die europäischen Wählervereinigungen und andere europäische Wahleinheiten hinsichtlich des Wahlkampfes für den unionsweiten Wahlkreis gleichbehandelt werden und die gleichen Chancen erhalten.

- (20) Mit dem Wahlakt von 1976 wurde ein gemeinsamer Wahlzeitraum festgelegt und den Mitgliedstaaten die Befugnis übertragen, das genaue Datum und die genaue Uhrzeit für die Wahl innerhalb dieses Zeitraums festzulegen. Eine wirklich gesamteuropäische Wahl erfordert einen gemeinsamen europäischen Wahltag. Die Wahl zum Europäischen Parlament sollte am 9. Mai, dem Europatag, stattfinden, der der Jahrestag der Schuman-Erklärung vom 9. Mai 1950 ist. Die Wahlergebnisse sollten von der Europäischen Wahlbehörde verkündet und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
- (21) Für den Fall, dass ein in einem nationalen Wahlkreis gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments sein Mandat niederlegt, stirbt oder ihm das Mandat entzogen wird, sollte das dadurch freiwerdende Mandat gemäß der nationalen Gesetzgebung besetzt werden. Freiwerdende Sitze von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die im unionsweiten Wahlkreis gewählt wurden, sollten durch den nächstplatzierten Kandidaten der entsprechenden Listen besetzt werden. Zudem sollte bei Mutterschaft, Vaterschaft, Elternurlaub und schwerer Krankheit von Mitgliedern des Europäischen Parlaments eine vorübergehende Vertretung möglich sein.
- (22) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die technischen Anforderungen, einschließlich des zu verwendenden Formats und der bereitzustellenden Daten, für die Erstellung des europäischen Wählerverzeichnisses übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden¹.
- (23) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung der erforderlichen Bestimmungen für die allgemeinen unmittelbaren Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach einem einheitlichen Wahlverfahren in Bezug auf den unionsweiten Wahlkreis und nach allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält die erforderlichen Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeiner unmittelbarer Wahl nach einem einheitlichen Wahlverfahren in Bezug auf den in Artikel 15 genannten unionsweiten Wahlkreis und nach Grundsätzen, die allen Mitgliedstaaten gemein sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „politische Partei“ eine Vereinigung von Bürgern, die politische Ziele verfolgt und die gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ nach der Rechtsordnung mindestens eines Mitgliedstaats anerkannt ist oder in Übereinstimmung mit dieser Rechtsordnung gegründet wurde; dazu gehören auch Parteien, die beabsichtigen, eine europäische Koalition nationaler politischer Parteien und/oder nationaler Wählervereinigungen zu bilden oder sich einer solchen Koalition anzuschließen, um eine Kandidatenliste für den unionsweiten Wahlkreis aufzustellen und dort Wahlkampf zu betreiben;
2. „europäische Wählervereinigungen“ eine Vereinigung von Bürgern, die politische Ziele verfolgt und nicht als politische Partei gegründet wurde, sondern als Bürgervereinigung gemäß den geltenden nationalen Bestimmungen eingetragen ist und mit der die Absicht verfolgt wird, eine europäische Koalition nationaler politischer Parteien und/oder Wählervereinigungen zu bilden oder sich ihr anzuschließen, um eine Kandidatenliste für den unionsweiten Wahlkreis aufzustellen und dort Wahlkampf zu führen;
3. „europäische Koalition nationaler politischer Parteien und/oder Wählervereinigungen“ ein Wahlbündnis nationaler politischer Parteien und/oder nationaler Wählervereinigungen – die in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten registriert sind, erforderlichenfalls aufgerundet auf die nächste ganze Zahl –, das eine Kandidatenliste für den unionsweiten Wahlkreis aufstellt und dort Wahlkampf betreibt;
4. „europäische politische Partei“ ein politisches Bündnis nationaler politischer Parteien, das politische Ziele verfolgt und gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 bei der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen zu dem Zweck eingetragen ist, eine Kandidatenliste für den unionsweiten Wahlkreis anzumelden und dafür einen Wahlkampf zu führen;
5. „europäische Wählervereinigung“ eine länderübergreifende Vereinigung von Bürgern, die in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten eingetragen ist und

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

mindestens 0,02 % der wahlberechtigten Bevölkerung in den betreffenden Mitgliedstaaten repräsentiert, die politische Ziele verfolgt, jedoch nicht als europäische politische Partei gegründet wurde, und die zu dem Zweck anerkannt ist, eine Kandidatenliste für den unionsweiten Wahlkreis aufzustellen und dort Wahlkampf zu führen;

6. „Europäisches Wahlbündnis“ ein Wahlbündnis von zwei oder mehr europäischen politischen Parteien und/oder europäischen Wählervereinigungen, die eine Kandidatenliste für den unionsweiten Wahlkreis aufstellen und dort Wahlkampf betreiben, dem sich nationale politische Parteien und/oder nationale Wählervereinigungen anschließen können, sofern sie keiner europäischen politischen Partei angehören;
7. „politisches Bündnis“ eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen politischen Parteien und/oder Bürgern gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014;
8. „Europäische Wahleinheit“ eine europäische Koalition nationaler politischer Parteien und/oder Wählervereinigungen, eine europäische politische Partei, eine europäische Wählervereinigung, ein europäisches Wahlbündnis oder ein politisches Bündnis;
9. „unionsweite Liste“ die Liste von Kandidaten, die im unionsweiten Wahlkreis von einer europäischen Wahleinheit aufgestellt wurden.

Artikel 3

Nationale Regelungen

Das Wahlverfahren für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments wird durch diese Verordnung geregelt. Für Angelegenheiten, die nicht unter diese Verordnung fallen, gelten in jedem Mitgliedstaat die jeweiligen nationalen Regelungen.

Diese innerstaatlichen Vorschriften dürfen den proportionalen Charakter des Wahlsystems nicht beeinträchtigen.

Sie gewährleisten in jedem Fall die Einhaltung demokratischer Standards, was zu demokratischen und verhältnismäßigen Anforderungen für die Registrierung einer politischen Partei oder einer Wählervereinigung und für die Einreichung einer Kandidatenliste für die nationalen Wahlkreise und den unionsweiten Wahlkreis führt.

Artikel 4

Wahlrecht

- (1) Unbeschadet geltender Verfassungsordnungen, die ein Mindestwahlalter von 18 bzw. 17 Jahren vorsehen, besitzen alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ab 16 Jahren, einschließlich Menschen mit Behinderungen, unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit, das aktive Wahlrecht bei der Wahl zum Europäischen Parlament.
- (2) Kein wahlberechtigter Unionsbürger darf bei der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in den nationalen Wahlkreisen oder im unionsweiten Wahlkreis mehr als eine Stimme abgeben.

- (3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die doppelte Stimmabgabe bei der Wahl zum Europäischen Parlament mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet wird.

Artikel 5

Das passive Wahlrecht

- (1) Jeder Unionsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das passive Wahlrecht für die Wahl zum Europäischen Parlament – entweder in einem nationalen Wahlkreis oder im unionsweiten Wahlkreis oder in beiden.
- (2) Kein Unionsbürger, der das passive Wahlrecht besitzt, darf bei der Wahl zum Europäischen Parlament in mehr als einem nationalen Wahlkreis kandidieren oder auf mehr als einer Liste für einen nationalen Wahlkreis bzw. auf mehr als einer unionsweiten Liste stehen.

Artikel 6

Ausübung des aktiven Wahlrechts

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Unionsbürger, einschließlich derjenigen, die in einem Drittland leben oder arbeiten, derjenigen, die keinen ständigen Wohnsitz haben, derjenigen, die in geschlossenen Einrichtungen leben, derjenigen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind oder derjenigen, die in der Union eine Freiheitsstrafe verbüßen, ihr aktives Wahlrecht bei der Wahl zum Europäischen Parlament ausüben können.
- (2) Was Bürger betrifft, die in der Union eine Freiheitsstrafe verbüßen, lässt Absatz 1 das nationale Recht oder nach nationalem Recht ergangene Gerichtsentscheidungen unberührt.

Artikel 7

Barrierefreiheit

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Bürger, einschließlich Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigten Zugang zu einschlägigen Materialien, zu Wahlrichtungen und zu Wahllokalen haben.
- (2) Auf der Grundlage ihrer nationalen Wahlsysteme treffen die Mitgliedstaaten mit dem Ziel, Personen mit Behinderungen eine unabhängige und geheime Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen, angemessene Vorkehrungen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen auf ihren Antrag hin Unterstützung bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl erhalten.

Artikel 8

Briefwahl

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen bei der Wahl zum Europäischen Parlament die Briefwahl vor, auch für Bürger, die in einem Drittland leben, und treffen Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass die Briefwahl insbesondere für Menschen mit Behinderungen zugänglich ist. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Zuverlässigkeit der Wahl und das Wahlgeheimnis sowie den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht zu gewährleisten.
- (2) Die Mitgliedstaaten können durch eine vorgezogene persönliche Stimmabgabe, die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte und eine Stimmabgabe über elektronische Systeme und das Internet zusätzliche Möglichkeiten der Stimmabgabe vorsehen.

Bei einer elektronischen Stimmabgabe, einer Stimmabgabe über das Internet und einer Stimmabgabe durch Bevollmächtigte treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um die Zuverlässigkeit, die Integrität, das Wahlgeheimnis, die Transparenz bei der Gestaltung und dem Einsatz von elektronischen und Internetsystemen, die Möglichkeit einer manuellen oder elektronischen Nachzählung ohne Beeinträchtigung des Wahlgeheimnisses und den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht zu gewährleisten.

Artikel 9

Erstellung der nationalen Wählerverzeichnisse und des europäischen Wählerverzeichnisses

- (1) Um eine doppelte Stimmabgabe bei der Wahl zum Europäischen Parlament festzustellen und zu verhindern, muss das Wählerverzeichnis in jedem Mitgliedstaat mindestens vierzehn Wochen vor dem in Artikel 19 Absatz 1 genannten Wahltag erstellt sein. Fehler im Wählerverzeichnis können bis zum Wahltag berichtigt werden.
- (2) Für die Erstellung des europäischen Wählerverzeichnisses übermitteln die zuständigen nationalen Behörden der Europäischen Wahlbehörde alle erforderlichen Daten gemäß Artikel 18. Die Kriterien für die Eintragung in das nationale Wählerverzeichnis werden durch nationale Bestimmungen geregelt.
- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Anforderungen, einschließlich des Formats und der Daten, die für die Erstellung des europäischen Wählerverzeichnisses zur Durchführung von Absatz 2 des vorliegenden Artikels bereitzustellen sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 10

Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten

- (1) Alle politischen Parteien, Wählervereinigungen, Wahlbündnisse und europäischen Wahleinheiten, die an der Wahl zum Europäischen Parlament teilnehmen, achten durch Maßnahmen, die darauf abzielen, dass alle wählbaren Personen die gleichen Chancen haben, gewählt zu werden, und dass die Zusammensetzung des

Europäischen Parlaments die Vielfalt der Europäischen Union widerspiegelt, bei der Auswahl ihrer Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament auf demokratische Verfahren, Transparenz und die Gleichstellung von Männern und Frauen. Die Gleichstellung der Geschlechter wird in Abhängigkeit von den Wahlsystemen der Mitgliedstaaten und in jedem Fall im unionsweiten Wahlkreis durch die Verwendung von Listen nach dem Reißverschlussystem oder Quoten erreicht, ohne dabei die Rechte nicht-binärer Personen zu verletzen.

- (2) Ein Mitglied einer politischen Partei, einer Wählervereinigung oder einer europäischen Wahleinheit kann bei der zuständigen nationalen Behörde oder der Europäischen Wahlbehörde eine begründete Beschwerde über die Nichteinhaltung der in diesem Artikel festgelegten Kriterien für demokratische Verfahren, Transparenz und Geschlechtergleichstellung einreichen.

Artikel 11

Einreichung der Kandidatenlisten

- (1) Die Frist für die Einreichung der Listen der Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament beträgt zwölf Wochen vor dem in Artikel 19 Absatz 1 genannten Wahltag.
- (2) Spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag legen die europäischen Wahleinheiten der Europäischen Wahlbehörde ein Dokument vor, aus dem hervorgeht, dass alle Kandidaten mit ihrer Aufnahme in die unionsweite Liste einverstanden sind. Dieses Dokument umfasst den vollständigen Namen der Kandidaten sowie die Nummer ihres Personalausweises oder Reisepasses. Es ist von den Kandidaten zu unterzeichnen und gibt das Datum und den Ort der Unterzeichnung an.

Artikel 12

Wahlsystem

- (1) Die Wahl erfolgt allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim. Jeder Wähler verfügt über zwei Stimmen, eine für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in den nationalen Wahlkreisen und eine für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments im unionsweiten Wahlkreis.
- (2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden als Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nach dem Verhältniswahlsystem in den nationalen Wahlkreisen und im unionsweiten Wahlkreis gewählt.
- (3) In den nationalen Wahlkreisen werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments nach einem der in den Mitgliedstaaten üblichen Verhältniswahlsysteme gewählt.
- (4) Im unionsweiten Wahlkreis werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments nach dem System der geschlossenen Liste gewählt.

Artikel 13

Sperrklausel

- (1) Für die Sitzvergabe können die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle festlegen. Diese Schwelle darf auf nationaler Ebene nicht mehr als 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen betragen.
- (2) Für nationale Wahlkreise, die mehr als 60 Sitze umfassen, wird eine Schwelle festgelegt, die nicht unter 3,5 % der in dem betreffenden Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen liegen darf.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schwellenwerte gelten unbeschadet der im nationalen Recht vorgesehenen Ausnahmen für politische Parteien oder Wählervereinigungen, die anerkannte nationale oder sprachliche Minderheiten vertreten.
- (4) Von den in Absatz 2 festgelegten nationalen Schwellenwerten ausgenommen sind politische Parteien oder Wählervereinigungen, die in einem Viertel der Mitgliedstaaten eingetragen sind und unionsweit mindestens eine Million Stimmen auf sich vereinigen und die auf ihrem nationalen Stimmzettel den einheitlichen Namen und das einheitliche Logo der europäischen Wahleinheit, der sie angehören, und gegebenenfalls eine Anpassung an die Sprachen der betreffenden Mitgliedstaaten aufweisen.
- (5) Für die Zuteilung von Sitzen im unionsweiten Wahlkreis gemäß Artikel 15 gibt es keine Mindestschwelle.

Artikel 14

Nationale Wahlkreise

Jeder Mitgliedstaat kann entsprechend seinen besonderen nationalen Gegebenheiten und unbeschadet des Artikels 15 einzelne Wahlkreise für die Wahl zum Europäischen Parlament einrichten oder sein Wahlgebiet auf andere Weise unterteilen, ohne dass dadurch der Verhältniswahlcharakter des Wahlsystems generell beeinträchtigt wird.

Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den einzelstaatlichen Vorschriften Wahlkreise mit nur einem Mitglied bilden, in denen sprachliche oder ethnische Minderheiten, in Übersee lebende Staatsangehörige, Gebiete in äußerster Randlage oder überseeische Gebiete vertreten sind, ohne dass dadurch der Verhältniswahlcharakter des Wahlsystems beeinträchtigt wird.

Artikel 15

Unionsweiter Wahlkreis

- (1) Es wird ein Wahlkreis gebildet, der das gesamte Gebiet der Europäischen Union umfasst und aus dem bei der ersten Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach Inkrafttreten dieser Verordnung 28 Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden.

Bei den anschließenden Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments wird die Größe des unionsweiten Wahlkreises durch den Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments festgelegt.

- (2) Die Wahl in Bezug auf den unionsweiten Wahlkreis erfolgt unbeschadet der in jedem Mitgliedstaat gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments.
- (3) Alle europäischen Wahleinheiten gemäß Artikel 2 können der Europäischen Wahlbehörde unionsweite Listen vorlegen.
- (4) Keine europäische Wahleinheit darf mehr als eine unionsweite Liste vorlegen. Nationale Parteien und nationale Wählervereinigungen dürfen nur eine unionsweite Liste unterstützen.
- (5) Die Stimmzettel, die die unionsweiten Listen umfassen, tragen den Namen und das Logo der jeweiligen europäischen Wahleinheit.
- (6) Bei Kandidaten, die in einem Drittland leben, entspricht der Wohnort des Kandidaten für die Zwecke der Aufstellung der unionsweiten Liste dem letzten Wohnort vor dem Verlassen der Europäischen Union. Für Kandidaten, die in einem Drittland geboren sind und dort ihren Wohnsitz haben, entspricht der Wohnort für die Zwecke der Aufstellung der unionsweiten Liste dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Kandidat besitzt.
- (7) Die unionsweiten Listen enthalten eine Anzahl von Kandidaten, die der Anzahl der Mandate gemäß Absatz 1 entspricht.
- (8) Die unionsweiten Listen werden von den europäischen Wahleinheiten nach den in Artikel 10 Absatz 1 festgelegten Grundsätzen aufgestellt.
- (9) Um die geografische Ausgewogenheit sicherzustellen, sind die unionsweiten Listen in Abschnitte mit drei Plätzen unterteilt. Jeder dieser drei Plätze ist mit einem Kandidaten aus jeder der drei Gruppen von Mitgliedstaaten zu besetzen, die in Anhang I definiert und in Anhang II beispielhaft aufgeführt sind.
- (10) Die Reihenfolge der Kandidaten, die ihren Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten aus jeder der drei in Anhang I aufgeführten Gruppen von Mitgliedstaaten haben, variiert in jedem Listenabschnitt mit drei Plätzen bis zu dem Listenplatz, der der Zahl entspricht, die sich aus der Division der Gesamtzahl der Sitze durch zwei ergibt, wobei erforderlichenfalls auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird.
- (11) Die Gesamtzahl der Einwohner der Mitgliedstaaten wird von der Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der aktuellsten von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Daten entsprechend einer Methode berechnet, die in der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegt ist.
- (12) Die Zuweisung der Sitze auf die unionsweiten Listen auf der Grundlage der aggregierten Ergebnisse im unionsweiten Wahlkreis erfolgt folgendermaßen nach dem D'Hondt-Verfahren:
 - a) Die Anzahl der Stimmen, die die Kandidaten erhalten haben, sind in einer Spalte vom höchsten zum niedrigsten Wert geordnet.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 39).

- b) Die Anzahl der Stimmen, die jede Kandidatur erhalten hat, wird durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis zu einer Zahl, die der Anzahl der Sitze entspricht, die dem Wahlkreis entsprechen, wobei eine Tabelle ähnlich der in Anhang III erstellt wird. Die Sitze werden den Kandidaten zugewiesen, die in der Tabelle die höchsten Quoten erhalten haben, wobei eine absteigende Reihenfolge eingehalten wird.
 - c) Wenn zwei Sitze, die unterschiedlichen Kandidaturen entsprechen, in der Quotientenliste zusammenfallen, wird der Sitz der Liste mit der höchsten erreichten Gesamtstimmenzahl zugewiesen. Wenn es zwei Kandidaten mit der gleichen Anzahl von Stimmen gibt, wird der erste Gleichstand durch das Los entschieden und die darauffolgenden Sitze werden abwechselnd vergeben.
- (13) Die europäischen und die nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stellen Sendezeit im Verhältnis zu den Ergebnissen der vorangegangenen Wahl für den unionsweiten Wahlkreis zur Verfügung, wobei eine Mindestsendezeit für jede unionsweite Liste gewährleistet wird.

Artikel 16

Finanzierung von Wahlkampagnen europäischer Wahleinheiten

Die Bestimmungen der Kapitel IV und V der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 gelten entsprechend für die Finanzierung der Wahlkampagnen der europäischen Wahleinheiten.

Artikel 17

Gemeinsame Bestimmungen im Zusammenhang mit Wahlkampagnen

- (1) Der Wahlkampf darf erst acht Wochen vor dem Wahltag beginnen.
- (2) Der Wahlkampf besteht darin, mit Hilfe von gedrucktem oder digitalem Material und anderen Formen der öffentlichen Kommunikation, Medienwerbung und öffentlichen Veranstaltungen die Wähler um ihre Stimme bei einer Wahl zum Europäischen Parlament zu ersuchen. Das Wahlkampfmaterial muss das Logo und einen Verweis auf das Manifest oder Programm der europäischen Wahleinheit enthalten, der die nationale Partei angehört.
- (3) Das Wahlkampfmaterial muss für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.
- (4) In den nationalen Wahlkreisen müssen die für die Wahl zum Europäischen Parlament verwendeten Stimmzettel einheitlich sein, ggf. müssen die Namen, Akronyme, Symbole und Logos der nationalen politischen Parteien und/oder nationalen Wählervereinigungen sowie die Namen der europäischen Wahleinheiten, sofern sie diesen angeschlossen sind, gleichermaßen erkennbar sein, und die Stimmzettel müssen die Liste der Namen der Kandidaten und gegebenenfalls der Ersatzkandidaten in der Reihenfolge enthalten, in der sie in den entsprechenden Wahllisten aufgeführt sind.

- (5) Für die Aushändigung des Wahlmaterials an die Wähler bei der Wahl zum Europäischen Parlament gelten dieselben Vorschriften wie für die nationalen, regionalen und Kommunalwahlen in dem betreffenden Mitgliedstaat.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die europäischen Wahleinheiten in Bezug auf den Wahlkampf für den unionsweiten Wahlkreis die gleiche Behandlung und die gleichen Möglichkeiten wie nationale politische Parteien und nationale Wählervereinigungen erhalten.
- (7) Die Mitgliedstaaten führen eine europäische Sperrfrist von 48 Stunden vor dem Wahltag ein, während der es nicht gestattet ist, die Wähler nach ihrem voraussichtlichen Stimmverhalten zu fragen.

Artikel 18

Kontaktstellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Kontaktstelle, die für den Austausch der für die Erstellung des europäischen Wählerverzeichnisses gemäß Artikel 9 Absatz 2 erforderlichen Daten über die Wahlberechtigten und die Kandidaten mit den entsprechenden Stellen in den anderen Mitgliedstaaten und mit der gemäß Artikel 28 eingerichteten Europäischen Wahlbehörde zuständig ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Kontaktstelle beginnt im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag damit, die in den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 93/109/EG des Rates¹ genannten Daten über Unionsbürger, die in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, in die nationalen Wählerverzeichnisse und das europäische Wählerverzeichnis eingetragen wurden oder dort kandidieren, an diese entsprechenden Stellen sowie an die Europäische Wahlbehörde zu übermitteln.

Artikel 19

Wahltag

- (1) Die Wahl zum Europäischen Parlament findet am 9. Mai des letzten Jahres einer Wahlperiode im Sinne des Artikels 20 statt („Wahltag“).
- (2) Während der Öffnungszeiten der Wahllokale und ab einer halben Stunde, bevor die Wahllokale öffnen, sind unbeschadet von Aktivitäten, die zur Feier des Europatages in den Mitgliedstaaten organisiert werden, politische Aktivitäten in den Wahllokalen oder in ihrer Nähe verboten.
- (3) Die Wahl endet in allen Mitgliedstaaten am Wahltag um 21.00 Uhr Ortszeit. Um den unterschiedlichen Zeitzonen Rechnung zu tragen, kann die Wahl zum Europäischen Parlament in den überseeischen Ländern und Gebieten der Union am 8. Mai des letzten Jahres einer Wahlperiode stattfinden.

¹ Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34).

- (4) Die Mitgliedstaaten dürfen die Ergebnisse ihrer Auszählung erst offiziell oder vorläufig bekanntgeben, nachdem die Stimmabgabe gemäß Absatz 3 in dem Mitgliedstaat abgeschlossen ist, dessen Wähler als letzte gewählt haben.
- (5) Die Mitgliedstaaten können den Wahltag zu einem nationalen Feiertag erklären.

Artikel 20

Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse

- (1) Die Wahlergebnisse im unionsweiten Wahlkreis und in den nationalen Wahlkreisen werden in dieser Reihenfolge von der Europäischen Wahlbehörde auf der Grundlage der von den Kontaktstellen übermittelten Informationen verkündet.
- (2) Die amtlichen Wahlergebnisse werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 21

Wahlperiode und Mandat

- (1) Der Fünfjahreszeitraum, für den die Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden, beginnt mit der Eröffnung der ersten Sitzung nach jeder Wahl („Wahlperiode“).
- (2) Die Amtszeit jedes Mitglieds des Europäischen Parlaments beginnt und endet entsprechend der Wahlperiode („Mandat“).

Artikel 22

Einberufung des Parlaments

Zusätzlich zu der in Artikel 229 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Verpflichtung tritt das Europäische Parlament, ohne dass es einer Einberufung bedarf, am ersten Dienstag nach Ablauf eines Monats ab dem Wahltag zusammen.

Artikel 23

Prüfung der Mandate

Das Europäische Parlament prüft die Mandate seiner Mitglieder.

Zu diesem Zweck nimmt es die von den Mitgliedstaaten amtlich bekanntgegebenen und von der Europäischen Wahlbehörde verkündeten Wahlergebnisse zur Kenntnis.

Artikel 24

Unvereinbarkeiten

- (1) Die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament ist unvereinbar mit folgenden Ämtern:
- Mitglied der Regierung eines Mitgliedstaats,
 - Mitglied eines nationalen oder regionalen Parlaments oder einer nationalen oder regionalen Versammlung mit Gesetzgebungsbefugnissen,
 - Mitglied der Europäischen Kommission,
 - Richter, Generalanwalt oder Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Union,
 - Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank,
 - Mitglied des Rechnungshofs,
 - Europäischer Bürgerbeauftragter,
 - Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - Mitglied des Ausschusses der Regionen,
 - Mitglied von Ausschüssen und Gremien, die auf Grund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Mittel der Union verwalten oder eine dauernde unmittelbare Verwaltungsaufgabe wahrnehmen,
 - Mitglied des Verwaltungsrats oder des Direktoriums oder Bediensteter der Europäischen Investitionsbank,
 - aktiver Beamter oder Bediensteter der Organe der Europäischen Union oder der ihnen angegliederten Einrichtungen oder der Europäischen Zentralbank.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann auf nationaler Ebene zusätzliche Vorschriften über die Unvereinbarkeit mit dem Amt eines Mitglieds des Europäischen Parlaments erlassen.
- (3) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments, auf die die Absätze 1 und 2 im Laufe der Wahlperiode anwendbar werden, werden gemäß Artikel 27 ersetzt.

Artikel 25

Externe parlamentarische Tätigkeiten

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments benennen bei ihrer Wahl die Gemeinde und gegebenenfalls die Region in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat, von der aus sie ihre externen parlamentarischen Tätigkeiten ausüben werden.

Artikel 26

Persönliche und unabhängige Stimmabgabe

- (1) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments geben ihre Stimme einzeln und persönlich ab. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments genießen ab dem Zeitpunkt, zu dem ihre Wahl zum Europäischen Parlament amtlich erklärt wird, die Vorrechte und Befreiungen, die nach dem dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union für sie gelten.

Artikel 27

Frei werdende Sitze

- (1) Ein Sitz wird frei, wenn das Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlaments durch Rücktritt oder Tod dieses Mitglieds oder aufgrund des Entzugs seines Mandats endet.
- (2) Im Falle des Todes, des Rücktritts oder des Entzugs des Mandats eines im unionsweiten Wahlkreis gewählten Mitglieds des Europäischen Parlaments unterrichtet der Präsident des Europäischen Parlaments unverzüglich die Europäische Wahlbehörde.

Der frei gewordene Sitz wird durch den nächsten Kandidaten der Kandidatenliste besetzt, auf der das verstorbene, zurückgetretene oder ausgeschiedene Mitglied ursprünglich gewählt wurde.

- (3) Vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung legt jeder Mitgliedstaat für den Fall des Freiwerdens eines Sitzes die geeigneten Verfahren fest, um diesen Sitz für den Rest der Wahlperiode zu besetzen.
- (4) Ist in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats ausdrücklich der Entzug des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments vorgesehen, so erlischt sein Mandat entsprechend diesen Rechtsvorschriften. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden setzen das Europäische Parlament davon in Kenntnis.
- (5) Wird ein Sitz durch Rücktritt oder Tod frei, so setzt der Präsident des Europäischen Parlaments die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates und die Europäische Wahlbehörde unverzüglich davon in Kenntnis.
- (6) Erklärt das Parlament den Sitz eines aus dem unionsweiten Wahlkreis gewählten Mitglieds für frei, so unterrichtet der Präsident die Europäische Wahlbehörde davon und fordert sie auf, den Sitz für die verbleibende Dauer des Mandats unverzüglich zu besetzen.

Frei werdende Sitze von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die aus dem unionsweiten Wahlkreis gewählt wurden, werden von dem nächsten Kandidaten auf der entsprechenden Liste in absteigender Reihenfolge besetzt.

- (7) Das Parlament kann auf Antrag des betreffenden Mitglieds und mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats oder der Europäischen Wahlbehörde im Falle von Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub oder im Falle von Urlaub aufgrund einer schweren Krankheit eine vorübergehende Vertretung des betreffenden Mitglieds vorschlagen.

Wird ein Sitz aus einem der in Unterabsatz 1 genannten Gründe vorübergehend frei, so wird das betreffende Mitglied vorübergehend für die Dauer von 16 Wochen durch den nächsten Kandidaten auf der entsprechenden Liste ersetzt, der entscheiden kann, ob er den Sitz besetzt oder nicht. Die Weigerung, die Stelle zu besetzen, hat nicht zur Folge, dass die Position in der entsprechenden Liste für künftig frei werdende Sitze verloren geht. Der Zeitraum von 16 Wochen kann verlängert werden.

Artikel 28

Europäische Wahlbehörde

- (1) Es wird eine Europäische Wahlbehörde (die „Europäische Wahlbehörde“) eingerichtet, deren Aufgabe es ist,
- a) für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung zu sorgen und das Wahlverfahren im unionsweiten Wahlkreis durchzuführen und zu überwachen,
 - b) das Verfahren für Beschwerden gemäß Artikel 10 Absatz 2 in Bezug auf den unionsweiten Wahlkreis festzulegen,
 - c) alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren des unionsweiten Wahlkreises wahrzunehmen und als Verbindungsstelle zu den in Artikel 18 genannten Kontaktstellen zu fungieren,
 - d) zu überprüfen, ob die europäischen Wahleinheiten die Bedingungen für die Einreichung unionsweiter Listen gemäß Artikel 15 erfüllen,
 - e) das gemäß Artikel 9 erstellte europäische Wählerverzeichnis zu verwalten,
 - f) die Wahlergebnisse im Einklang mit Artikel 20 zu verkünden,
 - g) über alle Streitigkeiten zu entscheiden, die sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergeben können, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus den einzelstaatlichen Bestimmungen ergeben, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird.

Die Europäische Wahlbehörde kann auch im Fall von Schwierigkeiten bei der Auslegung der von den nationalen Behörden eingereichten Listen Unterstützung bereitstellen.

- (2) Die Europäische Wahlbehörde ist unabhängig und nimmt ihre Aufgaben in voller Übereinstimmung mit dieser Verordnung wahr.

- (3) Die Europäische Wahlbehörde verkündet die unionsweiten Listen elf Wochen vor dem Wahltag.

Sie erstellt und verwaltet ein Register der verschiedenen von den europäischen Wahleinheiten eingereichten unionsweiten Listen. Die Informationen über das Register werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Bei ihren Entscheidungen trägt die Europäische Wahlbehörde den Grundrechten des aktiven und passiven Wahlrechts in vollem Umfang Rechnung.

- (4) Jeder Mitgliedstaat ernennt ein Mitglied der Europäischen Wahlbehörde, das aus Professoren der Rechts- oder Politikwissenschaft und anderen Experten für Wahlsysteme aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und unter Beachtung der Geschlechterparität ausgewählt wird. Die Mitglieder der Europäischen Wahlbehörde wählen ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär mit einfacher Mehrheit in gesonderten Abstimmungen. Die Europäische Wahlbehörde ist bestrebt, Beschlüsse im Konsens zu fassen. Wenn eine einvernehmliche Beschlussfassung nicht möglich ist, entscheidet die Europäische Wahlbehörde durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Alle Mitglieder der Europäischen Wahlbehörde sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Sie fordern Anweisungen von einer Institution oder Regierung oder einer anderen Stelle, Behörde oder Agentur weder an noch nehmen sie diese entgegen. Sie dürfen weder Mitglieder noch ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente oder der nationalen Regierungen sein. Darüber hinaus dürfen sie weder ein Wahlmandat innehaben noch Beamte oder sonstige Bedienstete eines Unionsorgans oder einer europäischen politischen Partei oder einer europäischen Wählervereinigung oder einer europäischen politischen Stiftung sein.

Die Amtszeit der Mitglieder der Europäischen Wahlbehörde beträgt fünf Jahre. Sie kann einmal verlängert werden.

- (5) Die Europäische Wahlbehörde wird durch ihren Präsidenten vertreten, der die Umsetzung aller Entscheidungen der Europäischen Wahlbehörde in ihrem Namen sicherstellt.

Der Präsident der Europäischen Wahlbehörde enthält sich jeder Handlung, die mit dem Wesen seiner Pflichten unvereinbar ist.

Erfüllt ein Mitglied der Europäischen Wahlbehörde, einschließlich des Präsidenten, nicht mehr die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes, so kann es auf der Grundlage eines Berichts, in dem der Vorschlag zur Abberufung begründet wird, durch einen von mindestens drei Fünfteln der Mitglieder der Europäischen Wahlbehörde unterstützten Beschluss abberufen werden.

Die fünfjährige Amtszeit der Europäischen Wahlbehörde beginnt zweieinhalb Jahre nach dem Beginn der Wahlperiode. Das erste Mandat der Europäischen Wahlbehörde beginnt so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Eine durch Rücktritt, Versetzung in den Ruhestand, Abberufung oder Tod frei werdende Stelle in der Europäischen Wahlbehörde wird nach demselben Verfahren besetzt, das bei der Ersternennung zur Anwendung kommt.

- (6) Die Europäische Wahlbehörde besitzt Rechtspersönlichkeit und ist mit den erforderlichen Büroräumen, Mitarbeitern, Dienstleistungen und unterstützenden Verwaltungseinrichtungen ausgestattet, um ihre Aufgaben wahrzunehmen.
- (7) Die Europäische Wahlbehörde legt dem Europäischen Parlament innerhalb von neun Monaten nach der Europawahl einen Bericht über die Organisation der Europawahl sowie über die Durchführung dieser Verordnung und die Verwirklichung ihrer Ziele vor.
- (8) Die Kosten der Europäischen Wahlbehörde, einschließlich der Bezüge ihrer Mitglieder, werden aus Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union finanziert.

Die veranschlagten Mittel müssen ausreichend hoch sein, um das uneingeschränkte und unabhängige Funktionieren der Europäischen Wahlbehörde zu gewährleisten. Ein Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Wahlbehörde wird dem Europäischen Parlament von ihrem Präsidenten vorgelegt und veröffentlicht. Das Europäische Parlament überträgt dem Präsidenten der Europäischen Wahlbehörde die Funktion des Anweisungsbefugten in Bezug auf diese Mittel.

Artikel 29

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 30

Aufhebung

- (1) Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Beschluss des Rates 76/787/EGKS, EWG, Euratom zur Festlegung dieses Aktes werden aufgehoben.
- (2) Verweise auf den aufgehobenen Akt gelten als Verweise auf diese Verordnung.

Artikel 31

Überprüfungsklausel

Spätestens ein Jahr nach jeder Europawahl legt das Europäische Parlament nach Anhörung der Europäischen Wahlbehörde einen Bericht über das allgemeine Funktionieren dieser Verordnung sowie gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vor

Artikel 32

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Tag folgt, an dem sie von den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften gebilligt wurde.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates den Abschluss ihrer einzelstaatlichen Verfahren mit.

ANHANG I. TABELLE – 27 EU-MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSKATEGORIEN

Kategorien	Mitgliedstaat	Gesamtbevölkerung
Gruppe A (37,9 Millionen – 83,1 Millionen)	Deutschland	83 166 711
	Frankreich	67 320 216
	Italien	59 641 488
	Spanien	47 332 614
	Polen	37 958 138
Gruppe B (6,9 Millionen – 19,3 Millionen)	Rumänien	19 328 838
	Niederlande	17 407 585
	Belgien	11 522 440
	Griechenland	10 718 565
	Tschechische Republik	10 693 939
	Schweden	10 327 589
	Portugal	10 295 909
	Ungarn	9 769 526
	Österreich	8 901 064
	Bulgarien	6 951 482
Gruppe C (0,5 Millionen – 5,8 Millionen)	Dänemark	5 822 763
	Finnland	5 525 292
	Slowakei	5 457 873
	Irland	4 964 440
	Kroatien	4 058 165
	Litauen	2 794 090
	Slowenien	2 095 861
	Lettland	1 907 675
	Estland	1 328 976
	Zypern	888 005
	Luxemburg	626 108
	Malta	514 564

Quelle: <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00001/default/table?lang=de>

ANHANG II

Praktisches Beispiel einer unionsweiten Liste unter Verwendung der in drei Kategorien unterteilten Gruppe mit 28 Sitzen.

A1, A2, A3, A4, A5, B1, B2, B3, B4, B5, B7, B8, B9, B10, C1, C2, C3, C4, C5, C6, C7, C8, C9, C10, C11, C12 sind Beispiele für Kandidaten aus den Mitgliedstaaten nach Bevölkerungskategorie

Beispiel für eine unionsweite Liste		
Abschnitte	Platznummer	Kandidaten aus
Abschnitt 1	1	A1
	2	B7
	3	C7
Abschnitt 2	4	B10
	5	C5
	6	A3
Abschnitt 3	7	A2
	8	C3
	9	B7
Abschnitt 4	10	B5
	11	C3
	12	A4
Abschnitt 5	13	A5
	14	C12
	15	B9
Abschnitt 6	16	A4
	17	A2
	18	B2
Abschnitt 7	19	B3
	20	A1
	21	B8
Abschnitt 8	22	C1
	23	C2
	24	B4
Abschnitt 9	25	A5
	26	C8
	27	B1
Abschnitt 10	28	B7

ANHANG III

Praktisches Beispiel – D'Hondt-Verfahren

Praktisches Beispiel: 1 000 000 abgegebene gültige Stimmen in einem Wahlkreis, in dem fünf Abgeordnete gewählt werden.

A (350 000 Stimmen), B (300 000 Stimmen), C (150 000 Stimmen), D (100 000 Stimmen), E (70 000 Stimmen), F (30 000 Stimmen)

Aufteilung	1	2	3	4	5
A	350 000	175 000	116 666	87 500	70 000
B	300 000	150 000	100 000	75 000	60 000
C	150 000	75 000	50 000	37 500	30 000
D	100 000	50 000	33 333	25 000	20 000
E	70 000	35 000	23 333	17 500	14 000
F	30 000	15 000	10 000	7 500	6 000

Somit erhält A 2 Sitze, B erhält 2 Sitze, und C erhält 1 Sitz.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0131

Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Verlängerung des Anwendungszeitraums der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Verlängerung des Anwendungszeitraums der fakultativen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen und des Schnellreaktionsmechanismus gegen Mehrwertsteuerbetrug (COM(2022)0039 – C9-0053/2022 – 2022/0027(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2022)0039),
 - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0053/2022),
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0128/2022),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, vor einer weiteren Verlängerung des Anwendungszeitraums eine Bewertung der Auswirkungen der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft durchzuführen;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0142

Das Mandat von Europol stärken: Zusammenarbeit mit privaten Parteien, Verarbeitung personenbezogener Daten und Unterstützung bei Forschung und Innovation *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation (COM(2020)0796 – C9-0401/2020 – 2020/0349(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0796),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 88 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0401/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 11. Februar 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0290/2021),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis,

die im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht werden;

3. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen des Rates zur Kenntnis, die im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht werden;
4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. Mai 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 88,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) wurde mit der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates² zu dem Zweck errichtet, die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken.

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2022.

² Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

- (2) Europa ist mit einer Sicherheitslandschaft im Wandel konfrontiert, die durch sich entwickelnde und immer komplexere Sicherheitsbedrohungen gekennzeichnet ist. Terroristen und andere Kriminelle nutzen den digitalen Wandel und die neuen Technologien, insbesondere sowohl die Vernetzung als auch das Verschwimmen der Grenzen zwischen der physischen und der virtuellen Welt, beispielsweise **durch die Verdeckung ihrer Straftaten oder ihrer Identitäten durch den Einsatz zunehmend ausgefeilter Technologien**. Terroristen und andere **Kriminelle haben ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, in Krisenzeiten** ihre Vorgehensweisen anzupassen und neue kriminelle Aktivitäten **zu entwickeln, indem sie beispielsweise technologiegestützte Werkzeuge für die Erweiterung und Ausweitung des Spektrums und des Umfangs ihrer kriminellen Aktivitäten nutzen**. Der Terrorismus stellt nach wie vor eine erhebliche Bedrohung für die Freiheit und die Lebensweise der Bürger der Union dar.
- (3) Sich entwickelnde und komplexe Bedrohungen breiten sich über Grenzen hinweg aus, erstrecken sich auf eine große Bandbreite an Straftaten, die dadurch befördert werden, und manifestieren sich in polykriminellen Gruppen der organisierten Kriminalität, die an einem breiten Spektrum krimineller Aktivitäten beteiligt sind. Da Maßnahmen auf nationaler Ebene **und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit** nicht ausreichen, um diese grenzüberschreitenden Bedrohungen zu bewältigen, haben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei **der Prävention und** der Bekämpfung von Schwerkriminalität und Terrorismus zunehmend auf die Unterstützung und das Fachwissen von Europol zurückgegriffen. Seit dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/794 hat sich die Bedeutung der Aufgaben von Europol in operativer Hinsicht **erheblich verstärkt**. Darüber hinaus ändert die neue Bedrohungslage **den Umfang und die Art der** Unterstützung, die die Mitgliedstaaten benötigen und von Europol erwarten, um die Sicherheit ihrer Bürger zu gewährleisten.

- (4) *Daher sollten Europol zusätzliche Aufgaben durch diese Verordnung übertragen werden, um es Europol zu ermöglichen, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten besser zu unterstützen, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) uneingeschränkt gewahrt bleiben. Das gestärkte Mandat von Europol sollte mit erweiterten Garantien in Bezug auf Grundrechte und einer größeren Rechenschaftspflicht, Haftung und Kontrolle einschließlich einer parlamentarischen Kontrolle und Kontrolle durch den Verwaltungsrat von Europol (im Folgenden: der Verwaltungsrat) einhergehen. Damit Europol ihr gestärktes Mandat erfüllen kann, sollte sie mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen für ihre zusätzlichen Aufgaben ausgestattet werden.*
- (5) Da die Union zunehmend Bedrohungen durch kriminelle Vereinigungen und Terroranschläge ausgesetzt ist, müssen zu einer wirksamen Reaktion der Strafverfolgungsbehörden auch gut ausgebildete, interagierende Spezialeinheiten gehören, die auf die Bewältigung *menschengemachter* Krisen spezialisiert sind. In der Union arbeiten *die* Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 2008/617/JI des Rates³ zusammen. Europol sollte diese Spezialeinheiten in ■ technischer und finanzieller Hinsicht ■ unterstützen können *und dabei die Anstrengungen der Mitgliedstaaten ergänzen.*

³ Beschluss 2008/617/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisensituationen (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 73).

- (6) In den letzten Jahren waren sowohl öffentliche als auch private Einrichtungen in vielen Ländern der Union und darüber hinaus das Ziel groß angelegter Cyberangriffe, ***einschließlich Angriffen, die von Drittstaaten ausgeführt wurden***, in verschiedenen Sektoren, darunter Verkehr, Gesundheit und Finanzdienstleistungen. Die Prävention, ***Erkennung***, Untersuchung und Verfolgung solcher Cyberangriffe wird durch die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), die durch die Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingerichtet wurde, den für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zuständigen Behörden („NIS-Behörden“) im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und privaten Parteien unterstützt. Um eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Akteuren auf Unionsebene und auf nationaler Ebene bei Cyberangriffen und ***Cybersicherheitsbedrohungen*** zu gewährleisten, sollte Europol insbesondere im Wege des Informationsaustauschs und analytischer Unterstützung ***innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche*** mit der ENISA zusammenarbeiten.
- (7) Hochrisikotraftäter spielen eine führende Rolle in kriminellen Netzwerken, und ihre kriminellen Aktivitäten stellen ein hohes Risiko für die innere Sicherheit der Union dar. Zur Bekämpfung von Hochrisikogruppierungen der organisierten Kriminalität und ihrer führenden Mitglieder sollte es Europol möglich sein, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Ermittlungsmaßnahmen auf die Identifizierung der Mitglieder und führenden Mitglieder dieser Netzwerke, ihrer kriminellen Aktivitäten ***und ihrer Finanzanlagen*** auszurichten.

⁴ Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

⁵ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

- (8) Die Bedrohung, die von der Schwermriminalität ausgeht, erfordert eine koordinierte, kohärente, multidisziplinäre und behördenübergreifende Reaktion. Europol sollte in der Lage sein, erkenntnisgestützte Sicherheitsinitiativen der Mitgliedstaaten – wie die Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats, EMPACT) – zur Identifizierung, **Priorisierung** und Bewältigung von Bedrohungen durch Schwermriminalität zu fördern und zu unterstützen. Europol sollte in der Lage sein, solche Maßnahmen administrativ, logistisch, finanziell und operativ zu unterstützen.

- (9) Das Schengener Informationssystem (SIS), das im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ eingerichtet wurde, ist ein wesentliches Instrument zur Aufrechterhaltung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Als Drehscheibe für den Informationsaustausch in der Union erhält und speichert Europol wertvolle Informationen von Drittstaaten und internationalen Organisationen über Personen, die der Beteiligung an Straftaten verdächtigt werden, die unter die Ziele von Europol fallen. *Europol sollte im Rahmen ihrer Ziele und ihrer Aufgabe der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Prävention und der Bekämpfung der Schwerekriminalität und des Terrorismus die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Daten aus Drittstaaten oder von internationalen Organisationen zu verarbeiten, indem die Eingabe von Ausschreibungen durch die Mitgliedstaaten in das SIS unter einer neuen Kategorie von Informationsausschreibungen im Interesse der Union (im Folgenden „Informationsausschreibungen“) vorgeschlagen wird, damit diese Informationsausschreibungen den Endnutzern des SIS zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck sollte ein Mechanismus für die regelmäßige Berichterstattung eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten und Europol über das Ergebnis der Überprüfung und Analyse dieser Daten und darüber, ob die Ausschreibung in das SIS eingegeben wurde, unterrichtet werden. Die Modalitäten der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Datenverarbeitung und der Eingabe von Informationsausschreibungen in das SIS, insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus, sollten einer kontinuierlichen Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten unterliegen. Der Verwaltungsrat sollte die Kriterien festlegen, auf deren Grundlage Europol Vorschläge für die Eingabe solcher Informationsausschreibungen in das SIS vorlegen könnte.*

⁶ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

- (10) Europol kommt bei der Unterstützung des mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates⁷ eingeführten Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands eine wichtige Rolle zu. ■ Europol sollte *deshalb auf Anfrage* der Mitgliedstaaten mit ihrem Fachwissen, ihren Analysen, Berichten und anderen relevanten Informationen zum -Evaluierungs- und Überwachungs*mechanismus* zur Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstandes beitragen.
- (11) Risikobewertungen helfen dabei, neue Trends und Bedrohungen, die von Schwermriminalität und Terrorismus ausgehen, frühzeitig zu erkennen. Um die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung effektiver Risikobewertungen zu unterstützen, sollte Europol unbeschadet des *Unionsrechts* über das Risikomanagement im Zollbereich der Kommission und den Mitgliedstaaten eine Bedrohungsanalyse auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen über kriminelle Erscheinungsformen und Entwicklungstrends zur Verfügung stellen.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

- (12) Damit die Finanzierung der Union für die Sicherheitsforschung ihr Ziel, dass diese Forschung ihr Potenzial voll entfalten und den Erfordernissen der Strafverfolgung gerecht werden kann, erreicht, sollte Europol die Kommission bei der Festlegung zentraler Forschungsthemen sowie bei der Ausarbeitung und Durchführung der für die Ziele von Europol relevanten Rahmenprogramme der Union für Forschung und Innovation unterstützen. *Gegebenenfalls sollte es Europol möglich sein, die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen ihres Beitrags zur Schaffung von Synergien zwischen den Forschungs- und Innovationstätigkeiten der einschlägigen Einrichtungen der Union zu verbreiten. Bei der Gestaltung und Konzeption von Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die für die Ziele von Europol von Bedeutung sind, sollte Europol in der Lage sein, gegebenenfalls die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission zu konsultieren. Europol sollte alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.* Europol sollte keine Mittel aus einem Rahmenprogramm der Union erhalten, wenn sie die Kommission bei der Festlegung zentraler Forschungsthemen oder bei der Ausarbeitung und Durchführung dieses Rahmenprogramms unterstützt. *Es ist von Bedeutung, dass Europol sich auf die Zurverfügungstellung einer angemessenen Finanzierung verlassen kann, damit sie die Mitgliedstaaten und die Kommission im Bereich von Forschungs- und Innovationstätigkeiten unterstützen kann.*

- (13) Die Union und die Mitgliedstaaten können aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung restriktive Maßnahmen gegenüber ausländischen Direktinvestitionen beschließen. Zu diesem Zweck wird mit der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ein Rahmen für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union geschaffen. *Ausländische Direktinvestitionen in neue Technologien verdienen besondere Aufmerksamkeit, da sie erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit und die öffentliche Ordnung haben können, insbesondere wenn solche Technologien von zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingesetzt werden. Aufgrund der Beteiligung Europol bei der Überwachung neu entstehender Technologien und ihrer Beteiligung an der Entwicklung neuer Einsatzmöglichkeiten dieser Technologien für Strafverfolgungszwecke, insbesondere mithilfe ihres Innovationslabors und des EU-Innovationszentrums für innere Sicherheit, verfügt Europol über umfassende Kenntnisse über die Möglichkeiten, die diese Technologien bieten, sowie über die mit ihrer Nutzung verbundenen Risiken. Europol sollte daher die Möglichkeit haben, die Mitgliedstaaten bei der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union und sicherheitsrelevanter Risiken zu unterstützen, die Technologien bereitstellende Unternehmen betreffen, darunter Software, die von Europol zur Verhütung und Untersuchung von Straftaten genutzt werden, die mit den Zielen von Europol in Verbindung stehen oder kritische Technologien, die dem Terrorismus Vorschub leisten könnten. In diesem Zusammenhang sollte mit dem Fachwissen von Europol die Überwachung der ausländischen Direktinvestitionen und der damit verbundenen Sicherheitsrisiken unterstützt werden. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, ob ein ausländischer Investor bereits in sicherheitsrelevante Tätigkeiten oder solche die die öffentliche Ordnung betreffen involviert war, ob ein ernstes Risiko besteht, dass der ausländische Investor illegale oder kriminelle Aktivitäten ausübt, und ob der ausländische Investor unmittelbar oder mittelbar von der Regierung eines Drittstaats kontrolliert wird, auch im Wege von Subventionen.*

⁸ Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1).

- (14) Europol stellt Fachwissen zur Bekämpfung von Schwermriminalität und Terrorismus zur Verfügung. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats sollten Europol-Bedienstete den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats bei Operationen und Ermittlungen vor Ort operative Unterstützung - auch im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen - leisten können, insbesondere durch Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs sowie durch (kriminal-)technische Unterstützung. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats sollten Europol-Bedienstete berechtigt sein, bei der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen in diesem Mitgliedstaat anwesend zu sein **■**. Europol-Bedienstete sollten keine Ermittlungsmaßnahmen durchführen.
- (15) Eines der Ziele von Europol ist es, die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken. Im Interesse einer effektiveren Unterstützung sollte *der Exekutivdirektor* von Europol (im Folgenden: der Exekutivdirektor) *den* zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats *vorschlagen* können, Ermittlungen wegen einer Straftat einzuleiten, durchzuführen oder zu koordinieren, die *nur diesen Mitgliedstaat betrifft und* ein gemeinsames Interesse verletzt, das Gegenstand einer Politik der Union ist **■**. Europol sollte Eurojust *und gegebenenfalls die mit der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁹ eingerichtete Europäische Staatsanwaltschaft („EUSStA“)* von jedem derartigen *Vorschlag* in Kenntnis setzen.

⁹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

- (16) Die Veröffentlichung der Identität und bestimmter personenbezogener Daten von verdächtigen oder verurteilten Personen, nach denen auf der Grundlage einer nationalen gerichtlichen Entscheidung gefahndet wird, erhöht die Chancen der Mitgliedstaaten, solche Personen ausfindig zu machen und festzunehmen. Um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, solche Personen ausfindig zu machen und festzunehmen, sollte es Europol möglich sein, auf ihrer Website Informationen über flüchtige Personen zu veröffentlichen, nach denen in Europa wegen Straftaten, die mit den Zielen von Europol in Verbindung stehen am meisten gefahndet wird. Zu demselben Zweck sollte Europol es der Öffentlichkeit erleichtern, **den Mitgliedstaaten und Europol** Informationen über diese Personen zu liefern.

█

- (17) *Wenn Europol feststellt, dass personenbezogene Daten, die sie erhält, unter ihre Ziele fallen, sollte es ihr möglich sein, diese Daten in den folgenden vier Fällen zu verarbeiten. In der ersten Fallgestaltung fallen die erhaltenen personenbezogenen Daten unter eine der in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen. In der zweiten Fallgestaltung bestehen die erhaltenen personenbezogenen Daten aus Ermittlungsdatenfällen, die Daten enthalten, die in keinem Zusammenhang mit den in in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen stehen, die aber entsprechend einem Ersuchen auf Unterstützung durch Europol bei strafrechtlichen Ermittlungen in einer konkreten Straftat durch einen Mitgliedstaat, die EUSTa, Eurojust oder einen Drittstaat, übermittelt wurden, vorausgesetzt dass der Mitgliedstaat, die EUSTa, Eurojust oder der Drittstaat diese Ermittlungsdaten gemäß den Verfahrensvorschriften und Garantien des Unionsrechts und des nationalen Rechts verarbeiten darf. In dieser Fallgestaltung sollte Europol die Ermittlungsdaten so lange verarbeiten können, wie Europol die Ermittlungen in dieser konkreten Straftat unterstützt. In der dritten Fallgestaltung stehen die erhaltenen personenbezogenen Daten möglicherweise nicht im Zusammenhang mit den in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen und sind nicht aufgrund eines Ersuchens um Unterstützung durch Europol für Ermittlungen in einer konkreten Straftat übermittelt worden. In diesem Fall sollte es Europol möglich sein, zu überprüfen, ob diese personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit irgendeiner dieser Kategorien von betroffenen Personen stehen. In der vierten Fallgestaltung sind die erhaltenen personenbezogene Daten für die Zwecke von Forschungs- und Innovationsprojekten übermittelt worden und fallen nicht unter die in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen.*

- (18) *Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ unterscheidet Europol gegebenenfalls und soweit möglich klar zwischen den personenbezogenen Daten die sich auf die in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen beziehen.*
- (19) *Wenn Mitgliedsstaaten die Europol-Infrastruktur für den Austausch personenbezogener Daten über nicht unter die Ziele von Europol fallende Straftaten nutzen, sollte Europol keinen Zugang zu diesen Daten haben und sollte nicht als „Auftragsverarbeiter“ im Sinne von Artikel 87 der Verordnung (EU) 2018/1725 erachtet werden. In diesen Fällen sollte es Europol möglich sein, Daten zu verarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit den in Anhang II aufgeführten Kategorien betroffener Personen stehen. Wenn die Mitgliedstaaten die Europol-Infrastruktur für den Austausch personenbezogener Daten zu Straftaten nutzen, die unter die Ziele von Europol fallen, und wenn sie Europol Zugang zu diesen Daten gewähren, sollten die Anforderungen im Zusammenhang mit den Kategorien von betroffenen Personen gemäß Anhang II für jede andere Verarbeitung dieser Daten durch Europol gelten.*

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 3).

- (20) *Bei Wahrung des Grundsatzes der Datenminimierung* sollte Europol überprüfen können, ob personenbezogene Daten, die im Rahmen der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, die in die unter die Ziele von Europol fallen, eingegangen sind, einer *der* in *Anhang II* aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen entsprechen. Hierzu sollte Europol eine Vorabanalyse der eingegangenen personenbezogenen Daten allein zur Feststellung, ob diese Daten den Kategorien von betroffenen Personen entsprechen, durchführen können, indem sie *die personenbezogenen Daten* mit den bereits bei ihr vorhandenen Daten abgleicht, *ohne die personenbezogenen Daten weiter zu analysieren*. Diese Vorabanalyse sollte zeitlich vor *und unabhängig von* der Datenverarbeitung von Europol *zum Zwecke des Abgleichs, der strategischen Analyse, der operativen Analyse oder des Informationsaustauschs erfolgen und nachdem Europol festgestellt hat, dass die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant und erforderlich sind. Sobald Europol festgestellt hat, dass die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Kategorien von betroffenen Personen gemäß Anhang II stehen, sollte Europol diese personenbezogenen Daten* zum Zwecke des Abgleichs, der strategischen Analyse, der operativen Analyse oder des Informationsaustauschs *verarbeiten* können. Wenn *Europol zu dem Schluss gelangt*, dass diese personenbezogenen Daten nicht im Zusammenhang mit den *in Anhang II aufgeführten* Kategorien von betroffenen Personen stehen, sollte Europol diese Daten löschen.

(21) *Die Kategorisierung personenbezogener Daten in einem bestimmten Datensatz kann sich im Laufe der Zeit ändern, wenn neue Informationen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen, beispielsweise gegenüber weiteren Verdächtigen, verfügbar werden. Daher sollte Europol berechtigt sein, während eines Zeitraums von höchstens achtzehn Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem Europol feststellt, dass diese Daten unter ihre Ziele fallen, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn das zum Zwecke der Bestimmung der Kategorien von betroffenen Personen, auf die sich die Daten beziehen, unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist. Europol sollte in hinreichend begründeten Fällen und unter der Voraussetzung, dass eine solche Verlängerung notwendig und verhältnismäßig ist, diesen Zeitraum auf 3 Jahre verlängern können. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) sollte über die Verlängerung unterrichtet werden. Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Bestimmung der Kategorien von betroffenen Personen nicht mehr notwendig und gerechtfertigt, so sollte Europol die personenbezogenen Daten löschen – in jedem Fall aber nach Ende des maximalen Verarbeitungszeitraums.*

- (22) Die im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen erhobenen Daten haben zugenommen und die Datensätze sind komplexer geworden. Die Mitgliedstaaten übermitteln Europol umfangreiche und komplexe Datensätze mit dem Ersuchen um eine operative Analyse, um Verbindungen zu anderen Straftaten als der, in deren Zusammenhang ermittelt wird und Daten erhoben wurden, und zu Straftätern in anderen Mitgliedstaaten und außerhalb der Union aufzudecken. Da Europol solche grenzüberschreitenden Verbindungen durch eigene Datenanalysen **wirksamer aufdecken kann als die Mitgliedstaaten** allein, sollte Europol in der Lage sein, die strafrechtlichen Ermittlungen der Mitgliedstaaten durch die Verarbeitung umfangreicher und komplexer Datensätze zu unterstützen, um solche grenzüberschreitenden Verbindungen aufzudecken unter der Voraussetzung, dass die strengen Anforderungen **und Garantien** dieser Verordnung erfüllt sind. Wenn es zur wirksamen Unterstützung laufender konkreter strafrechtlicher Ermittlungen in einem Mitgliedstaat erforderlich ist, sollte Europol **Ermittlungsdaten** ■ verarbeiten können, die die nationalen Behörden bei diesen konkreten strafrechtlichen Ermittlungen unter Beachtung der Verfahrensvorschriften und Garantien nach ihrem nationalen ■ Recht **verarbeiten dürfen** und die anschließend an Europol übermittelt wurden. **Das sollte personenbezogene Daten in den Fällen umfassen, in denen ein Mitgliedstaat nicht mit Sicherheit feststellen konnte, ob diese Daten in die in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen fallen.** Stellt ein Mitgliedstaat, **die EUSTa oder Eurojust** der Europol **Ermittlungsdaten** mit dem Ersuchen um Unterstützung bei einer laufenden konkreten strafrechtlichen Ermittlung zur Verfügung, so sollte Europol ■ diese Daten nach den **Verfahrensvorschriften und unter den Garantien, die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Strafrecht anwendbar sind,**s verarbeiten können, so lange sie diese konkrete strafrechtliche Ermittlung unterstützt.

- (23) Um zu gewährleisten, dass jede Datenverarbeitung im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen erforderlich und verhältnismäßig ist, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Unionsrecht und das nationale Recht eingehalten werden, wenn sie *Europol Ermittlungsdaten* übermitteln. *Wenn die Mitgliedstaaten Ermittlungsdaten an Europol übermitteln, um Europol um Unterstützung für Ermittlungen einer konkreten Straftat zu ersuchen, sollten die Mitgliedstaaten den Umfang und die Komplexität der Datenverarbeitung sowie die Art und Bedeutung der Ermittlungen berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten Europol informieren, wenn ihre Genehmigung zur Verarbeitung von Daten im Rahmen der jeweiligen laufenden strafrechtlichen Ermittlungen zu einer konkreten Straftat gemäß den Verfahrensvorschriften und unter den Garantien ihres nationalen Recht erlischt.* Europol sollte nur, personenbezogene Daten verarbeiten, die nicht im Zusammenhang mit Kategorien von betroffenen Personen nach Anhang II stehen, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass es nicht möglich ist eine laufende Ermittlung einer konkreten Straftat zu unterstützen, ohne diese personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Europol sollte diese Prüfung dokumentieren. Europol sollte diese Daten funktional getrennt von anderen Daten aufbewahren und sie nur verarbeiten, wenn das für die Unterstützung der jeweiligen laufenden strafrechtlichen Ermittlung zu einer konkreten Straftat erforderlich ist, zum Beispiel im Falle einer neuen Spur.

(24) *Europol sollte auch aus einem Drittstaat eingegangene personenbezogene Daten verarbeiten können, die für die Unterstützung einer konkreten strafrechtlichen Ermittlungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten notwendig sind, sofern: für den betreffenden Drittstaat ein Angemessenheitsbeschluss gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ (im Folgenden „Angemessenheitsbeschluss“) vorliegt; die Union mit diesem Drittstaat eine internationale Übereinkunft gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geschlossen hat, die die Übermittlung personenbezogener Daten zu Strafverfolgungszwecken umfasst ('internationale Übereinkunft'); Europol und der Drittstaat vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/794 ein Kooperationsabkommen geschlossen haben, das den Austausch personenbezogener Daten erlaubt ('Kooperationsabkommen'); oder geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten in einem rechtsverbindlichen Akt vorgesehen sind oder wenn Europol aufgrund einer Beurteilung aller Umstände des Transfers dieser Daten zu dem Schluss kommt, dass diese Garantien in dem Drittstaat bestehen und der Drittstaat die Daten im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung unter Beachtung der Verfahrensvorschriften und Garantien seines nationalen Strafrechts erlangt hat. Wenn ein Drittstaat Europol Ermittlungsdaten zur Verfügung stellt, sollte Europol sich vergewissern, dass die Menge der personenbezogenen Daten nicht offensichtlich unverhältnismäßig zu der Unterstützung von Europol bei der konkreten strafrechtlichen Ermittlung in dem Mitgliedstaat ist und, soweit wie möglich, dass es keine objektiven Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Ermittlungsdaten in dem Drittstaat unter offensichtlicher Verletzung der Grundrechte erlangt wurden. Kommt Europol zu dem Schluss, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so sollte Europol die Daten nicht verarbeiten und sollte sie löschen. Stellt ein Drittstaat Europol Ermittlungsdaten zur Verfügung, so sollte der Datenschutzbeauftragte von Europol in der Lage sein, gegebenenfalls den EDSB zu unterrichten.*

¹¹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

- (25) Um sicherzustellen, dass ein Mitgliedstaat die Analyseberichte von Europol in einem an strafrechtliche Ermittlungen anschließenden Gerichtsverfahren verwenden kann, sollte Europol die entsprechenden Ermittlungsdaten auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats, *der EUSIA oder von Eurojust* speichern können, um die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Rückverfolgbarkeit des kriminalpolizeilichen Erkenntnisprozesses zu gewährleisten. Europol sollte solche Daten funktional von anderen Daten getrennt und nur so lange aufbewahren, wie das mit den betreffenden strafrechtlichen Ermittlungen zusammenhängende Gerichtsverfahren in dem Mitgliedstaat anhängig ist. Außerdem müssen der Zugang der zuständigen Justizbehörden sowie die Verteidigungsrechte, insbesondere das Recht Verdächtigter oder Beschuldigter oder ihrer Rechtsanwälte auf Zugang zu den Verfahrensakten, gewährleistet sein. *Zu diesem Zweck sollte Europol alle Beweise und die Methoden, mit denen die Beweise von ihr erstellt oder erlangt wurden, dokumentieren, sodass die Verteidigung die Beweise tatsächlich überprüfen kann.*

- (26) *Europol sollte personenbezogene Daten, die sie vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erhalten hat und die nicht im Zusammenhang mit den in Anhang II aufgeführten Kategorien betroffener Personen stehen gemäß der vorliegenden Verordnung in zwei Fallgestaltungen verarbeiten können. In der ersten Fallgestaltung sollte Europol in der Lage sein, derartige personenbezogene Daten zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen oder zur Gewährleistung der Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens zur Gewinnung strafrechtlich relevanter Erkenntnisse zu verarbeiten, wenn die Anforderungen der Übergangsbestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen eingegangen sind, erfüllt werden. In der zweiten Fallgestaltung sollte Europol auch in der Lage sein, zu überprüfen, ob diese personenbezogenen Daten einer der in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen entsprechen, indem sie eine Vorabanalyse dieser personenbezogenen Daten innerhalb eines Zeitraums von bis zu 18 Monaten ab dem Tag des erstmaligen Erhalts der Daten oder in begründeten Fällen und mit vorheriger Genehmigung des EDSB während eines längeren Zeitraums durchführt. Die Höchstdauer der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck einer solchen Vorabanalyse sollte einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Tag des erstmaligen Erhalts der Daten bei Europol nicht überschreiten.*

- (27) Grenzüberschreitende Fälle von schwerer Kriminalität oder Terrorismus erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Europol stellt Instrumente zur Verfügung, um eine solche Zusammenarbeit bei Ermittlungen insbesondere durch Informationsaustausch zu unterstützen. Um diese Zusammenarbeit bei konkreten strafrechtlichen Ermittlungen durch eine gemeinsame operative Analyse weiter zu verstärken, sollten die Mitgliedstaaten anderen Mitgliedstaaten den direkten Zugriff auf die von ihnen an Europol übermittelten Informationen gestatten können, unbeschadet etwaiger *allgemeiner oder besonderer* Beschränkungen, die sie für den Zugang zu diesen Informationen angezeigt haben. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die Mitgliedstaaten im Rahmen einer gemeinsamen operativen Analyse vornehmen, sollte nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung *und der Richtlinie (EU) 2016/680* erfolgen.

█

- (28) Europol und die *EUStA* sollten eine *Arbeitsvereinbarung schließen, in der die Modalitäten für* ihre Zusammenarbeit unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche festgelegt wird. Europol sollte eng mit der *EUStA* zusammenarbeiten und die Ermittlungen **■** der *EUStA* auf deren Ersuchen unter anderem durch analytische Unterstützung und **■** sachdienliche Informationen aktiv unterstützen. Europol sollte auch ab dem Zeitpunkt, zu dem der *EUStA* eine mutmaßliche Straftat gemeldet wird, mit der *EUStA* bis zu dem Zeitpunkt zusammenarbeiten, zu dem die *EUStA* entscheidet, Anklage zu erheben oder die Sache auf andere Weise abzuschließen. Europol sollte der *EUStA* unverzüglich jedes strafbare Verhalten melden, zu dem die *EUStA* ihre Zuständigkeit ausüben könnte. Zur Verbesserung der operativen Zusammenarbeit zwischen Europol und der *EUStA* sollte Europol der *EUStA* den Zugriff auf *die Daten im Besitz von Europol* nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren, *mit dem nur Europol im Falle eines Treffers benachrichtigt wird*, gemäß der vorliegenden Verordnung ermöglichen, *einschließlich der vom Informationslieferanten, der Europol die Informationen übermittelt, vorgesehenen Einschränkungen. Wenn die Informationen unter eine von einem Mitgliedstaat vorgesehener Beschränkung fallen, sollte Europol die Angelegenheit diesem Mitgliedstaat vorlegen, damit er seinen Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2017/1939 nachkommen kann. Der betroffene Mitgliedstaat sollte die EUStA anschließend gemäß seinem nationalen Verfahren unterrichten.* Die Vorschriften der vorliegenden Verordnung für die Übermittlung personenbezogener Daten an Unionseinrichtungen sollten für die Zusammenarbeit von Europol mit der *EUStA* gelten. Europol sollte auch in der Lage sein, die Ermittlungen der *EUStA* durch die Analyse umfangreicher und komplexer Datensätze *gemäß den Garantien und Datenschutzgarantien dieser Verordnung zu unterstützen.*

- (29) Europol sollte eng mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammenarbeiten, um Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union aufzudecken. Zu diesem Zweck sollte Europol dem OLAF unverzüglich jede Information übermitteln, in deren Zusammenhang das OLAF seine Zuständigkeit ausüben könnte. Die Vorschriften dieser Verordnung für die Übermittlung personenbezogener Daten an Unionseinrichtungen sollten für die Zusammenarbeit von Europol mit dem OLAF gelten.
- (30) Die Hintergründe von schweren Straftaten und Terrorismus erstrecken sich oftmals über die Union hinaus. Europol kann personenbezogene Daten mit Drittstaaten austauschen, wobei der Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen zu wahren ist. *Sofern es für die Ermittlungen zu konkreten Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen, von wesentlicher Bedeutung ist*, sollte es dem Exekutivdirektor gestattet sein, im Einzelfall *eine Kategorie* von Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittstaaten ■ zu genehmigen, wenn diese *Kategorie* von Übermittlungen *im Zusammenhang mit der gleichen* spezifischen Situation *steht, aus den gleichen Kategorien personenbezogener Daten besteht und sich auf die gleichen Kategorien von betroffenen Personen bezieht, für den Zweck der Ermittlung die einer konkreten Straftat* erforderlich sowie *verhältnismäßig ist* und alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. *Bei einzelnen Übermittlungen im Rahmen einer Kategorie von Übermittlungen sollte es möglich sein, nur einige der Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien von betroffenen Personen aufzunehmen, deren Übermittlung vom Exekutivdirektor genehmigt wird. Es sollte außerdem möglich sein, eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in folgenden bestimmten Situationen zu gestatten: wenn die Übermittlung personenbezogener Daten zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person oder zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats erforderlich ist; wenn der Zweck der Übermittlung personenbezogener Daten in der Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person oder in Einzelfällen zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erforderlich ist; oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im*

Zusammenhang mit der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung einer bestimmten Straftat oder der Vollstreckung einer bestimmten strafrechtlichen Sanktion.

- (31) *Übermittlungen, die nicht auf einer Genehmigung des Exekutivdirektors, einem Angemessenheitsbeschluss, einer internationalen Übereinkunft oder einem Kooperationsabkommen beruhen, sollten nur zulässig sein, wenn geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten in einem rechtsverbindlichen Instrument vorgesehen sind, oder wenn Europol aufgrund einer Bewertung aller Umstände der Übermittlung personenbezogener Daten zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien bestehen. Für die Zwecke dieser Bewertung sollte Europol bilaterale Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die den Austausch personenbezogener Daten ermöglichen, berücksichtigen können, und ob die Übermittlung personenbezogener Daten Geheimhaltungspflichten und dem Grundsatz der Spezialität zu unterwerfen ist, damit gewährleistet wird, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als für die Übermittlung verarbeitet werden. Darüber hinaus ist es wichtig, dass Europol berücksichtigt, ob die personenbezogenen Daten dazu verwendet werden könnten, um die Todesstrafe oder eine Form der grausamen und unmenschlichen Behandlung zu beantragen, zu verhängen oder zu vollstrecken. Europol sollte zusätzliche Garantien verlangen können.*

- (32) Um die Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit mit privaten Parteien **■** zu unterstützen, wenn diese privaten Parteien über Informationen verfügen, die für die Verhütung und Bekämpfung von *Schwerkriminalität und Terrorismus* von Bedeutung sind, sollte Europol personenbezogene Daten von privaten Parteien entgegennehmen und in besonderen *Fällen, soweit es notwendig und verhältnismäßig ist*, mit privaten Parteien austauschen können.
- (33) Straftäter nutzen zunehmend *die* von privaten Parteien *angebotenen* Dienste, um zu kommunizieren und rechtswidrige Handlungen zu begehen. Sexualstraftäter *beuten* Kinder aus und tauschen weltweit Bilder und Videos, *die Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern enthalten*, auf Online-Plattformen *oder mit Gleichgesinnten über nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste* aus. Terroristen *nutzen* die Dienste von Online-Diensteanbietern, um Freiwillige zu rekrutieren, Anschläge zu planen und zu koordinieren und Propaganda zu verbreiten. Cyberkriminelle nutzen die Digitalisierung unserer Gesellschaften *und den Mangel an digitalen Kompetenzen und sonstigen digitalen Fertigkeiten in der allgemeinen Öffentlichkeit* aus, um mithilfe von Phishing und „Social Engineering“ andere Formen der Cyberkriminalität wie Online-Betrug, Ransomware-Angriffe oder Zahlungsbetrug zu begehen. Infolge der zunehmenden Nutzung von Online-Diensten durch Straftäter verfügen private Parteien über immer mehr personenbezogene Daten, *darunter Angaben zu Abonnenten, zum Datenverkehr und zum Inhalt*, die für strafrechtliche Ermittlungen potenziell relevant sein sind.

- (34) Angesichts der grenzenlosen Natur des Internets kann es vorkommen, dass **der Online-Diensteanbieter** und die digitale Infrastruktur, in der die personenbezogenen Daten gespeichert sind, ■ jeweils unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen - entweder innerhalb oder außerhalb der Union - unterliegen. Private Parteien können daher im Besitz von **Datensätzen** sein, die für die Strafverfolgung von Belang sind und personenbezogene Daten die in die Zuständigkeit mehrerer Rechtsordnungen fallen sowie personenbezogene Daten, die nicht ohne Weiteres einer bestimmten Rechtsordnung zugeordnet werden können, enthalten. Den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten kann es schwer fallen, solche mehreren Rechtsordnungen unterliegenden oder nicht zuzuordnenden **Datensätze** im Rahmen nationaler Lösungen wirksam zu analysieren. Darüber hinaus gibt es derzeit keine zentrale Anlaufstelle für private Parteien, die beschließen, Datensätze rechtmäßig und freiwillig an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiterzugeben. Daher **sollte Europol über Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit privaten Parteien, und zwar auch bei der Weitergabe von Informationen, verfügen.**

- (35) Damit gewährleistet ist, dass privaten Parteien eine Anlaufstelle auf Unionsebene zur Verfügung steht, an die sie rechtmäßig *und freiwillig* Datensätze weiterleiten können, die mehreren Rechtsordnungen unterliegen oder die *nicht* ohne Weiteres einer oder mehreren bestimmten Rechtsordnungen *zuzuordnen sind*, sollte Europol personenbezogene Daten direkt von privaten Parteien entgegennehmen können, *um den Mitgliedstaaten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Festlegung der Gerichtsbarkeit und für Ermittlungen zu Straftaten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gemäß dieser Verordnung erforderlich sind. Diese Informationen könnten Berichte im Zusammenhang mit moderierten Inhalten beinhalten, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie mit den kriminellen Aktivitäten in Verbindung stehen, die im Zuständigkeitsbereich von Europol liegen.*

- (36) Damit die Mitgliedstaaten *unverzüglich* die Informationen erhalten, die für die Einleitung von Ermittlungen zur Verhütung und Bekämpfung von Schwermriminalität und Terrorismus erforderlich sind, sollte Europol in der Lage sein, *personenbezogene Daten* zu verarbeiten und zu analysieren, um die jeweiligen *nationalen Stellen* zu ermitteln und *die personenbezogenen Daten und relevanten Ergebnisse ihrer Analyse und Überprüfung solcher Daten, die für die Zwecke der Feststellung der Zuständigkeit und* für Ermittlungen zu den betreffenden Straftaten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich *erforderlich sind, an diese nationalen Stellen* weiterzuleiten. *Europol sollte außerdem die personenbezogenen Daten und Ergebnisse ihrer Analyse und Überprüfung solcher Daten weiterleiten können, die für die Feststellung der Zuständigkeit an Kontaktstellen oder zuständige Behörden von Drittstaaten erheblich sind, für die ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt oder mit denen eine internationale Übereinkunft oder ein Kooperationsabkommen geschlossen wurde,, oder wenn geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten in einem rechtsverbindlichen Instrument vorgesehen sind, oder wenn Europol aufgrund einer Bewertung aller Umstände bei der Übermittlung personenbezogener Daten zu der Auffassung gelangt ist, dass diese Garantien in diesen Drittstaaten bestehen. Unterliegt der der betreffende Drittstaat keinem Angemessenheitsbeschluss oder ist er nicht Vertragspartei einer solchen Übereinkunft oder eines Kooperationsabkommens oder besteht kein rechtsverbindliches Instrument oder ist Europol nicht zu dem Schluss gelangt, dass derartige Garantien gegeben sind, so sollte Europol das Ergebnis ihrer Analyse und Überprüfung dieser Daten an den betreffenden Drittstaat gemäß dieser Verordnung übermitteln können.*

- (37) *Gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 kann es in bestimmten Fällen und abhängig von Bedingungen, erforderlich und verhältnismäßig sein, dass Europol personenbezogene Daten an private Parteien übermittelt, die weder in der Union noch in einem Drittland niedergelassen sind, für das ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt oder mit dem eine internationale Übereinkunft oder ein Kooperationsabkommen geschlossen wurde, oder wenn keine geeigneten Garantien für den Schutz personenbezogener Daten in einem rechtsverbindlichen Instrument gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 vorgesehen sind oder wenn Europol nicht zu der Auffassung gelangt ist, dass angemessene Garantien in diesem Drittstaat bestehen. In solchen Fällen sollte die Übermittlung von der vorherigen Genehmigung des Exekutivdirektors abhängig gemacht werden.*
- (38) Damit *Europol* alle zuständigen nationalen *Stellen* ermitteln kann, sollte *sie* private Parteien informieren können, wenn deren Informationen allein es Europol nicht ermöglichen, die betreffenden *nationalen Stellen* zu ermitteln. Auf diese Weise hätten diese private Parteien die Möglichkeit zu entscheiden, ob es in ihrem Interesse liegt, zusätzliche Informationen an Europol weiterzugeben, und ob das rechtmäßig wäre. Zu diesem Zweck *sollte* Europol private Parteien über fehlende Informationen informieren *können*, soweit das für den *ausschließlichen Zweck der Ermittlung der betreffenden nationalen Stellen* unbedingt erforderlich ist. Für Übermittlungen von Informationen von Europol an private Parteien sollten besondere Garantien gelten, wenn die betreffende private Partei nicht in der Union oder in einem Drittstaat niedergelassen ist, *für das ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt oder mit dem eine internationale Übereinkunft oder ein Kooperationsabkommen geschlossen wurde, oder wenn keine geeigneten Garantien für den Schutz personenbezogener Daten in einem rechtsverbindlichen Instrument vorgesehen sind oder wenn Europol nicht zu der Auffassung gelangt ist, dass angemessene Garantien bestehen.*

- (39) Wenn Mitgliedstaaten, Drittstaaten, internationale **Organisationen** oder private Parteien Datensätze, die mehrere Rechtsordnungen betreffen oder die nicht einer oder mehreren bestimmten Rechtsordnungen zuzuordnen sind, an Europol weitergeben, können diese Datensätze mit personenbezogenen Daten in Zusammenhang stehen, die sich im Besitz privater Parteien befinden. In solchen Fällen sollte es Europol möglich sein, den Mitgliedstaaten über deren nationale Stellen **ein Ersuchen** zu übermitteln, **um die personenbezogenen Daten von privaten Parteien, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind oder dort über einen Vertreter verfügen, zur Verfügung zu stellen. Ein solches Ersuchen sollte nur erfolgen, wenn zusätzliche Informationen bei solchen privaten Parteien eingeholt werden müssen, um die betreffenden nationalen Stellen zu ermitteln. Das Ersuchen sollte begründet und möglichst präzise sein. Die einschlägigen personenbezogenen Daten, die möglichst wenig sensibel und streng auf das zur Ermittlung der betreffenden nationalen Stellen erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt sein sollten, sollten** Europol nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten **übermittelt werden. Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten sollten das Ersuchen von Europol prüfen und gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften entscheiden, ob sie ihm stattgeben. Jede Datenverarbeitung durch private Parteien bei der Bearbeitung solcher Ersuchen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, sollte weiterhin den geltenden Vorschriften, insbesondere für den Datenschutz, unterliegen. Private Parteien sollten die angeforderten Daten den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die zur Weiterleitung an Europol zur Verfügung stellen.** In vielen Fällen können die betreffenden Mitgliedstaaten möglicherweise keine andere Verbindung zu ihrer Rechtsordnung erkennen als die Tatsache, dass die private Partei, in deren Besitz sich die betreffenden Daten befinden, in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen **oder rechtlich vertreten** ist. Ungeachtet ihrer Zuständigkeit für die konkrete Straftat, sollten die Mitgliedstaaten in jedem Fall sicherstellen, dass ihre zuständigen Behörden personenbezogene Daten bei privaten Parteien einholen können, damit Europol die Informationen zur Verfügung gestellt werden können, die Europol benötigt, um ihre Ziele unter uneingeschränkter Einhaltung der Verfahrensgarantien in den nationalen Rechtsvorschriften zu erreichen.

- (40) Damit gewährleistet ist, dass Europol die ***direkt von privaten Parteien erhaltenen*** personenbezogenen Daten nicht länger als für die Ermittlung der betroffenen ***nationalen Stellen*** erforderlich speichert, sollten für die Speicherung personenbezogener Daten durch Europol Fristen gelten. Sobald Europol alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Ermittlung der betroffenen ***nationalen Stellen*** ausgeschöpft hat und bei vernünftiger Betrachtung nicht erwarten kann, weitere betroffene ***nationale Stellen*** zu ermitteln, ist die Speicherung dieser personenbezogenen Daten für die Ermittlung der betroffenen ***nationalen Stellen*** nicht mehr erforderlich und verhältnismäßig. Europol sollte die personenbezogenen Daten innerhalb von 4 Monaten nach der letzten Übermittlung, ***der Übertragung an eine nationale Stelle oder an eine Kontaktstelle eines Drittstaats oder an eine Behörde eines Drittstaats*** löschen, es sei denn, eine betroffene nationale Stelle, Kontaktstelle oder Behörde legt Europol erneut die personenbezogenen Daten innerhalb dieser Frist ***gemäß dem Unionsrecht und dem nationalen Recht*** als ihre Daten vor. Wenn die erneut vorgelegten personenbezogenen Daten Teil eines größeren Satzes personenbezogener Daten waren, sollte Europol nur ***diejenigen*** personenbezogenen Daten speichern, ***die*** von einer betroffenen nationalen Stelle, Kontaktstelle oder Behörde erneut vorgelegt wurden.
- (41) Eine Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien sollte die Tätigkeit der zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units – **FIU**), die mit der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² eingerichtet wurden, weder duplizieren noch beeinträchtigen und nur Informationen betreffen, die den FIU nicht bereits nach der genannten Richtlinie (EU) zur Verfügung gestellt werden müssen. Europol sollte mit den FIU auch weiterhin vor allem über die nationalen Stellen zusammenarbeiten.

¹² Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- (42) Europol sollte den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung bei der Interaktion mit privaten Parteien, insbesondere durch Bereitstellung der für eine solche Interaktion erforderlichen Infrastruktur, leisten können, zum Beispiel, wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Online-Diensteanbietern terroristische Online-Inhalte melden, *Entfernungsanordnungen für derartige Inhalte an Online-Diensteanbieter gemäß der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates*¹³ übermitteln oder im Zusammenhang mit *Cyberangriffen* Informationen mit privaten Parteien austauschen. Wenn Mitgliedstaaten die Europol-Infrastruktur für den Austausch personenbezogener Daten über Straftaten nutzen, die nicht unter die Ziele von Europol fallen, sollte Europol keinen Zugang zu diesen Daten haben. *Europol sollte mit technischen Mitteln sicherstellen, dass ihre Infrastruktur strikt darauf beschränkt ist, einen Kanal für solche Interaktionen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und einer privaten Partei bereitzustellen, und dass Europol alle erforderlichen Garantien bietet, damit eine private Partei keinen Zugang zu anderen Informationen in den Systemen von Europol hat, die nicht mit dem Austausch mit dieser privaten Partei in Zusammenhang stehen.*

¹³ *Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79).*

- (43) Terroranschläge lösen die umfassende Verbreitung terroristischer Inhalte über Online-Plattformen aus, die Angriffe auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit zeigen oder unmittelbar zu Angriffen auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit aufrufen, *und ermöglichen auf diese Weise die Glorifizierung von Terrorismus, entsprechende Ausbildungen sowie schließlich die Radikalisierung und die Rekrutierung anderer Personen. Darüber hinaus verstetigt der zunehmende Rückgriff auf das Internet, um Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern aufzuzeichnen oder weiterzugeben, den Schaden für die Opfer, da das Material leicht vervielfältigt und weiterverbreitet werden kann. Damit Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen, verhindert und bekämpft werden können, sollte Europol die Mitgliedstaaten bei Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung* der Verbreitung *terroristischer* Inhalte im Zusammenhang mit Online-Krisensituationen, die auf aktuelle oder kürzlich stattgefundene Ereignisse in der realen Welt zurückzuführen sind, *und der online-Verbreitung von online-Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie bei Maßnahmen von Online-Diansteanbietern gemäß ihren Pflichten nach dem Unionsrecht sowie bei ihren freiwilligen Maßnahmen* unterstützen können. *Zu diesem Zweck* sollte Europol *einschlägige* personenbezogene Daten, einschließlich der mit solchen Inhalten verbundenen eindeutigen, unumkehrbaren digitalen Signaturen (sog. „Hashes“), IP-Adressen oder URLs, *mit privaten Parteien austauschen können, die in der Union oder in einem Drittstaat niedergelassen sind, für den ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt oder, ■ sofern ein solcher Beschluss nicht vorliegt, mit dem eine internationale Übereinkunft oder ein Kooperationsabkommen abgeschlossen wurde oder oder wenn geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten in einem rechtsverbindlichen Instrument vorgesehen sind oder wenn Europol aufgrund einer Bewertung aller Umstände der Übermittlung personenbezogener Daten zu der Auffassung gelangt ist, dass diese Garantien in diesem Drittstaat bestehen. Ein solcher Austausch von personenbezogenen Daten sollte nur stattfinden, um die Entfernung terroristischer Inhalte und online-Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu ermöglichen*, insbesondere wenn ■ eine exponentielle Verbreitung und Viralität von solchem Inhalt und Material bei mehreren Online-Diansteanbietern erwartet wird. *Die vorliegende Verordnung sollte keinesfalls dahingehend ausgelegt werden, dass sie einen Mitgliedstaat daran hindert, Entfernungsanordnungen gemäß der*

Verordnung (EU) 2021/784 als Instrument zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte zu nutzen.

- (44) *Um Doppelarbeit mit und mögliche Beeinträchtigungen von Ermittlungen zu vermeiden und den Aufwand für die betroffenen Hostingdiensteanbieter so gering wie möglich zu halten, sollte Europol die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung und Übertragung personenbezogener Daten an private Parteien zur Bewältigung von Online-Krisensituationen und zur Bekämpfung der Verbreitung von online-Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet unterstützen, Informationen mit ihnen austauschen und mit ihnen zusammenarbeiten.*

- (45) Die Verordnung (EU) 2018/1725 stellt Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf. ***Während die Verordnung (EU) 2018/1725 auf die Verarbeitung verwaltungstechnischer personenbezogener Daten durch Europol anwendbar ist, die nicht mit strafrechtlichen Ermittlungen zusammenhängen, etwa Personaldaten, gelten Artikel 3 Ziffer 2 und Kapitel IX der genannten Verordnung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, derzeit nicht für Europol.*** Zur Gewährleistung eines einheitlichen und kohärenten Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollte ***Kapitel IX der*** Verordnung (EU) 2018/1725 nach deren Artikel 2 Absatz 2 auf Europol Anwendung finden und durch besondere Bestimmungen für die spezifischen Verarbeitungsvorgänge ergänzt werden, die Europol zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchführen sollte. ***Daher sollten die Aufsichtsbefugnisse des EDSB über Euopols Verarbeitungsmaßnahmen gemäß den maßgeblichen Befugnissen für die Verarbeitung verwaltungstechnischer personenbezogener Daten, die für alle Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union gemäß Kapitel VI der Verordnung (EU) 2018/1725 gelten, gestärkt werden. Zu diesem Zweck sollte der EDSB im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zu operativen Zwecken imstande sein, Europol anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge mit dieser Verordnung in Einklang zu bringen und die Aussetzung der Datenübermittlung an einen Empfänger in einem Mitgliedstaat, einem Drittstaat oder bei einer internationalen Organisation anzuordnen und bei Nichteinhaltung durch Europol eine Geldbuße zu verhängen.***

(46) *Die Verarbeitung von Daten für die Zwecke der vorliegenden Verordnung könnte die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ nach sich ziehen. Die Verarbeitung von Lichtbildern sollte nicht grundsätzlich als Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten angesehen werden, da Lichtbilder nur dann von der Definition des Begriffs „biometrische Daten“ in Artikel 3 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1725 erfasst werden, wenn sie mit speziellen technischen Mitteln verarbeitet werden, die die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person ermöglichen.*

¹⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(47) *Der in der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehene Mechanismus der vorherigen Konsultation unter Einbeziehung der EDSB ist eine wichtige Garantie für neue Arten von Verarbeitungsvorgängen. Dieser Mechanismus sollte jedoch nicht für spezifische individuelle Verarbeitungstätigkeiten wie Projekte der operativen Analysen gelten, sondern für die Nutzung neuer Informationstechnologie (IT)-Systeme zur Verarbeitung personenbezogener Daten und für wesentliche Änderungen dieser Systeme, die ein hohes Risiko für die Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen würden. Es sollte nicht möglich sein, die Frist auszusetzen, innerhalb deren der EDSB verpflichtet sein sollte, eine schriftliche Stellungnahme zu solchen Konsultationen abzugeben. Im Falle besonders dringender Verarbeitungstätigkeiten, die für die Erfüllung der Aufgaben von Europol von erheblicher Bedeutung sind, sollte es Europol möglich sein, die Verarbeitung ausnahmsweise bereits nach Beginn der vorherigen Konsultation einzuleiten, selbst wenn die Frist für die schriftliche Stellungnahme des EDSB noch nicht abgelaufen ist. Eine solche Dringlichkeit kann in Situationen entstehen, die für die Erfüllung der Aufgaben von Europol von erheblicher Bedeutung sind, wenn die Verarbeitung zur Verhütung und Bekämpfung einer unmittelbaren Bedrohung durch eine Straftat, die unter die Ziele von Europol fallen, und zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer betroffenen oder einer sonstigen Person erforderlich ist. Der Datenschutzbeauftragte von Europol sollte in die Beurteilung der Dringlichkeit und Notwendigkeit einer solchen Verarbeitung einbezogen werden, bevor die Frist, innerhalb deren der EDSB auf eine vorherige Konsultation antworten soll, abläuft. Der Datenschutzbeauftragte von Europol sollte solche Verarbeitungsfragen überwachen. Der EDSB sollte in der Lage sein, seine Befugnisse bei einer solchen Verarbeitung auszuüben.*

- (48) Angesichts der Herausforderungen, **die die schnelle technologische Entwicklung und der Einsatz** neuer Technologien durch Terroristen und andere Straftäter für die Sicherheit in der Union mit sich bringen, müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ihre technologischen Kapazitäten ausbauen, **um die für die Ermittlungen bei Straftaten erforderlichen Daten zu identifizieren, zu sichern und zu analysieren**. Europol sollte die Mitgliedstaaten beim Einsatz neu entwickelter Technologien, bei **der Erforschung** neuer Konzepte und **der Entwicklung** gemeinsamer technologischer Lösungen unterstützen **können**, damit die Mitgliedstaaten Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen, **besser** verhindern und bekämpfen können. Gleichzeitig sollte Europol sicherstellen, **dass bei der Entwicklung, der Nutzung und dem Einsatz neuer Technologien die Grundsätze der Transparenz, der Erklärbarkeit, der Fairness und der Rechenschaftspflicht zum Tragen kommen, die Grundrechte und -freiheiten nicht beeinträchtigt werden und das Unionsrecht eingehalten wird**. Zu diesem Zweck sollte Europol Forschungs- und Innovations**projekte** in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen durchführen können, **sofern sie in den allgemeinen Anwendungsbereich für die Forschungs- und Innovationstätigkeiten fallen, der vom Verwaltungsrat in einem verbindlichen Dokument festgelegt wurde. Dieses Dokument sollte gegebenenfalls aktualisiert und dem EDSB zur Verfügung gestellt werden sollte**. Diese Projekte sollten nur dann die Verarbeitung personenbezogener Daten **umfassen können**, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, insbesondere wenn **die Verarbeitung personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist, das Ziel des jeweiligen Projekts mithilfe nicht personenbezogener wie synthetischer oder anonymer Daten nicht erreicht werden kann** und wenn die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte, **insbesondere des Rechts auf Nichtdiskriminierung**, gewährleistet wird.

Die Verarbeitung bestimmter Kategorien personenbezogener Daten zu Forschungs- und Innovationszwecken sollte nur gestattet sein, wenn sie unbedingt erforderlich ist. In Anbetracht der Sensibilität einer solchen Verarbeitung sollten geeignete zusätzliche Schutzvorkehrungen wie etwa Pseudonymisierung zum Einsatz kommen. Um eine Verzerrung in algorithmischen Entscheidungsprozessen zu verhindern, sollte es Europol gestattet sein, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die nicht mit Kategorien betroffener Personen in Anhang II in Verbindung stehen. Europol sollte Protokolle jeder Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit ihren Forschungs- und Innovationsprojekten nur zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit der Ergebnisse der Datenverarbeitung und nur so lange aufbewahren, wie das für diese Überprüfung erforderlich ist. Die Bestimmungen über die Entwicklung neuer Instrumente durch Europol sollten keine Rechtsgrundlage für deren Einsatz auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene darstellen. Um Innovationen zu fördern und Synergieeffekte in Forschungs- und Innovationsprojekten zu stärken, ist es wichtig, dass Europol ihre Zusammenarbeit mit den einschlägigen Netzen von Praktikern der Mitgliedstaaten und mit anderen Agenturen der Union in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen ausbaut und damit weitere zusammenhängende Formen der Zusammenarbeit wie die Sekretariatsunterstützung für das „EU-Innovationszentrum für innere Sicherheit“ als kooperatives Netz von Innovationslabors unterstützt.

- (49) Europol sollte eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung neuer, *für die Verwirklichung der Ziele von Europol relevanter* technologischer Lösungen auf der Grundlage von künstlicher Intelligenz spielen, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in der gesamten Union *zugutekommen. Diese Unterstützung sollte unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und -freiheiten einschließlich des Rechts auf Nichtdiskriminierung erfolgen.* Europol sollte eine Schlüsselrolle bei der Förderung *der Entwicklung und des Einsatzes* ethisch vertretbarer, vertrauenswürdiger und auf den Menschen ausgerichteter künstlicher Intelligenz spielen, für die solide Garantien für Sicherheit, *Transparenz, Erklärbarkeit* und Grundrechte gelten.

- (50) Europol sollte den EDBS vor Beginn ihrer Forschungs- und Innovationsprojekte, die die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, unterrichten. *Europol sollte ihren Verwaltungsrat entweder informieren oder konsultieren, anhand bestimmter Kriterien, die in einschlägigen Leitlinien festgelegt werden sollten. Europol sollte Daten für Forschungs- und Innovationsprojekte nicht ohne die Zustimmung des Mitgliedstaats, der Unionseinrichtung, des Drittstaats oder der internationalen Organisation, der bzw. die die Daten an Europol übermittelt hat, verarbeiten, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat, die Unionseinrichtung, der Drittstaat oder die internationale Organisation hat seine vorherige Genehmigung für eine solche Verarbeitung zu diesem Zweck erteilt.* Für jedes Projekt sollte Europol vor der Verarbeitung eine Abschätzung *der Folgen für den Datenschutz* vornehmen, *damit das Recht auf Datenschutz* und alle anderen Grundrechte *und -freiheiten der betroffenen Personen umfassend gewahrt werden.* Die Abschätzung *der Folgen für den Datenschutz* sollte eine Prüfung der Geeignetheit, *Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit* der Verarbeitung personenbezogener Daten für den spezifischen Zweck des Projekts, *einschließlich des Erfordernisses der Datenminimierung und* einer Bewertung *einer potenziellen Verzerrung im Ergebnis und in den personenbezogenen Daten, die für den spezifischen Zweck des Projekts verarbeitet werden sollen, und der vorgesehenen Maßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken umfassen.* Die Entwicklung neuer Instrumente durch Europol sollte die Rechtsgrundlage, einschließlich der Gründe für die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten, unberührt lassen, die später für ihren Einsatz auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene erforderlich wäre.

- (51) Wenn Europol mit zusätzlichen Instrumenten und Fähigkeiten ausgestattet wird, müssen auch die demokratische Kontrolle und die Rechenschaftspflicht von Europol verstärkt werden. Die gemeinsame parlamentarische Kontrolle ist ein wichtiger Bestandteil der politischen Überwachung der Tätigkeit von Europol. Um eine wirksame politische Überwachung der Art der Anwendung der *in dieser Verordnung vorgesehenen* zusätzlichen Instrumente und Fähigkeiten durch Europol zu ermöglichen, sollte Europol dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss („*Joint Parliamentary Scrutiny Group*“ – JPSG) *und den Mitgliedstaaten* jährlich *detaillierte* Informationen über die *Entwicklung, die Nutzung und die Wirksamkeit* dieser Instrumente und Fähigkeiten und das Ergebnis ihrer Verwendung vorlegen, *und zwar insbesondere über Forschungs- und Innovationsprojekte sowie neue Aktivitäten oder die Einrichtung etwaiger neuer spezialisierter Zentren innerhalb von Europol. Darüber hinaus sollten, um die doppelte Wählerschaft des JPSG widerzuspiegeln, zwei Vertreter des JPSG – einer für das Europäische Parlament und einer für die nationalen Parlamente – jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen werden, um im Namen des JPSG vor dem Verwaltungsrat zu sprechen und den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht, das einheitliche Programmplanungsdokument und den jährlichen Haushaltsplan, schriftliche Fragen und Antworten des JPSG sowie Außenbeziehungen und Partnerschaften zu erörtern, wobei die unterschiedlichen Rollen und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates und des JPSG nach dieser Verordnung zu achten sind. Der Verwaltungsrat sollte in der Lage sein, gemeinsam mit den Vertretern des JPSG weitere zu erörternde Fragen von politischem Interesse festzulegen. Der Aufsichtsfunktion des JPSG entsprechend sollten die beiden Vertreter des JPSG über kein Stimmrecht im Verwaltungsrat verfügen. Geplante Forschungs- und Innovationstätigkeiten sollten in dem einheitlichen Programmplanungsdokument, das die mehrjährige Programmplanung und das jährliche Arbeitsprogramm von Europol umfasst, festgelegt und dem JPSG übermittelt werden.*

- (52) *Der Verwaltungsrat sollte auf Vorschlag des Exekutivdirektors einen Grundrechtsbeauftragten bestimmen, der Europol dabei unterstützen sollte, die Achtung der Grundrechte in all ihren Tätigkeiten und Aufgaben und insbesondere bei ihren Forschungs- und Innovationsprojekten und beim Austausch personenbezogener Daten mit privaten Parteien zu gewährleisten. Es sollte möglich sein, ein Mitglied des vorhandenen Europol-Personals, das eine besondere Schulung in Grundrechtsnormen und -praxis erhalten hat, als Grundrechtsbeauftragten zu bestimmen. Der Grundrechtsbeauftragte sollte – innerhalb der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche – eng mit dem Datenschutzbeauftragten zusammenarbeiten. Soweit Datenschutzangelegenheiten betroffen sind, sollte der Datenschutzbeauftragte uneingeschränkt zuständig sein.*
- (53) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffender schwerer Kriminalität, von Terrorismus und von Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des grenzüberschreitenden Charakters von schwerer Kriminalität und Terrorismus und der Notwendigkeit einer koordinierten Reaktion auf die damit zusammenhängenden Sicherheitsbedrohungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (54) ■ Gemäß Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte. ■
- (55) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (56) Der EDSB wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am **8. März 2021¹⁵** eine Stellungnahme abgegeben.

¹⁵

ABl. C 143 vom 23.4.2021, S. 6.

- (57) Diese Verordnung steht **vollständig** im Einklang mit den Grundrechten **und Garantien** sowie den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 7 und 8 der Charta und Artikel 16 AEUV. Angesichts der Bedeutung der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Strafverfolgung im Allgemeinen und für die von Europol bereitgestellte Unterstützung im Besonderen sollte diese Verordnung **erweiterte Garantien und demokratische Kontroll- und Rechenschaftsmechanismen umfassen**, um sicherzustellen, dass **die Tätigkeiten und Aufgaben von Europol in voller Übereinstimmung mit den Grundrechten, die in der Charta verankert sind, durchgeführt werden, und zwar insbesondere mit den Rechten auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Nichtdiskriminierung und auf einen wirksamen Rechtsschutz bei dem zuständigen nationalen Gericht gegen alle gemäß dieser Verordnung ergriffene Maßnahmen**. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und verhältnismäßig sein und klaren Bedingungen, strengen Anforderungen und einer wirksamen Aufsicht durch den EDSB unterliegen.
- (58) Die Verordnung (EU) 2016/794 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (59) Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig angewendet werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2016/794 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben h bis k sowie die Buchstaben m, n und o werden gestrichen.
- b) Buchstabe p erhält folgende Fassung:
 - „p) ‚verwaltungstechnische personenbezogene Daten‘ von Europol verarbeitete **personenbezogene** Daten mit Ausnahme der operativen personenbezogenen Daten;“
- c) **Folgende Buchstaben werden** angefügt:
 - „q) ‚Ermittlungsdaten‘ **Daten**, die ein Mitgliedstaat, die mit der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates* eingerichtete Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUStA“), Eurojust oder ein Drittland im Rahmen laufender strafrechtlicher Ermittlungen, **die ein oder mehr Mitgliedstaaten betreffen**, gemäß den Verfahrensvorschriften und Garantien, die nach dem **Unionsrecht oder dem nationalen Recht anwendbar sind, verarbeiten darf oder die** ein Mitgliedstaat, die EUStA, Eurojust oder ein Drittland Europol zur Unterstützung einer solchen laufenden strafrechtlichen Ermittlungen übermittelt hat **und die personenbezogene Daten enthalten, die sich nicht auf in Anhang II aufgeführte Kategorien betroffener Personen beziehen;**
 - r) **‚terroristische Inhalte‘ terroristische Inhalte im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates**;**

- s) *„Online-Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ Online-Material, das Kinderpornografie im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates*** oder pornografische Darbietung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e jener Richtlinie darstellt;*
- t) *„Online-Krisensituation“ die Verbreitung von Online-Inhalten, die auf ein aktuelles oder kürzlich stattgefundenes Ereignis in der realen Welt zurückzuführen sind, Angriffe auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit zeigen oder unmittelbar dazu aufrufen oder die darauf abzielen oder bewirken, dass eine Bevölkerung ernsthaft eingeschüchtert wird, vorausgesetzt, dass ein Zusammenhang mit oder ein begründeter Verdacht auf einen Zusammenhang mit Terrorismus oder gewaltbarem Extremismus und dass das Potential einer exponentiellen Verbreitung und Viralität dieser Inhalte bei mehreren Online-Diensten erwartet wird;*
- u) *„Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten“ eine Gruppe von Übermittlungen personenbezogener Daten, wenn die Daten sich auf dieselbe spezifische Situation beziehen und wenn die Übermittlungen aus denselben Kategorien personenbezogener Daten und aus denselben Kategorien von betroffenen Personen bestehen;*
- (v) *„Forschungs- und Innovationsprojekte“ Projekte in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen für das Entwickeln, Trainieren, Erproben und Validieren von Algorithmen zur Entwicklung spezifischer Instrumente und andere spezifische Forschungs- und Innovationsprojekte, die für das Erreichen der Ziele Europols von Bedeutung sind.*

-
- * Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).
 - ** Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79).
 - *** Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1)."

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) ***Folgender Buchstabe wird eingefügt:***

„ha) Bereitstellung administrativer und finanzieller Unterstützung für die Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten im Sinne des Beschlusses 2008/617/JI des Rates*.

**** Beschluss 2008/617/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisensituationen (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 73).“***

ii) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Zusammenarbeit mit den auf der Grundlage von Titel V AEUV errichteten Unionseinrichtungen, mit OLAF und der durch die Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates* eingerichtete Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), insbesondere durch den Austausch von Informationen und durch Unterstützung mit Analysen zu den in ihre jeweiligen **Zuständigkeiten** fallenden Bereichen;

**** Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).“***

iii) Buchstabe m erhält folgende Fassung:

„m) Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der in Anhang I aufgeführten Kriminalitätsformen, die mithilfe des Internets erleichtert, gefördert oder begangen werden, *unter anderem durch*

i) *Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Reaktion auf vermutlich kriminell motivierte Cyberangriffe,*

ii) *Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/784 bei den Entfernungsanordnungen und* █

iii) die Verweisung von *Online*-Inhalten █ an die betroffenen Anbieter von Online-Diensten, damit diese freiwillig die Vereinbarkeit *dieser* Inhalte mit ihren eigenen Geschäftsbedingungen überprüfen;“

iv) *Folgende* Buchstaben *werden* angefügt:

„r) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Identifizierung von Personen, deren *kriminellen Aktivitäten* unter die in Anhang I aufgeführten Kriminalitätsformen fallen und die ein hohes Sicherheitsrisiko darstellen,

s) Erleichterung gemeinsamer, koordinierter und prioritärer Ermittlungen *gegenüber in Buchstabe q genannten Personen;*

- t) *Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verarbeitung von Daten, die von Drittstaaten oder internationalen Organisationen an Europol übermittelt werden und an Terrorismus oder schwerer Kriminalität beteiligte Personen betreffen, sowie Vorschlag der möglichen Eingabe von Informationsausschreibungen über Staatsangehörige eines Drittstaates im Interesse der Union* (im Folgenden „Informationsausschreibung“) in das Schengener Informationssystem (SIS) *durch die Mitgliedstaaten nach deren Ermessen und im Anschluss an die Überprüfung und Analyse dieser Daten*, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates*.

- u) im Zusammenhang mit den Zielen von Europol Unterstützung des Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus zur Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstandes nach der Verordnung (EU) 1053/2013 *im Wege der Bereitstellung von Fachwissen und Analysen, falls angezeigt;*
- v) proaktive Beobachtung der Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die für die Erreichung der Ziele von Europol relevant sind, und Leistung eines Beitrags zu diesen Tätigkeiten, *indem* sie damit zusammenhängende Tätigkeiten der Mitgliedstaaten *unterstützt* und ihre eigenen Forschungs- und Innovationstätigkeiten, *darunter Projekte zum* Entwickeln, Trainieren, Erproben und Validieren von Algorithmen für die Entwicklung *spezifischer* Instrumente *für die Verwendung durch Strafverfolgungsbehörden, durchführt, sowie Verbreitung der Ergebnisse dieser Tätigkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 67;*
- w) *Leistung eines Beitrags zur Schaffung von Synergien zwischen den Forschungs- und Innovationstätigkeiten der Einrichtungen und Agenturen der EU, die für die Erfüllung der Ziele von Europol relevant sind, einschließlich mittels des EU-Innovationszentrums für innere Sicherheit, und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten;*
- x) Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten *auf deren Ersuchen bei der Bewältigung von Online-Krisensituationen, insbesondere dadurch, dass privaten Parteien die zur Ermittlung relevanter Online-Inhalte benötigten Informationen übermittelt werden;*

- y) *Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Verbreitung von Online-Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet;*
- z) *Zusammenarbeit nach Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates** mit den gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates*** errichteten zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units, FIU) über die maßgebliche nationale Europol-Stelle oder, sofern der jeweilige Mitgliedstaat es gestattet, durch direkten Kontakt mit den FIU, insbesondere durch den Austausch von Informationen und die Bereitstellung von Analysen an die Mitgliedstaaten, um grenzüberschreitende Ermittlungen zu Geldwäscheaktivitäten internationaler krimineller Vereinigungen und zu Terrorismusfinanzierung zu unterstützen;*

-
- * *Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).*
- ** Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 122).
- *** Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).“

(v) Folgende Unterabsätze werden angefügt:

„Damit ein Mitgliedstaat innerhalb von zwölf Monaten, nachdem Europol die mögliche Eingabe einer Ausschreibung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe t vorgeschlagen hat, andere Mitgliedstaaten und Europol über das Ergebnis der Überprüfung und Analyse sowie darüber unterrichtet, ob eine Ausschreibung in das SIS eingegeben wurde, wird ein Mechanismus für die regelmäßige Berichterstattung eingerichtet.

Der Verwaltungsrat legt ferner die Kriterien fest, auf deren Grundlage Europol Vorschläge für eine mögliche Eingabe von Ausschreibungen in das SIS vorlegt.

Die Mitgliedstaaten unterrichten Europol gemäß dem in der Verordnung (EU) 2018/1862 festgelegten Verfahren Europol über jede in das SIS eingegebene Ausschreibung und jeden Treffer zu diesen Ausschreibungen und können über Europol den Drittstaat oder die internationale Organisation, von dem bzw. der die zu der Ausschreibung führenden Daten stammen, über Treffer zu diesen Ausschreibungen.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Europol leistet zudem Unterstützung bei der operativen Umsetzung dieser Ziele, insbesondere im Rahmen der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT), unter anderem durch die Erleichterung und Bereitstellung administrativer, logistischer, finanzieller und operativer Unterstützung für operative und strategische Tätigkeiten unter Führung der Mitgliedstaaten.“

c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Europol erstellt auch Bedrohungsanalysen *auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen über kriminelle Erscheinungsformen und Entwicklungstrends*, um die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Risikobewertungen *zu unterstützen*.“

d) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(4a) Europol unterstützt *die Mitgliedstaaten und* die Kommission bei der Festlegung zentraler Forschungsthemen.

Europol unterstützt die Kommission bei der Ausarbeitung und Durchführung der Rahmenprogramme der Union für Forschung und Innovation, die für die Erreichung der Ziele von Europol relevant sind.

Gegebenenfalls kann Europol die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen ihres Beitrags zur Schaffung von Synergien zwischen den bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten der maßgebenden Einrichtungen der Union gemäß Absatz 1, Unterabsatz 1, Buchstabe w verbreiten.

Europol ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Europol erhält keine Mittel aus einem Rahmenprogramm der Union, wenn sie die Kommission bei der Festlegung zentraler Forschungsthemen sowie bei der Ausarbeitung und Durchführung dieses Programms unterstützt.

Bei der Gestaltung und der Konzeption der Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Zusammenhang mit Bereichen, die unter diese Verordnung fallen, kann Europol gegebenenfalls die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission konsultieren.

(4b) Europol unterstützt *die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die zu erwartenden* Auswirkungen auf die Sicherheit *bei der* Überprüfung bestimmter Fälle ausländischer Direktinvestitionen in die Union nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates*, die Unternehmen betreffen, welche Technologien *bereitstellen*, einschließlich Software, ■ die Europol ■ zur Verhütung und Untersuchung von unter die Ziele von Europol fallenden Straftaten verwendet.

* Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1).“

e) ■ Absatz 5 *erhält folgende Fassung:*

„(5) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben wendet Europol keine Zwangsmaßnahmen an.

Das Europol-Personal kann den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten *während der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen* auf deren Ersuchen und nach Maßgabe ihres nationalen Rechts *operative Unterstützung leisten, insbesondere durch Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs, forensische und technische Unterstützung und durch Anwesenheit bei der Durchführung dieser Maßnahmen. Das Europol-Personal selbst führt keine Ermittlungsmaßnahmen durch.*“

f) *Folgender Absatz wird angefügt:*

„(5a) Europol achtet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: die Charta) verankerten Grundrechte und -freiheiten.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Unbeschadet von Absatz 1 kann der Exekutivdirektor in den Fällen, in denen er der Auffassung ist, dass strafrechtliche Ermittlungen zu einer bestimmten Straftat eingeleitet werden sollten, die zwar nur einen Mitgliedstaat betrifft, aber ein gemeinsames Interesse verletzt, das Gegenstand einer Politik der Union ist, den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats über seine nationale Stelle die Einleitung, Durchführung oder Koordinierung einer strafrechtlichen Ermittlung vorschlagen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nationalen Stellen setzen Europol, in Bezug auf jedes Ersuchen gemäß Absatz 1, oder den Exekutivdirektor, in Bezug auf jeden nach Absatz 1a gemachten Vorschlag, unverzüglich von der Entscheidung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Europol setzt Eurojust und – falls angezeigt – die EUSTa unverzüglich von jedem Ersuchen gemäß Absatz 1, von jedem Vorschlag nach den Absatz 1a sowie von jeder Entscheidung einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats nach Absatz 2 in Kenntnis.“

(4) Artikel 7 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine FIU befugt ist, im Rahmen ihres Mandats und Zuständigkeitsbereichs **und vorbehaltlich nationaler Verfahrensgarantien, ordnungsgemäß begründete Ersuchen von** Europol um Finanzinformationen und Analysen gemäß Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2019/1153 entweder über die ihre seine nationale Stelle **oder – sofern dieser Mitgliedstaat es gestattet – durch direkten Kontakt zwischen der FIU und Europol zu beantworten.**“

█

(5) Artikel 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) **Buchstabe a erhält folgende Fassung:**

„a) beschließt jedes Jahr mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung ein einheitliches Programmplanungsdokument im Sinne von Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission*;

* Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1).“

b) **Folgende Buchstaben werden angefügt:**

„v) bestimmt einen Grundrechtsbeauftragten im Sinne von Artikel 41c.

w) legt die Kriterien fest, auf deren Grundlage Europol Vorschläge für eine mögliche Eingabe von Ausschreibungen in das SIS vorlegen kann.“

6. *Artikel 12 wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Der Verwaltungsrat beschließt bis zum 30. November jedes Jahres ein einheitliches Programmplanungsdokument mit der mehrjährigen Programmplanung und dem jährlichen Arbeitsprogramm von Europol auf der Grundlage eines vom Exekutivdirektor vorgelegten Entwurfs und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission sowie – was die mehrjährige Programmplanung betrifft – nach Anhörung des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, die Stellungnahme der Kommission nach Unterabsatz 1 ganz oder teilweise nicht zu berücksichtigen, gibt Europol eine ausführliche Begründung ab.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, keine der vom Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe c angesprochenen Punkte zu berücksichtigen, gibt Europol eine ausführliche Begründung ab.

Sobald das einheitliche Programmplanungsdokument angenommen wurde, übermittelt der Verwaltungsrat dieses dem Rat, der Kommission und dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss.“

b) *Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:*

In der mehrjährigen Programmplanung wird die strategische Gesamtplanung einschließlich Zielvorgaben, erwarteten Ergebnisse und Leistungsindikatoren festgelegt. Sie enthält ferner die Ressourcenplanung, einschließlich des mehrjährigen Finanz- und Stellenplans. Zudem enthält sie die Strategie für die Beziehungen zu Drittstaaten und internationalen Organisationen und umfasst die von Europol geplanten Forschungs- und Innovationstätigkeiten.“

7. *Artikel 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:*

„(4) Der Verwaltungsrat kann jede Person, deren Stellungnahme von Interesse für die Beratungen sein kann, als nicht stimmberechtigten Beobachter zu seinen Sitzungen einladen. Zwei Vertreter des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses werden als nicht stimmberechtigte Beobachter jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen, um die folgenden Angelegenheiten von politischem Interesse zu erörtern:

- a) den in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c genannten konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht für das Vorjahr;*
- b) das in Artikel 12 genannte einheitliche Programmplanungsdokument gemäß Artikel 12 für das folgende Jahr und den jährlichen Haushaltsplan;*
- c) schriftliche Fragen des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses und Antworten;*
- d) Außenbeziehungen und Partnerschaften.*

Der Verwaltungsrat kann gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses weitere zu erörternde politische Angelegenheiten in den in Unterabsatz 1 genannten Sitzungen festlegen.

8. *Artikel 16 wird wie folgt geändert:*

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Rat oder der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss können den Exekutivdirektor auffordern, über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.“

b) *Absatz 5 wird wie folgt geändert:*

i) *Buchstabe d erhält folgende Fassung:*

„d) den Entwurf des in Artikel 12 genannten einheitlichen Programmplanungsdokuments auszuarbeiten und ihn nach Anhörung der Kommission und des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses dem Verwaltungsrat zu unterbreiten,“

ii) *Folgender Buchstabe wird eingefügt:*

„oa) den Verwaltungsrat über mit privaten Parteien unterzeichnete Vereinbarungen zu unterrichten;“

9. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten, Europol, anderen Unionseinrichtungen, Drittstaaten, internationalen Organisationen und privaten Parteien;“

ii) *Folgende Buchstaben werden* angefügt:

„(e) Forschungs- und Innovationsprojekte;

„f) Unterstützung der Mitgliedstaaten *auf deren Ersuchen* bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Verdächtige oder verurteilte Personen, nach denen aufgrund einer nationalen gerichtlichen Entscheidung zu Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen, gefahndet wird, und Erleichterung der Übermittlung von Informationen über diese Personen durch die Öffentlichkeit *an die Mitgliedstaaten und Europol*.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) *Falls es für die Erreichung der Ziele der Forschungs- und Innovationsprojekte von Europol erforderlich ist, erfolgt die* Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesem Zweck *ausschließlich* im Rahmen von Forschungs- und Innovationsprojekten von Europol mit klar definierten *Zwecken und* Zielen gemäß Artikel 33a.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 4, des Artikels 18 Absatz 2 Buchstabe e, des Artikels 18a und der Datenverarbeitung gemäß Artikel 26 Absatz 6c, wo die Europol-Infrastruktur für den bilateralen Austausch personenbezogener Daten genutzt wird und Europol keinen Zugriff auf den Inhalt der Daten hat, sind die Kategorien personenbezogener Daten und die Kategorien von betroffenen Personen, deren Daten zu den Zwecken des Absatzes 2 erhoben und verarbeitet werden dürfen, in Anhang II aufgeführt.“

d) Folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates unterscheidet Europol gegebenenfalls und soweit wie möglich klar zwischen den personenbezogenen Daten, die sich auf die verschiedenen in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen beziehen.*

* *Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 3).“*

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Europol kann Daten vorübergehend verarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Daten für ihre Aufgaben relevant sind und, falls das der Fall ist, für welche der in Absatz 2 genannten Zwecke sie relevant sind.

Die Frist für die Verarbeitung solcher Daten für diesen Zweck darf 6 Monate ab Erhalt dieser Daten nicht überschreiten.“

f) *Folgende Absätze werden eingefügt:*

„(6a) Bevor die Daten nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels verarbeitet werden *und sofern das unbedingt erforderlich ist, einzig um festzustellen, ob personenbezogene Daten Absatz 5 des vorliegenden Artikels entsprechen*, kann Europol die ihr gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 übermittelten personenbezogenen Daten *ausschließlich zu diesem Zweck* vorübergehend verarbeiten, ■ auch durch Abgleich dieser Daten mit allen Daten, die Europol bereits gemäß Absatz 5 verarbeitet.

■

Europol darf personenbezogene Daten nach Unterabsatz 1 nur für einen Zeitraum von bis zu *18 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem Europol feststellt, dass diese Daten unter ihre Ziele fallen*, oder in begründeten Fällen ■ länger verarbeiten, wenn das für die Zwecke dieses Artikels erforderlich ist. *Europol unterrichtet den EDSB über die Verlängerung des Verarbeitungszeitraums. Die maximale Gesamtdauer der Datenverarbeitung gemäß Unterabsatz 1 beträgt drei Jahre. Diese personenbezogenen Daten werden funktional getrennt von anderen Daten aufbewahrt.*

Gelangt Europol zu dem Schluss, dass die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten personenbezogenen Daten nicht Absatz 5 entsprechen, löscht Europol diese Daten und setzt den Lieferanten dieser gelöschten Daten *gegebenenfalls* davon in Kenntnis.

(6b) Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Exekutivdirektors, nach Anhörung des EDSB und unter gebührender Berücksichtigung der in Artikel 71 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Grundsätze, die Bedingungen für die Verarbeitung der in den Absätzen 6 und 6a des vorliegenden Artikels genannten Daten fest, insbesondere hinsichtlich der Übermittlung der Daten, den Zugang zu ihnen und ihre Verwendung sowie der Fristen für die Speicherung und Löschung solcher Daten, die jene gemäß den Absätzen 6 und 6a des vorliegenden Artikels nicht überschreiten dürfen.“

10. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18a

Verarbeitung personenbezogener Daten zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen

(1) Sofern das zur Unterstützung einer *laufenden* konkreten strafrechtlichen Ermittlung zu einer Straftat **im Rahmen der Ziele von Europol** erforderlich ist, kann Europol personenbezogene Daten verarbeiten, die sich nicht auf in Anhang II aufgeführte Kategorien von betroffenen Personen beziehen, wenn

a) ein Mitgliedstaat, die EUSTA **oder Eurojust** Europol gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a **oder b Ermittlungsdaten übermittelt und Europol ersucht**, diese Ermittlungen **zu unterstützen, und zwar:**

i) **durch operative Analysen gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c oder**

ii) **in hinreichend begründeten Ausnahmefällen durch den Abgleich gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a;**

- b) Europol feststellt, dass es nicht möglich ist, die operative Analyse gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c *oder den Abgleich* gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a *zur Unterstützung dieser Ermittlungen* durchzuführen, ohne personenbezogene Daten zu verarbeiten, die nicht Artikel 18 Absatz 5 entsprechen.

Die Ergebnisse dieser Bewertung nach Unterabsatz 1 Buchstabe b ist zu protokollieren *und dem EDSB zur Information zu übermitteln, wenn Europol die Unterstützung der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Ermittlungen beendet.*

- (2) *Wenn der in Absatz 1, Unterabsatz 1, Buchstabe a genannte Mitgliedstaat gemäß den Verfahrensvorschriften und Garantien nach seinem geltenden nationalen Recht nicht länger befugt ist, die Daten in den in Absatz 1 genannten laufenden konkreten Strafermittlungen zu verarbeiten, informiert er Europol,*

Wenn die EUSa oder Eurojust Europol Ermittlungsdaten übermittelt und nach den Verfahrensvorschriften und Garantien des geltenden Unionsrechts und des geltenden nationalen Rechts nicht länger befugt ist, diese Daten im Rahmen der in Absatz 1 genannten laufenden konkreten strafrechtlichen Ermittlungen zu verarbeiten, informiert sie Europol.

- (3) Europol darf *Ermittlungsdaten* ausschließlich zur Unterstützung dieser Ermittlungen und nur so lange *gemäß Artikel 18 Absatz 2* verarbeiten, wie Europol die laufenden konkreten strafrechtlichen Ermittlungen unterstützt, *für die die Ermittlungsdaten* gemäß Absatz 1, Unterabsatz 1, Buchstabe a *des vorliegenden Artikels übermittelt wurden.* ■

- (4) Europol darf die gemäß Absatz 1, Unterabsatz 1, Buchstabe a übermittelten Ermittlungsdaten und das Ergebnis der *Verarbeitung* dieser Daten *auf Ersuchen des Bereitstellers dieser Ermittlungsdaten* über die in Absatz 3 festgelegte *Verarbeitungsfrist* hinaus ausschließlich zum Zweck der Gewährleistung der Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Rückverfolgbarkeit des kriminalpolizeilichen Verfahrens und nur so lange speichern, wie das Gerichtsverfahren **■** anhängig ist, *das die konkreten strafrechtlichen Ermittlungen betrifft, für die diese Daten übermittelt wurden.*

Die *Lieferanten dieser Ermittlungsdaten* gemäß Absatz 1, Unterabsatz 1, Buchstabe a *oder mit ihrer Zustimmung ein Mitgliedstaat, in dem ein Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen anhängig ist*, kann Europol ersuchen, die *Ermittlungsdaten* und das Ergebnis der operativen Analyse dieser Daten über den in Absatz 3 festgelegten *Verarbeitungszeitraum* hinaus zur Gewährleistung der Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Rückverfolgbarkeit des kriminalpolizeilichen Verfahrens und nur so lange zu speichern, wie ein Gerichtsverfahren, *das* damit zusammenhängende strafrechtliche Ermittlungen *betrifft*, in *diesem* anderen Mitgliedstaat anhängig ist.

- (5) *Unbeschadet der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 18 Absatz 6a werden personenbezogene Daten, die sich nicht auf die in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen beziehen, von anderen Daten funktional getrennt aufbewahrt und dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn das für die Zwecke der Absätze 3, 4 und 6 des vorliegenden Artikels erforderlich und verhältnismäßig ist.*

Auf Vorschlag des Exekutivdirektors und nach Anhörung des EDSB legt der Verwaltungsrat Bedingungen für die *Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß den Absätzen 3 und 4* fest.

- (6) Die Absätze 1 bis 4 des vorliegenden Artikels gelten auch, wenn personenbezogene Daten Europol von einem in Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c *oder Artikel 25 Absatz 4a genannten* Drittstaat zur Verfügung gestellt werden und dieser Drittstaat Europol *Ermittlungsdaten* zur operativer Analyse *als Beitrag zu* konkreten strafrechtlichen Ermittlungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die Europol unterstützt, zur Verfügung *stellt, sofern der Drittstaat die Daten im Rahmen von strafrechtlicher Ermittlungen gemäß den Verfahrensvorschriften und Garantien nach seinem geltenden nationalen Strafrecht erlangt hat.*

Stellt ein Drittstaat Europol *Ermittlungsdaten* gemäß Unterabsatz 1 zur Verfügung, so *kann der Datenschutzbeauftragte den EDSB gegebenenfalls darüber unterrichten.*

Europol vergewissert sich, dass die Menge der in Unterabsatz 1 genannten personenbezogenen Daten nicht offensichtlich unverhältnismäßig zu den von Europol in einem Mitgliedstaat unterstützten konkreten strafrechtlichen Ermittlungen ist . Gelangt Europol zu dem Schluss, dass *ein Hinweis* darauf vorliegt, dass solche Daten *offensichtlich* unverhältnismäßig sind oder unter *offensichtlicher* Verletzung von Grundrechten erhoben wurden, so verarbeitet Europol die Daten nicht *und löscht sie.*

Europol greift auf die nach diesem Absatz verarbeiteten *personenbezogenen* Daten nur zu, wenn das zur Unterstützung konkreter strafrechtlicher Ermittlungen, *für die die Daten zur Verfügung gestellt wurden*, erforderlich ist. Diese *personenbezogenen* Daten dürfen nur innerhalb der Union weitergegeben werden.“

11. *Artikel 19 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:*

„(1) Die Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen, die Europol Informationen übermitteln, bestimmen, zu welchem Zweck oder welchen Zwecken diese Informationen gemäß Artikel 18 verarbeitet werden dürfen.

Wenn ein in Unterabsatz 1 genannter Informationslieferant diesen Unterabsatz nicht genügt, verarbeitet Europol im Einvernehmen mit dem Informationslieferanten die Informationen, um zu bestimmen, wie sachdienlich die Informationen sind und zu welchem Zweck oder welchen Zwecken sie weiterverarbeitet werden.

Europol verarbeitet Informationen zu einem anderen Zweck als dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden, nur dann, wenn der Informationslieferant dem zustimmt.

Informationen, die zu den in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Zwecke übermittelt werden, dürfen von Europol auch für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 2 Buchstabe e gemäß Artikel 33a verarbeitet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationale Organisationen können bei der Übermittlung von Informationen an Europol etwaige für den Zugriff darauf oder ihre Verwendung geltende Einschränkungen allgemeiner oder besonderer Art vorsehen, insbesondere zu der Übermittlung, Löschung oder Vernichtung der Informationen. Sollten sich derartige Einschränkungen erst nach der Übermittlung der Informationen als notwendig erweisen, so setzen sie Europol hiervon in Kenntnis. Europol leistet den Einschränkungen Folge.“

12. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Im Rahmen **■** von in Artikel 18 Absatz 3 genannten Projekten der operativen Analyse *und vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die und Garantien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten* können die Mitgliedstaaten unbeschadet der gemäß Artikel 19 Absatz 2 vorgesehener Einschränkungen festlegen, welche Informationen Europol ausgewählten anderen Mitgliedstaaten *für gemeinsame operative Analysen* bei konkreten Ermittlungen *und nach den Verfahren, die in den in Artikel 18 Absatz 7 genannten Leitlinien festgelegt sind*, direkt zugänglich macht.“

b) In Absatz 3 erhält der einleitende Wortlaut folgende Fassung:

„(3) Nach Maßgabe des nationalen Rechts dürfen der Zugriff auf die und die Weiterverarbeitung der in den Absätzen 1, 2 und 2a genannten Informationen durch die Mitgliedstaaten nur für die Zwecke der Verhütung, *Aufdeckung, Untersuchung* und *Verfolgung* folgender Formen von Straftaten erfolgen:“

■

13. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 20a

Beziehungen zur Europäischen Staatsanwaltschaft

- (1) Europol knüpft und unterhält enge Beziehungen zur EUSStA. Im Rahmen dieser Beziehungen handeln Europol und die EUSStA im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten. Hierzu schließen sie eine Arbeitsvereinbarung, in der die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit festgelegt werden.
- (2) ***Auf Antrag der EUSStA gemäß Artikel 102 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates*** unterstützt Europol die Ermittlungen der EUSStA und arbeitet mit ihr im Wege ***der Bereitstellung von Informationen*** und analytischer Unterstützung zusammen, ***bis die EUSStA entscheidet, Anklage zu erheben oder die Sache auf andere Weise abzuschließen.***

- (3) *Damit der EUSStA Informationen gemäß Absatz 2 bereitgestellt werden, ergreift Europol alle geeigneten Maßnahmen, um die EUSStA in die Lage zu versetzen, dass sie indirekten Zugriff auf die zu den Zwecken von Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a, b und c übermittelten **Daten zu Straftaten, die in die Zuständigkeit von EPPO fallen**, nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren hat. **Bei diesem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren wird im Falle eines Treffers nur Europol unterrichtet, vorbehaltlich etwaiger gemäß Artikel 19 Absatz 2 vorgesehener Einschränkungen, die die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Informationslieferanten vorsehen.***

Im Fall eines Treffers leitet Europol das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, je nach der Entscheidung des in Artikel 19 Absatz 1 genannten Informationslieferanten weitergegeben werden darf, und zwar nur so weit, als die Daten, die den Treffer ausgelöst haben, für den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Antrag relevant sind.

- (4) Europol meldet der EUSStA unverzüglich jedes strafbare Verhalten, in dessen Zusammenhang die EUSStA ihre Zuständigkeit **gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1939** ausüben könnte, **vorbehaltlich aller Einschränkungen, die der Informationslieferant gemäß Artikel 19 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung vorsieht.**

Wenn Europol eine Meldung an die EUSStA gemäß Unterabsatz 1 macht, setzt sie die betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis.

Wurden Europol Informationen über strafbares Verhalten, bezüglich dessen die EUSTa ihre Zuständigkeit ausüben könnte, von einem Mitgliedstaat übermittelt, der gemäß Artikel 19 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung Einschränkungen für die Verwendung dieser Informationen vorgesehen hat, so teilt Europol der EUSTa das Bestehen dieser Einschränkungen mit und verweist die Angelegenheit an den betreffenden Mitgliedstaat. Der betreffende Mitgliedstaat wendet sich direkt an die EUSTa, um Artikel 24 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 zu entsprechen.“

14. In Artikel 21 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Stellt Europol im Laufe der Informationsverarbeitung zu einer bestimmten strafrechtlichen Ermittlung oder zu einem bestimmten Projekt fest, dass Informationen für eine mögliche rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union von Belang sind, so leitet Europol diese Informationen – vorbehaltlich etwaiger gemäß Artikel 19 Absatz 2 vorgesehener Einschränkungen durch den Mitgliedstaat, der die Informationen geliefert hat – unverzüglich an das OLAF weiter.

Wenn Europol gemäß Unterabsatz 1 Informationen an das OLAF weiterleitet, setzt sie die betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis.“

15. Artikel 23 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Weiterübermittlung von bei Europol gespeicherten personenbezogenen Daten durch Mitgliedstaaten, Unionseinrichtungen, Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Parteien ist verboten, es sei denn, Europol hat vorher seine ausdrückliche Genehmigung erteilt.“

16. *Die Überschrift von Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:*

„Übermittlung und Austausch personenbezogener Daten“

17. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Übermittlung █ personenbezogener Daten an Unionseinrichtungen

- (1) Europol übermittelt nur dann █ personenbezogene Daten *gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 und* vorbehaltlich aller weiteren Einschränkungen nach der vorliegenden Verordnung, und unbeschadet des Artikels 67 der vorliegenden Verordnung an eine Unionseinrichtung, wenn diese Daten für die rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgaben der empfangenden Unionseinrichtung *verhältnismäßig und* erforderlich sind.
- (2) *Im Anschluss an ein* Ersuchen einer anderen Unionseinrichtung *auf Übermittlung personenbezogener Daten* überprüft Europol die Zuständigkeit der anderen Unionseinrichtung. Sofern Europol die Notwendigkeit der Übermittlung █ personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 nicht bestätigen kann, so holt Europol weitere Auskünfte von der ersuchenden Unionseinrichtung ein.

Die ersuchende Unionseinrichtung stellt sicher, dass die Notwendigkeit der Übermittlung █ personenbezogener Daten überprüft werden kann.

- (3) Die empfangende Unionseinrichtung verarbeitet die █ in den Absätzen 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden."

18. Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) *Absatz 1 wird wie folgt geändert:*

i) *Der einleitende Wortlaut erhält folgende Fassung:*

„(1) Vorbehaltlich aller nach Artikel 19 Absatz 2 oder Absatz 3 vorgesehenen Einschränkungen und unbeschadet des Artikels 67 kann Europol, wenn das für die Erfüllung der Aufgaben von Europol erforderlich ist, personenbezogene Daten an zuständige Behörden eines Drittstaates oder an eine internationale Organisation auf der Grundlage eines der folgenden Instrumente übermitteln:“

ii) *Buchstabe a erhält folgende Fassung:*

„a) eines Beschlusses der Kommission gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680, dem zufolge der Drittstaat oder ein Gebiet oder ein oder mehrere Sektoren in diesem Drittstaat oder die betreffende internationale Organisation einen ausreichenden Datenschutz gewährleistet („Angemessenheitsbeschluss“);“

b) *Absatz 3 wird gestrichen.*

c) *Folgender Absatz wird eingefügt:*

„(4a) Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, so kann der Verwaltungsrat Europol gestatten, personenbezogene Daten an eine zuständige Behörde eines Drittstaats oder eine internationale Organisation zu übermitteln, wenn

a) geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten in einem rechtsverbindlichen Instrument vorgesehen sind oder

b) Europol alle Umstände der Übermittlung personenbezogener Daten beurteilt hat und zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien für den Schutz dieser Daten bestehen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Wortlaut erhält folgende Fassung:

*„Abweichend von Absatz 1 kann der Exekutivdirektor in **hinreichend begründeten Fällen** die Übermittlung personenbezogener Daten oder **eine Kategorie** von Übermittlungen personenbezogener Daten an **eine zuständige Behörde eines Drittstaats** oder **eine internationale Organisation** im Einzelfall genehmigen, wenn die Übermittlung oder die Kategorie von Übermittlungen:“*

ii) *Buchstabe b erhält folgende Fassung:*

„b) zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person erforderlich ist;“

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) *Europol unterrichtet den EDSB über Kategorien von Übermittlungen gemäß Absatz 4a Buchstabe b.* Übermittlungen nach *Absatz 4a oder Absatz 5* werden dokumentiert, und die Dokumentation wird dem EDSB auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation enthält das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung sowie Informationen über die in diesem Artikel genannte zuständige Behörde, die Gründe für die Übermittlung und die übermittelten personenbezogenen Daten.“

19. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) *Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:*

„c) *über eine Behörde eines Drittstaats oder eine internationale Organisation, gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c, oder gemäß Artikel 25 Absatz 4a.*“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) **Sofern** Europol **█** personenbezogene Daten direkt von privaten Parteien **entgegennimmt, kann sie** diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel 18 verarbeiten, um die in Absatz 1 Buchstabe a genannten betreffenden nationalen Stellen zu ermitteln. Europol leitet die personenbezogenen Daten und relevante Ergebnisse aus der Verarbeitung dieser Daten, die für die Feststellung der Zuständigkeit erforderlich sind, unverzüglich an die betreffenden nationalen Stellen weiter. Europol kann die personenbezogenen Daten und relevante Ergebnisse aus der Verarbeitung dieser Daten, die für die Feststellung der Zuständigkeit erforderlich sind, gemäß Artikel 25 an die betreffenden Kontaktstellen und Behörden im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben b und c **des vorliegenden Artikels** weiterleiten. **Wenn** Europol **keine** betreffenden nationalen Stellen ermitteln **konnte oder** die personenbezogenen Daten **bereits an alle ermittelten betreffenden nationalen Stellen** weitergeleitet hat **und es nicht möglich war**, weitere betreffende nationale Stellen **zu ermitteln, so löscht sie die Daten**, es sei denn, die betreffende nationale Stelle, Kontaktstelle oder Behörde legt diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel 19 Absatz 1 innerhalb von 4 Monaten nach der Übermittlung erneut vor.

Die Kriterien dafür, ob es sich bei der nationalen Stelle des Niederlassungsmitgliedstaats der betreffenden privaten Partei um eine betreffende nationale Stelle handelt, werden in den Leitlinien nach Artikel 18 Absatz 7 festgelegt.“

c) *Folgender Absatz wird eingefügt:*

„(2a) Eine Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien darf die Tätigkeiten der FIU der Mitgliedstaaten weder duplizieren noch beeinträchtigen und darf keine Informationen betreffen, die den FIU für die Zwecke der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verfügung zu stellen sind.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

*„(4) Erhält Europol personenbezogene Daten von einer privaten Partei, die in einem Drittstaat niedergelassen ist, so leitet Europol diese Daten **und die Ergebnisse ihrer Analyse und Verifizierung** dieser Daten nur an einen Mitgliedstaat oder einen in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c **oder Artikel 25 Absatz 4a genannten** betroffenen Drittstaat weiter.*

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes kann Europol das Ergebnis nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes an den betroffenen Drittstaat gemäß Artikel 25 Absatz 5 oder 6 weiterleiten.“

e) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) ■ Europol übermittelt *keine personenbezogenen Daten an private Parteien, mit Ausnahme der folgenden Fälle und vorausgesetzt, diese Übermittlung ist im Einzelfall unbedingt erforderlich und verhältnismäßig, was im Einzelfall festzustellen ist: ■* ,

- a) die Übermittlung liegt zweifelsfrei im Interesse der betroffenen Person ■
- b) die Übermittlung zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat, einschließlich einer terroristischen Straftat, die unter die Ziele von Europol fällt, ist zwingend erforderlich
- c) die Übermittlung öffentlich zugänglicher personenbezogener Daten zur Erfüllung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m genannten Aufgabe ist unbedingt erforderlich und die folgenden Voraussetzungen sind erfüllt:
 - i) Die Übermittlung betrifft einen bestimmten Einzelfall;
 - ii) die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen im konkreten Fall nicht das öffentliche Interesse an einer Übermittlung dieser personenbezogenen Daten oder

- d) die Übermittlung ist unbedingt erforderlich, damit Europol die private Partei davon in Kenntnis setzen kann, dass die eingegangenen Informationen für Europol nicht ausreichen, um die betreffenden nationalen Stellen zu ermitteln, und die folgenden Voraussetzungen sind erfüllt:
- i) Die Übermittlung erfolgt nach der Entgegennahme der direkt von einer privaten Partei übermittelten personenbezogener Daten gemäß Absatz 2;
 - ii) die fehlenden Informationen, auf die sich Europol in ihrer Mitteilung beziehen kann, weisen einen klaren Bezug zu den Informationen auf, die zuvor von dieser privaten Partei übermittelt wurden;
 - iii) die fehlenden Informationen, auf die sich Europol in ihrer Mitteilung beziehen kann, beschränken sich auf das, was unbedingt notwendig ist, damit Europol die betreffenden nationalen Stellen ermitteln kann.

Die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannte Übermittlung erfolgt vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen, die gemäß Artikel 19 Absatz 2 oder Absatz 3 vorgesehen sind, und unbeschadet des Artikels 67.

- (6) Wenn die betreffende private Partei nicht in der Union oder in einem in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c oder *in Artikel 25 Absatz 4a genannten Drittstaat* niedergelassen ist, wird die Übermittlung vom Exekutivdirektor nur genehmigt, wenn die Übermittlung
- a) zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist,
 - b) für die Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person erforderlich ist,
 - c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats unerlässlich ist,
 - d) in Einzelfällen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung *einer bestimmten Straftat*, die unter die Ziele von Europol fällt, erforderlich ist oder

- e) in Einzelfällen zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung einer bestimmten Straftat, in unter die Ziele von Europol fällt, erforderlich ist.

Personenbezogene Daten werden nicht übermittelt, wenn der Exekutivdirektor feststellt, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstaben d und e überwiegen.“

■

- f) Folgende Absätze werden eingefügt:

„(6a) Unbeschadet des Absatzes 5 Buchstaben a, c und d des vorliegenden Artikels und anderer Rechtsakte der Union sind systematische, massive oder strukturelle Übermittlungen *personenbezogener Daten gemäß den Absätzen 5 und 6* nicht zulässig. ■

(6b) Europol kann die Mitgliedstaaten über deren nationale Stellen ersuchen, nach ihrem nationalen Recht personenbezogene Daten von privaten Parteien zu erlangen, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind oder einen Vertreter haben, um diese Daten an Europol weiterzugeben. ***Ein solches Ersuchen muss begründet und so bestimmt wie möglich sein. Solche*** personenbezogenen Daten ***müssen möglichst wenig sensibel sein und sind streng auf das zu beschränken, was für Europol zur Ermittlung der betreffenden nationalen Stellen unbedingt erforderlich und verhältnismäßig*** ist.

Die Mitgliedstaaten stellen ungeachtet ihrer Zuständigkeit für eine betreffende Straftat, sicher, dass ihre zuständigen Behörden die in Unterabsatz 1 genannten Ersuchen gemäß ihrem nationalen Recht ■ bearbeiten können, damit Europol die Informationen zur Verfügung gestellt werden können, die Europol zur Ermittlung der betroffenen nationalen Stellen benötigt.

(6c) Für den Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und privaten Parteien kann die Infrastruktur von Europol gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten genutzt werden. *Dieser Austausch kann sich auch auf nicht unter die Ziele von Europol fallende Straftaten erstrecken.*

Wenn Mitgliedstaaten die Europol-Infrastruktur für den Austausch personenbezogener Daten über Straftaten nutzen, die unter die Ziele von Europol fallen, können sie Europol Zugang zu diesen Daten gewähren.

Wenn Mitgliedsstaaten die Europol-Infrastruktur für den Austausch personenbezogener Daten über Straftaten nutzen, die nicht unter die Ziele von Europol fallen, so erhält Europol keinen Zugang zu diesen Daten *und wird nicht als ‚Auftragsverarbeiter‘ gemäß Artikel 87 der Verordnung (EU) 2018/1725 erachtet.*

Europol bewertet die Sicherheitsrisiken, die sich aus der Gewährung der Nutzung ihrer Infrastruktur durch private Parteien ergeben, und ergreift erforderlichenfalls geeignete Präventiv- und Abhilfemaßnahmen.“

- g) Die Absätze 9 und 10 werden gestrichen.
- h) *Folgender Absatz wird angefügt:*

„(11) Europol bereitet einen Jahresbericht für den Verwaltungsrat über die mit privaten Parteien gemäß den Artikeln 26, 26a und 26b ausgetauschten personenbezogenen Daten auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat festgelegten quantitativen und qualitativen Bewertungskriterien vor.

Der Jahresbericht schließt konkrete Beispiele ein, die zeigen, warum die Ersuchen von Europol gemäß Absatz 6b des vorliegenden Artikels für die Erreichung ihrer Ziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich waren.

Im Jahresbericht wird die Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit berücksichtigt und werden die Beispiele anonymisiert, soweit es um personenbezogene Daten geht.

Der Jahresbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zugeleitet.“

20. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 26a

Austausch personenbezogener Daten mit privaten Parteien in *Online-Krisensituationen*

- (1) In Online-Krisensituationen darf Europol personenbezogene Daten direkt von privaten Parteien entgegennehmen und diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel 18 **■** verarbeiten.
- (2) Wenn Europol personenbezogene Daten von einer in einem Drittstaat niedergelassenen privaten Partei erhält, leitet Europol diese Daten und die Ergebnisse ihrer Analyse sowie die Verifizierung dieser Daten nur an einen Mitgliedstaat oder an einen in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c *oder in Artikel 25 Absatz 4a* genannten betroffenen Drittstaat weiter.

Europol kann die Ergebnisse ihrer Analyse und Verifizierung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Daten an den betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 25 Absätze 5 und 6 weiterleiten.

- (3) Europol darf personenbezogene Daten im Einzelfall privaten Parteien übermitteln, vorbehaltlich etwaiger nach Artikel 19 Absatz 2 oder Absatz 3 vorgesehener Einschränkungen und unbeschadet des Artikels 67, wenn die Übermittlung solcher Daten unbedingt erforderlich ist, **um Online-Krisensituationen zu bewältigen**, und die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen nicht das öffentliche Interesse an der Übermittlung der personenbezogenen Daten überwiegen.
- (4) Wenn die betroffene private Partei nicht in der Union oder in einem in Artikel 25 Absatz 1 **Buchstabe a, b oder c, oder gemäß Artikel 25 Absatz 4a genannten** Drittstaat niedergelassen ist, **bedarf** die Übermittlung der Genehmigung des Exekutivdirektors.
- (5) **Europol unterstützt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung personenbezogener Daten an private Parteien gemäß den Absätzen 3 oder 4, tauscht Informationen mit ihnen aus und arbeitet mit ihnen zusammen, um insbesondere Doppelarbeit zu vermeiden, die Koordinierung zu verbessern und Beeinträchtigungen von Ermittlungen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden.**

- (6) Europol kann die Mitgliedstaaten über deren nationale Stellen ersuchen, personenbezogene Daten von privaten Parteien **gemäß deren geltendem Recht** zu erlangen, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind oder einen Vertreter haben, um diese Daten an Europol weiterzugeben. **Solche Ersuchen müssen begründet werden und so bestimmt wie möglich sein. Solche** personenbezogenen Daten **müssen möglichst wenig sensibel sein und** sind streng auf das zu beschränken, was unbedingt erforderlich **und für die** Unterstützung der Mitgliedstaaten bei - in - **Online-Krisensituationen** durch Europol **verhältnismäßig** ist.

Ungeachtet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Verbreitung von Inhalten, zu denen Europol die personenbezogenen Daten anfordert, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre zuständigen Behörden die in Unterabsatz 1 genannten Ersuchen gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften bearbeiten können, damit Europol die Informationen zur Verfügung gestellt werden, die Europol zur Erreichung ihrer Ziele benötigt.

- (7) Europol stellt sicher, dass detaillierte Aufzeichnungen aller Übermittlungen personenbezogener Daten und die Gründe für diese Übermittlungen gemäß dieser Verordnung geführt werden. Auf Verlangen des EDSB stellt Europol diese Aufzeichnungen dem EDSB gemäß Artikel **39a** zur Verfügung.
- (8) **Berühren die erhaltenen oder zu übermittelnden personenbezogenen Daten die Interessen eines Mitgliedstaats, so unterrichtet Europol unverzüglich die nationale Stelle des betreffenden Mitgliedstaats.**

Artikel 26b

Austausch personenbezogener Daten mit privaten Parteien zur Bekämpfung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet

- (1) Europol darf personenbezogene Daten direkt von privaten Parteien entgegennehmen und diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel 18 verarbeiten, um die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe y zu bekämpfen.*
- (2) Wenn Europol personenbezogene Daten von einer privaten Partei aus einem Drittstaat übermittelt werden, leitet Europol diese Daten und die Ergebnisse ihrer Analyse sowie die Verifizierung dieser Daten nur an einen Mitgliedstaat oder an einen in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c oder in Artikel 25 Absatz 4a genannten betroffenen Drittstaat weiter.*

Sind die Bedingungen des Artikels 25 Absatz 5 oder 6 erfüllt, so darf Europol die Ergebnisse ihrer Analyse und Verifizierung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Daten an den betroffenen Drittstaat gemäß Artikel 25 Absatz 5 oder Absatz 6 weiterleiten.

- (3) *Europol darf im Einzelfall personenbezogene Daten vorbehaltlich etwaiger nach Artikel 19 Absatz 2 oder 3 vorgesehener Einschränkungen und unbeschadet des Artikels 67 im Einzelfall privaten Parteien übermitteln, wenn die Übermittlung solcher Daten unbedingt erforderlich ist, um die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe x zu bekämpfen, und die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen nicht das öffentliche Interesse an der Übermittlung personenbezogener Daten überwiegen.*
- (4) *Wenn die betreffende private Partei nicht in der Union oder in einem in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c oder in Artikel 25 Absatz 4a genannten Drittstaat niedergelassen ist, bedarf die Übermittlung der Genehmigung des Exekutivdirektors.*
- (5) *Europol unterstützt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung personenbezogener Daten an private Parteien gemäß den Absätzen 3 oder 4, tauscht Informationen mit ihnen aus und arbeitet mit ihnen zusammen, um insbesondere Doppelarbeit zu vermeiden, die Koordinierung zu verbessern und Beeinträchtigungen von Ermittlungen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden.*

- (6) *Europol kann die Mitgliedstaaten über deren nationale Stellen ersuchen, personenbezogene Daten von privaten Parteien gemäß deren geltendem Recht zu erlangen, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind oder einen Vertreter haben, um diese Daten an Europol weiterzugeben. Solche Ersuchen müssen begründet werden und so bestimmt wie möglich sein. Solche personenbezogenen Daten müssen möglichst wenig sensibel sein und sind streng auf das zu beschränken, was verhältnismäßig und für Europol erforderlich ist, um die Verbreitung von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe y zu bekämpfen.*

Ungeachtet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von Inhalten, zu denen Europol die personenbezogenen Daten anfordert, sicher, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die in Unterabsatz 1 genannten Ersuchen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bearbeiten können, damit Europol die Informationen zur Verfügung gestellt werden, die die Agentur zur Erreichung ihrer Ziele benötigt.

- (7) *Europol stellt sicher, dass detaillierte Aufzeichnungen aller Übermittlungen personenbezogener Daten und die Gründe für diese Übermittlungen gemäß dieser Verordnung geführt werden. Auf Verlangen der EDSB stellt Europol diese Aufzeichnungen dem EDSB gemäß Artikel 39a zur Verfügung.*
- (8) Berühren die erhaltenen oder zu übermittelnden personenbezogenen Daten die Interessen eines Mitgliedstaats, so unterrichtet Europol *unverzüglich* die nationale Stelle des betreffenden Mitgliedstaats.“

21. *Artikel 27 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:*

„(1) Soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann Europol von Privatpersonen stammende Informationen entgegennehmen und verarbeiten. Personenbezogene Daten, die von Privatpersonen stammen, werden von Europol nur dann verarbeitet, wenn ihr diese Daten auf einem der folgenden Wege zugehen:

- a) über eine nationale Stelle gemäß den nationalen Rechtsvorschriften,*
- b) über die Kontaktstelle eines Drittstaates oder einer internationalen Organisation gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c, oder*
- c) über eine Behörde eines Drittstaats oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c, oder gemäß Artikel 25 Absatz 4a.*

(2) Erhält Europol Informationen einschließlich personenbezogener Daten von einer Privatperson mit Wohnsitz in einem anderen Drittstaat als dem in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a oder b oder in Artikel 25 Absatz 4a genannten, so übermittelt Europol diese Informationen nur einem Mitgliedstaat oder einem solchen Drittstaat.“

22. *Der Titel des Kapitels VI erhält folgende Fassung:*

„DATENSCHUTZ“.

23. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 27a

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol

(1) Unbeschadet der vorliegenden Verordnung, finden Artikel 3 und Kapitel IX der Verordnung (EU) 2018/1725 auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol Anwendung.

Auf die Verarbeitung verwaltungstechnischer personenbezogener Daten durch Europol findet die Verordnung (EU) 2018/1725 mit Ausnahme des Kapitels IX Anwendung.

-
- (2) Bezugnahmen auf ‚personenbezogene Daten‘ in der vorliegenden Verordnung sind, sofern *in der vorliegenden Verordnung nicht anders vorgesehen*, als Bezugnahmen auf ‚operative personenbezogene Daten‘ *im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1725* zu verstehen.
- (3) *Der Verwaltungsrat erlässt Vorschriften zur Festlegung* der Fristen für die Speicherung verwaltungstechnischer personenbezogener Daten ■ .“

24. Artikel 28 wird gestrichen.

25. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Unabhängig davon, ob die Verarbeitung automatisiert oder nicht automatisiert erfolgt, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung genetischer Daten, biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person und von Daten, die die Gesundheit ■ oder das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung *einer natürlichen Person* betreffen, nur dann erlaubt, *wenn das für Forschungs- und Innovationsprojekte im Sinne von Artikel 33a und für operative Zwecke im Rahmen der Ziele von Europol* streng verhältnismäßig und erforderlich ist, *und nur für die Zwecke der* Verhütung oder Bekämpfung von Straftaten, die in den Anwendungsbereich der Ziele von Europol fallen. *Diese Verarbeitung unterliegt ferner angemessenen Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung und ist mit Ausnahme der biometrischen Daten, die allein zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person verarbeitet werden, nur zulässig*, sofern diese Daten andere von Europol verarbeitete personenbezogene Daten ergänzen.“

b) *Folgender Absatz wird eingefügt:*

„(2a) Der Datenschutzbeauftragte ist im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem vorliegenden Artikel unverzüglich zu unterrichten.“

c) **■ Absatz 3 ■** erhält folgende Fassung:

„(3) Nur Europol hat unmittelbaren Zugriff auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten. Der Exekutivdirektor erteilt einer begrenzten Anzahl von Europol-Bediensteten ordnungsgemäß ein Zugriffsrecht, falls das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist

*Unbeschadet des Unterabsatzes 1 erteilt der Exekutivdirektor, sofern es erforderlich ist, **Bediensteten** der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder **Agenturen der Union, die auf der Grundlage von Titel V AEUV eingerichtet wurden, für die Erfüllung ihrer Aufgaben** direkten Zugriff auf personenbezogene Daten, in den nach Artikel 20 **Absätze 1 und 2a** der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Fällen **oder für Forschungs- und Innovationsprojekte, gemäß Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung, einer begrenzten Anzahl dieser Bediensteten ordnungsgemäß ein Zugriffsrecht.**“*

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

*„(5) Personenbezogene Daten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Art dürfen nicht an Mitgliedstaaten oder Unionseinrichtungen, Drittstaaten oder internationale Organisationen übermittelt werden, es sei denn, die Übermittlung ist **nach Unionsrecht vorgeschrieben** oder in Einzelfällen im Zusammenhang mit Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen, unbedingt notwendig und verhältnismäßig und erfolgt gemäß Kapitel V.“*

26. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

„Artikel 32

Sicherheit der Verarbeitung

Gemäß Artikel 91 der Verordnung (EU) 2018/1725 trifft Europol und gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2016/680 treffen die Mitgliedstaaten Vorkehrungen, damit auch bei Anwendung verschiedener Informationssysteme den Sicherheitsmaßnahmen Rechnung getragen wird.“

27. Artikel 33 wird gestrichen.

28. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 33a

Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschung und Innovation

(1) *Europol kann zum Zweck seiner Forschungs- und Innovationsprojekte personenbezogene Daten verarbeiten, sofern die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten:*

- a) unbedingt erforderlich und hinreichend begründet ist, um die Ziele des Projekts zu erreichen,*
- b) bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist und geeigneten Garantien, zu denen eine Pseudonymisierung gehören kann, unterliegt.*

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Forschungs- und Innovationsprojekts durch Europol muss den Grundsätzen von Transparenz, Erklärbarkeit, Fairness und Rechenschaftspflicht folgen.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Forschungs- und Innovationsprojekte von Europol die folgenden Garantien:
- a) Jedes *Forschungs- und Innovationsprojekt* bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Exekutivdirektor, *in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Grundrechtsbeauftragten*, auf der Grundlage
 - i) *einer Beschreibung der Projektziele und einer Erklärung, wie das Projekt Europol oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei ihren Aufgaben unterstützt,*

- ii) einer Beschreibung des geplanten Verarbeitungsvorgangs, in der **die Ziele, der Umfang und die Dauer der Verarbeitung festgelegt sowie** die Notwendigkeit **und Verhältnismäßigkeit** der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, zum Beispiel zur Erforschung und Erprobung **technologischer** Lösungen und zur Gewährleistung der Genauigkeit der Projektergebnisse, dargelegt werden,
 - iii) einer Beschreibung **der Kategorien** der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten;
 - iv) einer Beurteilung **der Einhaltung der in Artikel 71 der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegten Datenschutzgrundsätze**, der Speicherfristen und der Bedingungen für den Zugang zu den personenbezogenen Daten **sowie**
 - v) einer Datenschutz-Folgenabschätzung **einschließlich** der Risiken für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, **des Risikos einer Verzerrung bei den für das Trainieren von Algorithmen verwendeten personenbezogenen Daten und beim Ergebnis der Verarbeitung**, sowie der Maßnahmen, mit denen diesen Risiken begegnet werden soll **und Grundrechtsverletzungen vermieden werden sollen.**
- b) **Der EDSB wird vor Beginn des Projekts unterrichtet;**
 - c) **Der Verwaltungsrat wird vor Beginn des Projekts gemäß den in Artikel 18 Absatz 7 genannten Leitlinien gehört oder unterrichtet.**

- d) Personenbezogene Daten, die im Rahmen des Projekts verarbeitet werden sollen,
- i) werden vorübergehend in eine getrennte, isolierte und geschützte Datenverarbeitungsumgebung innerhalb von Europol ausschließlich zur Durchführung des betreffenden Projekts kopiert,
 - ii) werden gemäß Artikel 30 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung nur von *eigens* dazu ermächtigten Bediensteten von Europol **und – vorbehaltlich technischer Sicherheitsmaßnahmen – eigens dazu ermächtigten Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der gemäß Titel V AEUV eingerichteten Agenturen der Union** eingesehen,
 - iii) werden nicht übermittelt,
 - iv) führen nicht zu Maßnahmen oder Entscheidungen, die Auswirkungen auf die betroffenen Personen infolge ihrer Verarbeitung haben,
 - v) werden gelöscht, sobald das Projekt abgeschlossen oder die Speicherfrist für die personenbezogenen Daten nach Artikel 31 abgelaufen ist.
- e) Die Protokolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Projekts werden für *zwei Jahre* nach Abschluss des Projekts ausschließlich für den Zweck und die erforderliche Dauer der Überprüfung der Genauigkeit der Ergebnisse der Datenverarbeitung aufbewahrt.

- (3) *Der Verwaltungsrat legt in einem verbindlichen Dokument den allgemeinen Anwendungsbereich für die Forschungs- und Innovationsprojekte fest. Dieses Dokument wird gegebenenfalls aktualisiert und dem EDSB zu Kontrollzwecken zur Verfügung gestellt.*
- (4) *Europol bewahrt ein Dokument mit einer detaillierten Beschreibung des Prozesses und der Erwägungen auf, die dem Trainieren, Erproben und Validieren der Algorithmen zugrunde lagen, um die Transparenz des Verfahrens und der Algorithmen – darunter deren Einhaltung der in diesem Artikel vorgesehenen Garantien – sicherzustellen und die Überprüfung der Genauigkeit der Ergebnisse, die auf der Nutzung solcher Algorithmen beruhen, zu ermöglichen. Europol stellt dieses Dokument der Beschreibung interessierten Parteien, einschließlich der Mitgliedstaaten und des Gemeinsamen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, auf Anfrage zur Verfügung.*
- (5) *Wurden die für ein Forschungs- und Innovationsprojekt zu verarbeitenden Daten von einem Mitgliedstaat, einer Einrichtung der Union, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation bereitgestellt, so ersucht Europol um die Einwilligung dieses Datenlieferanten gemäß Artikel 19 Absatz 2, es sei denn, der Lieferant personenbezogener Daten hat eine vorherige Genehmigung für eine solche Verarbeitung für die Zwecke von Forschungs- und Innovationsprojekten, entweder allgemein oder unter besonderen Bedingungen, erteilt.*

Europol verarbeitet Daten für Forschung und Innovationsprojekte nicht ohne Zustimmung des Datenlieferanten. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.“

29. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) *Unbeschadet des Artikels 92 der Verordnung (EU) 2018/1725* meldet Europol im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten diese Verletzung gemäß Artikel 7 Absatz 5 dieser Verordnung unverzüglich den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedsstaaten sowie dem betreffenden Datenlieferanten, es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gefährdet voraussichtlich nicht die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ■.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

30. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Verfügt Europol nicht über die Kontaktdaten der betroffenen Person, so ersucht sie unbeschadet des Artikels 93 der Verordnung (EU) 2018/1725 den Datenlieferanten, die betroffene Person von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen und Europol über die getroffene Entscheidung zu unterrichten. *Die die Daten liefernden Mitgliedstaaten benachrichtigen die betroffene Person gemäß dem nationalen Recht von der Verletzung der personenbezogenen Daten.*“

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

31. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede betroffene Person, die ihr Recht nach Artikel 80 der Verordnung (EU) 2018/1725 auf Auskunft über sie betreffende *personenbezogene* Daten ausüben möchte, kann das bei der zu diesem Zweck benannten Behörde eines Mitgliedsstaats ihrer Wahl oder bei Europol beantragen ■ . Wird der Antrag bei der Behörde gestellt, so leitet diese den Antrag unverzüglich, und innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, an Europol weiter.“

c) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

32. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede betroffene Person, die ihr Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung für sie betreffende, in Artikel 82 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannte personenbezogene Daten ausüben möchte, kann das bei der zu diesem Zweck benannten Behörde eines Mitgliedstaats ihrer Wahl oder bei Europol beantragen. Wird der Antrag bei dieser Behörde gestellt, so leitet sie den Antrag unverzüglich und innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, an Europol weiter.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Besteht berechtigter Grund zu der Annahme, dass eine Löschung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, so löscht Europol unbeschadet des Artikels 82 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 die personenbezogenen Daten **■** nicht, sondern schränkt lediglich ihre Verarbeitung ein. **■**

■ Daten, *deren Verarbeitung eingeschränkt wurde*, werden *nur zum Schutz* der Rechte der betroffenen Person, *wenn das zur Wahrung der lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist*, oder zu den in Artikel 82 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegten Zwecken verarbeitet.

- (4) *Wurden bei Europol gespeicherte personenbezogene Daten der in den Absätzen 1 und 3 genannten Art Europol von Drittstaaten, internationalen Organisationen oder Unionseinrichtungen übermittelt oder wurden sie unmittelbar durch private Parteien übermittelt, von Europol aus öffentlich zugänglichen Quellen gewonnen oder stammen sie aus eigenen Analysen von Europol, so berichtigt oder löscht Europol diese Daten oder schränkt ihre Verarbeitung ein und unterrichtet gegebenenfalls die betreffenden Datenlieferanten.*
- (5) *Wurden bei Europol gespeicherte personenbezogene Daten der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Art Europol von Mitgliedstaaten übermittelt, so berichtigen oder löschen die betreffenden Mitgliedstaaten diese Daten oder schränken ihre Verarbeitung ein; das geschieht im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und in Abstimmung mit Europol.“*

d) *Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.*

33. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

a) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

„(1) Europol verarbeitet personenbezogene Daten so, dass gewährleistet ist, dass ihre Quelle nach Maßgabe von Artikel 17 feststellbar ist.“;

b) *Absatz 2 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:*

„(2) Die Verantwortung für die Genauigkeit personenbezogener Daten gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1725 liegt bei“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Falle von verwaltungstechnischen personenbezogenen Daten ist Europol für die Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/1725 bei und im Falle von personenbezogenen Daten für die Einhaltung der vorliegenden Verordnung sowie des Artikels 3 und des Kapitels IX der Verordnung (EU) 2018/1725 verantwortlich. ■ ”

d) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Sicherheit dieses Austauschs wird gemäß Artikel 91 der Verordnung (EU) 2018/1725 ■ gewährleistet.“

34. Artikel 39 erhält folgende Fassung:

„Artikel 39

Vorherige Konsultation

- (1) Unbeschadet des Artikels 90 der Verordnung (EU) 2018/1725 ***gilt die vorherige Konsultation des EDSB nicht für bestimmte individuelle Verarbeitungstätigkeiten, die keine neue Art von Verarbeitungsvorgang umfassen, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen würde.***
- (2) ***Europol kann Verarbeitungsvorgänge einleiten, die an eine vorherige Konsultation des EDSB gemäß Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/725 geknüpft sind, es sei denn, der EDSB hat innerhalb der in Artikel 90 Absatz 4 der genannten Verordnung festgelegten Fristen, die am Tag des Eingangs des ursprünglichen Konsultationsersuchens beginnen und nicht ausgesetzt werden dürfen, begründete schriftliche Empfehlungen gemäß Artikel 90 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 abgegeben.***

- (3) *Sind die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Verarbeitungsvorgänge für die Erfüllung der Aufgaben von Europol von erheblicher Bedeutung und zur Verhütung und Bekämpfung einer unmittelbaren Bedrohung durch eine Straftat, die unter die Ziele von Europol fällt, oder zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person besonders dringend und erforderlich, so kann Europol die Verarbeitung ausnahmsweise nach Beginn der vorherigen Konsultation des EDSB gemäß Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725, und vor Ablauf Frist des Artikels 90 Absatz 4 der genannten Verordnung einleiten. In diesem Fall unterrichtet Europol den EDSB vor Beginn der Verarbeitungsmaßnahmen.*

Die schriftlichen Empfehlungen des EDSB gemäß Artikel 90 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 werden rückwirkend berücksichtigt, und die Art der Verarbeitung wird entsprechend angepasst.

Der Datenschutzbeauftragte wird vor Ablauf der Frist des Artikels 90 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 in die Beurteilung der Dringlichkeit von solchen Verarbeitungsmaßnahmen einbezogen, er überwacht die betreffende Verarbeitung.

- (4) *Der EDSB führt ein Register aller ihm aufgrund von Absatz 1 gemeldeten Verarbeitungen. Das Register ist nicht öffentlich einsehbar.“*

35. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 39a

Verzeichnis der Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Europol führt ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Verantwortung unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:
- a) die Kontaktdaten von Europol sowie den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - b) die Zwecke der Verarbeitung;
 - c) eine Beschreibung der Kategorien von betroffenen Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
 - d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich der Empfänger in Drittstaaten oder bei internationalen Organisationen;
 - e) gegebenenfalls die Übermittlungen personenbezogener Daten an einen Drittstaat, eine internationale Organisation oder eine private Partei, einschließlich der Bezeichnung dieses Empfängers;
 - f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;

g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nach Artikel 91 der Verordnung (EU) 2018/1725;

h) gegebenenfalls die Verwendung von Profiling.

(2) Das in Absatz 1 genannte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(3) Europol stellt dem EDSB das in Absatz 1 genannten Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung. ■ ”

36. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

„Artikel 40

Protokollierung

(1) Gemäß Artikel 88 der Verordnung (EU) 2018/1725 protokolliert Europol ihre Verarbeitungsvorgänge. Eine Änderung der Protokolle darf nicht möglich sein.

■

„(2) Unbeschadet des Artikel 88 der Verordnung (EU) 2018/1725 werden die nach Absatz 1 erstellten Protokolle, falls sie von einer nationalen Stelle für eine bestimmte Ermittlung im Zusammenhang mit der Einhaltung der Datenschutzvorschriften benötigt werden, dieser nationalen Stelle übermittelt.
■ “

37. Artikel 41 erhält folgende Fassung:

„Artikel 41

Ernennung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Verwaltungsrat ernennt ein Mitglied des Personals von Europol zum Datenschutzbeauftragten, der eigens für diese Aufgabe bestellt ist ■ .
- (2) Der Datenschutzbeauftragte wird aufgrund ■ der beruflichen Befähigung und insbesondere des Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis sowie der Fähigkeit zur Durchführung *der in Artikel 41b* der vorliegenden Verordnung *und in der Verordnung (EU) 2018/1725* genannten Aufgaben ausgewählt.
- (3) Die Auswahl des Datenschutzbeauftragten darf nicht zu einem Interessenkonflikt zwischen seinem Amt als Datenschutzbeauftragter und seinen sonstigen Dienstpflichten, insbesondere in Verbindung mit der Anwendung der vorliegenden Verordnung, führen.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte darf vom Verwaltungsrat nicht wegen der Erfüllung seiner Aufgaben abberufen oder benachteiligt werden.
-
- (5) Europol veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt sie dem EDSB mit.“

38. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 41a

Stellung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Europol stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängende Fragen eingebunden wird.
- (2) Europol unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 41**b**, indem sie die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und Bediensteten zur Verfügung stellt und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen gewährt sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen.

Um den Datenschutzbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, kann ein Mitglied des Personals von Europol zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten ernannt werden.

- (3) Europol stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte **unabhängig handelt und** keine Weisungen zur Durchführung seiner Aufgaben erhält.

Der Datenschutzbeauftragte erstattet unmittelbar dem Verwaltungsrat Bericht.

- (4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen Fragen zurate ziehen, die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Ausübung ihrer Rechte nach der vorliegenden Verordnung und nach der Verordnung (EU) 2018/1725 im Zusammenhang stehen.

Niemand darf benachteiligt werden, weil er den Datenschutzbeauftragten von einem mutmaßlichen Verstoß gegen die vorliegende Verordnung oder die Verordnung (EU) 2018/1725 in Kenntnis gesetzt hat.

- (5) Der Verwaltungsrat erlässt den Datenschutzbeauftragten betreffende Durchführungsvorschriften. Diese Durchführungsvorschriften betreffen insbesondere das Auswahlverfahren für die Stelle des Datenschutzbeauftragten, seine Abberufung, seine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse sowie die Garantien für seine Unabhängigkeit.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte und seine Bediensteten sind nach Artikel 67 Absatz 1 zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.
- (7) ***Der Datenschutzbeauftragte wird für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt und kann wiederernannt werden.***
- (8) Der Datenschutzbeauftragte kann vom Verwaltungsrat, wenn er die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt und nur mit Zustimmung des Europäischen Datenschutzbeauftragten seines Amtes enthoben werden
- (9) ***Der Datenschutzbeauftragte und der stellvertretende Datenschutzbeauftragte werden durch den Verwaltungsrat beim EDSB registriert.***
- (10) ***Die für den Datenschutzbeauftragten geltenden Bestimmungen gelten entsprechend für den stellvertretenden Datenschutzbeauftragten.***

Artikel 41b

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- (1) Im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Datenschutzbeauftragte insbesondere die Aufgabe,
 - a) in unabhängiger Weise sicherzustellen, dass Europol die Datenschutzbestimmungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie die einschlägigen Datenschutzbestimmungen in den **internen Vorschriften** von Europol einhält; das umfasst die Überwachung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2018/1725, anderer Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten sowie der Maßnahmen von Europol für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an Verarbeitungsvorgängen beteiligten Bediensteten und der damit zusammenhängenden Prüfungen;
 - b) Europol und die Bediensteten, die personenbezogene Daten verarbeiten, über ihre Pflichten nach der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie anderen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten zu unterrichten und dazu zu beraten;
 - c) zu der Datenschutz-Folgenabschätzung auf Anfrage nach Artikel 89 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu beraten und die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung zu überwachen;

- d) ein Register der Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu führen und auf Anfrage Beratung zu der Notwendigkeit einer Meldung oder Benachrichtigung nach den Artikeln 92 und 93 der Verordnung (EU) 2018/1725 im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu leisten;
- e) sicherzustellen, dass die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Daten nach der vorliegenden Verordnung dokumentiert werden;
- f) sicherzustellen, dass die betroffenen Personen auf Anfrage über ihre Rechte nach der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/1725 unterrichtet werden;
- g) mit den für Verfahren, Schulung und Beratung im Bereich der Datenverarbeitung zuständigen Europol-Bediensteten zusammenzuarbeiten;
- h) *Anfragen des EDSB zu beantworten und im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs auf Ersuchen des EDSB oder aus eigener Initiative mit dem EDSB zusammenzuarbeiten und sich mit ihm abzusprechen;*
- i) mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere mit den Datenschutzbeauftragten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und nationalen Kontrollbehörden in Datenschutzangelegenheiten im Bereich der Strafverfolgung zusammenzuarbeiten;

- j) als Kontaktstelle für den EDSB in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation nach den Artikeln 40 und 90 der Verordnung (EU) 2018/1725, zu dienen und bei Bedarf in allen sonstigen Angelegenheiten *in seinem Zuständigkeitsbereich* konsultierend tätig zu sein;
 - k) einen Jahresbericht auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat und dem EDSB zu übermitteln;
 - l) *sicherzustellen, dass die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch die Verarbeitungsvorgänge nicht beeinträchtigt werden.*
- (2) *Der Datenschutzbeauftragte kann Empfehlungen für die praktische Verbesserung des Datenschutzes an den Verwaltungsrat richten und in Fragen der Anwendung der Datenschutzbestimmungen beraten.*
- Der Datenschutzbeauftragte kann auf eigene Initiative oder auf Antrag des Verwaltungsrats oder einer Einzelperson Angelegenheiten und Ereignisse untersuchen, die unmittelbar mit seinen Aufgaben zusammenhängen und von denen er Kenntnis erhält, und dem Antragsteller der Untersuchung oder dem Verwaltungsrat die Ergebnisse dieser Untersuchung mitteilen.*
- (3) Im Zusammenhang mit verwaltungstechnischen personenbezogenen Daten nimmt der Datenschutzbeauftragte die in der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Aufgaben wahr.

- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben haben der Datenschutzbeauftragte und die ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützenden Europol-Bediensteten Zugang zu allen von Europol verarbeiteten Daten und zu allen Diensträumen von Europol.
- (5) Ist der Datenschutzbeauftragte der Auffassung, dass die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder der Verordnung (EU) 2018/1725 über die Verarbeitung verwaltungstechnischer personenbezogener Daten oder die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder von Artikel 3 und von Kapitel IX der Verordnung (EU) 2018/1725 über die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht eingehalten wurden, so unterrichtet er den Exekutivdirektor und fordert ihn auf, innerhalb einer bestimmten Frist Abhilfe zu schaffen.

Sorgt der Exekutivdirektor nicht innerhalb dieser bestimmten Frist für Abhilfe, so unterrichtet der Datenschutzbeauftragte den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat antwortet innerhalb einer mit dem Datenschutzbeauftragten vereinbarten Frist. Sorgt der Verwaltungsrat nicht innerhalb der bestimmten Frist für Abhilfe, so befasst der Datenschutzbeauftragte den EDSB.

Artikel 41c

Grundrechtsbeauftragter

- (1) Der Verwaltungsrat ernennt auf Vorschlag des Exekutivdirektors einen Grundrechtsbeauftragten. Der Grundrechtsbeauftragte kann Mitglied des vorhandenen Europol-Personals sein, das eine besondere Schulung in Grundrechtsnormen und -praxis erhalten hat.*
- (2) Der Grundrechtsbeauftragte nimmt folgende Aufgaben wahr:*
 - a) Er berät Europol zu ihren Tätigkeiten, wenn er das als notwendig erachtet oder darum ersucht wird, ohne diese Tätigkeiten zu behindern oder zu verzögern.*
 - b) Er überwacht die Achtung der Grundrechte durch Europol.*
 - c) Er gibt unverbindliche Stellungnahmen zu den Arbeitsmethoden ab.*
 - d) Er informiert den Exekutivdirektor über mögliche Verstöße gegen die Grundrechte im Zuge der Tätigkeiten von Europol.*
 - e) Er fördert die Achtung der Grundrechte durch Europol bei der Durchführung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.*
 - f) Er führt alle sonstigen Aufgaben aus, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.*

- (3) *Europol stellt sicher, dass der Grundrechtsbeauftragte keine Weisungen zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält.*
- (4) *Der Grundrechtsbeauftragte erstattet unmittelbar dem Exekutivdirektor Bericht und bereitet jährliche Berichte über seine Tätigkeiten und das Ausmaß der Achtung der Grundrechte im Rahmen der Tätigkeiten von Europol vor. Diese Berichte werden dem Verwaltungsrat zugänglich gemacht.*

Artikel 41d

Grundrechte-Schulung

Alle Bediensteten von Europol, die an operativen Aufgaben beteiligt sind, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erhalten eine obligatorische Schulung über den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, auch bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Schulungen werden in Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), die mit der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates eingerichtet wurde, und der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), die mit der Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates** eingerichtet wurde, entwickelt.*

* *Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).*

** *Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates (ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1).“*

39. Artikel 42 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

“(1) Zur Durchführung ihrer Kontrollen haben die *in Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680* genannten nationalen Kontrollbehörden bei der nationalen Stelle oder in den Diensträumen der Verbindungsbeamten Zugang zu den Daten, die ihr Mitgliedstaat Europol nach den einschlägigen nationalen Verfahren übermittelt hat, sowie zu den in Artikel 40 genannten Protokollen der vorliegenden Verordnung.

(2) Die nationalen Kontrollbehörden haben Zugang zu den Diensträumen und zu den Akten ihrer jeweiligen Verbindungsbeamten bei Europol.“

40. Artikel 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der EDSB ist zuständig für die Kontrolle und Sicherstellung der Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol sowie für die Beratung von Europol und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten.“

- b) *In Absatz 3 werden die folgenden Buchstaben angefügt:*
- „j) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit dieser Verordnung zu bringen;*
 - k) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Mitgliedstaat, einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation anordnen;*
 - l) je nach den Umständen des Einzelfalls eine Geldbuße verhängen, wenn Europol eine der unter den Buchstaben c, e, f, j und k dieses Absatzes genannten Maßnahmen nicht einhält.“*

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der EDSB bereitet einen jährlichen Bericht über seine Europol betreffenden Kontrolltätigkeiten vor. Dieser Bericht ist Teil des in Artikel 60 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Jahresberichts des EDSB.

Der EDSB fordert die nationalen Kontrollbehörden auf, zu diesem Teil des *jährlichen* Berichts Stellung zu nehmen, bevor der Jahresbericht angenommen wird. Der EDSB trägt diesen Stellungnahmen umfassend Rechnung und erwähnt sie ■ im Jahresbericht.

Der in Unterabsatz 2 genannte Teil des Berichts enthält statistische Informationen über Beschwerden, Untersuchungen und Ermittlungen sowie über Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittstaaten und internationale Organisationen, Fälle vorheriger Konsultation der ECSB und die Ausübung der Befugnisse nach Absatz 3 dieses Artikels. ■ ”

41. ■ Artikel 44 *wird wie folgt geändert*:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen wird die koordinierte Aufsicht gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 gewährleistet. Der EDSB nutzt bei der Erfüllung seiner Pflichten nach Artikel 43 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung Fachwissen und Erfahrung der nationalen Kontrollbehörden.

Bei der Durchführung gemeinsamer Überprüfungen mit dem EDSB haben die Mitglieder und Bediensteten der nationalen Kontrollbehörden unter gebührender Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Befugnisse, die den Befugnissen nach Artikel 43 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung entsprechen, und unterliegen einer Verpflichtung, die der Verpflichtung nach Artikel 43 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung entspricht. ■ ”

b) *Absatz 4 erhält folgende Fassung:*

„(4) In Fällen, die Daten aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten betreffen — einschließlich der in Artikel 47 Absatz 2 aufgeführten Fälle — konsultiert der EDSB die betroffenen nationalen Kontrollbehörden. Der EDSB trifft keinen Beschluss zur Einleitung weiterer Maßnahmen, bevor nicht diese nationalen Kontrollbehörden den EDSB, innerhalb einer vom EDSB gesetzten Frist von mindestens einem Monat und höchstens 3 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der EDSB die betroffenen nationalen Kontrollbehörden konsultiert, von ihrer Stellungnahme in Kenntnis gesetzt haben. Der EDSB trägt den jeweiligen Standpunkten der nationalen Kontrollbehörden umfassend Rechnung. Beabsichtigt der EDSB, dem Standpunkt einer nationalen Kontrollbehörde nicht zu folgen, so teilt er das der Behörde unter Angabe von Gründen mit und befasst den Europäischen Datenschutzausschuss mit dieser Angelegenheit.“

42. Die Artikel 45 und 46 werden gestrichen.

43. Artikel 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede betroffene Person hat das Recht, beim EDSB Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten durch Europol gegen die vorliegende Verordnung oder die Verordnung (EU) 2018/1725 verstößt.“

■

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Betrifft eine Beschwerde eine Entscheidung nach den Artikeln 36 *oder* 37 der vorliegenden Verordnung oder nach den Artikeln 81 oder 82 der Verordnung (EU) 2018/1725, so konsultiert der EDSB die nationalen Kontrollbehörden des Mitgliedstaats, von dem die Daten stammen, oder des unmittelbar betroffenen Mitgliedstaats.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der EDSB unterrichtet die betroffene Person über den Stand und die Ergebnisse der Prüfung der Beschwerde sowie über die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 48.“

44. Artikel 50 erhält folgende Fassung:

„Artikel 50

Recht auf Schadensersatz

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die vorliegende Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2018/1725 und Artikel 56 der Richtlinie (EU) 2016/680.

- (2) Mit Streitigkeiten zwischen Europol und Mitgliedstaaten über die Frage, wer letztlich für den Schadensersatz zuständig ist, der einer Person, der ein *materieller* oder immaterieller *Schaden entstanden ist*, nach *Absatz 1* gewährt wird, ist der Verwaltungsrat zu befassen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zuständigkeit mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder, unbeschadet des Rechts, diese Entscheidung nach Artikel 263 AEUV anzufechten. ■ ”

45. Artikel 51 wird wie folgt geändert:


a) *Absatz 3 wird wie folgt geändert:*

i) *Buchstabe d erhält folgende Fassung:*

„d) den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht über die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c genannten Tätigkeiten von Europol, einschließlich relevanter Informationen über die Tätigkeiten und Ergebnisse von Europol bei der Verarbeitung großer Datensätze, ohne dass operative Einzelheiten offengelegt werden und unbeschadet laufender Ermittlungen;“

ii) **Folgende** Buchstaben **werden** angefügt:

- „f) jährliche Informationen **gemäß Artikel 26 Absatz 11 über personenbezogene Daten, die mit privaten Parteien gemäß Artikeln 26, 26a und 26b ausgetauscht wurden**, einschließlich **einer Bewertung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit**, konkreter Fallbeispiele, die zeigen, warum diese Ersuchen für die Erreichung der Ziele und die Durchführung der Aufgaben von Europol erforderlich **und verhältnismäßig** waren, **und, zu dem Austausch personenbezogener Daten gemäß Artikel 26b, der Zahl der Kinder, die aufgrund dieses Austauschs identifiziert wurden, sofern diese Informationen Europol zur Verfügung stehen;**
- g) jährliche Informationen über die Zahl der Fälle, in denen Europol personenbezogene Daten, die sich nicht auf die in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen beziehen, verarbeiten musste, um Mitgliedstaaten bei laufenden konkreten strafrechtlichen Ermittlungen nach Artikel 18a zu unterstützen, **und Angaben zur Dauer und zu den Ergebnissen der Verarbeitung**, einschließlich Fallbeispielen, die zeigen, warum diese Datenverarbeitung erforderlich **und verhältnismäßig** war;

- h) *jährliche Informationen zu Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen gemäß Artikel 25 Absatz 1 oder Absatz 4a, aufgeschlüsselt nach Rechtsgrundlage, und über die Zahl der Fälle, in denen der Exekutivdirektor die Übermittlung oder Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einer laufenden konkreten strafrechtlichen Ermittlung an Drittstaaten oder internationale Organisationen gemäß Artikel 25 Absatz 5 genehmigt hat, einschließlich Informationen zu den betreffenden Ländern und der Dauer der Genehmigung;*
- i) *jährliche Informationen über die Zahl der Fälle, in denen Europol die mögliche Eingabe von Informationsausschreibungen in das SIS nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe t  vorgeschlagen hat, einschließlich konkreter Fallbeispiele, die zeigen, warum die Eingabe dieser Ausschreibungen vorgeschlagen wurde;*

- j) jährliche Informationen über die Zahl der *durchgeführten Forschungs- und Innovationsprojekte*, einschließlich Informationen über die Zwecke dieser Projekte, *die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die angewandten zusätzlichen Schutzmaßnahmen, einschließlich der Datenminimierung*, die Erfordernisse der Strafverfolgung, die diese Projekte erfüllen sollen, *und die Ergebnisse dieser Projekte*;
- k) *jährliche Informationen über die Zahl der Fälle, in denen Europol die vorübergehende Verarbeitung gemäß Artikel 18 Absatz 6a angewandt hat, und gegebenenfalls über die Zahl der Fälle, in denen die Verarbeitungsdauer verlängert wurde*;
- l) *jährliche Informationen über die Zahl und Art der Fälle, in denen besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 30 Absatz 2 verarbeitet wurden*.

Die in den Buchstaben f und i genannten Beispiele sind zu anonymisieren, soweit es um personenbezogene Daten geht.

Die in Buchstabe g genannten Beispiele sind zu anonymisieren, soweit es um personenbezogene Daten geht, ohne dass operative Einzelheiten offengelegt und laufende Ermittlungen berührt werden.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Gemeinsame Parlamentarische Untersuchungsausschuss kann zusammenfassende Schlussfolgerungen über die politische Kontrolle der Tätigkeiten von Europol einschließlich unverbindlicher konkreter Empfehlungen an Europol erstellen und diese Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten vorlegen. Das Europäische Parlament übermittelt diese Schlussfolgerungen informationshalber an den Rat, die Kommission und Europol.“;

46. *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 52a

Konsultationsforum

(1) Der Gemeinsame Parlamentarische Untersuchungsausschuss setzt ein Konsultationsforum ein, das ihn auf Anfrage unterstützt, indem es unabhängige Beratung in Grundrechtsfragen leistet.

Der Gemeinsame Parlamentarische Untersuchungsausschuss und der Exekutivdirektor können das Konsultationsforum zu allen Fragen im Zusammenhang mit den Grundrechten konsultieren.

(2) Der Gemeinsame Parlamentarische Untersuchungsausschuss bestimmt die Zusammensetzung des Konsultationsforums, seine Arbeitsmethoden sowie die Art und Weise der Übermittlung von Informationen an das Konsultationsforum.“

47. *Artikel 58 Absatz 9 erhält folgende Fassung:*

„(9) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 gilt für Immobilienprojekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt von Europol habe.“

48. Artikel 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Jahresabschlüssen von Europol für das Jahr N gemäß Artikel 246 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates stellt der Rechnungsführer von Europol die endgültigen Jahresabschlüsse von Europol für dieses Jahr auf. Der Exekutivdirektor legt diese endgültigen Jahresabschlüsse dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.*

* *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABL. L 93 vom 30.7.2018, S.1).“*

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Auf Anfrage des Europäischen Parlaments unterbreitet der Exekutivdirektor diesem gemäß Artikel 106 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 alle Informationen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das Jahr N erforderlich sind.“

49. *Artikel 61* erhält folgende Fassung:

„Artikel 61

Finanzregelung

- (1) Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultationen mit der Kommission die für Europol geltende Finanzregelung. Diese darf von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/715 nur abweichen, wenn das für den Betrieb von Europol eigens erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.
- (2) Europol darf Finanzhilfen im Zusammenhang mit der Erreichung ihrer Ziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben gewähren.
- (3) Europol darf Mitgliedstaaten Finanzhilfen für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Ziele und Aufgaben von Europol gewähren, ohne dass es einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bedarf. ■ ;
- (4) *Nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat* kann die finanzielle Unterstützung die gesamten Investitionskosten für Ausrüstung *und* Infrastruktur decken, wenn das für operative Zwecke hinreichend begründet ist.

■
In der Finanzregelung nach Absatz 1 können die Kriterien festgelegt werden, nach denen die finanzielle Unterstützung die gesamten in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Investitionskosten decken kann.

- (5) Für die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen legen Europol und Eurojust gemeinsam die Regeln und Voraussetzungen fest, nach denen Anträge auf derartige Unterstützung zu bearbeiten sind.“

50. ■ **Artikel 68 wird wie folgt geändert:**

a) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Kommission nimmt bis zum ... [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung () und anschließend alle fünf Jahre eine Bewertung vor, in deren Rahmen insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz Europol und ihrer Arbeitsverfahren beurteilt werden. In dieser Bewertung kann insbesondere auf die etwaige Notwendigkeit, den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben Europol zu ändern, und die finanziellen Auswirkungen solcher Änderungen eingegangen werden.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

*„(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Bericht vor, in dem sie die operativen **Auswirkungen** der Ausübung der in **dieser Verordnung – insbesondere in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe t, Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 18 Absatz 6a sowie, Artikel 18a, Artikel 26, Artikel 26a und Artikel 26b** – vorgesehenen Aufgaben gemessen an den Zielen von Europol bewertet. In dem Bericht werden die Auswirkungen dieser Aufgaben auf die in der Charta der Grundrechte festgelegten Grundrechte und Grundfreiheiten **bewertet. Er enthält ferner eine Kosten-Nutzen-Analyse der Erweiterung der Aufgaben von Europol.**“*

51. *Folgende Artikel werden eingefügt:*

„Artikel 74a

Übergangsbestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Unterstützung einer laufenden strafrechtlichen Ermittlung

(1) Hat ein Mitgliedstaat, die EUSTa oder Eurojust personenbezogene Daten, die sich nicht auf die in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen beziehen, vor ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] an Europol übermittelt, so kann Europol diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel 18a verarbeiten, wenn

- a) der betreffende Mitgliedstaat, die EUSTa oder Eurojust Europol bis zum ... [drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] mitteilt, dass er beziehungsweise sie die personenbezogenen Daten im Rahmen der laufenden strafrechtlichen Ermittlung, für die er beziehungsweise sie Europol bei der ursprünglichen Bereitstellung der Daten um Unterstützung ersucht hat, gemäß den nach dem Unionsrecht anwendbaren Verfahrensvorschriften und Garantien oder nationalen Recht verarbeiten darf;*
- b) der betreffende Mitgliedstaat, die EUSTa oder Eurojust Europol bis zum ... [drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] um Unterstützung dieser in Buchstabe a genannten laufenden strafrechtlichen Ermittlung ersucht; und*
- c) Europol gemäß Artikel 18a Absatz 1 Buchstabe b feststellt, dass es nicht möglich ist, die in Buchstabe a genannten laufenden strafrechtlichen Ermittlungen zu unterstützen, ohne personenbezogene Daten zu verarbeiten, die nicht Artikel 18 Absatz 5 entsprechen.*

Die in Buchstabe c des vorliegenden Absatzes genannte Feststellung wird protokolliert und dem EDSB zur Information übermittelt, wenn Europol die Unterstützung der betreffenden konkreten strafrechtlichen Ermittlungen beendet.

- (2) *Erfüllt ein Mitgliedstaat, die EUSTa oder Eurojust nicht eine oder mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Anforderungen an personenbezogene Daten, die sich nicht auf die in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen beziehen und die er beziehungsweise sie Europol vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] übermittelt haben, oder entspricht ein Mitgliedstaat, die EUSTa oder Eurojust nicht Absatz 1 Buchstabe c, so verarbeitet Europol diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel 18 a nicht, sondern löscht diese personenbezogenen Daten unbeschadet des Artikels 18 Absatz 5 und des Artikels 74b nach dem ... [vier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung].*
- (3) *Hat ein Drittstaat gemäß Artikel 18a Absatz 6 personenbezogene Daten, die sich nicht auf die in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen beziehen und, vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] an Europol übermittelt, so kann Europol diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel 18a Artikel 6 verarbeiten, wenn*
- a) der Drittstaat die personenbezogenen Daten zur Unterstützung konkreter strafrechtlicher Ermittlung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die Europol unterstützt, zur Verfügung gestellt hat;*
 - b) der Drittstaat die Daten im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung gemäß den Verfahrensvorschriften und Garantien seines nationalen Strafrechts erlangt hat;*
 - c) der Drittstaat Europol innerhalb von drei Monaten nach dem ... [drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] darüber informiert, dass er befugt ist, diese personenbezogenen Daten im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen, in deren Rahmen er die Daten erlangt hat, zu verarbeiten;*

- d) *Europol gemäß Artikel 18a Absatz 1 Buchstabe b feststellt, dass es nicht möglich ist, die konkreten strafrechtlichen Ermittlungen nach Buchstabe a des vorliegenden Absatzes zu unterstützen, ohne personenbezogene Daten zu verarbeiten, die nicht Artikel 18 Absatz 5 entsprechen und diese Feststellung wird protokolliert und dem EDSB zur Information zu übermitteln, wenn Europol die Unterstützung der betreffenden konkreten strafrechtlichen Ermittlungen beendet; und*
 - e) *Europol sich gemäß Artikel 18a Absatz 6 vergewissert, dass die Menge der personenbezogenen Daten nicht offensichtlich unverhältnismäßig zu der von Europol in einem oder mehr als einem Mitgliedstaat unterstützten in Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten konkreten strafrechtlichen Ermittlung ist.*
- (4) *Erfüllt ein Drittstaat nicht die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Anforderungen an personenbezogene Daten, die sich nicht auf die in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen beziehen und die er Europol vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] übermittelt hat, oder sind die übrigen Anforderungen des Absatzes 2 nicht erfüllt, so verarbeitet Europol diese personenbezogenen Daten gemäß Artikel 18 a Absatz 6 nicht, sondern löscht diese personenbezogenen Daten unbeschadet des Artikels 18 Absatz 5 und des Artikels 74b bis zum ... [vier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung].*

- (5) *Hat ein Mitgliedstaat, die EUSStA oder Eurojust vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] personenbezogene Daten, die sich nicht auf die in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen beziehen und, an Europol übermittelt, so kann er beziehungsweise sie Europol bis zum... [drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] ersuchen, diese Daten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten durch Europol zu speichern, wenn das erforderlich ist, um die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Rückverfolgbarkeit des kriminalpolizeilichen Verfahrens zu gewährleisten. Europol bewahrt personenbezogene Daten, die sich nicht auf die in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen beziehen und, von anderen Daten funktional getrennt auf und verarbeitet diese Daten nur, um die Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Rückverfolgbarkeit des kriminalpolizeilichen Verfahrens sicherzustellen, und nur so lange, wie das Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen, für die diese Daten bereitgestellt wurden, noch andauert.*

- (6) *Hat Europol personenbezogene Daten, die sich nicht auf die in Anhang II aufgeführten Kategorien von betroffenen Personen beziehen und, vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erhalten, so speichert Europol diese Daten nicht zum Zwecke der Sicherstellung der Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Rückverfolgbarkeit des kriminalpolizeilichen Verfahrens, es sei denn, darum wurde gemäß Absatz 5 ersucht. Liegt kein solches Ersuchen vor, so löscht Europol diese personenbezogenen Daten bis zum ... [vier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung].*

Artikel 74b

Übergangsbestimmungen für die Verarbeitung von durch Europol gespeicherten personenbezogenen Daten

Unbeschadet des Artikels 74a darf Europol bei personenbezogenen Daten, die Europol vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] erhalten hat, prüfen, ob sich diese personenbezogenen Daten auf eine der Kategorien von betroffenen Personen gemäß Anhang II beziehen. Dafür darf Europol eine Vorabanalyse dieser personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten ab dem Tag des erstmaligen Erhalts der Daten oder in begründeten Fällen mit vorheriger Genehmigung des EDSB für einen längeren Zeitraum durchführen.

Die Höchstdauer der Verarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Daten beträgt drei Jahre ab dem Tag des Erhalts der Daten bei Europol.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ■ Tag ■ nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Die Präsidentin

Der

Präsident/Die

Präsidentin

Erklärung der Kommission zur Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁺

Erklärung der Kommission zur Umsetzung des Mechanismus, mit dem Europol die Eingabe von Ausschreibungen im Schengener Informationssystem vorschlagen kann

Im Rahmen der Bewertung, die die Kommission gemäß Artikel 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/794 drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 durchführen wird, wird die Kommission über die operativen Auswirkungen des mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 2016/794 geschaffenen neuen Mechanismus Bericht erstatten. Im Rahmen dieses Mechanismus kann Europol auf der Grundlage von Daten, die Europol von Drittstaaten oder internationalen Organisationen erhalten hat, den Mitgliedstaaten vorschlagen, zu Personen, die an Terrorismus oder an schwerer und organisierter Kriminalität beteiligt sind, Informationsausschreibungen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem einzugeben. Die Kommission wird diese Bewertung auf der Grundlage von Berichten durchführen, die Europol zu den Vorschlägen für Ausschreibungen im Schengener Informationssystem und zu den nachfolgend von den Mitgliedstaaten in das Schengener Informationssystem eingegebenen Ausschreibungen vorlegen wird.

Erklärung der Kommission zu den Beziehungen zwischen Europol und der Europäischen Staatsanwaltschaft

Nach Auffassung der Kommission dürfen die in Artikel 20a der Verordnung (EU) 2016/794 festgelegten Bestimmungen über die Beziehungen zwischen Europol und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) die Verpflichtungen, die sich für Europol aus Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates ergeben, nicht einschränken und sind daher im Einklang mit dem letztgenannten Artikel auszulegen und anzuwenden.

Erklärung der Kommission zu den Bestimmungen bezüglich der Zusammenarbeit von Europol mit Drittstaaten

Hinsichtlich der Regeln für die Zusammenarbeit von Europol mit Drittstaaten stellt die Kommission fest, dass jede Übermittlung personenbezogener Daten von Europol an einen Drittstaat auf der Grundlage eines „rechtsverbindlichen Instruments“ ein internationales Abkommen nach Artikel 218 AEUV erfordert, wie dies bereits in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/794 vorgesehen ist. Die Kommission stellt ferner fest, dass jede Übermittlung personenbezogener Daten von Europol an einen Drittstaat auf der

¹ Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation.

⁺ ABL.: Bitte die Nummer der Verordnung zur Änderung der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 in den Text einfügen und die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung in die Fußnote einfügen.

Grundlage einer Bewertung geeigneter Garantien durch Europol die Anforderungen erfüllen muss, die mit der Rechtsprechung² des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegt wurden; demnach muss Europol zu dem Schluss gelangen, dass der betreffende Drittstaat in Bezug auf den Datenschutz ein der Sache nach gleichwertiges Schutzniveau gewährleistet. Datenübermittlungen auf der Grundlage einer solchen Bewertung ohne vorherige Genehmigung durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/794 bergen die Gefahr eines späteren Einschreitens des Europäischen Datenschutzbeauftragten aufgrund einer abweichenden Bewertung der Datenschutzgarantien und könnten sich damit negativ auf die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung auswirken.

Erklärung der Kommission zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Europol und Interpol

Es wird daran erinnert, dass die Kommission in den laufenden Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-INTERPOL) und im Einklang mit den vom Rat erteilten Verhandlungsrichtlinien³ bestrebt ist, die Zusammenarbeit zwischen Europol und Interpol zu verstärken. Dabei soll den jüngsten Entwicklungen bei der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden und transnationalen schweren organisierten Kriminalität sowie dem derzeitigen operativen Bedarf und dem Mandat von Europol Rechnung getragen werden. Die Kommission möchte im Einklang mit den vom Rat erteilten Verhandlungsrichtlinien⁴ sicherstellen, dass das Abkommen die Rechtsgrundlage für die Ermächtigung von Europol zum Zugriff auf einschlägige Interpol-Datenbanken für die Erfüllung seiner Aufgaben bildet.

² Gutachten 1/15, PNR-Abkommen EU-Kanada, EU:C:2017:592 (26.7.2017); Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2015, C-362/14, Schrems, EU:C:2015:650; Urteil vom 16. Juli 2020, C-311/18, Schrems II, EU:C:2020:559.

³ Beschluss (EU) 2021/1312 des Rates vom 19. Juli 2021 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol).

⁴ Beschluss (EU) 2021/1312 des Rates vom 19. Juli 2021 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol).

Erklärung des Rates zu den Interpol-Rotecken, im Rahmen des Erlasses der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁺

Im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit zwischen der EU und Interpol begrüßt der Rat die Fortschritte, die Interpol bei der Einrichtung interner Mechanismen erzielt hat, um vor der Veröffentlichung und Verbreitung roter Ausschreibungen jeden Verstoß gegen die Interpol-Satzung zu prüfen. Die Mitgliedstaaten werden Interpol bei diesen Bemühungen weiterhin unterstützen und begrüßen, dass ein Vertreter von Interpol auf Gruppenebene des Rates über die Anstrengungen informierte, die Interpol unternommen hat, um den Missbrauch roter Ausschreibungen aus politischen Gründen oder im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, und fordern zu einem kontinuierlichen und regelmäßigen Austausch in dieser Angelegenheit zwischen Interpol und seinen „Nationalen Zentralbüros“ auf, um das Bewusstsein für die von den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Interpol zu ergreifenden Maßnahmen weiter zu schärfen. Der Rat wird Interpol weiterhin bei der Förderung der geltenden Interpol-Standards und -Verfahren für die Qualität und Übereinstimmung von Daten unterstützen und Interpol ersuchen, den Rat regelmäßig auf Gruppenebene zu unterrichten.

⁵ Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung zur Änderung der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 in den Text einfügen und die Nummer, das Datum und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung in die Fußnote einfügen.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0198

Übergangsbestimmungen für die Verpackung und Kennzeichnung von Tierarzneimitteln *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Übergangsbestimmungen für die Verpackung und Kennzeichnung von Tierarzneimitteln, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassen wurden (COM(2022)0076 – C9-0054/2022 – 2022/0053(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0076),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 114 und 168 Absatz 4 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0054/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. März 2022¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. April 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0053

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Mai 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Übergangsbestimmungen für die Verpackung und Kennzeichnung von Tierarzneimitteln, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassen *oder registriert* wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

² Stellungnahme vom 23. März 2022 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2022.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ gilt seit dem 28. Januar 2022.
- (2) Die Zulassungsinhaber und Inhaber einer Registrierung von Tierarzneimitteln, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ zugelassen *oder registriert* wurden, sind außerstande, die Anforderungen der Artikel 10 bis 16 der Verordnung (EU) 2019/6 bis zum 28. Januar 2022 zu erfüllen. Zudem sind die zuständigen Behörden nicht in der Lage, alle erforderlichen Änderungen der Zulassungsbedingungen im Sinne von Artikel 4 Nummer 39 der Verordnung (EU) 2019/6 für Zulassungen, die entweder gemäß der Richtlinie 2001/82/EG oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 erteilt wurden, zu bearbeiten, und damit sicherzustellen, dass zeitnah die Einhaltung der Artikel 10 bis 16 der Verordnung (EU) 2019/6 sichergestellt ist.

⁴ Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

⁵ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Unionsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

- (3) Daher müssen Übergangsbestimmungen für die Verpackung und Kennzeichnung von Tierarzneimitteln festgelegt werden, die entweder gemäß der Richtlinie 2001/82/EG oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassen *oder registriert* wurden, damit eine ununterbrochene Verfügbarkeit dieser Tierarzneimittel in der Union gewährleistet ist und Rechtssicherheit geschaffen wird. Die Übergangsbestimmungen sollten auf jene Tierarzneimittel beschränkt werden, die zwar nicht den Verpackungs- und Kennzeichnungsanforderungen der Verordnung (EU) 2019/6, wohl aber allen anderen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/6 entsprechen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 enthält keine spezifischen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften. Aus Artikel 31 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe e und Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in der am 27. Januar 2022 geltenden Fassung geht jedoch hervor, dass gemäß der genannten Verordnung zugelassene Arzneimittel den Artikeln 58 bis 64 der Richtlinie 2001/82/EG entsprechen müssen.
- (5) Mit der vorliegenden Verordnung werden Übergangsbestimmungen festgelegt, die ab dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2019/6, also ab dem 28. Januar 2022, gelten sollten. Deshalb sollte die vorliegende Verordnung ab dem genannten Datum gelten.

- (6) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (7) Diese Verordnung sollte aus Gründen der Dringlichkeit am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Tierarzneimittel“ ein Tierarzneimittel im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/6;
2. „Kennzeichnung“ die Kennzeichnung im Sinne des Artikels 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/6;
3. „Packungsbeilage“ eine Packungsbeilage im Sinne des Artikels 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2019/6;
4. „Inverkehrbringen“ das Inverkehrbringen im Sinne des Artikels 4 Nummer 35 der Verordnung (EU) 2019/6.

Artikel 2
Übergangsbestimmungen

Tierarzneimittel, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassen **oder registriert** wurden und den Artikeln 58 bis 64 der Richtlinie 2001/82/EG in der am 27. Januar 2022 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 29. Januar 2027 in Verkehr gebracht werden, auch wenn ihre Kennzeichnung und, sofern zutreffend, ihre Packungsbeilage nicht den Artikeln 10 bis 16 der Verordnung (EU) 2019/6 entsprechen.

Artikel 3
Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 28. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0136

EU-Aktionsplan für biologische Landwirtschaft

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zu einem EU-Aktionsplan für ökologische/biologische Landwirtschaft (2021/2239(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 39, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 349,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, das auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP21) erzielt wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. März 2021 über einen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion (COM(2021)0141),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“³,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Oktober 2021 zu einer

¹ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.

² ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

³ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25.

Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem⁴,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013⁵,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union⁶,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Juli 2021 über einen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2018 zu einer europäischen Strategie zur Förderung von Eiweißpflanzen – Förderung des Anbaus von Eiweißpflanzen und Hülsenfrüchten in der europäischen Landwirtschaft⁷,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 22. September 2021 zu dem Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 2. Dezember 2021 zum EU-Aktionsplan für ökologische/biologische Landwirtschaft,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0126/2022),
- A. in der Erwägung, dass in der Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion (Bio-Aktionsplan) nachdrücklich betont wird, dass der Grüne Deal sowie die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und die Biodiversitätsstrategie, die Teil des Grünen Deals sind, der Schlüssel zur Bewältigung

⁴ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0425.

⁵ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1.

⁶ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262.

⁷ ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 2.

- des Übergangs zu nachhaltigeren Lebensmittelsystemen, insbesondere zur Stärkung der Bemühungen der Landwirte um den Schutz der Umwelt, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bewältigung des Klimawandels, sind; in der Erwägung, dass der Landwirtschaft im Allgemeinen und dem ökologischen/biologischen Landbau im Besonderen eine Schlüsselrolle bei der Erreichung dieses Ziels zukommt;
- B. in der Erwägung, dass nach zwölf Monaten die Liste fast aller sekundären Vorschriften des abgeleiteten Rechts, die für das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/848 erforderlich sind, nun fertig ist, was jedoch nicht für die delegierte Verordnung zur Regelung der ökologischen/biologischen Salzgewinnung gilt;
- C. in der Erwägung, dass in der delegierten Verordnung natürlichen Verfahren Vorrang eingeräumt werden muss, bei denen bei der Erzeugung von Meersalz weder Zusatzstoffe eingesetzt noch CO₂-Emissionen verursacht werden, damit es als ökologisch/biologisch eingestuft werden kann;
- D. in der Erwägung, dass das europäische Lebensmittelsystem nachhaltig erzeugte und nahrhafte Lebensmittel zu erschwinglichen Preisen liefern und die Ernährungssicherheit in einer Weise sicherstellen muss, die eine gesunde Gesellschaft und einen gesunden Planeten sicherstellt, zum sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehen beiträgt, die Gesundheit sowohl der Ökosysteme als auch der europäischen Bürgerinnen und Bürger schützt und die Rentabilität der landwirtschaftlichen Erzeugung und damit einen angemessenen Lebensunterhalt für die Landwirte sicherstellt; in der Erwägung, dass unbedingt sicherzustellen ist, dass die Zunahme der für den ökologischen/biologischen Landbau genutzten Flächen der Aufnahmefähigkeit des Marktes für ökologische/biologische Erzeugnisse entspricht;
- E. in der Erwägung, dass die Landwirte gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen verpflichtet sind, einen Umstellungszeitraum einzuhalten, in dem sie alle Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion anwenden müssen;
- F. in der Erwägung, dass dieser Zeitraum bis zu drei Jahre betragen kann; in der Erwägung, dass die Landwirte während dieses Zeitraums höhere Produktionskosten tragen müssen, ohne dass sie von den höheren Marktpreisen für ökologische/biologische Erzeugnisse Nutzen ziehen können;
- G. in der Erwägung, dass der ökologische/biologische Landbau verschiedene Vorteile für die Umwelt bietet, einschließlich einer Verringerung der Treibhausgasemissionen, und dass er das Potenzial birgt, dem Agrarsektor dabei zu helfen, seinen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Bewältigung zentraler Herausforderungen wie dem Verlust von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten, der Bodenfruchtbarkeit und dem Verlust an biologischer Vielfalt zu leisten sowie die Widerstandsfähigkeit gegenüber wirtschaftlichen Herausforderungen zu fördern;
- H. in der Erwägung, dass die landwirtschaftliche Vielfalt und kürzere Lieferketten zwischen Landwirten und Verbrauchern wichtige Elemente für ein gesundes und nachhaltiges Lebensmittelsystem sind;

- I. in der Erwägung, dass der ökologische/biologische Landbau dazu beitragen kann, ein ehrgeiziges Gleichgewicht in Bezug auf die Nachhaltigkeit in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht zu erreichen, den Schutz von Boden, Wasser und der biologischen Vielfalt sowie das Tierwohl zu fördern und jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, in den Beruf des Landwirts einzutreten;
- J. in der Erwägung, dass die in der EU geltenden Umwelt- und Tierschutzstandards zu den höchsten Standards weltweit gehören; in der Erwägung, dass ökologisch/biologisch bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen eine um 30 % höhere Biodiversität aufweisen, Bestäubern zugutekommen und mit einem reduzierten Einsatz von Kunstdüngern und Pflanzenschutzmitteln einhergehen;
- K. in der Erwägung, dass der ökologische/biologische Landbau auch zur Wiederbelebung des ländlichen Raums, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Nachhaltigkeit kleiner landwirtschaftlicher Betriebe, zur Annäherung von Verbrauchern und Erzeugern, zur Verbesserung der Verbindungen mit der lokalen Wirtschaft und zur Förderung positiver wirtschaftlicher Multiplikatoren beitragen kann; in der Erwägung, dass mit der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) neue ehrgeizige Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Produktion, einschließlich des ökologischen/biologischen Landbaus, eingeführt werden;
- L. in der Erwägung, dass es von Bedeutung ist, dafür zu sorgen, dass die Verbraucher, die zunehmend mehr Wert auf die Qualität ihrer Lebensmittel legen, und das Gaststättengewerbe in der Lage sind, beim Erwerb von Lebensmitteln fundierte und bewusste Entscheidungen zu treffen;
- M. in der Erwägung, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass die Verbraucher angemessen über die Vorteile des Verzehrs ökologischer/biologischer Erzeugnisse informiert werden und dass sie vor bewusst irreführenden Etiketten, Verpackungen und Werbemaßnahmen geschützt werden;
- N. in der Erwägung, dass die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche der EU, die ökologisch/biologisch bewirtschaftet wird, im Jahr 2019 auf 13,8 Mio. Hektar gestiegen ist; in der Erwägung, dass gegenwärtig 8,5 % der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche der EU auf diese Bewirtschaftungsform entfallen; in der Erwägung, dass sich der Wert des Marktes für ökologische/biologische Erzeugnisse in der EU zwischen 2010 und 2019 mehr als verdoppelt hat;
- O. in der Erwägung, dass der Einzelhandelsumsatz mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen im Zeitraum 2009–2019 von 18 Mrd. EUR auf 41 Mrd. EUR gestiegen ist; in der Erwägung, dass der Anstieg der ökologischen/biologischen Erzeugung die Entwicklung des ökologisch/biologisch ausgerichteten Marktes in Teilen der EU übersteigt, wobei es erhebliche Unterschiede beim Verbrauch ökologischer/biologischer Erzeugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt; in der Erwägung, dass die Erzeugung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in bestimmten Teilen der EU sehr gering oder gar nicht vorhanden ist, wobei es große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt, die von 0,5 % bis 26,5 % der für den Sektor verfügbaren Fläche reichen;
- P. in der Erwägung, dass der Bio-Aktionsplan 23 Maßnahmen enthält, die eine solide Grundlage für die nachhaltige Entwicklung des ökologischen/biologischen Sektors bilden; in der Erwägung, dass eine Halbzeitüberprüfung des Bio-Aktionsplans im Jahr

2024 vorgesehen ist und ein jährlicher „EU-Bio-Tag“ eingeführt wurde, der eine Gelegenheit bietet, die Sichtbarkeit und die Anerkennung des ökologischen/biologischen Landbaus zu verbessern und das Bewusstsein für die Vorteile der ökologischen/biologischen Erzeugung zu schärfen, da die Bio-Landwirte als „Pioniere der nachhaltigen Landwirtschaft“ gelten;

- Q. in der Erwägung, dass die Verordnung (EU) 2018/848, die ab dem 1. Januar 2022 gelten wird, insbesondere darauf abzielt, das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse durch strengere Kontrollen und Vorschriften für Einfuhren zu stärken;
- R. in der Erwägung, dass die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Strategische Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021–2030“ im Mai 2021 veröffentlicht wurde und die Einführung der Leitlinien im Rahmen der nationalen Strategiepläne erfolgen soll;

Allgemeine Bemerkungen

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion, das Ziel, bis 2030 die landwirtschaftliche Fläche in der EU im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus durch die Entwicklung von Angebot und Nachfrage zu vergrößern, und die Anerkennung des ökologischen/biologischen Landbaus durch die Kommission als eine der wichtigsten Komponenten auf dem Weg der EU zu nachhaltigeren Lebensmittelsystemen, wobei nachhaltigere landwirtschaftliche Verfahren und eine effizientere Nutzung erneuerbarer Energiequellen eingesetzt und höhere Tierschutzstandards sichergestellt werden und ein Beitrag zur Sicherstellung höherer Einnahmen der europäischen Landwirte geleistet wird;
2. fordert die Kommission auf, eine Folgenabschätzung in Bezug auf den Anteil des ökologischen/biologischen Landbaus an der landwirtschaftlichen Fläche der EU vorzunehmen; ist der Auffassung, dass die Entwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus, der viele positive externe Effekte und Vorteile für den Klimaschutz, die biologische Vielfalt und den Bodenschutz mit sich bringt, zur Verwirklichung der Ziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie beitragen wird; nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass auch andere nachhaltige Erzeugungsmodelle und landwirtschaftliche Betriebsmethoden, wie die integrierte Produktion und die biologische Kontrolle, einen Beitrag zu den Zielen des Grünen Deals leisten können;
3. hebt hervor, dass der Anteil der landwirtschaftlichen Flächen, die ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden, in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist; betont, dass dies bei der Entwicklung von Maßnahmen und Instrumenten zur Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus berücksichtigt werden muss, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, der Unterstützung der Mitgliedstaaten, die im Rückstand sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
4. besteht darauf, dass alle in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Maßnahmen und Instrumente auf gründlichen Analysen und Folgenabschätzungen beruhen sollten; ist der Auffassung, dass die Rechtsvorschriften und der Bio-Aktionsplan genügend Spielraum für Flexibilität bieten müssen, um den Unterschieden in der Art und den Bedingungen des ökologischen/biologischen Landbaus in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen;

5. weist darauf hin, dass die Kommission bei der Einführung der neuen Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion im Jahr 2022 einen geordneten und maßvollen Übergang von den alten EU-Rechtsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion sicherstellen muss, damit sich die ökologische/biologische Branche zügig und zuverlässig mit dem neuen Regelwerk vertraut machen kann; fordert die Kommission auf, fünf Jahre nach der Umsetzung der neuen Verordnung eine Folgenabschätzung vorzunehmen, um etwaige erforderliche Anpassungen vorzunehmen;
6. betont, dass die Entwicklung und das Wachstum der ökologischen/biologischen Branche und der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen, wie sie in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ vorgesehen sind und die eine Schlüsselrolle bei der Wiederbelebung und Erhaltung dynamischer ländlicher Gebiete spielen, marktgesteuert sein und mit ganzheitlichen Entwicklungen in der Lieferkette, einschließlich der Verarbeitung, sowie mit politischen Maßnahmen einhergehen müssen, um das Angebot an und die Nachfrage nach ökologisch/biologisch erzeugten Lebensmitteln weiter zu fördern und das Vertrauen der Verbraucher sicherzustellen;
7. betont, dass die Kombination dieser Ansätze eine ausgewogene Entwicklung im Einklang mit der Fähigkeit des Marktes zur Aufnahme der ökologischen/biologischen Produktion ermöglichen sollte, um die künftige Rentabilität des ökologischen/biologischen Marktes und des ökologischen/biologischen Landbaus in der EU zu sichern;
8. betont in diesem Zusammenhang, dass übermäßige Verwaltungslasten beseitigt werden müssen; betont, dass die Umweltvorteile des ökologischen/biologischen Landbaus nicht nur von den Verbrauchern von ökologischen/biologischen Erzeugnissen unterstützt werden sollten, die bereit sind, einen höheren Preis zu zahlen, sondern dass die Bio-Landwirte auch unter Verwendung von GAP-Mitteln für die spezifischen öffentlichen Güter belohnt werden sollten, die sie durch den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen, durch die Verringerung der Betriebsmittel und durch die Förderung höherer Tierschutzstandards erbringen;
9. betont, dass der Förderung der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft und der Widerstandsfähigkeit des Lebensmittelsystems der EU Priorität eingeräumt werden sollte und dass der ökologische/biologische Landbau ein Schlüsselement für die Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele ist; ist der Auffassung, dass nachhaltige Innovationen bei Verfahren wie dem ökologischen/biologischen Landbau und im weiteren Sinne der Agrarökologie zu einer größeren Vielfalt innerhalb der landwirtschaftlichen Systeme führen können;
10. betont, dass das Nebeneinander verschiedener landwirtschaftlicher Systeme wichtig ist, da Vielfalt für die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme von entscheidender Bedeutung ist und der nachhaltigen Entwicklung zugutekommt; weist darauf hin, dass es kein einheitliches Landwirtschaftsmodell gibt, das allen Ländern und Regionen gerecht wird, und betont, dass die Vorteile der verschiedenen Modelle für eine nachhaltige Landwirtschaft anerkannt werden sollten;
11. weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Erträge aus ökologischem/biologischem Landbau weiter zu steigern, um eine Vergrößerung des ökologischen Fußabdrucks der Lebensmittelerzeugung in Drittländern zu verhindern, und dass gleichzeitig in den

Regionen der EU eine verstärkte Umstellung auf das Modell des ökologischen/biologischen Landbaus erfolgt;

12. weist darauf hin, dass ein erfolgreicher EU-Aktionsplan die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften anregen und mobilisieren und dabei ihren Besonderheiten und unterschiedlichen Ausgangslagen Rechnung tragen muss; ist der Ansicht, dass den regionalen und lokalen Bio-Aktionsplänen – soweit erforderlich – ebenfalls eine Rolle bei der Entwicklung der Bio-Branche zukommen sollten;
13. vertritt daher die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten darin bestärkt werden sollten, ihre eigenen nationalen Strategien für den ökologischen/biologischen Landbau festzulegen und in Abstimmung mit den nationalen Strategieplänen ihre eigenen nationalen und/oder regionalen Bio-Aktionspläne zu entwickeln, die ein hohes Maß an Ambition für die Entwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus mit realistischen und konkreten Zielen, Maßnahmen, Zeitrahmen und Haushaltsmitteln, einschließlich Anreizen für Landwirte, aufweisen sollten, was die Auswahl erleichtert und Bottom-up-Initiativen unterstützt;
14. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass diese Bedingungen bei der Genehmigung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten nationalen Strategiepläne in vollem Umfang eingehalten werden, und dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Finanzmittel zusammen mit den wirksamsten Instrumenten zur Verfügung gestellt werden, um die entsprechenden Ziele im Hinblick auf die Entwicklung der Branche zu erreichen; betont, dass Know-how und bewährte Verfahren ausgetauscht werden müssen, da einige Mitgliedstaaten über mehr Erfahrung mit der Ausarbeitung und Umsetzung ehrgeiziger nationaler Pläne verfügen;
15. fordert die Kommission auf, einen solchen Austausch in den Rahmen für die geplanten öffentlichen Folgesitzungen aufzunehmen; betont, dass die nationalen Bio-Aktionspläne vorhersehbare und eindeutige Bedingungen für die Landwirte und die Branche schaffen und dadurch die Entwicklung der ökologischen/biologischen Branche und die Vermarktung ökologischer/biologischer Erzeugnisse fördern sollten;
16. begrüßt die Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung über den ökologischen/biologischen Landbau auf bestimmte eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse, die nicht in Anhang I des AEUV aufgeführt sind, wie etwa Salz; äußert jedoch seine Besorgnis über den am 6. August 2021 von der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion veröffentlichten Bericht über Salz aus ökologischem/biologischem Landbau, da in dem Bericht die Ausweitung des EU-Bio-Siegels auf Produktionsmethoden befürwortet wird, die nicht den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen; fordert die Kommission daher auf, der Empfehlung der Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion nicht Folge zu leisten;
17. betont, dass die Mitgliedstaaten alle Interessenträger, insbesondere Bio-Landwirte und Verbände, Genossenschaften, lokale und regionale Gebietskörperschaften, die Nahrungs- und Genussmittelindustrie entlang der Wertschöpfungskette, Großhändler von Agrarlebensmitteln, Vertreter des Verbraucherbereichs und des Privatsektors und das Gast- und Freizeitgewerbe, einschließlich Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen und Verbände im Bereich der Ernährungserziehung, sowie die Bürgerinnen und Bürger

in einen Konsultationsprozess einbeziehen sollten, wenn sie ihre nationalen und/oder regionalen Aktionspläne entwerfen, annehmen, überprüfen und umsetzen, um die bestmöglichen Synergieeffekte zu erzielen und das Ziel einer größeren Anbaufläche für den ökologischen/biologischen Landbau gemäß ihrem nationalen Strategieplan zu erreichen;

18. nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der ökologischen/biologischen Erzeugung den Landwirten bessere wirtschaftliche Erträge geboten wird, diese Bewirtschaftungsform jedoch häufig mit höheren Produktionskosten verbunden ist, und dass daher die Marktpreise und die Direktzahlung ausreichen müssen, um diese Kosten zu decken, damit die Landwirte ein angemessenes Einkommen erzielen können;
19. weist darauf hin, dass höhere Verbraucherpreise zwar ein Expansionshindernis darstellen können, dass sie jedoch derzeit notwendig sind, um die ökologische/biologische Branche zu erhalten; weist darauf hin, dass es in einigen Fällen keinen Markt für ökologische/biologische landwirtschaftliche Erzeugnisse gibt, wodurch die Landwirte gezwungen sind, sie als konventionelle landwirtschaftliche Erzeugnisse zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen;
20. weist darauf hin, dass der ökologische/biologische Landbau sehr hohe Produktionsstandards erfordert; betont, dass die Frage der Erschwinglichkeit und damit der Zugänglichkeit ökologischer/biologischer Erzeugnisse angesprochen werden muss; hebt nachdrücklich hervor, dass die Erzeuger bei der Umstellung auf die ökologische/biologische Erzeugung unterstützt werden müssen und vom Mehrwert des ökologischen/biologischen Landbaus Nutzen ziehen müssen; weist darauf hin, dass eine bessere Verteilung des Wertes zwischen den Akteuren in der Versorgungskette für ökologische/biologische Lebensmittel – wie es bei konventionellen Erzeugnissen der Fall ist – sowohl den Landwirten als auch den Verbrauchern zugutekommen würde;
21. nimmt zur Kenntnis, dass durch die Entwicklung der Bio-Branche Größenvorteile bei der Verarbeitung und Logistik ermöglicht werden, die die Effizienz steigern und zu niedrigeren Kosten führen werden; betont, wie wichtig die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken für die Entwicklung der Branche ist, und dass sichergestellt werden muss, dass Einzelhändler bei ökologischen/biologischen Erzeugnissen keine übermäßig hohen Gewinnspannen haben; ist ferner der Ansicht, dass ökologische/biologische Erzeugnisse in die Programme im Rahmen des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen aufgenommen werden könnten, sofern ein ausreichendes Angebot vorhanden ist;
22. begrüßt, dass die Kommission an der Verbesserung des allgemeinen Tierwohls arbeitet, und weist darauf hin, dass die Eurobarometer-Umfrage 2020 zum Thema Landwirtschaft und GAP ergeben hat, dass 80 % der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger den ökologischen/biologischen Landbau mit einer besseren Achtung des Tierwohls in Verbindung bringen; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die ökologische/biologische Tierhaltung zu unterstützen;
23. betont, wie wichtig es ist, die Entwicklung der ökologischen/biologischen Aquakultur und ihres Marktes in der EU voranzutreiben und die Nachfrage der Verbraucher nach diesen Erzeugnissen und ihr Vertrauen in derartige Erzeugnisse zu stärken; betont, dass jedes vierte Fischereierzeugnis aus der Aquakultur stammt; weist jedoch darauf hin, dass der größte Teil des Verbrauchs dieser Erzeugnisse durch Einfuhren gedeckt wird,

die 60 % des Gesamtangebots ausmachen, und dass es ein enormes Wachstumspotenzial gibt, das es zu nutzen gilt, um die europäische Aquakultur im Allgemeinen und die ökologische/biologische Aquakultur im Besonderen auszubauen;

24. betont, dass die Maßnahmen im Bereich der ökologischen/biologischen Aquakultur mit den neuen Strategischen Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021–2030 und der Entwicklung der Aquakultur in den Mitgliedstaaten und den Regionen koordiniert werden müssen;

Ankurbelung der Nachfrage und Stärkung des Verbrauchervertrauens

25. unterstützt die Kommission bei dem weiteren Ausbau des Verbrauchervertrauens in das EU-Bio-Logo und bei der Verbreitung von Informationen darüber, unter anderem durch Schulprogramme, bei deren Überarbeitung ein größerer Anteil für ökologische/biologische Erzeugnisse bereitgestellt werden sollte, sowie in anderen Institutionen wie etwa Pflegeheimen; unterstützt die Förderung lokaler Bio-Logos, die es in mehreren Mitgliedstaaten gibt, die mindestens dieselben Garantien wie das EU-Bio-Logo bieten und die in Kombination mit diesem verwendet werden; weist darauf hin, dass Schulprogramme die Grundlage für eine pädagogische Debatte über Ernährung und nachhaltige Lebensmittel bilden und durch Maßnahmen ergänzt werden sollten, die darauf abzielen, Kinder über bessere Ernährung zu informieren und aufzuklären;
26. betont, dass es von größter Bedeutung ist, dass auf Verbraucherumfragen zu ökologischen/biologischen Erzeugnissen konkrete Maßnahmen zur weiteren Sensibilisierung der Verbraucher für die Vorteile des ökologischen/biologischen Landbaus für die Gesundheit, das Wohlbefinden und eine hohe Lebensqualität folgen und dabei sichergestellt wird, dass das Verbrauchervertrauen in die Sicherheit und Nachhaltigkeit der gängigen landwirtschaftlichen Verfahren in der Union nicht untergraben wird; betont, dass korrekte Informationen bereitgestellt werden müssen, damit durch die neuen Initiativen zur Kennzeichnung nachhaltig erzeugter Lebensmittel weder das EU-Bio-Logo geschwächt noch hinsichtlich ihres jeweiligen Umfangs und ihrer Bedeutung Verwirrung unter den Verbrauchern gestiftet wird;
27. bringt seine Besorgnis über irreführende Etiketten, Verpackungen und Werbung zum Ausdruck, die es den Verbrauchern erschweren, konventionelle Erzeugnisse von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu unterscheiden; stellt fest, dass die Verordnung (EU) 2018/848 und häufige unabhängige Kontrollen die Grundlage für das Verbrauchervertrauen in organische/biologische Erzeugnisse sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, über das EU-Bio-Logo klar zu kommunizieren;
28. betont, dass die Supermärkte und die einzelnen Lebensmittelversorgungsketten eine wichtige Funktion übernehmen sollten, wenn es darum geht, das EU-Bio-Logo zu fördern; erwartet die künftigen Initiativen der Kommission, die darauf abzielen, die Verbraucher bei der Wahl ihrer Lebensmittel durch Kennzeichnungen, Förder- und Aufklärungskampagnen, die sich auf fundierte, unabhängige und praktische wissenschaftliche Grundlagen und umfassende und schlüssige Methoden stützen, besser anzuleiten; stellt fest, dass eine verbindliche Herkunftskennzeichnung mit Angabe der Herkunft aller Lebensmittel in der EU das Potenzial hat, die Transparenz und Rückverfolgbarkeit erheblich zu erhöhen, wodurch Betrug und illegale Produktionsmethoden bekämpft werden und das Vertrauen der Verbraucher gestärkt

wird;

29. weist darauf hin, dass Großküchen andere Anforderungen als private Haushalte stellen; hält es für äußerst wichtig, einen Mehrwert für die Lieferkette zu schaffen und den Grad der Verarbeitung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu erhöhen, um den Bedürfnissen von Großküchen gerecht zu werden;
30. ist der Ansicht, dass die Überarbeitung des umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesens (GPP) von 2019 in den Mitgliedstaaten besser bekannt gemacht werden sollte, um dafür zu sensibilisieren, damit es als starker Anreiz für Maßnahmen zur Förderung ökologischer/biologischer Erzeugung dient, und um eine gesündere und umweltfreundlichere Ernährung in Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäusern, Altenheimen und Gefängnissen zu fördern, und dass dadurch in den Mitgliedstaaten mit Überschüssen auch die Menge an Abfall ökologischer/biologischer Erzeugnisse verringert werden kann; ist der Ansicht, dass die EU-Organe in ihren eigenen Einrichtungen mit gutem Beispiel vorangehen sollten; vertritt die Auffassung, dass für eine Ausweitung der Nutzung des GPP eine Abstimmung mit dem Sektor über seine Vertretungsorganisationen erforderlich ist, um für eine reibungslose Vergabe Sorge zu tragen;
31. fordert die Kommission auf, die derzeitigen strukturellen und logistischen Hindernisse weiter zu untersuchen und die Anwendung von GPP-Kriterien in den Mitgliedstaaten sowie Informations-, Schulungs- und Absatzförderungsmaßnahmen für ökologische/biologische Erzeugnisse zu fördern, um diese Maßnahme wirksamer zu gestalten; weist darauf hin, dass die Ausweitung der Nutzung des GPP im Einklang mit der nationalen Nachfrage und den in den nationalen Bio-Aktionsplänen festgelegten Zielen auf nationaler Ebene beschlossen werden sollte; ist der Auffassung, dass beim GPP eine nachdrückliche Betonung auf ökologische/biologische Erzeugnisse der EU gelegt werden sollte, was die Erzeugung anregen und der EU helfen würde, ihre Klimaziele zu erreichen;
32. betont, dass die ökologische/biologische Erzeugung und Verarbeitung auf geeignete Weise auf regionaler und lokaler Ebene unter Einbeziehung der lokalen Bio-Landwirte entwickelt werden muss; unterstützt die Entwicklung regionaler nachhaltiger Lebensmittelsysteme auf der Grundlage einer Zusammenarbeit aller Interessenträger im Lebensmittelbereich; bedauert den Mangel an überprüften Daten über die Verbreitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse in öffentlichen Kantinen und Restaurants;
33. weist darauf hin, dass die lokalen, regionalen und nationalen Behörden gemeinsam mit den Bauernverbänden und den Lebensmittelgroßhändlern eine wichtige Rolle dabei spielen, die Strukturierung des ökologischen/biologischen Sektors in Fragen der Produktion, der gemeinsamen Verarbeitung, der Logistik und des Handels zu unterstützen, Bio-Landwirten einen leichteren Zugang zu Land zu ermöglichen und die Zusammenarbeit zwischen den Erzeugern selbst, zwischen Erzeugern und Verbrauchern und mit den Lebensmitteldienstleistern zu erleichtern;
34. hebt ferner hervor, welche Rolle den lokalen, regionalen und nationalen Behörden bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit über alle Arten von nachhaltigen Erzeugungsmethoden, bei der Versorgung von Kantinen mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen und bei der Entwicklung von Bildungsprogrammen für Vorschulen und Schulen zukommt;

35. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Bauernmärkte auf lokaler und regionaler Ebene ein wirksames Instrument sind, um die Kluft zwischen Erzeugern und Verbrauchern zu überbrücken, und gefördert werden sollten; weist ferner darauf hin, dass für Bio-Landwirte und in Umstellung befindliche Landwirte sehr wertvolle technische Unterstützung seitens der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Bauernverbände geleistet wird, die für die Anwendung dieser Verfahren von entscheidender Bedeutung ist, und dass sie eine angemessene Finanzierung aus der GAP und anderen Quellen benötigen;

36. hebt hervor, dass alle Behörden dafür sorgen müssen, dass durch den Regelungsrahmen die Entwicklung der Branche weiterhin ermöglicht und dazu angeregt wird, während der Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben muss; weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in vielen Mitgliedstaaten seit Langem an der Förderung der Entwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus beteiligt sind, insbesondere durch die Verwaltung und Umsetzung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums;

37. betont, dass bei der Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ein ortsbezogener Ansatz im Einklang mit den Vorgaben der Territorialen Agenda 2030 erforderlich ist, um den unterschiedlichen Bedürfnissen ländlicher, stadtnaher und städtischer Gebiete in ganz Europa Rechnung zu tragen;

38. betont, dass der Erfolg des Bio-Aktionsplans hinsichtlich der Ankurbelung der Nachfrage und der Erreichung einer gerechten Vergütung für die Landwirte von einer stärkeren Beteiligung der Privatwirtschaft abhängen wird, insbesondere in Ländern mit weniger entwickelten Märkten für ökologisch/biologische Erzeugnisse oder mit einer weniger entwickelten ökologischen/biologischen Erzeugung; legt der Kommission nahe, ein Instrumentarium zu ermitteln, durch das die Mitgliedstaaten große Einzelhandelsketten darin bestärken können, einen aktiven Beitrag dazu zu leisten, dass der Stellenwert des Verbrauchs von ökologischen/biologischen Erzeugnissen gefördert und kommuniziert wird und dass lokale Lieferketten für ökologische/biologische Erzeugnisse geschaffen werden; betont, dass ein Anstieg der ökologischen/biologischen Produktion in erster Linie auf eine höhere private Nachfrage und nicht ausschließlich auf politische Anreize zurückzuführen sein muss;

39. hält es für äußerst wichtig, die Transparenz in der ökologischen/biologischen Lebensmittelversorgungskette und die Rückverfolgbarkeit bei allen Erzeugungs- und Vertriebsprozessen in Übereinstimmung mit den Forderungen der europäischen Verbraucher zu verbessern, mehr Informationen über die Herkunft und die Produktionsmethoden der von ihnen konsumierten Lebensmittel zu erhalten; begrüßt die freiwilligen Initiativen von Einzelhändlern, Umstellungserzeugnisse zu einem höheren Preis zu kaufen, und ist der Ansicht, dass solche Initiativen gefördert werden sollten;

40. nimmt die Schwierigkeiten zur Kenntnis, mit denen die Einzelhändler bei der Vermarktung dieser Umstellungserzeugnisse an die Verbraucher konfrontiert sind, da es keine harmonisierten Vermarktungsvorschriften gibt, und fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Vermarktung, beispielsweise durch eine harmonisierte Kennzeichnung, zu prüfen;

41. betont, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass sich die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Interessenträger aktiv daran beteiligen, Möglichkeiten, wie die

- bestehenden Zertifizierungs- und Kontrollmechanismen robuster gestaltet werden können, zu identifizieren, um Betrug in der ökologischen/biologischen Erzeugung und im Bio-Handel zu verhindern;
42. ist der Auffassung, dass die Zertifizierungs- und Kontrollmechanismen besser an die Gegebenheiten vor Ort für Bio-Landwirte angepasst sein müssen und dass das Verfahren vereinfacht werden muss, auch durch IT-Lösungen;
 43. weist darauf hin, dass den Zulassungsverfahren für Zertifizierungsstellen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss; betont, dass das Zertifizierungsverfahren bei der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau nach wie vor umständlich und schwer umzusetzen ist und erleichtert werden sollte, insbesondere für Kleinlandwirte; ist der Auffassung, dass die Landwirte bei der Deckung der Zertifizierungskosten unterstützt werden sollten;
 44. hebt hervor, dass harmonisierte europäische Systeme für die Zertifizierung von Betriebsmitteln für den ökologischen/biologischen Landbau erforderlich sind, damit sich private Zertifizierungen mit unterschiedlichen Anforderungen und Kontrollsystemen nicht allzu stark vermehren; fordert die Kommission auf, die Harmonisierung dieser Systeme auf EU-Ebene durch die Bio-Aktionspläne zu fördern;
 45. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Zollkontrollen durch direkte, einheitliche Kontrollmechanismen in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und unter uneingeschränkter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu verstärken, um Lebensmittelbetrug, Verfälschungen und Einfuhren von Erzeugnissen, die nicht den EU-Standards für die ökologische/biologische Produktion entsprechen, zu verhindern und um das Risiko zu vermeiden, dass der ökologische/biologische Sektor der EU aufgrund fehlender weltweiter Angleichung der Standards und gestiegener Kosten für die Verbraucher Wettbewerbsnachteile erleidet; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die einschlägigen Zollbehörden stärker einbezogen werden müssen, um die Qualität und Sicherheit ökologischer/biologischer Erzeugnisse sicherzustellen und für einen fairen Wettbewerb zwischen Erzeugern innerhalb und außerhalb der EU zu sorgen;
 46. bedauert, dass im Bio-Aktionsplan kein Hinweis auf die Schwierigkeiten und hohen Kosten enthalten ist, die für die Branche dadurch entstehen, dass während des Anbaus, der Ernte, des Transports, der Lagerung und der Verarbeitung geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um nicht zugelassene Erzeugnisse, z. B. GVO, aus der ökologischen Produktionskette herauszuhalten;
 47. betont, dass landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der EU international für ihre hohe Qualität angesehen sind; ist der Auffassung, dass positive und handelsfördernde Maßnahmen zur Förderung ökologischer/biologischer Erzeugnisse aus der EU auf dem Weltmarkt erforderlich sind; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, welche Rolle die Politik der EU zur Förderung der ökologischen/biologischen Erzeugung spielen kann; betont, dass sie das breite Spektrum an nachhaltigen Erzeugungsmethoden, Verfahren und Erzeugnissen in der EU anerkennen sollte;
 48. weist darauf hin, dass geografische Angaben, die durch die Politik der EU gefördert werden, in vielen ländlichen Gebieten erheblich zum Wirtschaftswachstum beitragen und ein Aushängeschild der europäischen Landwirtschaft sind; fordert die Kommission

auf, das Parlament über das Potenzial für eine Ausweitung des Marktes für ökologische/biologische Erzeugnisse zu informieren und die laufenden Verhandlungen zu beschleunigen, um für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen den Übergang von der Gleichwertigkeit hin zur Konformität mit den EU-Standards zu erreichen;

49. unterstützt den weltweiten Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen; ist der Ansicht, dass Maßnahmen auf EU-Ebene, insbesondere die Strategie des Grünen Deals, darauf abzielen sollten, das Umweltbewusstsein weltweit regelmäßig zu schärfen; bedauert, dass in Freihandelsabkommen erhebliche Unterschiede bei den Standards für die landwirtschaftliche Erzeugung zwischen der EU und Drittländern in Bezug auf Umweltschutz und Tierwohl gelegentlich keine ausreichende Beachtung finden, was die Landwirte in der EU davon abhält, weitere Umweltinvestitionen, auch in ökologische/biologische Erzeugung, zu tätigen;

Förderung der Umstellung und Stärkung der gesamten Wertschöpfungskette

50. ist der Ansicht, dass es zur Verwirklichung der Ambitionen der nationalen Strategiepläne, eines angemessenen GAP-Haushalts sowie der Vereinbarkeit mit anderen europäischen Fonds oder Programmen unbedingt erforderlich ist, durch angemessen finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder finanziell attraktive Öko-Regelungen oder eine Kombination aus beidem Anreize für Landwirte zu schaffen, auf ökologische/biologische Anbaumethoden umzustellen und diese beizubehalten;
51. fordert, dass Öko-Regelungen sowohl für konventionelle als auch für Bio-Landwirte zugänglich sind und so gestaltet werden, dass sie mit Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vereinbar sind und diese ergänzen; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, dass Bio-Landwirte auch nach der Umstellungsphase unterstützt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Generationswechsel im ökologischen/biologischen Landbau durch die einschlägigen Maßnahmen der öffentlichen Hand zu unterstützen, landwirtschaftliches Unternehmertum bei Frauen zu fördern und die Entwicklung tragfähiger kleiner und mittlerer Bio-Betriebe zu unterstützen;
52. bedauert den seit zwei Jahrzehnten andauernden Rückgang des GAP-Haushalts parallel zu den steigenden Anforderungen an den Agrarsektor; stellt fest, dass im Rahmen der derzeitigen GAP nur 1,8 % der Haushaltsmittel ausgegeben werden, um den ökologischen Landbau zu unterstützen, und begrüßt, dass die neue GAP – insbesondere durch Öko-Regelungen und Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums – den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität einräumt, die Beträge für die ökologische/biologische Landwirtschaft zu erhöhen;
53. weist auf das Potenzial hin, das kurze, lokale und saisonale und intelligente Lebensmittelversorgungsketten und Direktvermarktungsmöglichkeiten, einschließlich Bauernmärkte, für Bio-Erzeuger und die ländliche Wirtschaft bergen, wenn es gilt, ökologische Vorteile zu erzielen, zum Tierwohl beizutragen und gleichzeitig auch Einkommen zu sichern, Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen, die Lebensfähigkeit des ländlichen Raums zu sichern und die Kluft zwischen Erzeugern und Verbrauchern in der EU zu schließen; weist darauf hin, dass die Marktentwicklung für die nachhaltige Entwicklung des Bio-Sektors entscheidend ist;

54. fordert die Mitgliedstaaten auf, ausreichende Mittel für Investitionen bereitzustellen, die den Aufbau kurzer Lebensmittelketten erleichtern, etwa indem die Zahl der mobilen Schlachthöfe oder Verarbeitungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben erhöht wird; ist der Ansicht, dass im Rahmen von Vergabeverfahren die Nutzung lokaler Versorgungsketten gefördert werden sollte; betont, dass die Ausrichtung auf lokale Erzeugung und kurze Versorgungsketten nicht zu zusätzlichen Hindernissen im EU-Binnenmarkt führen sollte;
55. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, aktiv zu einer besseren Strukturierung ökologischer/biologischer Lieferketten und zum Kapazitätsaufbau bei den Organisationen der Bio-Erzeuger beizutragen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, „sektorspezifische Interventionen“ und alle verfügbaren Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Bio-Erzeuger in allen relevanten Sektoren zu nutzen und sie im Falle einer vorübergehenden Überproduktion zu unterstützen;
56. weist darauf hin, dass Bio-Betriebe, deren Produktion mengenmäßig geringer und damit kostspieliger ist, in Handelsverträgen möglicherweise weniger Verhandlungsmacht haben und daher besonders anfällig für unlautere Geschäftspraktiken sein können, insbesondere in Form verspäteter Zahlungen für verderbliche Waren, kurzfristiger Stornierungen oder der Verpflichtung der Lieferanten, für unverkaufte und weggeworfene Erzeugnisse zu bezahlen; betont, dass es klarer Vertragsbedingungen und einer fairen Vergütung der Arbeit der Bio-Landwirte bedarf, und ist der Auffassung, dass Instrumente wie Lieferkettenverträge gefördert werden sollten;
57. begrüßt die Unterstützung der Kommission für die Entwicklung von Biobezirken, auch als Ökoregionen bezeichnet, in den Mitgliedstaaten, da diese multifunktionaler Natur sind, kurze Lieferketten begünstigen und unter anderem zwischen Landwirten, Verbrauchern, Verarbeitungsunternehmen, Einzelhändlern, dem Gastgewerbe, Pflegebetrieben und Kulturunternehmen Synergien schaffen; fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, auf welche Hebel sie zurückgreifen könnten, um die Entwicklung von Biobezirken zu fördern, und dabei städtischen Gebieten besondere Aufmerksamkeit zu widmen; stellt fest, dass ihr Erfolg von einer starken regionalen Integration und der Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften abhängt;
58. betont, wie grundlegend wichtig es ist, den strukturierten Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Bereich des ökologischen/biologischen Landbaus zwischen den Mitgliedstaaten und den Landwirten auszuweiten; hebt die Vorteile hervor, die eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern, agrarwissenschaftlichen Hochschulen und dem umfassenderen Bildungsbereich, Beratungsdiensten bzw. Beratungsanbietern, dem Bildungswesen, den Landwirten und ihren Verbänden und Organisationen sowie der Gesellschaft bietet; hebt hervor, dass eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der ökologischen/biologischen Erzeugung die unabhängigen landwirtschaftlichen Beratungsdienste spielen müssen, die die Mitgliedstaaten in ihre GAP-Strategiepläne aufnehmen müssen, und betont, dass für sie ausreichende Mittel vorgesehen werden müssen;
59. stellt fest, dass aus dem Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle mit dem Titel „Modeling environmental and climate ambition in the agricultural sector with the CAPRI model“ (Modellierung der Umwelt- und Klimaziele in der Landwirtschaft mit

dem CAPRI-Modell)⁸ hervorgeht, dass Produktivitätssteigerungen in Bezug auf den ökologischen/biologischen Landbau und das Nährstoffmanagement erforderlich sind, was unter anderem durch Präzisionslandwirtschaft, neue digitale Technologien und andere innovative Techniken verstärkt werden kann;

60. stellt fest, dass innovative digitale Instrumente das Potenzial haben, die Transparenz und Rückverfolgbarkeit erheblich zu erhöhen, wodurch Betrug und illegale Erzeugungsmethoden bekämpft werden und das Vertrauen der Verbraucher gestärkt wird; fordert die Kommission daher auf, für eine stärkere Einführung digitaler Technologien, auch im Rahmen der GAP-Strategiepläne, zu sorgen, etwa der Präzisionslandwirtschaft und der Blockchain-Technologie im ökologischen/biologischen Landbau; betont jedoch, dass diese Technologien den Ansatz der systemischen Nachhaltigkeit des ökologischen/biologischen Landbaus ergänzen und dass bei Daten für die Privatsphäre, Rentabilität und Unabhängigkeit der Landwirte gesorgt werden muss;

Ausbau des Beitrags der ökologischen/biologischen Landwirtschaft zur Nachhaltigkeit

61. bekräftigt, dass für die Nachhaltigkeit der ökologischen/biologischen Landwirtschaft und für die Erfüllung der gesellschaftlichen Erwartungen an die biologische Vielfalt, den Klimawandel und die Klimaanpassung, das Tierwohl und eine effiziente Ressourcennutzung Forschung und Innovation wichtig sind, und begrüßt die Absicht der Kommission, zur Unterstützung dieser Ziele Mittel aus Horizont Europa bereitzustellen; betont in diesem Zusammenhang, dass Forschung und Innovation erforderlich sind, um die Umstellung auf die ökologische/biologische Landwirtschaft, einschließlich der tierischen Erzeugung, zu fördern, sowohl in der Landwirtschaft als auch bei der Verarbeitung Alternativen zu bestimmten Betriebsmitteln zu finden, um die Erträge zu steigern und so für die Verfügbarkeit der erforderlichen Eiweißfuttermittel, von Vitaminen, Pflanzenschutzmitteln, insbesondere biologischen Bekämpfungsmitteln, Düngemitteln und genetischen Ressourcen, zu sorgen, um robuste Anbausysteme weiterzuentwickeln und die Resistenz gegen Dürre, Schädlinge und Krankheiten zu steigern; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit zwischen Forschungsgemeinschaften, die sich mit ökologischen/biologischen und konventionellen Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugungen befassen, insbesondere durch die Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-AGRI), anzuregen und zu fördern;
62. fordert einen wissenschaftlich fundierten Ansatz in Bezug auf die Bodenfruchtbarkeit und die Notwendigkeit, neuartige Pflanzennährstoffquellen im ökologischen/biologischen Landbau zu entwickeln, zu akzeptieren und Anreize dafür zu schaffen, einschließlich eines verstärkten Nährstoffrecyclings durch eine geeignete Verarbeitung und Nährstofftrennung und gegebenenfalls aus erneuerbaren Quellen hergestellter Düngemittel, wie etwa Biomasseabfälle und Tierdung, um langfristige Nährstoffdefizite zu verhindern; erinnert an die Bedeutung von Dung als organisches Düngemittel und unterstützt seine nachhaltige Nutzung im Anbauzyklus; fordert die Kommission auf, neue rezyklierte Materialien, die wesentliche pflanzliche Nährstoffe

⁸ Barreiro Hurle, J., Bogonos, M., Himics, M., Hristov, J., Perez Dominguez, I., Sahoo, A., Salputra, G., Weiss, F., Baldoni, E. und Elleby, C.: *Modelling environmental and climate ambition in the agricultural sector with the CAPRI model*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2021.

(Phosphor, Kalium und Stickstoff) enthalten, darauf zu prüfen, ob sie künftig in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des ökologischen/biologischen Landbaus und der Sicherung der Qualität, der Sicherheit und des Vertrauens der Verbraucher zu der in der Verordnung (EU) 2018/848 enthaltenen Liste der Betriebsmittel hinzugefügt werden können;

63. fordert mehr Forschung und Informationen über die potenziellen Vorteile des Einsatzes von Pflanzen-Biostimulanzien und biobasierten Bodenverbesserungsmitteln in ökologischen/biologischen Bewirtschaftungssystemen und darüber, wie diese zur Nährstoffaufnahme und zur Verbesserung der Erträge in diesem Erzeugungsmodell beitragen, um ihre weitflächigere Nutzung zu ermöglichen und bei der Verringerung der Kluft zwischen den Erträgen der ökologischen/biologischen und der konventionellen Landwirtschaft mitzuwirken; weist darauf hin, dass durch die Förderung des Einsatzes einer geeigneten betriebseigenen Kombination verschiedener externer Nährstoffe zusätzlich zur biologischen Stickstoffbindung die Herausforderung der Ungleichgewichte bei den Nährstoffbudgets im ökologischen/biologischen Landbau angegangen werden könnte;
64. betont, dass die Produktion von ökologisch/biologisch erzeugten Pflanzenproteinen dringend ausgebaut und die Produktion von ökologisch/biologisch erzeugten Leguminosen, auch in den Futtersystemen, in der Europäischen Union gefördert werden muss, damit die Abhängigkeit der ökologischen/biologischen Branche von Einfuhren verringert wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eigens hierfür einen speziellen Strategieplan auszuarbeiten;
65. begrüßt den Beitrag des ökologischen/biologischen Landbaus zur Verringerung des Einsatzes von synthetischen Pestiziden und fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung der neuen Rechtsvorschriften zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden die biologischen Pflanzenschutzprodukte zu definieren und die Verfügbarkeit von Lösungen für die biologische Bekämpfung und von natürlichen Stoffen, die in viel größerem Umfang eingesetzt werden können, zu erhöhen, indem das Bewertungs- und Zulassungsverfahren verbessert und beschleunigt wird;
66. macht die Kommission und die Mitgliedstaaten auf die Entschließung des Parlaments vom 15. Februar 2017 zu Pestiziden biologischen Ursprungs mit geringem Risiko⁹ aufmerksam und betont, dass die Entwicklung sicherer, wirksamer und erschwinglicher alternativer Pflanzenschutzmittel unterstützt und deren großflächigen Einsatz gefördert werden muss, insbesondere indem sowohl das Zulassungsverfahren für Grundstoffe als auch die Ausweitung ihres Einsatzes als wichtiger Aspekt der Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion vereinfacht werden; betont, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen, dass ein fairer Zugang zu organischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln in den Mitgliedstaaten sichergestellt wird; betont, dass Pestizidrückstände, die in der Umwelt vorhanden sind, auch die ökologischen/biologischen Erzeugnisse beeinträchtigen können;
67. weist darauf hin, dass Bio-Landwirte, die bei der Produktion hohe Umweltstandards garantieren, nicht für Risiken verantwortlich gemacht werden dürfen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, und fordert die Kommission auf, die Harmonisierung des Umgangs mit aufgefundenen Pestizidrückständen weiter voranzutreiben;

⁹ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 184.

68. betont, wie wichtig ausreichend verfügbares hochwertiges ökologisches/biologisches Saatgut, heterogenes Material sowie ertragreiche Pflanzensorten, autochthone Pflanzensorten und lokal angepasste Pflanzensorten sind; weist auf ihr Potenzial für die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen Pflanzenkrankheiten und die Auswirkungen des Klimawandels hin; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Marktmechanismen für ökologisches/biologisches Saatgut, auch durch gezielte Maßnahmen, zu verstärken, und ist davon überzeugt, dass Übergangsfristen hilfreich wären, um dies zu erreichen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass ausreichende finanzielle Mittel für die Forschung im Bereich des ökologischen/biologischen Saatguts und der ökologischen/biologischen Tierzucht bereitgestellt werden;
69. betont, wie wichtig es ist, Programme zur Erhaltung und Auswahl lokaler Sorten zu unterstützen, die sich aufgrund ihrer Robustheit für den ökologischen/biologischen Landbau besonders eignen; betont, dass die traditionelle Pflanzenzüchtung zur Entwicklung gesunder und widerstandsfähiger Sorten unterstützt und dass es überdies unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt moderne, nachhaltige und innovative Methoden bei der Entwicklung von neuem ökologischen/biologischen Saatgut und landwirtschaftlichen Verfahren geben muss;
70. hebt in diesem Zusammenhang die Rolle hervor, die wissenschaftliche Innovationen in der Pflanzenzüchtung spielen können, insbesondere bei der Verbesserung der Resistenz von Sorten, der Förderung der Vielfalt der genetischen Ressourcen und der Stärkung der Lebensmittelerzeugungssysteme, weist jedoch darauf hin, dass der Einsatz von gentechnisch verändertem Saatgut (GVO) in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft nicht zulässig ist;
71. unterstützt die Absicht der Kommission, die Analyse der EU-Marktbeobachtungsstellen auf ökologische/biologische Erzeugnisse auszudehnen; betont, wie wichtig es ist, die Erhebung und die Verfügbarkeit genauer und aktueller Daten über die Öko-/Biobranche, auch auf regionaler Ebene, zu intensivieren bzw. zu verbessern, um deren ökologische, wirtschaftliche und soziale Auswirkungen besser zu verstehen;
72. vertritt die Auffassung, dass dies Daten über den Beitrag der Branche zur ökologischen Nachhaltigkeit sowie Daten über Produktion, Verarbeitung und Verbrauch, auch im Gast- und Freizeitgewerbe und in öffentlichen Kantinen, über den Handel innerhalb der EU und mit Drittländern sowie über Erzeuger- und Einzelhandelspreise, Verbraucherpräferenzen, die Strukturen von Lieferketten, den Mehrwert und den Anteil der Landwirte an den Lieferketten umfassen sollte; ist davon überzeugt, dass diese Daten von wesentlicher Bedeutung sind, um die EU-Politik im Bereich der ökologischen/biologischen Erzeugung zu gestalten und zu überwachen und Maßnahmen zu ergreifen, um Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage zu beseitigen, Verbrauchs- und Produktionstrends zu bewerten und die Transparenz und das Vertrauen in die Branche zu stärken;
73. erkennt das Potenzial eines gemeinsamen europäischen Agrardatenraums an, wenn es darum geht, das Wissen und das Vertrauen der Verbraucher zu stärken und die Rückverfolgbarkeit in der ökologischen/biologischen Versorgungskette zu verbessern; betont, dass es zur Ankurbelung der Nachfrage von wesentlicher Bedeutung ist, die Bedürfnisse der Verbraucher durch entsprechende Bewertungen zu ermitteln; fordert die

Mitgliedstaaten auf, die wirtschaftlichen Ergebnisse der ökologischen/biologischen Branche besser zu kommunizieren; fordert die Kommission auf, umfassende Studien und Folgenabschätzungen zu den Auswirkungen durchzuführen, die eine Zunahme der ökologischen/biologischen Landwirtschaft auf den Klimawandel einerseits und auf die Ernährungssicherheit in der Europäischen Union andererseits hätte;

o

o o

74. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0137

Verfolgung von Minderheiten aus Gründen der Weltanschauung oder Religion

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zur Verfolgung von Minderheiten aus Gründen der Weltanschauung oder Religion (2021/2055(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 2, 18 und 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Artikel 2, 4, 18, 24, 26 und 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf die Artikel 2 und 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf die Artikel 6 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 10, 14, 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf Artikel 2 des ersten Protokolls zu dieser Konvention sowie auf Artikel 12 des Protokolls Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. November 1981 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und

Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung,

- unter Hinweis auf die Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,
- unter Hinweis auf die Resolution des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 24. März 2011 zur Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Anwendung von Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan von Rabat vom 5. Oktober 2012 zum Verbot der Förderung nationalen, rassistischen oder religiösen Hasses, der zu Diskriminierung, Feindschaft oder Gewalt führt,
- unter Hinweis auf den Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 28. Mai 2019, den 22. August zum Internationalen Tag zum Gedenken an die Opfer von Gewalt aus Gründen der Weltanschauung oder Religion zu erklären,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 21. Januar 2021 über die Förderung einer Kultur des Friedens und der Toleranz zum Schutz religiöser Stätten,
- unter Hinweis auf die Berichte des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Minderheitenfragen an den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen vom 15. Juli 2019 und vom 3. März 2021, in denen insbesondere auf den Begriff „Minderheit“ und auf die weitverbreiteten gezielten Angriffe auf Minderheiten durch Hetze in den sozialen Medien eingegangen wird,
- unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit vom 12. Oktober 2020, in dem darauf eingegangen wird, wie wichtig es für die erfolgreiche Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen sicherzustellen, und in dem dargelegt wird, dass für Menschen, die religiösen oder weltanschaulichen Minderheiten angehören, das Risiko besteht, „zurückgelassen“ zu werden,
- unter Hinweis auf den am 28. Dezember 2020 veröffentlichten Jahresbericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Rechte von Menschen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Marrakesch vom 27. Januar 2016 über die Rechte religiöser Minderheiten in mehrheitlich muslimischen Gemeinschaften,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. November 2009 zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Februar 2011 zu Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Februar 2021 zu den Prioritäten der EU in den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen im Jahr 2021,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU vom 24. Juni 2013 zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit,
- unter Hinweis auf die EU-Menschenrechtsleitlinien über Nichtdiskriminierung im auswärtigen Handeln vom 18. März 2019,
- unter Hinweis auf die Berichte des Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024, der mit Mitteln aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 finanziert wird,
- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (COM(2018)0460) sowie auf den entsprechenden geänderten Vorschlag (COM(2020)0459),
- unter Hinweis auf den Sacharow-Preis für geistige Freiheit, der vom Europäischen Parlament im Jahr 2015 an Raif Badawi, im Jahr 2016 an Nadija Murad und Lamija Hadschi Baschar und im Jahr 2019 an Ilham Tohti verliehen wurde,
- unter Hinweis auf die Entschließung vom 10. Oktober 2013 zu Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit¹, insbesondere Ziffer 6 über Religion als sich überschneidenden Faktor für Diskriminierung und Missbrauch,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2019 zu den Leitlinien der EU und dem Mandat des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Februar 2016 zu dem vom sogenannten IS verübten systematischen Massenmord an religiösen Minderheiten³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2017 zu dem Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einschließlich Völkermord⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2018 zur Lage in Syrien⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Oktober 2018 zu willkürlichen Massenfestnahmen von Uiguren und Kasachen im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang⁶, seine Entschließung vom 18. April 2019 zu China und insbesondere zur Lage

¹ ABl. C 181 vom 19.5.2016, S. 69.

² ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 30.

³ ABl. C 35 vom 31.1.2018, S. 77.

⁴ ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 69.

⁵ ABl. C 162 vom 10.5.2019, S. 119.

⁶ ABl. C 11 vom 13.1.2020, S. 25.

- religiöser und ethnischer Minderheiten⁷, seine EntschlieÙung vom 19. Dezember 2019 zu der Lage der Uiguren in China (vor dem Hintergrund der „China Cables“)⁸ und seine EntschlieÙung vom 17. Dezember 2020 zu Zwangsarbeit und der Lage der Uiguren im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang⁹,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 7. Juli¹⁰ und 15. Dezember 2016¹¹, vom 14. September¹² und 14. Dezember 2017¹³ sowie vom 19. September 2019¹⁴ zu Myanmar und zur Lage der Rohingya,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 28. November 2019 zur Lage der Freiheiten in Algerien¹⁵ und vom 26. November 2020 zu der Verschlechterung der Menschenrechtsslage in Algerien, insbesondere dem Fall des Journalisten Khaled Drareni¹⁶,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 19. Dezember 2019 zu Verletzungen der Menschenrechte wie etwa der Religionsfreiheit in Burkina Faso¹⁷,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Januar 2020 zu Nigeria, insbesondere den jüngsten Terroranschlägen¹⁸,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 29. April 2021 zu den Blasphemiegesetzen in Pakistan, insbesondere der Fall von Shagufta Kausar und Shafqat Emmanuel¹⁹, in der auch auf den Fall von Asia Bibi verwiesen wird, seine EntschlieÙung vom 14. April 2016 zu Pakistan, insbesondere zu dem Anschlag in Lahore²⁰ und seine EntschlieÙung vom 13. Dezember 2018 zum Iran und insbesondere dem Fall Nasrin Sotudeh²¹,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. November 2020 zu den auÙenpolitischen Konsequenzen der COVID-19-Pandemie²²,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 29. April 2021 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für AuÙen- und Sicherheitspolitik zu den Beziehungen zwischen der EU und Indien²³,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 9. Juni 2021 an den Rat zu der 75. und

7 ABl. C 158 vom 30.4.2021, S. 2.
8 ABl. C 255 vom 29.6.2021, S. 60.
9 ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 114.
10 ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 134.
11 ABl. C 238 vom 6.7.2018, S. 112.
12 ABl. C 337 vom 20.9.2018, S. 109.
13 ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 91.
14 ABl. C 171 vom 6.5.2021, S. 12.
15 ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 12.
16 ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 126.
17 ABl. C 255 vom 29.6.2021, S. 45.
18 ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 83.
19 ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 77.
20 ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 151.
21 ABl. C 388 vom 13.11.2020, S. 127.
22 ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 63.
23 ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 109.

76. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen²⁴,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Januar 2020 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2018²⁵, insbesondere die Ziffern 42, 43 und 45 dieser EntschlieÙung,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 20. Januar 2021 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2019²⁶, insbesondere die Ziffern 103, 104, 106 und 107 dieser EntschlieÙung,
 - unter Hinweis auf die Tätigkeiten der interfraktionellen Arbeitsgruppe des Europäischen Parlaments zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit und religiöser Toleranz,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0071/2022),
- A. in der Erwägung, dass in den Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen sowie in internationalen Rechtsvorschriften und EU-Rechtsvorschriften Normen zum Schutz von Angehörigen weltanschaulicher oder religiöser Minderheiten als fester Bestandteil der Menschenrechte verankert sind;
- B. in der Erwägung, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit die Freiheit umfasst, eine Weltanschauung zu wählen oder keiner Weltanschauung anzuhängen, die Freiheit, ohne Beschränkungen eine Religion oder Weltanschauung zu gründen, ihr anzuhängen, sie zu wechseln oder sie aufzugeben, und die Freiheit, die eigene Religion oder Weltanschauung entweder allein oder innerhalb einer Gemeinschaft privat oder öffentlich durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen oder Riten zum Ausdruck zu bringen; in der Erwägung, dass diese Freiheit auch das Recht religiöser, säkularer und nichtkonfessioneller Organisationen umfasst, über anerkannte Rechtspersönlichkeit zu verfügen; in der Erwägung, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit auch das Recht umfasst, sich kritisch oder satirisch über Religionen und religiöse Autoritäten zu äußern, wobei es sich um einen rechtmäßigen Ausdruck der Gedankenfreiheit oder des künstlerischen Schaffens handelt;
- C. in der Erwägung, dass die EU gemäß Artikel 21 EUV die Achtung der Menschenwürde und die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten als Teil der Grundsätze ihrer Außenpolitik fördert und verteidigt;
- D. in der Erwägung, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in einer beträchtlichen Anzahl von Ländern weltweit verletzt wird; in der Erwägung, dass eine große Zahl von Menschen in Ländern lebt, die schwerwiegende Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit begehen oder dulden;

²⁴ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 150.

²⁵ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 25.

²⁶ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 94.

- E. in der Erwägung, dass die Diskriminierung und Verfolgung von Minderheiten aus Gründen der Weltanschauung oder Religion durch unterschiedliche Akteure, entweder Staaten, nichtstaatliche Akteure oder eine Kombination aus beiden, begangen wird und in unterschiedlichen Formen auftreten kann, darunter Tötungen, Folter, körperliche Angriffe, Masseninhaftierung, willkürliche Festnahmen, Verschwindenlassen, außergerichtliche Hinrichtungen, Zwang, Zwangskonversion, Entführung, Früh- und Zwangsehen, geschlechtsspezifische Gewalt, Vergewaltigung, körperlicher und psychischer Missbrauch, erzwungene Geburtenkontrolle und Abtreibung, Zwangsarbeit und Vertreibung, Menschenhandel, Bedrohung, Ausgrenzung, diskriminierende und ungerechte Behandlung, Belästigung, Enteignung, Einschränkung des Zugangs zu Staatsbürgerschaft, zu gewählten Ämtern, zu Beschäftigung, zu Bildung, zum Gesundheitswesen und zu Verwaltungsdiensten, Zerstörung von Gebetsstätten, Friedhöfen und Kulturerbe sowie Offline- und Online-Hetze;
- F. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie die Verfolgung weltanschaulicher und religiöser Minderheiten und die Gewalt gegen sie in einigen Ländern verschärft hat; in der Erwägung, dass die Gesundheitskrise einigen Ländern außerdem einen Vorwand geboten hat, Verfolgungsmaßnahmen für Zwecke zu ergreifen, die in keinem Zusammenhang mit der Pandemie stehen; in der Erwägung, dass weltanschauliche und religiöse Minderheiten wegen des ungleichen Zugangs zu angemessener medizinischer Versorgung besonders anfällig für COVID-19-Infektionen und Todesfälle geworden sind;
- G. in der Erwägung, dass Frauen, die weltanschaulichen oder religiösen Minderheiten angehören, einem besonders hohen Risiko verstärkter Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, die beide mit sich überschneidenden Faktoren wie Geschlecht, Religion, Kaste, ethnischem Hintergrund, Machtungleichgewichten und Patriarchat im Zusammenhang stehen und in einigen Fällen durch religiöse oder weltanschauliche Beweggründe gerechtfertigt werden; in der Erwägung, dass Frauen aufgrund mangelnder sozialer oder wirtschaftlicher Unabhängigkeit, der Androhung von Gewalt oder des Verlusts des Sorgerechts für ihre Kinder größere Schwierigkeiten haben, ihr Recht, aus einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft auszutreten, wahrzunehmen;
- H. in der Erwägung, dass religiös begründete geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung weiterhin bestehen; in der Erwägung, dass Frauen und LGBTIQ+-Personen weiter Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, die sowohl von staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren im Namen der Religion ausgeübt werden; in der Erwägung, dass sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, einschließlich das Recht auf Abtreibung, sowohl von staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren im Namen der Religion verboten werden;
- I. in der Erwägung, dass jede Verfolgung aufgrund der Religion oder Weltanschauung aufs Schärfste verurteilt werden sollte und eine rasche Reaktion seitens nationaler Regierungen und internationaler Akteure erfordert;
- J. in der Erwägung, dass Praktiken im Zusammenhang mit Weltanschauungen oder Religionen indigener Völker Teil der kulturellen Identität dieser Völker sind; in der Erwägung, dass indigene Völker im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen das Recht haben, ihre institutionellen Strukturen sowie ihre jeweiligen Bräuche, Spiritualität, Traditionen, Handlungen und Praktiken zu fördern, zu

entwickeln und zu pflegen;

- K. in der Erwägung, dass offenbar in fast jeder Weltregion für religiöse Minderheiten die Gefahr besteht, dass sie als „terroristische Vereinigungen“ bezeichnet werden und dass Angehörige verhaftet werden, weil ihnen „Extremismus“ oder „rechtswidrige Aktivitäten“ vorgeworfen werden; in der Erwägung, dass einige Regierungen Sicherheitserfordernisse und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung als Begründung anführen, um die Zugehörigkeit zu bestimmten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oder deren Tätigkeiten zu kriminalisieren; in der Erwägung, dass diese Vorgehensweisen die Ausübung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit erheblich beeinträchtigen;
- L. in der Erwägung, dass es weltanschaulichen oder religiösen Minderheiten häufig an angemessener Vertretung auf nationaler Ebene mangelt; in der Erwägung, dass die Bedürfnisse und Interessen dieser Minderheiten in der Gesetzgebung häufig nicht berücksichtigt werden und die Regierungen eine Vielzahl außergerichtlicher Maßnahmen anwenden, mit denen diese Minderheiten verfolgt, delegitimiert oder stigmatisiert werden;
- M. in der Erwägung, dass Angriffe auf das Kulturerbe in zahlreichen Konflikten und Krisen weltweit als Instrument der symbolischen Gewalt und der Politisierung des Kulturerbes eingesetzt wurden; in der Erwägung, dass die religiösen Aspekte dieser Konflikte unmittelbar zu humanitären Krisen, Vertreibung, Migration und der Verletzung religiöser und kultureller Rechte und der Menschenwürde beigetragen haben; in der Erwägung, dass diese Konflikte und Krisen Gesellschaften, Länder, Regionen, ethnische Gruppen und Gemeinschaften spalten und das Risiko gewaltsamer Konflikte erhöhen können; in der Erwägung, dass die Zerstörung und Plünderung von Kulturerbestätten daher eine Kriegswaffe und ein Warnzeichen für künftige Massengräuelaten sein kann; in der Erwägung, dass diese Zerstörung und Plünderung außerdem ein wesentliches Hindernis für Dialog, Frieden und Versöhnung darstellt;
- N. in der Erwägung, dass die Zerstörung von Kulturerbe Gemeinschaften, insbesondere religiöse Gemeinschaften, gefährdet, da ihnen ein wichtiger Teil ihrer Identität genommen wird; in der Erwägung, dass extremistische Gruppen und andere Konfliktparteien in Bereichen, in denen die Identität und der soziale Zusammenhalt geschwächt und Spaltungen der Gemeinschaften verstärkt wurden, leicht ihren Einfluss ausweiten können;
- O. in der Erwägung, dass in Fällen internationaler Straftaten aus Gründen der Religion oder Weltanschauung die Täter mit einigen unwesentlichen Ausnahmen Straffreiheit genossen und daher die Gräueltaten fortsetzen konnten;
- P. in der Erwägung, dass Staaten und Behörden gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zu Völkermord von 1948 nicht nur verpflichtet sind, die für Völkermord Verantwortlichen zu bestrafen, sondern auch verhindern müssen, dass es überhaupt zu solchen Verbrechen kommt;
- 1. bekräftigt seinen unerschütterlichen Einsatz für die Förderung und den Schutz der Rechte von Angehörigen weltanschaulicher oder religiöser Minderheiten überall auf der Welt, einschließlich ihres Rechts, ihre Weltanschauung oder Religion anzunehmen, zu ändern, zu wählen, zu bekunden, auszuüben oder aufzugeben, unter Wahrung der

Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung; verurteilt jedwede Verfolgung, Gewalt, Aufstachelung zur Gewalt und Terrorismus, die aus Gründen der Religion oder Weltanschauung oder aufgrund der fehlenden Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung gegen Minderheiten gerichtet sind; betont, dass es sich bei Verletzungen dieser Menschenrechte in einigen Fällen um Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit handeln kann; verurteilt die Leugnung solcher Verletzungen oder Versuche, diese zu verharmlosen, und bekräftigt seine Absicht, sie auszumerzen, sowie seine Unterstützung für die Opfer;

2. betont, dass die Staaten in erster Linie dafür verantwortlich sind, die Menschenrechte von Personen, die weltanschaulichen oder religiösen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, einschließlich ihres Rechts, ihre Religion oder Weltanschauung auszuüben, und ihres Rechts, nicht zu glauben, und sie vor Verletzungen dieser Rechte, insbesondere vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, zu schützen.
3. vertritt die Auffassung, dass alle Menschen ungeachtet von Weltanschauung, Religion, Gedanken oder Gewissen unbedingt in ihre jeweilige Gesellschaft sowie in das politische, sozioökonomische und kulturelle Leben eingebunden werden müssen und sichergestellt werden muss, dass ihre Würde, Bürgerschaft, persönlichen Rechte und Freiheiten gewahrt werden;
4. betont, dass die Gedanken-, Gewissens-, Weltanschauungs- und Religionsfreiheit, einschließlich der Freiheit, einen Glauben auszuüben, zu befolgen, zu praktizieren und zu lehren, der Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, der Freiheit theistische, nicht theistische, agnostische oder atheistische Ansichten zu vertreten und des Rechts auf Apostasie, völkerrechtlich geschützte Menschenrechte sind; betont, dass die Förderung und der Schutz dieser Rechte in einigen Fällen, auch unter repressiven Umständen, zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie beigetragen haben; erkennt an, dass Verletzungen dieser Rechte häufig zu Intoleranz führen oder diese verstärken, wobei es sich häufig um frühe Indikatoren für potenzielle Gewalt und Konflikte handelt;
5. weist darauf hin, dass die Bekämpfung der Diskriminierung aller Minderheiten ungeachtet ihrer Traditionen, ihrer Weltanschauung oder ihrer Religion und die Förderung und der Schutz ihrer Rechte erheblich zur sozialen und politischen Stabilität, zur Verringerung der Armut, zur demokratischen Staatsführung und zur Konfliktverhütung beitragen;
6. betont, dass die Verfolgung von Minderheiten aus Gründen der Weltanschauung oder Religion häufig mit anderen spezifischen Gründen verwoben ist, insbesondere mit Faktoren im Zusammenhang mit der nationalen oder ethnischen Herkunft, dem Geschlecht oder der Kaste; weist auf Fälle hin, in denen weltanschauliche oder religiöse Gruppen verfolgt werden, darunter auch Fälle, in denen sie im Hoheitsgebiet eines Staates stark präsent sind oder keine demografische Minderheit darstellen, sich jedoch in einer prekären Lage befinden, die sie zu einem leichten Ziel für Gewalt und Unterdrückung macht; betont ferner, dass Konvertiten, die aus der Mehrheitsglaubensgemeinschaft austreten, häufig schwerwiegende Verletzungen ihrer Menschenrechte erfahren, darunter Inhaftierung, Zwangsscheidung, Entführung, körperliche Gewalt und Mord;
7. ist zutiefst besorgt über das hohe Maß an Zwang, Diskriminierung, Belästigung, Gewalt

und Unterdrückung gegenüber Menschen, die weltanschaulichen oder religiösen Minderheiten angehören, wobei es sich um ein globales Phänomen handelt, das sich in bestimmten Regionen verschärft; stellt fest, dass viele Religionsgemeinschaften wie der Buddhismus, das Christentum, der Hinduismus, der Islam und das Judentum neben anderen Religionen sowie Bevölkerungsgruppen, die Atheisten, Humanisten oder Agnostiker sind oder die sich keiner Weltanschauung oder Religion zurechnen, davon betroffen sind;

8. bedauert zutiefst, dass nichtreligiöse, säkulare und humanistische Organisationen in vielen Ländern weltweit einer zunehmenden Verfolgung und einer beispiellosen Welle von Anstiftung zu Hass und Morden ausgesetzt sind; verurteilt, dass auf zahllose Personen und zivilgesellschaftliche Organisationen tätliche Übergriffe verübt werden, weil sie religiöse Überzeugungen friedlich infrage stellen, Kritik an ihnen äußern und sie satirisch darstellen; weist darauf hin, dass diese anhaltende Verletzung der Gedankenfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung über geografische und kulturelle Grenzen hinweg auftritt, auch in Mitgliedstaaten der EU;
9. betont, dass Verfolgungshandlungen unter anderem von autoritären Regimes, von Regierungen, die bestrebt sind, die Vorherrschaft dominierender ethnischer oder religiöser Bevölkerungsgruppen über Minderheiten durchzusetzen, von terroristischen Vereinigungen, von politischen und religiösen extremistischen Parteien oder Gruppierungen sowie zuweilen auch von Familienangehörigen, Freunden und Nachbarn der Opfer begangen werden, beispielsweise, wenn die Opfer ihre religiöse Zugehörigkeit ändern oder aufgeben;
10. begrüßt den positiven Beitrag, den einige weltanschauliche und religiöse Gemeinschaften sowie konfessionell gebundene Nichtregierungsorganisationen in Bezug auf humanitäre Tätigkeiten in Konfliktgebieten, die Bekämpfung der Umweltzerstörung, die Verteidigung von Frieden und Aussöhnung und den Beitrag zur Entwicklung leisten;
11. nimmt zur Kenntnis, dass Kirchen, konfessionell gebundenen Organisationen und anderen weltanschaulichen und religiösen Einrichtungen und Vereinigungen im sozialen Gefüge von Entwicklungsländern eine bedeutende Rolle zukommt;
12. betont, dass einigen konfessionell gebundenen Organisationen eine strategisch wichtige Rolle dabei zukommt, Mitglieder ihrer Gemeinschaften zu erreichen und zu beeinflussen, damit sie in wichtigen Fragen wie HIV, der Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Stärkung der Rolle von Mädchen und Frauen Verständnis und Einsatz zeigen;
13. stellt fest, dass Kirchen und andere weltanschauliche und religiöse Einrichtungen sowie konfessionell gebundene Organisationen häufig die einzigen Anbieter von Gesundheitsversorgung und anderen sozialen Diensten in entlegenen Gebieten einiger Entwicklungsländer und in konfliktgefährdeten Situationen sind;
14. ist der Ansicht, dass die Akteure der humanitären Hilfe in Bezug auf die besonderen Befindlichkeiten religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten in Situationen, in denen Personen vertrieben wurden, geschult werden sollten, um einer Reihe von Flüchtlingsgruppen inklusivere Unterstützung und Schutz zu bieten;

Bewältigung der wesentlichen Herausforderungen, die sich aus der Verfolgung religiöser Minderheiten ergeben

15. betont, dass Personen, die Menschenrechtsverstöße gegen Angehörige weltanschaulicher oder religiöser Minderheiten begehen, unbedingt zur Rechenschaft gezogen werden müssen; betont, wie wichtig es ist, Menschenrechtsverletzungen umfassend zu untersuchen, sicherzustellen, dass die Opfer und ihre Familien wirksamen Zugang zur Justiz und zu Rechtsbehelfen haben, und ihnen eine angemessene Wiedergutmachung zu bieten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, unbedingt mit den einschlägigen Mechanismen und Ausschüssen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Ermittlungen in Bezug auf die derzeitigen Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen weltanschaulicher und religiöser Minderheiten in aller Welt zu verstärken; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof und hebt die Bedeutung seiner Rolle bei der Verfolgung der schwerwiegendsten Verbrechen hervor; weist darauf hin, dass das Römische Statut sowohl für Verbrechen gegen die Menschlichkeit als auch Völkermord gegen Gruppen aufgrund ihrer Weltanschauung oder Religion gilt, und dass damit ein grundlegender internationaler Rechtsrahmen für die Bekämpfung der Straflosigkeit geschaffen wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre finanzielle Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs zu verstärken, und fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, die Straflosigkeit in diesem Zusammenhang mit der Ratifizierung des Römischen Statuts zu bekämpfen; betont, dass darauf hingearbeitet werden muss, Gewalttaten aufgrund der Weltanschauung oder der Religion, insbesondere internationale Straftaten wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, zu verhindern; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten Mechanismen einführen müssen, um Frühwarnsignale und Risikofaktoren für internationale Verbrechen verfolgen, analysieren, entsprechende Entscheidungen treffen und umfassend reagieren zu können, auch im Sinne des Analyserahmens der Vereinten Nationen für Gräueltverbrechen und entsprechend ihrer Pflicht, Völkermord zu verhindern und zu bestrafen;
16. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass über die meisten Hassdelikte aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen weltweit zu wenig berichtet wird und ihre strafrechtliche Verfolgung unzureichend ist; fordert den Rat, die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Mitgliedstaaten der EU auf, mit Drittländern zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Hasskriminalität zu ergreifen, und um Rechtsvorschriften zu erlassen, die vollständig mit internationalen Normen in Bezug auf die freie Meinungsäußerung, die Weltanschauungs- und Religionsfreiheit im Einklang stehen; fordert die Regierungen auf, umfassende Datenerfassungssysteme für Hasskriminalität und andere diskriminierende Handlungen gegen weltanschauliche oder religiöse Gemeinschaften einzurichten;
17. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten der EU auf, Sanktionen gegen Einzelpersonen und Stellen zu verhängen, die für schwerwiegende oder systematische Verstöße gegen oder Verletzungen der Rechte von Angehörigen religiöser Minderheiten verantwortlich sind oder an derartigen Verletzungen beteiligt sind, wie es die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte vorsieht;
18. ist entsetzt angesichts der Verschärfung der Verfolgung weltanschaulicher oder religiöser Minderheiten während der COVID-19-Pandemie; verurteilt, dass Menschen,

die weltanschaulichen oder religiösen Minderheiten angehören, als Sündenböcke erhalten müssen und beschuldigt werden, für die Verbreitung des COVID-19-Virus verantwortlich zu sein, und dass ihnen der Zugang zum Gesundheitswesen, zu Nahrungsmitteln und zu humanitärer Hilfe aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen in diskriminierender Weise erschwert oder verwehrt wird;

19. betont, dass die Bereitstellung humanitärer Hilfe frei von jeglicher Diskriminierung sein muss, und verurteilt aufs Schärfste jegliche Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit bei der Verteilung humanitärer Hilfe;
20. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Rechte, Weltanschauungen und Werte indigener Völker anzuerkennen und sich zu verpflichten, der spezifischen Diskriminierung indigener Völker aus weltanschaulichen Gründen durch umfassende Maßnahmen der EU im Außenbereich entgegenzutreten;
21. ist besorgt über die Anwendung des Tatbestands der Blasphemie und religiöser Gesetze, die in einigen Ländern Vorrang vor nationalen Gesetzen haben; beklagt, dass Frauen und Mädchen, die weltanschaulichen oder religiösen Minderheiten angehören, in besonderem und zunehmendem Maße gezielten Angriffen ausgesetzt sind, wodurch zugleich der jeweiligen Gemeinschaft insgesamt Schaden zugefügt werden soll; betont, dass Frauen und Mädchen in besonderer Gefahr sind, Opfer gewaltsamer Angriffe, der Entführung, Vergewaltigung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, der Zwangskonvertierung, Zwangssterilisation und Zwangsabtreibung, Genitalverstümmelung, Zwangs- und Frühverheiratung und häuslicher Einkerkelung zu werden; verurteilt alle diese Menschenrechtsverletzungen aufs Schärfste und betont, dass sich ihre Menschenrechtslage wegen der während der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen der Aus- und Zugangsbeschränkung noch weiter verschlechtert hat und ihr Zugang zu Informationen dadurch weiter eingeschränkt wurde;
22. verurteilt alle Handlungen der bzw. Aufstachelung zu Gewalt, Verfolgung, Zwangsmaßnahmen und Diskriminierung, die sich gegen Personen aus Gründen des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung richtet, auch vonseiten religiöser Würdenträger oder aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen; betont, dass die Verteidigung der „Tradition“ oder „öffentlichen Moral“ in keinem Fall im Widerspruch zu Menschenrechtsbestimmungen stehen darf, an die sich die Staaten halten müssen; weist insbesondere auf Diskriminierung bei der Beschäftigung, der Bildung sowie dem Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen, zu Wohnraum und zur Gesundheitsversorgung hin; ist zutiefst besorgt über den Missbrauch und die Instrumentalisierung von Weltanschauung oder Religion, um diskriminierende politische Maßnahmen und Gesetze, einschließlich strafrechtlicher Bestimmungen, oder Restriktionen durchzusetzen, die den Rechten von LGBTIQ, Frauen und Mädchen zuwiderlaufen und sie untergraben und den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung, einschließlich sexueller und reproduktiver Rechte, beschränken, Abtreibungen kategorisch kriminalisieren, Ehebruch unter Strafe stellen oder religiösen Praktiken, die gegen die Menschenrechte verstoßen, Vorschub leisten; fordert die Aufhebung der einschlägigen politischen Maßnahmen, Gesetze oder Restriktionen, die häufig als säkulare Restriktionen in nationales Recht umgesetzt werden;
23. verurteilt religiöse Glaubensgemeinschaften, die sich der Diaspora aus Entwicklungsländern zuwenden, die Verletzlichkeit solcher Gemeinschaften von

- Migranten in Europa finanziell ausnutzen und einseitige Weltanschauungen verbreiten, die oft Homophobie, Transphobie und Frauenfeindlichkeit einschließen;
24. verurteilt Menschenrechtsverletzungen, sexuellen Missbrauch, Sektierertum sowie finanzielles Fehlverhalten missionarisch ausgerichteter Glaubensgemeinschaften und deren führender Vertreter in einigen Entwicklungsländern;
 25. verurteilt, dass Rechtsvorschriften zu Sicherheit, staatsgefährdenden Handlungen, der Störung der öffentlichen Ordnung, Anstiftung zu Gewalt sowie Terrorismus- und Extremismusbekämpfung als Mittel benutzt werden, um Angehörige weltanschaulicher oder religiöser Minderheiten zu verfolgen oder zu kriminalisieren, um die Religionsausübung und -bekundung dieser Menschen für rechtswidrig zu erklären oder zu beschränken, Gotteshäuser zu schließen und um Menschen davon abzuhalten, sich weltanschaulichen oder religiösen Vereinigungen anzuschließen und bei diesen registrieren zu lassen; fordert die Kommission und den EAD auf, die Umsetzung derartiger Rechtsvorschriften sorgfältig zu überwachen und diesen Themenkreis im bilateralen Dialog mit den betreffenden Staaten und Regierungen systematisch anzusprechen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, etwaige Ersuchen auswärtiger Behörden auf justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in einzelnen Rechtssachen abzulehnen, sofern sie auf derartigen Rechtsvorschriften beruhen;
 26. verurteilt aufs Schärfste jede Praxis der Zwangsunterbringung in staatlich geführten Umerziehungslagern, Zwangsarbeit oder Ausbeutung von Personen, die weltanschaulichen oder religiösen Minderheiten angehören, bei der das Ziel darin besteht, sie zu zwingen, ihre Religion aufzugeben und sich in die vorherrschende Kultur, Sprache oder Denkweise zu assimilieren; verurteilt außerdem den massiven Einsatz digitaler Überwachungstechnologien, um Angehörige weltanschaulicher oder religiöser Minderheiten zu beschatten, zu kontrollieren und zu unterdrücken;
 27. beklagt die Beschränkungen des Zugangs von Organisationen und Angehörigen religiöser und weltanschaulicher Minderheiten zu gesetzlich geforderten Unterlagen bzw. einer Registrierung und weist darauf hin, dass die rechtliche Identität ein Recht ist, bei dem alle Menschen gleichgestellt sein müssen;
 28. bringt sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass staatliche Stellen in mehr als 70 Ländern weltweit strafrechtliche Vorschriften durchsetzen oder bestrebt sind, neue Rechtsvorschriften einzuführen, durch die Blasphemie, Häresie, Apostasie, Diffamierung und oder Beleidigung einer Religion und Konvertierung unter Strafe (einschließlich der Todesstrafe) gestellt werden; stellt fest, dass bereits geltende Gesetze unverhältnismäßig gegen Menschen angewandt werden, die weltanschaulichen oder religiösen Minderheiten angehören, und dadurch ein Klima der Gewalt, Diskriminierung und religiöser Intoleranz geschaffen wird, zu dem auch Gewalt gegen Minderheiten und die Zerstörung von Gotteshäusern gehören können; fordert die EU auf, ihren politischen Dialog mit allen betroffenen Ländern zu intensivieren, damit diese Rechtsvorschriften gestrichen werden; betont, dass das auswärtige Handeln der EU zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit von den Bemühungen der EU und der Mitgliedstaaten profitieren würde, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass Blasphemiegesetze weltweit abgeschafft werden; fordert die EU auf, mit gutem Beispiel voranzugehen, indem sie sich in dieser Hinsicht mit ihrer Lage im Innern befasst;
 29. weist darauf hin, dass Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte, nichtstaatliche

Organisationen und Vertreter der Zivilgesellschaft, die aufgrund ihrer Weltanschauung oder Religion verfolgten Menschen helfen und sie verteidigen, geschützt werden müssen; verurteilt die Berufung auf Blasphemie und Abfall vom Glauben sowie andere Anschuldigungen aufgrund der Religion, mit denen gegen diese Menschen und Organisationen wegen ihrer legitimen Aktivitäten, auch im Internet und in den sozialen Medien, repressiv vorgegangen wird;

30. betont, dass Staaten mit Pflichtwehrdienst die Verweigerung aus Gewissensgründen, auch aus religiösen und weltanschaulichen Gründen, zulassen und einen alternativen Zivildienst vorsehen sollten;
31. ist der Auffassung, dass mangelnde Kenntnis und Anerkennung der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen von Menschen und Gemeinschaften Intoleranz und Stereotypisierungen befördert, die zu zunehmenden Spannungen, Missverständnissen, diskriminierenden Einstellungen und mangelndem gegenseitigem Respekt zwischen Menschen beitragen; verweist darauf, dass laut dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen die öffentliche Erziehung, die Unterricht in einer bestimmten Religion oder Weltanschauung einschließt, mit dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit unvereinbar ist, sofern nicht dafür gesorgt wird, dass auf Wunsch der betroffenen Personen oder ihrer Erziehungsberechtigten nicht diskriminierende Ausnahmeregelungen bzw. Alternativen angeboten werden;
32. betont, wie wichtig strategische Ansätze und Initiativen sind, die Bildung und interkulturelle, interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge unter Beteiligung der jeweiligen führenden Vertreter und zivilgesellschaftlicher Organisationen umfassen, damit gegen die Verfolgung von sowie Intoleranz und Hetze gegen Minderheiten aus Gründen der Weltanschauung oder Religion vorgegangen wird; betont, dass interkulturelle, interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge als Katalysator für die Entwicklung von Vertrauen, Respekt und Verständnis sowie für gegenseitigen Respekt und Versöhnung dienen können, sodass man lernen kann, friedlich und konstruktiv in einem multikulturellen Kontext zu leben;
33. stellt fest, dass junge Menschen in Entwicklungsländern besonders anfällig für extremistische Ideologien sind und dass eine hochwertige Bildung ein wesentlicher Schritt für die Bekämpfung der Radikalisierung ist; stellt fest, dass extremistische Bewegungen häufig die schwache Präsenz des Staates in ländlichen Gebieten ausnutzen;
34. beklagt, dass Plattformen und Netze der sozialen Medien zunehmend als Forum der Einschüchterung und Aufstachelung zu Hass und Gewalt missbraucht werden; hebt hervor, dass weltanschauliche oder religiöse Minderheiten nach wie vor im Internet und auch anderswo Hetze von Einzelpersonen und organisierten Gruppen aus dem gesamten politischen und religiösen Spektrum ausgesetzt sind, und fordert die Regierungen auf, dies anzugehen und dagegen vorzugehen;

Stärkung der Außenpolitik und des auswärtigen Handelns der EU im Menschenrechtsbereich zum Schutz der Weltanschauungs- und Religionsfreiheit von Angehörigen von Minderheiten

35. stellt fest, dass der Posten des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU über ein Jahr nicht besetzt war; fordert

- den Rat und die Kommission erneut auf, eine transparente und umfassende Bewertung der Wirksamkeit und des Mehrwerts des Amtes des Sonderbeauftragten vorzunehmen, den Sonderbeauftragten mit angemessenen Mitteln auszustatten und sein institutionelles Mandat, seine Fähigkeiten und seine Aufgaben angemessen zu unterstützen; fordert die Kommission erneut auf, bei der Ernennung, dem Mandat, den Tätigkeiten und den Berichtspflichten des Sonderbeauftragten für Transparenz zu sorgen; betont, dass bei den Aufgaben des Sonderbeauftragten der Schwerpunkt auf die Förderung der Gedanken- und Gewissensfreiheit, die Weltanschauungs- und Religionsfreiheit und die Rechte, nicht zu glauben, sich vom Glauben abzuwenden und atheistische Ansichten zu vertreten, gelegt werden sollte, wobei auch der Lage von gefährdeten nicht gläubigen Menschen Aufmerksamkeit zu widmen ist; empfiehlt, dass der Sonderbeauftragte eng und in ergänzender Funktion mit dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und der Gruppe „Menschenrechte“ (COHOM) zusammenarbeitet;
36. fordert den Rat, die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, sich als eine der Prioritäten der EU-Außenpolitik im Menschenrechtsbereich mit Verfolgung aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen zu befassen, wie es gemäß dem EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024 vorgesehen ist; betont, dass zum Schutz und zur Förderung der Weltanschauungs- und Religionsfreiheit ein zahlreiche Schichten und Akteure einbeziehender Ansatz erforderlich ist, der Menschenrechte, Dialog, Vermittlung und Konfliktlösung sowie Prävention in Zusammenarbeit mit zahlreichen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, wie religiösen Organisationen, deren führenden Vertretern, Nichtgläubigen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Menschenrechtsverteidigern, umfasst; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit mit entsprechenden Initiativen der Vereinten Nationen; fordert erneut, die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit regelmäßig unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu überarbeiten, um ihre Umsetzung zu prüfen und Vorschläge zu ihrer Aktualisierung zu sammeln; weist darauf hin, dass in den Leitlinien der EU vorgesehen ist, dass deren Umsetzung nach Ablauf von drei Jahren durch die Gruppe „Menschenrechte“ evaluiert wird, und dass bislang über keine derartige Evaluierung berichtet oder diese veröffentlicht wurde; vertritt die Auffassung, dass im Rahmen dieser Evaluierung bewährte Verfahren hervorgehoben und Bereiche aufgezeigt werden sollten, in denen Verbesserungsbedarf besteht, sowie konkrete Empfehlungen zur Umsetzung der Leitlinien gemäß einem festgelegten Zeitplan und entsprechenden Etappenzielen abgegeben werden sollten; fordert, dass die Evaluierung in die Jahresberichte der EU über Menschenrechte und Demokratie in der Welt aufgenommen wird; fordert ferner, dass dem Europäischen Parlament regelmäßige Berichte zu den Fortschritten bei der Umsetzung dieser Leitlinien vorgelegt werden;
37. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die rechtlichen und institutionellen Schutzmechanismen zu stärken, um sicherzustellen, dass die Menschenrechte von Angehörigen weltanschaulicher und religiöser Minderheiten sowie von allen Personen in einer prekären Lage, einschließlich Frauen und Mädchen, Angehöriger anderer Ethnien oder Kasten, älterer und behinderter Menschen, Migrant*innen, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie LGBTIQ gewahrt werden, sodass sie auf der Grundlage ihrer Grundrechte uneingeschränkt geschützt und nicht aufgrund ihrer Weltanschauung oder Religion diskriminiert werden;
38. betont, dass die Instrumentalisierung der Religion und Weltanschauung eine wichtige Konfliktursache weltweit ist; weist darauf hin, dass Verfolgung und Diskriminierung

aus religiösen und weltanschaulichen Gründen viele Menschen und Gemeinschaften zwingt, ihre Heimatsorte zu verlassen, sodass sie zu Binnenvertriebenen werden; fordert die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, allen Vertriebenen, einschließlich der Angehörigen weltanschaulicher oder religiöser Minderheiten, die freiwillig in ihre Heimat zurückkehren möchten, zu helfen, wenn die materiellen und sicherheitstechnischen Bedingungen dies zulassen und die Umstände, die zu ihrer Ausreise geführt haben, nicht mehr gegeben sind, insbesondere indem sie einen Beitrag zu ihrer Existenzsicherung und zum Wiederaufbau ihrer Wohnungen und grundlegenden Infrastrukturen wie Schulen und Krankenhäusern leisten;

39. fordert die EU und ihre Partner auf, die Rolle der Religion in jedem spezifischen Konflikt zu erfassen, sowie die bestehenden positiven Maßnahmen religiöser Führer bei der Friedenskonsolidierung, Konfliktanalyse und -verhütung zu ermitteln und zu unterstützen und die unterschiedlichen Stimmen von Vertretern religiöser Mehrheits- und Minderheitengruppen anzuhören und zu berücksichtigen;
40. weist darauf hin, dass Gewalt gegen religiöse Minderheiten während Konflikten sie auch anfällig für weitere Angriffe in Flüchtlingssituationen machen kann, da humanitäre Grundsätze der Neutralität und Universalität falsch ausgelegt werden und weit verbreitete Annahmen in Bezug auf Religion als nicht wesentlich oder spaltend gelten;
41. fordert den EAD und die EU-Delegationen nachdrücklich auf, im Rahmen der Länderstrategien für Menschenrechte und Demokratie für den Zeitraum 2021–2024 für alle relevanten Gegebenheiten Ziele zu erstellen, die eigens mit der Verfolgung von Minderheiten aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen zusammenhängen; fordert den EAD und die EU-Delegationen auf, in den Menschenrechtsdialogen mit Partnerländern und in Menschenrechtsforen der Vereinten Nationen allgemeine Fragen und spezifische Fälle im Zusammenhang mit der Verfolgung oder Diskriminierung von weltanschaulichen oder religiösen Minderheiten konsequent zur Sprache zu bringen und dabei einen ergebnisorientierten Ansatz zu verfolgen und eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen; fordert erneut, dass die Mitglieder des Parlaments Zugang zum Inhalt dieser Länderstrategien erhalten; stellt fest, dass Atheismus und nichtreligiöse Gruppen weltweit rapide wachsen und in der Politik der EU gleichermaßen berücksichtigt werden sollten;
42. weist darauf hin, dass in einigen Ländern die Hauptursachen für die Diskriminierung von Minderheiten von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich nicht ausschließlich auf Diskriminierung seitens der Regierung zu konzentrieren und mit den Partnerländern zusammenzuarbeiten, um die Ursachen der gesellschaftlichen Diskriminierung von Minderheiten unter besonderer Berücksichtigung von Hassreden zu bekämpfen;
43. fordert die EU-Delegationen und Vertreter der Mitgliedstaaten auf, Menschenrechtsverteidiger und Journalisten zu unterstützen, die sich aktiv für weltanschauliche und religiöse Minderheiten einsetzen, und gegebenenfalls die Ausstellung von Notfallvisa zu erleichtern und ihnen in Mitgliedstaaten vorübergehend Zuflucht zu gewähren, wenn diese Personen in Gefahr sind;
44. fordert die Kommission auf, zivilgesellschaftliche Organisationen und Sozialkampagnen zu unterstützen, die das Verständnis für Glaubens- und Religionsgemeinschaften, die zu einer Minderheit gehören, und insbesondere

Humanisten und Atheisten in den Ländern fördern und über sie aufklären, in denen sie besonders schwerwiegenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind;

45. fordert die Kommission und den EAD auf, die Menschenrechtslage weltanschaulicher oder religiöser Minderheiten in Drittländern sowie die Umsetzung einschlägiger Verpflichtungen durch die jeweiligen Drittländer gemäß bilateraler Vereinbarungen mit der EU sorgfältig zu überwachen; fordert die Kommission auf, hierbei insbesondere die Eignung von Drittländern für das Allgemeine Präferenzsystem zu prüfen; spricht sich für ein System aus, bei dem einem Land auf der Grundlage der Einhaltung seiner Menschenrechtsverpflichtungen, unter anderem in Bezug auf die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Präferenzen eingeräumt werden;
46. betont, dass die EU den konkreten Herausforderungen Rechnung tragen sollte, mit denen religiöse, ethnische und sprachliche Minderheiten aufgrund von Marginalisierung, gezielten Übergriffen oder einer schwachen sozioökonomischen Stellung häufig konfrontiert sind, wenn sie humanitäre Hilfe in Anspruch nehmen wollen; fordert die Kommission auf, den wirksamen Zugang von Minderheiten zu humanitärer Hilfe zu prüfen und dafür zu sorgen, dass Minderheiten im Rahmen ihrer humanitären Politik nicht zurückgelassen werden;
47. missbilligt die Zerstörung und Beschädigung von religiösen Stätten, die fester Bestandteil des Kulturerbes sind, und fordert deren Schutz und Wiederherstellung; empfiehlt der EU, den Schutz des kulturellen Erbes in ihre außenpolitischen Maßnahmen aufzunehmen, damit der Frieden erhalten, die Aussöhnung gefördert und Konflikte verhindert werden; empfiehlt, dass die EU die Zusammenarbeit im Bereich des Kulturerbes als Teil der vertrauensbildenden Maßnahmen in Friedensprozessen nutzt;
48. fordert die Kommission auf, im Rahmen des thematischen Programms „Menschenrechte“ des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt eine angemessene Finanzierung für Fragen des Schutzes von Personen, die weltanschaulichen oder religiösen Minderheiten angehören, sicherzustellen; fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass die Grundsätze des Pluralismus, der Neutralität und der Fairness geachtet werden, und unbedingt davon abzusehen, sich bei der Zuweisung von Mitteln für diesen Zweck stärker für politische Maßnahmen oder Rechtsvorschriften einzusetzen, die einen Glauben oder eine religiöse Gruppe gegenüber anderen begünstigen;
49. empfiehlt der EU, ihr multilaterales Engagement zu intensivieren, damit die Achtung religiöser oder weltanschaulicher Minderheiten im Rahmen der Menschenrechtspolitik in aller Welt gefördert und durchgängig berücksichtigt wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zu verstärken, ihren offenen und konstruktiven Dialog mit der Afrikanischen Union, der Organisation amerikanischer Staaten, des Verbands südostasiatischer Nationen, der Organisation für Islamische Zusammenarbeit und anderer regionaler Organisationen zu intensivieren sowie Bündnisse mit Drittländern oder Gruppen gleichgesinnter Länder zu schmieden, um auf die Probleme im Bereich der Menschenrechte, mit denen sich weltanschauliche und religiöse Minderheiten – insbesondere, sofern sie besonders schutzbedürftig oder in Konfliktgebieten gezielten Anfeindungen oder Angriffen ausgesetzt sind, – konfrontiert sehen, internationale Antworten zu geben; vertritt die

Auffassung, dass die EU weiterhin federführend für Resolutionen zur Gedankenfreiheit, zur Gewissensfreiheit sowie zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Vollversammlung der Vereinten Nationen und im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eintreten sollte; fordert gemeinsame Initiativen der EU und der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Verfolgung und Diskriminierung weltanschaulicher oder religiöser Minderheiten und Nichtgläubiger; fordert die EU auf, die Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu intensivieren, insbesondere im Rahmen der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte und des Sonderberichterstatters über Religions- und Weltanschauungsfreiheit; empfiehlt außerdem, dass Sonderbeauftragte für Religions- und Weltanschauungsfreiheit in allen Mitgliedstaaten bewährte Verfahren austauschen und eng miteinander zusammenarbeiten;

50. betont, wie wichtig der 22. August als Internationaler Tag zum Gedenken an die Opfer von Gewalt aus Gründen der Religion oder Weltanschauung ist; fordert den Rat, die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, diesem Tag bei ihrer Planung besondere Aufmerksamkeit zu widmen und aktiv mit weltanschaulichen oder religiösen Minderheiten zusammenzuarbeiten, um ihr Engagement für die Förderung und den Schutz ihrer Freiheiten zu bekunden und darauf hinzuarbeiten, künftige Gewaltakte und Intoleranz gegen sie zu verhindern;

o

o o

51. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Vereinten Nationen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0141

Folgemaßnahmen zu der Konferenz zur Zukunft Europas

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2022 zu den Folgemaßnahmen zu der Konferenz zur Zukunft Europas (2022/2648(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Geschäftsordnung der Konferenz zur Zukunft Europas (im Folgenden „Konferenz“), die vom Exekutivausschuss gebilligt und auf der mehrsprachigen digitalen Plattform der Konferenz veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der neun thematischen Arbeitsgruppen der Konferenz, die am 30. April 2022 von der Plenarversammlung der Konferenz gebilligt wurden,
- unter Hinweis auf den im Februar 2022 veröffentlichten Tätigkeitsbericht der mehrsprachigen digitalen Plattform der Konferenz zur Zukunft Europas,
- unter Hinweis auf die im Februar 2022 auf der mehrsprachigen digitalen Plattform der Konferenz zur Zukunft Europas veröffentlichten Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf die auf der mehrsprachigen digitalen Plattform der Konferenz veröffentlichten Berichte der nationalen Bürgerforen und der nationalen Veranstaltungen,
- unter Hinweis auf den als Ergebnis des Europäischen Jugendevents vom 8. und 9. Oktober 2021 veröffentlichten Bericht über die Ideen der Jugend für die Konferenz zur Zukunft Europas,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen des europäischen Bürgerforums 1 zu dem Thema „Eine stärkere Wirtschaft, soziale Gerechtigkeit und Beschäftigung/Bildung, Kultur, Jugend und Sport / digitaler Wandel“,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen des europäischen Bürgerforums 2 zu dem Thema „Demokratie in Europa / Werte und Rechte, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit“,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen des europäischen Bürgerforums 3 zu dem Thema „Klimawandel, Umwelt/Gesundheit“,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen des europäischen Bürgerforums 4 zu dem Thema

„Die EU in der Welt/Migration“,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zum Standpunkt des Europäischen Parlaments zur Konferenz über die Zukunft Europas¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zur Verbesserung der Funktionsweise der Europäischen Union durch Ausschöpfung des Potenzials des Vertrags von Lissabon², seine Entschließung vom 16. Februar 2017 zu möglichen Entwicklungen und Anpassungen der derzeitigen institutionellen Struktur der Europäischen Union³, seine Entschließung vom 13. Februar 2019 zum Stand der Debatte über die Zukunft Europas⁴ und seine Entschließung vom 26. November 2020 zur Bestandsaufnahme zu den Wahlen zum Europäischen Parlament⁵,
- gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union anders als zu dem Zeitpunkt, als die Konferenz in die Wege geleitet wurde, in einer beispiellosen Situation befindet, die neuen Schwung für die europäische Integration und ein noch stärkeres Maß an gemeinsamem Handeln und Solidarität erfordert, nun, da wieder Krieg in einem Teil Europas herrscht;
 - B. in der Erwägung, dass die EU anhand ihrer Fähigkeit beurteilt wird, die gegenwärtigen Krisen zu überwinden, und dass sie daher bestrebt sein sollte, stärker zu werden;
 - C. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament voll und ganz für die Konferenz eingesetzt hat und fest davon überzeugt ist, dass die EU reformiert werden muss, um nicht nur die gegenwärtigen, sondern auch künftige Herausforderungen bewältigen zu können;
 - D. in der Erwägung, dass in den Schlussfolgerungen der Konferenz auch alle Folgen der Invasion Russlands in die Ukraine behandelt werden müssen, die vor dem Hintergrund der infolge der Pandemie bereits schwierigen Bedingungen zu betrachten sind;
 - E. in der Erwägung, dass es in den Vorschlägen, die sich aus der Bürgerbeteiligung ergeben und die in den endgültigen Schlussfolgerungen der Konferenz zum Ausdruck kommen, darum geht, dass die Europäische Union demokratischer, sicherer, schlagkräftiger, wohlhabender, gerechter, nachhaltiger und handlungsfähiger wird und in der Welt an Einfluss gewinnt;
 - F. in der Erwägung, dass die EU mit ausreichenden und angemessenen Mitteln ausgestattet werden sollte, um die vorstehend genannten Ziele zu erreichen, was erneut deutlich macht, dass die Arbeitsweise der Organe verbessert werden muss;
 - G. in der Erwägung, dass die EU daher mit Instrumenten ausgestattet werden sollte, die es ihr ermöglichen, auf wichtige länderübergreifende Herausforderungen in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit, Klimawandel und Umwelt, Migration, Digitalisierung,

¹ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 71.

² ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 215.

³ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 201.

⁴ ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 90.

⁵ ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 98.

Verteidigung, Besteuerung, Bekämpfung der Ungleichheit, Wirtschafts- und Sozialpolitik und Geopolitik zu reagieren;

- H. in der Erwägung, dass neben Legislativvorschlägen auch die Einleitung eines Prozesses institutioneller Reformen erforderlich ist, um die aus dem Prozess der Bürgerbeteiligung hervorgegangenen Empfehlungen und Erwartungen umzusetzen;
- I. in der Erwägung, dass neue politische Maßnahmen und in einigen Fällen Vertragsänderungen nicht als Selbstzweck, sondern im Interesse aller Unionsbürger notwendig sind und in diesem Sinne darauf abzielen sollten, die EU so umzugestalten, dass ihre offene strategische Autonomie, ihre Sicherheit, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte sichergestellt werden;
- J. in der Erwägung, dass die Konferenz erneut zeigt, dass jedwede Reform der Union das uneingeschränkte Engagement des Parlaments, der Kommission, des Rates und der einschlägigen Interessenträger sowie die direkte Einbindung und Bürger voraussetzt;
- K. in der Erwägung, dass die Erfahrungen aus der Konferenz bestätigen, dass es wichtig ist, alle denkbaren Wege des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten auszubauen;
- 1. begrüßt die Schlussfolgerungen der Konferenz, die von der Plenarversammlung der Konferenz am 30. April 2022 gebilligt wurden;
- 2. bringt seine Zufriedenheit mit den ambitionierten und konstruktiven Vorschlägen der Konferenz zum Ausdruck, die auf den Empfehlungen und Ideen der europäischen und nationalen Bürgerforen, des Europäischen Jugendevents und der Online-Plattform beruhen; begrüßt, dass die Schlussfolgerungen der Konferenz in einem von den Bürgern vorangetriebenen Prozess ausgearbeitet wurden, und betont die Bedeutung der Beteiligung der Bürger an der Demokratie in der Union;
- 3. ist der Ansicht, dass die Konferenz zu einer innovativen und erfolgreichen Beteiligung der Unionsbürger geführt und den Unionsorganen eine zusätzliche Chance geboten hat, indem sie zu einem umfassenden Dialog zwischen den Bürgern, den nationalen Parlamenten, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, den Sozialpartnern und den Organisationen der Zivilgesellschaft über die Zukunft der Union geführt hat;
- 4. betont die Bedeutung der parlamentarischen Dimension der Konferenz und bringt seinen Wunsch zum Ausdruck, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament auszubauen und zu stärken;
- 5. ist der Ansicht, dass eine stärkere Rolle im Beschlussfassungsverfahren der EU Hand in Hand mit demokratischeren, transparenteren und rechenschaftspflichtigeren Unionsorganen geht; unterstützt darüber hinaus die kontinuierliche Einbeziehung der Beteiligung und Konsultation der Bürger in dieses Verfahren;
- 6. weist darauf hin, dass die jüngsten Krisen gemeinsame europäische Lösungen erfordern; ist der Ansicht, dass die Konferenz eine einzigartige Gelegenheit war, der EU diesbezüglich zukunftsweisende Vorschläge zu unterbreiten;
- 7. ist der Ansicht, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine davon zeugt, dass es

- einer geopolitisch stärkeren EU bedarf, die in der Welt mit einer Stimme spricht und in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung, Energie und Migration auf der Grundlage gemeinsamen Handelns und uneingeschränkter Solidarität eine gemeinsame Politik verfolgt;
8. weist darauf hin, dass die EU im Rahmen der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, in Bezug auf Gesundheit, Wirtschaftswachstum und sozialen Zusammenhalt zu handeln und innovative und gemeinsame Lösungen voranzutreiben; ist der Ansicht, dass dieses konkrete Vorgehen in einen neuen und dauerhaften institutionellen und politischen Rahmen überführt werden muss;
 9. betont, dass die Schlussfolgerungen der Konferenz deutlich machen, dass die EU dringend eine Führungsrolle bei der Bekämpfung des Klimawandels, beim Schutz der biologischen Vielfalt und bei der Förderung der Nachhaltigkeit spielen muss;
 10. betont, dass den Schlussfolgerungen der Konferenz und den Erwartungen der Bürger Rechnung getragen werden muss, indem in einigen der wichtigsten Politikbereiche der Union an ambitionierten Veränderungen gearbeitet wird;
 11. ist der Ansicht, dass eine vertiefte politische Integration und echte Demokratie – wie in den Schlussfolgerungen der Konferenz hervorgehoben – durch ein Initiativrecht für das Europäische Parlament und die Abschaffung des Grundsatzes der Einstimmigkeit im Rat erreicht werden können;
 12. stellt fest, dass die Schlussfolgerungen der Konferenz Vertragsänderungen erfordern, unter anderem was die Vereinfachung der institutionellen Architektur der EU betrifft, sowie mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht im Beschlussfassungsverfahren und neue Überlegungen zu den Zuständigkeiten der EU;
 13. unterstützt – wie in den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppen der Konferenz hervorgehoben – einen Übergang zu einem Modell des nachhaltigen, inklusiven und widerstandsfähigen Wachstums, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft der Union unter besonderer Berücksichtigung der KMU als deren Rückgrat und eine Prüfung der Wettbewerbsfähigkeit, die vollständige Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte einschließlich der entsprechenden Kernziele für 2030, ein Protokoll über den sozialen Fortschritt und die Förderung zukunftsorientierter Investitionen mit Schwerpunkt auf dem gerechten Übergang sowie dem grünen und dem digitalen Wandel unter Verfolgung einer starken sozialen Ausrichtung, zu der auch die Gleichstellung der Geschlechter gehört, auch unter Berücksichtigung der Beispiele von NextGenerationEU und des Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE);
 14. hält es für wesentlich, sich auf die Folgemaßnahmen zu den Vorschlägen der Konferenz zu konzentrieren, um den Forderungen der Bürger nachzukommen; erwartet, dass sich alle Unionsorgane in allen Phasen der Weiterverfolgung zu einer konstruktiven und ambitionierten Herangehensweise im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten verpflichten, wobei hierzu auch die Unterbreitung von Legislativvorschlägen gehört;
 15. ist bereit, seinen Aufgaben gerecht zu werden und für angemessene Folgemaßnahmen

zu den Ergebnissen der Konferenz Sorge zu tragen; fordert daher die Einberufung eines Konvents durch Aktivierung des in Artikel 48 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Verfahrens zur Änderung der Verträge und fordert seinen Ausschuss für konstitutionelle Fragen auf, das erforderliche Verfahren entsprechend einzuleiten;

16. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0144

Entlastung 2020: Gesamthaushaltsplan der EU – Kommission und Exekutivagenturen

1. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2022 über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission (2021/2106(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020¹,
- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 (COM(2021)0381 – C9-0258/2021)²,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2021)0405) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2020 (COM(2021)0301),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2020 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2021)0292) und die diesem Bericht beigelegte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2021)132),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020, zusammen mit den Antworten der Organe³, auf den Bericht des Rechnungshofs zur Leistung des EU-Haushalts – Stand zum Jahresende 2020 zusammen mit den Antworten der Organe⁴ und auf die Sonderberichte des Rechnungshofs,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegte Erklärung

¹ ABl. L 57 vom 27.2.2020, S. 1.

² ABl. C 436 vom 28.10.2021, S. 1.

³ ABl. C 430 vom 25.10.2021, S. 7.

⁴ ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 21.

über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁵,

- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 15. März 2022 zu der der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilenden Entlastung (06001/2022 – C9-0061/2022),
 - gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁶, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0127/2022),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof sowie den nationalen Parlamenten und den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

⁵ ABl. C 430 vom 25.10.2021, S. 7.

⁶ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

2. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2022 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (nunmehr Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur) für das Haushaltsjahr 2020 (2021/2106(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020¹,
- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 (COM(2021)0381 – C9-0258/2021)²,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ für das Haushaltsjahr 2020³,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2021)0405) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2020 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2021)0292) und die diesem Bericht beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2021)132),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2020, zusammen mit den Antworten der Agenturen⁴,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 15. März 2022 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilenden Entlastung (06004/2022 – C9-0103/2022),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013,

¹ ABl. L 57 vom 27.2.2020.

² ABl. C 436 vom 28.10.2021, S. 1.

³ ABl. C 459 vom 12.11.2021, S. 10.

⁴ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

⁵ ABl. C 430 vom 25.10.2021, S. 7.

- (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG⁴,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU⁵,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0127/2022),
1. erteilt dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2020;

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁴ ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46.

⁵ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;
3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

3. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2022 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (nunmehr Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU) für das Haushaltsjahr 2020 (2021/2106(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020¹,
- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 (COM(2021)0381 – C9-0258/2021)²,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen für das Haushaltsjahr 2020³,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2021)0405) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2020 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2021)0292) und die diesem Bericht beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2021)132),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2020, zusammen mit den Antworten der Agenturen⁴,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 15. März 2022 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilenden Entlastung (06004/2022 – C9-0103/2022),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013,

¹ ABl. L 57 vom 27.2.2020.

² ABl. C 436 vom 28.10.2021, S. 1.

³ ABl. C 459 vom 12.11.2021, S. 23.

⁴ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

⁵ ABl. C 430 vom 25.10.2021, S. 7.

- (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG⁴,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU⁵,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0127/2022),
1. erteilt dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2020;

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁴ ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73.

⁵ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;
3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

4. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2022 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel für das Haushaltsjahr 2020 (2021/2106(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020¹,
- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 (COM(2021)0381 – C9-0258/2021)²,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel für das Haushaltsjahr 2020³,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2021)0405) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2020 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2021)0292) und die diesem Bericht beigelegte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2021)132),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2020, zusammen mit den Antworten der Agenturen⁴,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 15. März 2022 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilenden Entlastung (06004/2022 – C9-0103/2022),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013,

¹ ABl. L 57 vom 27.2.2020.

² ABl. C 436 vom 28.10.2021, S. 1.

³ ABl. C 459 vom 12.11.2021, S. 7.

⁴ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

⁵ ABl. C 430 vom 25.10.2021, S. 7.

- (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG⁴,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2014/927/EU der Kommission vom 17. Dezember 2014 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/770/EU zur Umwandlung der „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel“ in die „Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel“⁵,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU⁶,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁴ ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69.

⁵ ABl. L 363 vom 18.12.2014, S. 183.

⁶ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0127/2022),
 1. erteilt der Direktorin der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2020;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

5. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2022 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates für das Haushaltsjahr 2020 (2021/2106(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020¹,
- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 (COM(2021)0381 – C9-0258/2021)²,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates für das Haushaltsjahr 2020³,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2021)0405) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2020 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2021)0292) und die diesem Bericht beigelegte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2021)132),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2020, zusammen mit den Antworten der Agenturen⁴,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 15. März 2022 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilenden Entlastung (06004/2022 – C9-0103/2022),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013,

¹ ABl. L 57 vom 27.2.2020.

² ABl. C 436 vom 28.10.2021, S. 1.

³ ABl. C 459 vom 12.11.2021, S. 30.

⁴ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

⁵ ABl. C 430 vom 25.10.2021, S. 7.

(EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG⁴,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU⁵,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0127/2022),
1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2020;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁴ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58.

⁵ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

6. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2022 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für die Forschung (nunmehr Europäische Exekutivagentur für die Forschung) für das Haushaltsjahr 2020 (2021/2106(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020¹,
- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 (COM(2021)0381 – C9-0258/2021)²,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2020³,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2021)0405) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2020 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2021)0292) und die diesem Bericht beigelegte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2021)132),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2020, zusammen mit den Antworten der Agenturen⁴,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 15. März 2022 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilenden Entlastung (06004/2022 – C9-0103/2022),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013,

¹ ABl. L 57 vom 27.2.2020.

² ABl. C 436 vom 28.10.2021, S. 1.

³ ABl. C 459 vom 12.11.2021, S. 48.

⁴ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

⁵ ABl. C 430 vom 25.10.2021, S. 7.

- (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG⁴,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU⁵,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0127/2022),
1. erteilt dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für Forschung Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2020;

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁴ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54.

⁵ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;
3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

7. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2022 über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für Innovation und Netze (nunmehr Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt) für das Haushaltsjahr 2020 (2021/2106(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020¹,
- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 (COM(2021)0381 – C9-0258/2021)²,
- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur für Innovation und Netze für das Haushaltsjahr 2020³,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2021)0405) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2020 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2021)0292) und die diesem Bericht beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2021)132),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2020, zusammen mit den Antworten der Agenturen⁴,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁵,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 15. März 2022 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilenden Entlastung (06004/2022 – C9-0103/2022),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013,

¹ ABl. L 57 vom 27.2.2020.

² ABl. C 436 vom 28.10.2021, S. 1.

³ ABl. C 459 vom 12.11.2021, S. 47.

⁴ ABl. C 439 vom 29.10.2021, S. 3.

⁵ ABl. C 430 vom 25.10.2021, S. 7.

- (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG in der durch den Beschluss 2008/593/EG geänderten Fassung⁴,
 - unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU⁵,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0127/2022),
1. erteilt dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

⁴ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65.

⁵ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

Haushaltsjahr 2020;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;
3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

8. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2022 zum Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission (2021/2106(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020¹,
- unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 (COM(2021)0381 – C9-0258/2021)²,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zu der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2021)0405) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2020 (COM(2021)0301),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2020 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2021)0292) und die diesem Bericht beigelegte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2021)132),
- unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zusammen mit den Antworten der Organe³ und die Sonderberichte des Rechnungshofs,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge⁴,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 15. März 2022 zu der der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilenden Entlastung (06001/2022 – C9-0061/2022),
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 15. März 2022 zu den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilenden Entlastung (06004/2022 – C9-0103/2022),
- gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

¹ ABl. L 57 vom 27.2.2020.

² ABl. C 436 vom 28.10.2021, S. 1.

³ ABl. C 430 vom 25.10.2021, S. 7.

⁴ ABl. C 430 vom 25.10.2021, S. 7.

- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absätze 2 und 3,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0127/2022),
1. billigt den Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020;
 2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank sowie den nationalen Parlamenten und den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

9. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Mai 2022 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, sind (2021/2106(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan III – Kommission,
 - unter Hinweis auf seine Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung der Haushaltspläne der Exekutivagenturen für das Haushaltsjahr 2020,
 - gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0127/2022),
- A. in der Erwägung, dass der EU-Haushalt ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung gemeinsamer politischer Ziele ist und im Durchschnitt 1,1 % des Bruttonationaleinkommens der Union bzw. 2,4 % der gesamtstaatlichen Ausgaben und öffentlichen Gesamtausgaben der Mitgliedstaaten in der Union ausmacht;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament bei der Entlastung der Kommission nach der Durchführung interner und externer Prüfungen überprüft und bewertet, ob die Mittel ordnungsgemäß verwendet und die politischen Ziele erreicht wurden, und damit die Ordnungsmäßigkeit und die Leistung in Bezug auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Ausgaben der Kommission bestätigt;

Politische Prioritäten

1. erinnert daran, dass es sich nachdrücklich für die im Vertrag über die Europäische Union (EUV) und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Grundsätze einsetzt, darunter der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 317 und die Bekämpfung von Betrugereien gemäß Artikel 325;
2. hebt die Bedeutung des Unionshaushalts für die Verwirklichung der politischen Prioritäten der Union sowie seine Rolle bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten in unvorhergesehenen Situationen wie der COVID-19-Pandemie und ihren Folgen hervor; betont, dass eine solide und rechtzeitige Ausführung des Haushaltsplans dazu beiträgt,

den Bedürfnissen und Herausforderungen in verschiedenen Politikbereichen effizienter und wirksamer zu begegnen; gibt zu bedenken, dass es zu einer Zunahme von Fehlern und Unregelmäßigkeiten kommen kann, wenn der Haushaltsplan unter Zeitdruck ausgeführt wird;

3. unterstreicht die Bedeutung der Berichterstattung über die Leistung der Programme des Unionshaushalts für das Entlastungsverfahren; weist darauf hin, dass der Mehrwert der investierten Mittel eng mit den erzielten Ergebnissen und deren Beitrag zur Verbesserung des täglichen Lebens der Unionsbürger verbunden ist;
4. bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die Situation in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in einer Reihe von Mitgliedstaaten, die an sich schon sehr beunruhigend ist und letztlich zu erheblichen Verlusten für den Unionshaushalt führt, und unterstreicht seine Aufforderung an die Kommission, alle verfügbaren Instrumente einzusetzen, um den anhaltenden schweren Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit Einhalt zu gebieten und das Risiko derartiger Verluste zu begrenzen, wozu die sofortige und vollständige Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union¹ zählen sollte, indem den betreffenden Mitgliedstaaten eine schriftliche Mitteilung übermittelt wird;
5. betont, dass das Parlament in seiner Entschliessung zum Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020 die Kommission bereits aufgefordert hat, unverzüglich Maßnahmen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung zu ergreifen und ihre bestehenden Untersuchungsinstrumente ohne weitere Verzögerung in vollem Umfang zu nutzen, um Mängel im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten zu beheben, durch die die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU direkt beeinträchtigt wird oder ernsthaft beeinträchtigt zu werden droht; nimmt das jüngste Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Gerichtshof) zur Kenntnis, in dem er bestätigt, dass die Konditionalitätsverordnung mit den EU-Verträgen im Einklang steht, und insbesondere darauf hinweist, dass die Einhaltung der gemeinsamen Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, nicht auf eine Verpflichtung reduziert werden kann, der Union beizutreten, die dann nach dem Beitritt ignoriert werden kann; stellt mit großer Besorgnis fest, dass die Kommission die Konditionalitätsverordnung trotz des jüngsten Urteils des Gerichtshofs und trotz zahlreicher Aufforderungen des Parlaments noch nicht angewendet hat; stellt fest, dass die Kommission im April 2022 endlich die erstmalige Auslösung der Konditionalitätsregelung angekündigt hat, und weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Rechte der Endempfänger und Endbegünstigten von EU-Mitteln zu schützen; ist der Ansicht, dass die Kommission ihrer Aufgabe als Hüterin der Verträge nicht rechtzeitig nachkommt, da sie diese Verordnung nicht anwendet;
6. ist der Auffassung, dass der jährliche Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit ein nützliches Instrument ist, um den Stand der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten auf vergleichbarer Grundlage zu überwachen und zu bewerten; bekundet jedoch seine Sorgen, dass es durch den Bericht ohne eindeutige und spezifische Empfehlungen an die Regierungen der EU nicht gelingen wird, die Lage in den Mitgliedstaaten zu verbessern; betont ferner, dass in den jährlichen Berichten eine

¹ [Verordnung \(EU, Euratom\) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union, ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1.](#)

klare Unterscheidung zwischen vereinzelten Mängeln und systembedingten Defiziten bei der Rechtsstaatlichkeit getroffen werden muss; fordert die Kommission auf, den in der Entschließung des Parlaments vom 24. Juni 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020 enthaltenen Empfehlungen nachzukommen;

7. besteht darauf, dass die Kommission dafür sorgt, dass alle Organisationen (Unions- oder internationale Organisationen), die Außenhilfe leisten, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Ländern achten, die diese Hilfe erhalten; betont insbesondere, dass sichergestellt werden muss, dass keine Unionsmittel oder Mittel von Dritten bzw. natürlichen Personen für irgendeine Grundlage oder Form des Terrorismus und/oder der religiösen und politischen Radikalisierung bereitgestellt werden oder damit in Verbindung stehen;
8. betont, dass weitere Initiativen zum Schutz des Unionshaushalts mit dem Inkrafttreten des Instruments „NextGenerationEU“, durch das die Gesamtauszahlungen aus dem Unionshaushalt in den kommenden Jahren erheblich ansteigen werden, noch wichtiger geworden sind; hebt hervor, dass die Kommission vor diesem Hintergrund auch sicherstellen sollte, dass das OLAF, der Rechnungshof und die EUSTa über die notwendigen Mittel und das notwendige Personal verfügen, um mögliche Betrugsfälle zulasten des Unionshaushalts zu untersuchen; stellt fest, dass das OLAF 2020 9 Bedienstete und 2021 weitere 9 Bedienstete an die EUSTa versetzt hat; ist besorgt, dass durch diesen erheblichen Aderlass beim Personal die Fähigkeit des OLAF, seinem Auftrag effizient nachzukommen, wegen Personalmangel und Überlastung beeinträchtigt sein könnte; fordert daher eine Aufstockung im Stellenplan des OLAF (insbesondere Forensiker und IT-Experten), um die Personalabgänge zur EUSTa auszugleichen;
9. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 der Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹ (ARF-Verordnung) verpflichtet sind, den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen; stellt fest, dass die Kommission eine wichtige Rolle dabei spielt, sicherzustellen, dass die nationalen Prüfungssysteme glaubwürdige, zuverlässige und relevante Informationen liefern; betont, dass die Verwaltungskapazitäten der Mitgliedstaaten und der Kommission ausgebaut werden müssen, damit eine wirtschaftliche Haushaltsführung gewährleistet werden kann, was die wirksame Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sowie die Vermeidung von Doppelfinanzierungen einschließt; stellt fest, dass die Kommission dafür zuständig ist, technische Hilfe und Beratungsdienste bereitzustellen, um die jeweiligen Verwaltungskapazitäten in den Mitgliedstaaten zu verbessern; fordert die Kommission auf, der Entlastungsbehörde einen Überblick über die konkreten Maßnahmen zu geben, die ergriffen wurden, um eine angemessene Personalausstattung in der Kommission und in den Mitgliedstaaten sicherzustellen; fordert die Kommission auf, in ihrer jährlichen Management- und Leistungsbilanz eine Zuverlässigkeitserklärung zu den Leistungsdaten für die Durchführung der Fazilität zur Verfügung zu stellen;
10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, unverzüglich die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, etwa Aussetzungen in Fällen, in denen sich bestätigt, dass

¹ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

schwerwiegende Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen bestehen;

11. betont, dass die Tatsache, dass die Kommission trotz wiederholter Aufforderungen des Parlaments immer noch keine Liste der Empfänger bereitstellen kann, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung den größten Anteil der Mittel erhalten, ein großes Hindernis sowohl für die Bewertung der mit den Ausgaben der Union verbundenen Risiken als auch für die allgemeine Transparenz ihrer Ausgaben darstellt; hält die Antworten und Erklärungen, die die Kommission dem Parlament zu diesem Thema gegeben hat, für unzureichend und die Anstrengungen der Kommission zur Einrichtung einer solchen Datenbank für ineffizient und erfolglos;
12. hält den bereits seit langem anhaltenden Konflikt zwischen der Kommission und Andrej Babiš, dem ehemaligen tschechischen Ministerpräsidenten, über dessen Interessenkonflikt für ineffizient und unangemessen lang; bekräftigt, dass in Bezug auf den Interessenkonflikt des ehemaligen Ministerpräsidenten Andrej Babiš keine entscheidenden Maßnahmen ergriffen wurden und dass die Tatsache, dass der Interessenkonflikt letztendlich durch die Wahl aufgelöst wurde, kein gutes Licht auf die Kommission wirft; weist darauf hin, dass Andrej Babiš als Ministerpräsident zwischenzeitlich im Namen der Tschechischen Republik über den MFR und die Aufbau- und Resilienzfazilität verhandelt hatte;
13. hebt die erhebliche Gefahr hervor, die damit verbunden ist, dass der Betrag der noch abzuwickelnden Mittelbindungen Ende 2020 weiter anstieg und einen neuen Rekordwert von 303,2 Mrd. EUR erreicht hat; erkennt an, dass ein gewisses Maß an noch abzuwickelnden Mittelbindungen eine natürliche Folge des Haushaltssystems der Union mit Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen ist, unterstreicht jedoch, dass ein Betrag an noch abzuwickelnden Mittelbindungen, der zwei vollen Jahren an Mitteln für Verpflichtungen entspricht, in der Zukunft ein Risiko für das reibungslose Funktionieren des Haushalts darstellt, wodurch dieser ernsthaft unter Druck geraten könnte, was ein ernsthaftes Risiko für die Liquidität des Haushaltsplans der Union darstellen könnte; fordert die Kommission auf, die Fortschritte bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten genau zu überwachen, insbesondere in Fällen unzureichender Umsetzung und geringer Absorptionsraten, und der Entlastungsbehörde eine nach Ländern aufgeschlüsselte Analyse vorzulegen, in der die wiederkehrenden Probleme sowie die Maßnahmen zur Optimierung der Situation aufgezeigt werden; ist der Ansicht, dass der regelmäßige jährliche Anstieg der noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Lichte des bevorstehenden Instruments NextGenerationEU und der stark gestiegenen Ausgaben der Union für die Kommission mit der vorrangigen Aufgabe einhergeht, einen detaillierten Aktionsplan zum Abbau der noch abzuwickelnden Mittelbindungen zu erstellen; fordert die Kommission auf, der Entlastungsbehörde einen entsprechenden Plan vorzulegen;
14. bedauert, dass trotz der aus dem vorangegangenen MFR gewonnenen Erfahrungen und der von der Kommission im Rahmen der technischen Hilfe geleisteten Unterstützung und Zusammenarbeit die kumulierte Ausschöpfungsquote aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) Ende 2020 immer noch etwa 7 % niedriger war als im Rahmen des vorherigen MFR 2007–2013; legt der Kommission nahe, ihre Arbeit mit den Mitgliedstaaten zu fortzusetzen, unter anderem durch technische Unterstützung, um die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zu verbessern, die ihnen zugewiesenen Mittel zu nutzen, und die Bemühungen zu verstärken, die Ausschöpfungsquote der ESI-Fonds zu erhöhen, ohne die Qualität der Projekte und die

Bemühungen zur Vermeidung von Missbrauch und Betrug mit Unionsmitteln zu beeinträchtigen; fordert die Kommission auf, die Länder erforderlichenfalls bei der Suche nach förderfähigen Projekten zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Projekte mit einem eindeutigen europäischen Mehrwert; fordert die Kommission auf, die Task Force für bessere Umsetzung (TFBI) wieder ins Leben zu rufen, um die Ausschöpfungsquote zu erhöhen und zusammen mit den Mitgliedstaaten bewährte Verfahren zu entwickeln;

15. betont seine nachdrückliche und wiederholte Aufforderung an die Kommission und die Exekutivagenturen, den Schutz des Unionshaushalts durch einen umfassenden und systematischen Einsatz digitaler und automatisierter Systeme für die Berichterstattung, Überwachung und Prüfung zu gewährleisten; merkt an, dass dies auch die Einrichtung einer obligatorischen einheitlichen interoperablen Datenbank, in der die Begünstigten von Mitteln aus allen Unionsprogrammen verzeichnet werden, umfassen sollte; würdigt, dass die Kommission vorgeschlagen hat, die Verwendung eines gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung und Risikoanalyse für Fonds im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung und der Aufbau- und Resilienzfazilität verbindlich vorzuschreiben; stellt fest, dass dies in den angenommenen Texten nicht beibehalten wurde; hebt hervor, dass ein solches System auf eindeutigen Identifikatoren für alle Empfänger, einschließlich Informationen über die Endbegünstigten, aufbauen und auch automatisch die Verwendung von Systemen – darunter beispielsweise das Datamining-Tool ARACHNE und andere – sicherstellen sollte, um den bestmöglichen Schutz der Finanzen der Union zu ermöglichen; unterstreicht, dass dieses integrierte und interoperable System es ermöglichen muss, alle von ein und demselben Begünstigten oder wirtschaftlichen Eigentümer erhaltenen Einzelbeträge zu einem Gesamtbetrag zusammenzufassen; stellt fest, dass diese Digitalisierung überfällig und angesichts des grenzüberschreitenden Charakters des Missbrauchs von Mitteln sowie von Betrug, missbräuchlicher Verwendung, Interessenkonflikten, Doppelfinanzierung und anderen systemischen Problemen unerlässlich ist; unterstreicht, dass dieses einheitliche Data-Mining-Tool für das OLAF, die EUSTA und die Kommission leicht durchsuchbar und zugänglich sein sollte, um den Schutz des Unionshaushalts und des Instruments „NextGenerationEU“ vor Unregelmäßigkeiten, Betrug und Interessenkonflikten zu verbessern;
16. betont die Notwendigkeit, die Bereiche auszuweiten, in denen das Früherkennungs- und Ausschlussystem (Early Detection and Exclusion System – EDES) über den Bereich der direkten Verwaltung hinaus eingesetzt wird, und ersucht die Kommission, es für alle EU-Mittel, einschließlich der Mittel mit geteilter Mittelverwaltung, zu nutzen: stellt fest, dass das EDES systematisch eingesetzt werden muss, um sicherzustellen, dass Unternehmen und wirtschaftliche Eigentümer, die im Zusammenhang mit Betrug, Korruption oder anderen schwerwiegenden wirtschaftskriminellen Handlungen verurteilt wurden, keine Unionsmittel erhalten können; betont, dass die Indikatoren in ARACHNE mit den Ausschlussgründen von EDES harmonisiert werden müssen, um sicherzustellen, dass die ausgeschlossenen Wirtschaftsbeteiligten auch in ARACHNE als solche angezeigt werden; fordert eine maximale Interoperabilität zwischen ARACHNE, EDES und anderen Software-Anwendungen, um die Notwendigkeit einer mehrfachen Eingabe von Daten in verschiedene IT-Systeme und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie nötig zu halten;
17. fordert die Kommission auf, den Initiativbericht des Parlaments zur Überarbeitung der

Haushaltsordnung¹ und den legislativen Initiativbericht (INL) des Parlaments zur Digitalisierung der europäischen Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung², in dem konkrete Vorschläge für die Überarbeitung der Haushaltsordnung enthalten sind, weiterzuverfolgen;

18. begrüßt die Veröffentlichung der Leitlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Haushaltsordnung im April 2021 – nach der Übermittlung an die Mitgliedstaaten im August 2020 –, mit denen die einheitliche Auslegung der Vorschriften für alle Verwaltungsarten gefördert wird; fordert die Kommission erneut auf, für eine angemessene Bewertung der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Präventivmaßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu sorgen; betont, dass alle Formen von Interessenkonflikten effizient und effektiv angegangen werden müssen, auch innerhalb der Institutionen der Union;
19. weist erneut darauf hin, dass die Prüfberichte der Kommission, auch in Fällen von Interessenkonflikten, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens veröffentlicht werden sollten, um sicherzustellen, dass die empfohlenen Korrektur- und Folgemaßnahmen von den geprüften Stellen umgesetzt werden; weist auf den Standpunkt des Haushaltskontrollausschusses hin, dass die Kommission bereits vor Abschluss einer Prüfung dem Parlament auf Anfrage Informationen zur Verfügung stellen muss, damit das Parlament seine politische Kontrollfunktion ausüben kann;
20. stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie erhebliche Änderungen des Haushaltsplans 2020 in Form von Übertragungen und Berichtigungshaushaltsplänen rechtfertigte, um die Union in die Lage zu versetzen, einen soliden Beitrag zur Minderung der mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden Herausforderungen zu leisten, nicht zuletzt durch die rasche Entwicklung von Impfstoffen; stellt darüber hinaus fest, dass die COVID-19-Pandemie dazu führte, dass die Prüfungen hauptsächlich aus der Ferne durchgeführt werden mussten; begrüßt die zunehmende Digitalisierung der Prüfverfahren, Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen durch Fernprüfungen, betont jedoch, dass Fernprüfungen die Vor-Ort-Prüfungen nicht vollständig ersetzen dürfen; stellt zudem fest, dass die Kommission auf der Grundlage ihrer spezifischen COVID-19-Risikobewertung aus dem Jahr 2020 der Auffassung ist, dass das Zuverlässigkeitsniveau sichergestellt war und dass das geschätzte Risiko bei der Zahlung sowie das geschätzte Risiko beim Abschluss für die Fehlerquote bei den Finanzvorgängen repräsentativ sind;
21. nimmt zur Kenntnis, dass in den Jahresberichten des Rechnungshofs für die Jahre 2019 und 2020 „umfassende“ Fehler bei den Ausgaben aufgezeigt werden, und fällt ein negatives Prüfungsurteil bezüglich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben; weist darauf hin, dass der Rechnungshof wiederholt festgestellt hat, dass die Kontrollmechanismen der Kommission und der Mitgliedstaaten schlicht nicht zuverlässig genug sind;
22. würdigt den schrittweisen Übergang der Regeln für die Aufhebung von

¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. November 2021 über die Überarbeitung der Haushaltsordnung in Anbetracht des Inkrafttretens des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027, P9_TA(2021)0469.

² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Digitalisierung der europäischen Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung, P9_TA(2021)0464.

Mittelbindungen für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 von „n+3“ (2021–2026) zu „n+2“ (2027) für die Fonds mit geteilter Mittelverwaltung gemäß der Dachverordnung¹ und entsprechend der Empfehlung des Parlaments; fordert die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und sie bei der rechtzeitigen Umsetzung ihrer Programme zu unterstützen; unterstreicht, dass die derzeitige Regel „n+3“ nicht dazu genutzt werden sollten, die Ausführung zu verlangsamen oder zu verzögern, sondern dafür, sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Verwirklichung der Projekte zur Verfügung steht;

23. fordert die Kommission und die Haushaltsbehörde auf, angesichts der massiven Aufstockung der Mittel, die in den kommenden Jahren im Rahmen des kombinierten MFR- und NextGenerationEU-Instruments ausgezahlt werden sollen, die Bereitstellung ausreichender Mittel für Prüfungen und Kontrollen der Unionsmittel sicherzustellen; stellt fest, dass die Kommission die Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten bewerten und Leitlinien für die Einrichtung solider Überwachungs- und Kontrollsysteme bereitstellen wird; fordert die Kommission auf, der Entlastungsbehörde detaillierte Bewertungen der Prüfungs- und Kontrollsysteme der einzelnen Mitgliedstaaten vorzulegen;
24. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass die Kommission vor der Auszahlung von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität nur die Erreichung von Etappenzielen und Zielvorgaben prüft, während sie es den Mitgliedstaaten überlässt, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder für staatliche Beihilfen eingehalten werden; stellt fest, dass die Kommission Systemprüfungen durchführen wird, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten strenge Kontrollen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Interessenkonflikten oder schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten eingeführt haben; ist jedoch der Ansicht, dass sich die Kommission als Hüterin der Verträge nicht nur auf die Prüfungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften verlassen sollte, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu gewährleisten; fordert die Kommission daher auf, ihre Prüftätigkeit über die Systemprüfungen hinaus auf die Kontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Vorschriften für staatliche Beihilfen gemäß ihrem risikobasierten Ansatz auszuweiten; verweist in diesem Zusammenhang auf die gravierenden Lücken in den nationalen Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten in Bezug auf wirksame Kontrollen und die Vermeidung von Interessenkonflikten;
25. bekräftigt, dass ein besseres Gleichgewicht zwischen der weiteren Vereinfachung der Regeln und Verfahren einerseits und verbesserten Kontrollen in den am häufigsten vorkommenden Bereichen vorschriftswidriger Ausgaben andererseits gefunden werden muss, dass obligatorische Schulungen und praktische Informationen für Antragsteller, insbesondere für neue Antragsteller, entwickelt werden müssen und dass die Unterstützung und die Leitlinien für KMU, Spin-offs, Start-ups, Verwaltungs- und

¹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Zahlstellen und alle anderen einschlägigen Interessenträger verbessert werden müssen; würdigt die Fortschritte, die bei der Überarbeitung der Haushaltsordnung 2018 erzielt wurden, und die Verbesserungen, die im Rahmen der Ausgabenprogramme 2021–2027 vorgenommen wurden;

26. betont die zunehmende Bedeutung von Leistungsindikatoren, einschließlich der Auswahl von Indikatoren, der Festlegung von Zielen und Meilensteinen sowie der Überwachung und Berichterstattung im Hinblick auf die neuen Durchführungsmodelle für die Aufbau- und Resilienzfazilität und die reformierte Gemeinsame Agrarpolitik; begrüßt in diesem Zusammenhang die Arbeit der Kommission zur Verbesserung der Überwachung und Berichterstattung über die Leistung des Unionshaushalts mit gestrafften und qualitativen Indikatoren, wie sie in den angenommenen Basisrechtsakten für die Ausgabenprogramme 2021–2027 zum Ausdruck kommen; stellt fest, dass Meilensteine und Ziele sowie Output-Indikatoren unterschiedlicher Natur sind; stellt fest, dass in der Aufbau- und Resilienzfazilität weiter zwischen Investitionen und Reformen unterschieden wird; unterstreicht, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung ein neues Instrument für die jeweiligen Prüfbehörden darstellt; fordert die Kommission auf, einen Überblick über den gesamten Prüfzyklus in den Mitgliedstaaten und bei der Kommission sowie über die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Prüfbehörden – darunter der Rechnungshof, das OLAF und die EUSTa – darzulegen;
27. bestärkt die Kommission, den Rechnungshof und den Rat darin, darauf hinzuwirken, das Entlastungsverfahren auf das Jahr n+1 vorzuziehen, wobei dies nicht zulasten der Qualität des Verfahrens gehen darf;
28. fordert die Kommission auf, auch weiterhin ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sowie die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung in allen Bereichen der Ausgaben der EU zu fördern, und zwar in konkreter und präziser Art und Weise; begrüßt die Fortschritte der Kommission im Hinblick auf eine Methode zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und die Entwicklung einer Pilotmethode für die Nachverfolgung geschlechterbezogener Ausgaben im Rahmen des MFR 2021–2027; fordert die Kommission auf, das Parlament über ihre Durchführbarkeitsprüfung für die Finanzierungsprogramme der Union im Rahmen des Haushaltsentwurfs 2023 zu informieren;
29. bekräftigt, dass die Anstrengungen zur Betrugsbekämpfung sowohl auf Ebene der Union als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten verstärkt werden müssen, und zwar in enger Zusammenarbeit mit der EUSTa und dem OLAF; würdigt die bemerkenswerten Anstrengungen und betont die Rolle der EUSTa bei der Ermittlung und Verfolgung von Betrug und anderen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union; erinnert daran, wie wichtig es ist, die EUSTa und das OLAF mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten;
30. begrüßt die Schaffung neuer Einnahmen aus Eigenmitteln, um ab 2028 die im Rahmen von NextGenerationEU gewährten Darlehen (etwa 15 Mrd. EUR pro Jahr bis 2050) zurückzuzahlen und so einen besseren Schutz des Unionshaushalts zu gewährleisten; weist darauf hin, dass dadurch die Schuldenlast der Union nicht von künftigen Generationen getragen wird und wesentliche Programme der Union wie Horizont Europa, der ESF+ und Erasmus+ nicht gekürzt werden müssen;

31. erklärt sich insbesondere besorgt darüber, dass der Rechnungshof wiederholt festgestellt hat, dass die Arbeit einiger nationaler Prüfbehörden oder bescheinigender Stellen als zu fehleranfällig und daher unzuverlässig anzusehen ist, wodurch die Verlässlichkeit der Daten im Rahmen der jährlichen Management- und Leistungsbilanz der Kommission beeinträchtigt wird; bedauert, dass die Kommission diese konkrete Bemerkung aus der Entschließung zu der Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 2019 nicht weiterverfolgt hat; erwartet, dass die Kommission diesen Punkt klarstellt;

Zuverlässigkeitserklärung und Haushaltsführung des Rechnungshofes

32. begrüßt, dass der Rechnungshof für das Jahr 2020 feststellt, dass die Rechnungsführung der Union zuverlässig ist und im Einklang mit der Haushaltsordnung steht und dass die Einnahmenseite des Haushaltsplans keine wesentlichen Fehler aufweist;
33. bedauert, dass der Rechnungshof für das Jahr 2020 erneut ein negatives Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgabenseite des Haushaltsplans abgegeben hat, und betont gleichzeitig, dass die für das Jahr 2020 berechnete Fehlerquote von 2,7 %, die jener des Jahres 2019 entspricht, aufgrund des Aufdeckungsrisikos in Verbindung mit dem Umstand, dass der Rechnungshof aufgrund der Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie keine Vor-Ort-Kontrollen durchführen konnte, möglicherweise nur die minimale Fehlerquote darstellt; unterstreicht jedoch, dass eine Fehlerquote nicht automatisch mit Betrug gleichzusetzen ist, und stellt fest, dass der Europäische Rechnungshof dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Jahr 2020 sechs mögliche Betrugsfälle gemeldet hat, während es 2019 neun waren; bekräftigt, dass die Anstrengungen zur Betrugsbekämpfung sowohl auf Ebene der Union als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten verstärkt werden müssen, und zwar in enger Zusammenarbeit mit der EUSa und dem OLAF;
34. stellt fest, dass der Rechnungshof Vorgänge in Höhe von 147,8 Mrd. EUR geprüft hat, während sich die tatsächlichen Ausgaben auf 173,3 Mrd. EUR beliefen, und dass mit einem hohen Risiko behaftete Ausgaben, die in erster Linie auf Erstattungen beruhen, 87,2 Mrd. EUR der Prüfungspopulation ausmachten, während Ausgaben mit geringem Risiko, die in erster Linie auf Ansprüchen beruhen, 60,6 Mrd. EUR ausmachten;
35. stellt mit Besorgnis fest, dass – auf der Grundlage der 728 durch den Rechnungshof geprüften Vorgänge – die geschätzte Fehlerquote für mit hohem Risiko behaftete Ausgaben nach wie vor klar über der Wesentlichkeitsschwelle liegt und 4,0 % beträgt, während die geschätzte Fehlerquote bei Ausgaben mit geringem Risiko unter der Wesentlichkeitsschwelle liegt;
36. wiederholt die Forderungen, die das Parlament in den Entlastungsentschließungen der letzten Jahre an den Rechnungshof gerichtet hat, nämlich eine Fehlerquote auch für Zahlungen mit geringem Risiko und für jede Ausgabe im MFR zu definieren, das Kapitel „Verwaltung“ zu erweitern, um eine eingehendere Analyse aller Institutionen zu ermöglichen, und die Auswirkungen der Abhilfemaßnahmen auf die Fehlerquote insgesamt zu bewerten;
37. nimmt mit zunehmender Besorgnis zur Kenntnis, dass die Verbindlichkeiten Ende 2020 insgesamt 313,5 Mrd. EUR betragen, was im Vergleich zum Vorjahr (251,5 Mrd. EUR) einer Zunahme von 62,0 Mrd. EUR oder 24,7 % entspricht;

38. nimmt zur Kenntnis, dass das Vereinigte Königreich am 1. Februar 2020 aus der Union ausgetreten ist und dass der Rechnungsabschluss der Union zum 31. Dezember 2020 eine Nettoforderung gegenüber dem Vereinigten Königreich in Höhe von 47,5 Mrd. EUR ausweist, die auf den im Austrittsabkommen festgelegten Verpflichtungen beruht;
39. stellt ferner fest, dass 2020 das letzte Jahr des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014–2020 war; hebt hervor, dass der Haushaltsplan für 2020 und die Berichtigungshaushaltspläne Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 173,9 Mrd. EUR vorsahen, von denen 172,9 Mrd. EUR tatsächlich gebunden wurden, während sich der Haushaltsplan und die Berichtigungshaushaltspläne auf 164,1 Mrd. EUR an Zahlungen beliefen, von denen 161,8 Mrd. EUR tatsächlich ausgegeben wurden; stellt ferner fest, dass Zahlungen in Höhe von 9,9 Mrd. EUR an zweckgebundenen Einnahmen und 1,6 Mrd. EUR an Übertragungen geleistet wurden, sodass sich die Zahlungen auf insgesamt 172,4 Mrd. EUR belaufen;
40. stellt mit Besorgnis fest, dass es bei der kumulativen Ausschöpfungsquote für ESIF-Mittel offenbar kaum Fortschritte gibt, da diese immer noch bei nur 55 % lagen (7 % weniger als am Ende des letzten Jahres des vorherigen MFR), obwohl die jährliche Ausschöpfungsquote im Jahr 2020 gegenüber dem letzten Jahr des MFR 2007–2013 unverändert war (15 %); stellt fest, dass dies bedeutet, dass Ende 2020 45 % der gesamten Mittelbindungen im Rahmen der ESIF-Fonds für den Zeitraum 2014–2020 in Höhe von 209 Mrd. EUR noch nicht ausgezahlt worden waren und den größten Teil der noch abzuwickelnden Mittelbindungen von insgesamt 303 Mrd. EUR ausmachen;
41. nimmt die detaillierten Antworten auf die spezifischen Forderungen des Parlaments zur Kenntnis, die den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 (COM(2021)0405) ergänzen;

Besondere Umstände aufgrund der COVID-19-Pandemie

42. stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie zu einer Lockerung der geltenden Vorschriften mit dem Ziel geführt hat, zusätzliche Liquidität bereitzustellen und – zur Ermöglichung einer schnellen Reaktion – für eine außergewöhnliche und notwendige Flexibilität bei COVID-19-bezogenen Ausgaben zu sorgen, was auch eine Lockerung der Verwaltungsvorschriften und -kontrollen umfasst; ist besorgt, dass dadurch die Gefahr von intransparenten Verfahren, Missbrauch und Betrug durch kriminelle Strukturen, die versuchen, die Krisensituation zu missbrauchen, steigt; nimmt Informationen des OLAF über kriminelle Aktivitäten im Zusammenhang mit persönlicher Gesundheits- und Schutzausrüstung und gefälschten Impfstoffangeboten zur Kenntnis; betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit entsprechender Ex-post-Kontrollen und -Prüfungen;
43. stellt fest, dass die Kommission nach den dem Rechnungshof vorgelegten, nicht veröffentlichten Informationen 12,9 Mrd. EUR an Mittelbindungen im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung und 34,2 Mrd. EUR an Mittelbindungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung für Zwecke im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 bereitgestellt hat; bedauert, dass die Kommission noch keinen Bericht über Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie veröffentlicht hat;
44. bedauert, dass die COVID-19-Pandemie die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen und -Prüfungen erheblich erschwert hat; stellt jedoch fest, dass die Kommission auf der

Grundlage ihrer spezifischen COVID-19-Risikobewertung aus dem Jahr 2020 der Auffassung ist, dass das Zuverlässigkeitsniveau sichergestellt war und dass das geschätzte Risiko bei der Zahlung und das geschätzte Risiko beim Abschluss für die Fehlerquote bei den Finanzvorgängen repräsentativ sind; unterstreicht, dass im kommenden Prüfungszeitraum mehr persönliche Prüfbesuche erforderlich sind, um ein solides Prüfungsmanagement sicherzustellen;

Besondere Umstände aufgrund des Instruments „NextGenerationEU“

45. stellt fest, dass das Instrument NextGenerationEU zusammen mit dem MFR für den Zeitraum 2021–2027 die kombinierte Mittelzuweisung auf mehr als 1 800 Mrd. EUR erhöhen wird;
46. stellt ferner fest, dass ein Großteil der Vorschriften für die zugrunde liegenden Ausgabenprogramme für den neuen MFR-Zeitraum vergleichsweise später als bei den vorangegangenen MFR angenommen wurde, was unweigerlich zu Verzögerungen bei der Planung und Durchführung führen wird;
47. betont, dass die kombinierte Wirkung des neuen Instruments NextGenerationEU und der Verzögerungen bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften die Gefahr birgt, dass die Verwaltungskapazitäten in den Mitgliedstaaten und der Kommission ernsthaft unter Druck geraten, was wiederum zu mehr Fehlern, weniger Kontrolle und möglichen Verlusten für den Unionshaushalt führen kann;
48. nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz von Instrumenten zur Datenauswertung und Risikobewertung wie ARACHNE dazu beitragen kann, Interessenkonflikten, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierungen vorzubeugen und davor zu schützen. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten Informationen über die Begünstigten des Programms sowie Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer erheben müssen; stellt fest, dass in der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche eine zentrale Plattform der Union vorgesehen ist, die zwar eingerichtet wurde, an die sich aber noch nicht alle Mitgliedstaaten angeschlossen haben; stellt fest, dass es in den Mitgliedstaaten Zentralregister für Daten von Begünstigten gibt, die jedoch nicht alle Daten des wirtschaftlichen Eigentümers enthalten;
49. stellt fest, dass Überwachungsinstrumente für die Prüfung der Umsetzung von Meilensteinen und Zielen unerlässlich sind; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, das von der Kommission entwickelte und zur Verfügung gestellte System FENIX zu nutzen; begrüßt das Aufbau- und Resilienzscoreboard, das von der Kommission eingerichtet wurde, um einen visuellen und benutzerfreundlichen Überblick über die bei der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität erzielten Fortschritte zu geben, die die Transparenz, öffentliche Kontrolle und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Fazilität fördern;
50. stellt fest, dass die Kommission dem Parlament und dem Rat gemäß Artikel 60 der Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität einschlägige Dokumente und Informationen gleichzeitig und zu gleichen Bedingungen übermitteln sollte, wobei erforderlichenfalls sensible oder vertrauliche Informationen zu entfernen oder angemessene Vertraulichkeitsbestimmungen einzuhalten sind;
51. nimmt zur Kenntnis, dass das Europäische Parlament eine Arbeitsgruppe zur Aufbau-

und Resilienzfazilität eingerichtet hat, mit der ein Dialog zwischen den Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse und der Kommission eingerichtet wird; stellt fest, dass die Einbeziehung des Parlaments und des Rates von entscheidender Bedeutung ist, um demokratische Aufsicht und Kontrolle sicherzustellen; betont, dass die frühzeitige und vollständige Übermittlung von Dokumenten an das Parlament und den Rat ein wichtiges und entscheidendes Element des Entlastungsverfahrens sein wird;

52. stellt fest, dass die Kommission gemäß Artikel 31 der Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität dem Parlament und dem Rat bis zum 31. Juli 2022 einen Jahresbericht über die Durchführung der Fazilität vorlegen muss;
53. stellt fest, dass nach Schätzungen des Rechnungshofs die Gesamtbelastung des Unionshaushalts durch das Instrument NextGenerationEU in den kommenden Jahren erheblich ansteigen wird und Ende 2023 940 Mrd. EUR erreichen könnte, was einen enormen Anstieg gegenüber 132 Mrd. EUR Ende 2020 bedeutet;
54. fordert die Kommission auf, zusätzliche Möglichkeiten zur weiteren Stärkung der Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten durch Investitionen in die Verwaltungskapazitäten, Schulungen und die Digitalisierung der Mittelverwaltung zu ermitteln;

Empfehlungen

55. fordert die Kommission auf,
 - a. im Rahmen des nach Artikel 31 der ARF-Verordnung vorgesehenen Jahresberichts für jeden einzelnen Mitgliedstaat spätestens im Mai für das vorangegangene Haushaltsjahr eine Analyse der erhaltenen Mittel und des Stands der Umsetzung vorzunehmen, erwartet, dass die Kommission den Jahresbericht erstmals Anfang des zweiten Halbjahres 2022 veröffentlicht und die Entlastungsbehörde unverzüglich über die Ergebnisse informiert;
 - b. den Schutz des Unionshaushalts durch den allgemeinen und systematischen Einsatz digitaler und automatisierter Systeme für die Berichterstattung, Überwachung und Prüfung sicherzustellen und im Zusammenhang mit den anstehenden Überarbeitungen der Haushaltsordnung dringend ein verpflichtendes integriertes und interoperables System einzurichten, das auf bestehenden Instrumenten und Datenbanken aufbaut, sich aber nicht darauf beschränkt; das Aufbau- und Resilienzscoreboard zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die Beschreibung der Meilensteine sowie die Ziele und Ergebnisse der Prüfung transparent sind; dafür zu sorgen, dass alle Mitgliedstaaten die Systeme und Zentralregister nutzen, um über die wirtschaftlichen Eigentümer und Endbegünstigten zu berichten;
 - c. eine Reihe von Ex-post-Prüfungen und -Kontrollen vor Ort der auf nationaler Ebene öffentlich vergebenen Aufträge unter Verwendung von Unionsmitteln durchzuführen und die bereits durchgeführten Prüfungen oder Medienberichte zur Kenntnis zu nehmen, die auf ein erhebliches Risiko für die Rechtmäßigkeit dieser Verfahren hinweisen;
 - d. einschlägige Dokumente wie die Zusammenfassung der Prüfungen und

Informationen rechtzeitig an die Entlastungsbehörde zu übermitteln, wobei erforderlichenfalls sensible oder vertrauliche Informationen zu entfernen oder angemessene Vertraulichkeitsbestimmungen einzuhalten sind;

- e. die Regeln und Verfahren zu vereinfachen, obligatorische Schulungen und praktische Informationen für Antragsteller, insbesondere für neue Antragsteller, zu entwickeln und die Unterstützung und die Leitlinien für KMU, Spin-offs, Start-ups, Verwaltungs- und Zahlstellen und alle anderen einschlägigen Interessenträger zu verbessern; der Entlastungsbehörde einen Überblick über die durchgeführten Schulungen zu geben;
- f. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Rechnungshofs, einschließlich einer umfassenden und standardisierten Berichterstattung über die Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, vorzusehen;
- g. die Ergebnisse der Haushaltskontrolle im Hinblick auf den Prüfungsbericht der Entlastungsbehörde mitzuteilen, indem sie eine Sitzung mit dem jeweiligen Ausschuss durchführt;
- h. die Arbeit zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für Projekte verwendet werden, die zu Strukturreformen und Investitionen mit einem Mehrwert durch die Union führen, und dass eine Doppelfinanzierung von Projekten vermieden wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich nicht nur auf Konformitätsprüfungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf geltende Regeln wie die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Regeln für staatliche Beihilfen zu stützen, sondern ihre Prüftätigkeit im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes über Systemprüfungen hinaus auszuweiten;
- i. sicherzustellen, dass die Berichterstattung über die Gesamtbelastung des Unionshaushalts klar und zeitnah ist, damit sich die Prüfbehörden und die Öffentlichkeit im Allgemeinen ein klares Bild von der Entwicklung des Risikos in den kommenden Jahren machen können;
- j. eine Methodik zu entwickeln und vermehrt Ex-post-Kontrollen und Vor-Ort-Kontrollen in Bezug auf die Verwendung von NextGenerationEU-Mitteln und deren Auswirkungen auf die Erholung der Mitgliedstaaten durchzuführen;
- k. die Verwaltungskapazität der Kommission und der Mitgliedstaaten zu erhöhen und angemessene Haushaltslinien für den Rechnungshof, die EUSTa und das OLAF in Bezug auf die Umsetzung der neuen anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Instrument NextGenerationEU vorzuschlagen, um die Finanzen der Union zu schützen;
- l. bis spätestens Ende 2022 eine kompakte, präzise Methode für die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts anhand gezielter, wirksamer Anreize im Rahmen des gesamten Haushalts fertigzustellen und den Empfehlungen des Rechnungshofs in dessen Sonderbericht über Gender Mainstreaming im EU-Haushalt zu folgen;

Jährliche Management- und Leistungsbilanz und Leistung des EU-Haushalts

56. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof die jährliche Management- und

- Leistungsbilanz auf Informationen stützt, die er mehreren Berichten der Kommission entnimmt; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof diese Informationen um aktuelle Erkenntnisse aus seiner eigenen Prüfungs- und Kontrolltätigkeit ergänzt; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof die Leistungsinformationen der Kommission auf Plausibilität und Übereinstimmung mit seinen Feststellungen, nicht aber auf ihre Zuverlässigkeit überprüft;
57. nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2020 von 51 Generaldirektoren (oder gleichwertigen Personen) 11 insgesamt 19 Vorbehalte angemeldet haben und dass sich die finanziellen Auswirkungen der Vorbehalte auf insgesamt 1,219 Mio. EUR beliefen;
 58. unterstreicht, dass die Prüfung der Leistung des Unionshaushalts ebenso wichtig ist wie die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften, um einen umfassenden Überblick nicht nur über die Rechtmäßigkeit der Ausgaben sowie die Wirksamkeit, Effizienz und Sparsamkeit der Ausgaben, sondern auch über die erzielten Ergebnisse und die erfüllten Prioritäten und Ziele zu erhalten; weist auf die zahlreichen Empfehlungen des Rechnungshofs und der Entlastungsbehörde hin, wonach die Kommission der Bewertung der Ergebnisse, Folgen und Auswirkungen ihrer politischen Maßnahmen und Programme (Wirksamkeit) wesentlich mehr Aufmerksamkeit schenken und darüber hinausgehen sollte, ausschließlich reine Zahlenangaben zu den ausgegebenen Mitteln oder zu den an einzelnen Programmen beteiligten Personen (Effizienz) darzulegen;
 59. stellt fest, dass der Ansatz für eine bessere Rechtsetzung der Kommission dabei hilft, Erkenntnisse aus der bisherigen Umsetzung von politischen Maßnahmen und Programmen zu ziehen; betont, dass alle Ausgabenprogramme von der Kommission geprüft werden sollten, und hebt hervor, dass Kosten-Wirksamkeits- und Kosten-Nutzen-Analysen wichtige Instrumente im Bereich der Haushaltskontrolle zur Prüfung von Ausgaben darstellen; fordert die Kommission auf, mehr qualitative Informationen einzuschließen, aus denen der Mehrwert von Ausgabenprogrammen für die Union hervorgeht; begrüßt, dass der Ausschuss für Regulierungskontrolle zur Verbesserung der Qualität der Evaluierungen und Folgenabschätzungen beiträgt; fordert die Kommission auf, die Empfehlungen des Ausschusses für Regulierungskontrolle umzusetzen und hinreichend zu begründen, wenn Bemerkungen nicht berücksichtigt werden;
 60. stellt fest, dass für die Dachverordnung der sieben Fonds unter geteilter Mittelverwaltung für den Zeitraum 2021–2027 keine Folgenabschätzung durchgeführt wurde, da in der Dachverordnung gemeinsame Bestimmungen und Auszahlungsmechanismen für andere politische Maßnahmen festgelegt sind; begrüßt, dass Vorschriften in Bezug auf Fonds mit eigenen Folgenabschätzungen einhergingen; stellt fest, dass wichtige Bewertungen der GAP nicht vor der Folgenabschätzung zur GAP-Reform vorlagen;
 61. bekräftigt die Notwendigkeit, dass die Kommission auch nach dem Ende des MFR-Zeitraums weiterhin Lehren aus der Leistung der Programme zieht, da einige Ergebnisse und Auswirkungen möglicherweise erst mehrere Jahre nach dem Ende des MFR-Zeitraums sichtbar werden, insbesondere bei Programmen mit umfangreichen noch abzuwickelnden Mittelbindungen, und dass sie diese Beobachtungen und Schlussfolgerungen in ihre Berichte aufnimmt, um sie der Entlastungsbehörde vorzulegen;

62. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in dem diesjährigen jährlichen Bericht die Berichterstattung der Kommission zu Finanzkorrekturen und Wiedereinzahlungen geprüft hat, und zeigt sich besorgt, dass sie komplex und nicht immer eindeutig nachvollziehbar sind; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass aus ihrer Berichterstattung klar hervorgeht, welcher Betrag an vorschriftswidrigen Ausgaben korrigiert und dem Unionshaushalt wieder zugeführt wurde;
63. fordert die Kommission auf, die Empfehlungen des Rechnungshofs genauer zu befolgen und die verlässlichen Kontroll- und Entlastungsverfahren des Parlaments zu nutzen, um die Umsetzung der neuen Durchführungsmodelle sowie der Aufbau- und Resilienzfähigkeit und der reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik besser kontrollieren zu können;
64. bekräftigt seine Besorgnis über die Einschätzung des Rechnungshofs, dass die Überwachungsdaten der Mitgliedstaaten, auf die sich die jährliche Management- und Leistungsbilanz und die Programmübersichten der Kommission stützen, nicht absolut zuverlässig sind; bedauert insbesondere, dass der Rechnungshof aufgrund von Mängeln in der Arbeit der Prüfbehörden und der Probleme, die mit Blick auf die gemeldete Restfehlerquote in den jährlichen Tätigkeitsberichten der GD EMPL und der GD REGIO festgestellt wurden, eine wiederholte Evaluierung der jährlichen Management- und Leistungsbilanz im Bereich Kohäsion ausführen musste;
65. nimmt die Erklärung der Kommission, sie sei nicht verpflichtet, ihre Methodik an die des Rechnungshofs anzugleichen, zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass sie zu sehr unterschiedlichen Zahlen führt, insbesondere im Bereich Wettbewerbsfähigkeit, wo das von der Kommission geschätzte Risiko bei Zahlung für diese MFR-Rubrik sogar unter der Spanne des Rechnungshofs für die geschätzte Fehlerquote liegt; fordert die Kommission auf, sich vom Aspekt der rein rechtlichen Verpflichtung zu lösen und ernsthafte Überlegungen zu ihrer Methodik anzustellen, um sicherzustellen, dass die Zahlen des Rechnungshofs und der Kommission besser vergleichbar sind;
66. betont seine nachdrücklichen und wiederholten Aufforderungen, den Schutz des Unionshaushalts durch einen umfassenden und systematischen Einsatz digitaler und automatisierter Systeme für die Berichterstattung, Überwachung und Prüfung sicherzustellen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ein integriertes und interoperables System einzurichten, das auf bestehenden Instrumenten und Datenbanken aufbaut, sich aber nicht darauf beschränkt;

Einnahmen

67. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Einnahmen im Jahr 2020 auf 174,3 Mrd. EUR beliefen, wovon 123 Mrd. EUR (70,6 %) auf Eigenmittel aus dem Bruttonationaleinkommen, 19,9 Mrd. EUR (11,4 %) auf traditionelle Eigenmittel (TEM), 17,2 Mrd. EUR (9,9 %) auf Eigenmittel auf Grundlage der Mehrwertsteuer, 8,2 Mrd. EUR (4,7 %) auf Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit Abkommen und Programmen der Union, 3,2 Mrd. EUR (1,8 %) auf Überschüsse aus dem Vorjahr und 2,8 Mrd. EUR (1,6 %) auf sonstige Einnahmen entfielen;
68. stellt fest, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 55 Einziehungsanordnungen der Kommission geprüft hat, die für alle Einnahmequellen sowie die Systeme der Kommission, die TEM-Rechnungsführungssystemen in drei Mitgliedstaaten und die

- jährlichen Tätigkeitsberichte der Generaldirektion Haushalt (GD BUDG) und von Eurostat repräsentativ sein sollte; begrüßt, dass keines der Stichprobenelemente von einem quantifizierbaren Fehler betroffen war; begrüßt, dass der Rechnungshof bei den Einnahmen festgestellt hat, dass die Fehlerquote nicht wesentlich war und dass die einnahmenbezogenen Systeme im Allgemeinen wirksam waren;
69. betont, dass die hinterzogenen Beträge, die nicht in den TEM-Buchführungssystemen der Mitgliedstaaten erfasst sind, nicht Gegenstand des Prüfungsurteils des Rechnungshofes zu den Einnahmen sind; nimmt zur Kenntnis, dass die Differenz zwischen der theoretischen Höhe der Einfuhrabgaben, die für die Wirtschaft insgesamt erhoben werden sollten, und den tatsächlich erhobenen Einfuhrabgaben (die „Zolllücke“) die von den Mitgliedstaaten festgesetzten Abgabebeträge beeinflussen kann, wobei der Rechnungshof für das zweite Jahr in Folge feststellte, dass die Maßnahmen der Union zur Verringerung der Lücke und zur Minderung des Risikos, dass die traditionellen Eigenmittel nicht vollständig sind, nicht ausreichend sind;
70. nimmt mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass die Kommission im Jahr 2020 ihren Überprüfungszyklus in Bezug auf die BNE-Daten für die Eigenmittel aus dem Jahr 2010 abgeschlossen hat, was einer Lücke von zehn Jahren entspricht; betont, dass infolge des Abschlusses des Überprüfungszyklus die Kommission zahlreiche BNE-Vorbehalte geltend machte, die spezifische verbesserungsbedürftige Aufstellungsverfahren in den Mitgliedstaaten betreffen; merkt an, dass dies die Haushaltsunsicherheit in den nationalen Haushalten im Verhältnis zu den BNE-Beiträgen erheblich erhöht; ist besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das BNE nicht angemessen berücksichtigt werden und dass die Einnahmen der Union in der Folge beeinträchtigt werden könnten;
71. stellt mit Besorgnis fest, dass die Harmonisierung der Kontrollsysteme zum Schutz der finanziellen Interessen der Union unzureichend ist, was vor allem auf Schwachstellen zurückzuführen ist, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, diese Systeme in sehr unterschiedlicher Weise anzuwenden; stellt fest, dass der Rechnungshof anhaltende Schwachstellen bezüglich der Wirksamkeit der Kontrollsysteme sowohl auf Ebene der Kommission als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten festgestellt hat, wobei die wichtigsten Schwachstellen den Abschluss des BNE-Überprüfungszyklus durch die Kommission und die Zuverlässigkeit der TEM-Übersichten in einem Mitgliedstaat betreffen;
72. stellt mit Besorgnis fest, dass trotz Verbesserungen die Zahl der Mehrwertsteuervorbehalte und der offenen Punkte bei den TEM nach wie vor hoch ist und dass es bei der Buchführung und der Verwaltung der TEM in den Mitgliedstaaten weiterhin Schwachstellen gibt; stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof einen Mangel an systematischer Überwachung von Einfuhrdaten und unzureichend harmonisierte Zollkontrollen auf Unionsebene festgestellt hat;
73. stellt mit Besorgnis fest, dass die GD BUDG für das fünfte Jahr in Folge den Vorbehalt aufrechterhalten hat, dass die dem Unionshaushalt zugeführten TEM-Beträge wegen der Unterbewertung von aus China im Zeitraum 2011–2017 eingeführten Textilien und Schuhen unrichtig sind; nimmt das Urteil des Gerichtshofs vom 8. März 2022 zur Kenntnis, in dem festgestellt wird, dass das Vereinigte Königreich seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, da keine wirksamen Maßnahmen zur

Zollkontrolle angewendet wurden und der Kommission nicht der richtige Betrag an traditionellen Eigenmitteln in Bezug auf die betroffenen Einfuhren zur Verfügung gestellt wurde;

74. stellt fest, dass der Gerichtshof die Berechnung der Kommission teilweise zurückgewiesen hat, da ein beträchtliches Maß an Unsicherheit in Bezug auf die Genauigkeit der Beträge der Eigenmittel besteht, die von der Kommission in Anspruch genommen wurden, und dass die Kommission die vollständigen Beträge nicht gemäß der geforderten Rechtsgrundlage festgesetzt hat; stellt fest, dass der Gerichtshof die Methode der Kommission zur Schätzung des Betrags der TEM-Verluste für einen Teil des Zeitraums der Zuwiderhandlung gebilligt und erklärt hat, dass es an der Kommission liegt, die weiterhin ausstehenden Verluste an EU-Eigenmitteln neu zu berechnen; fordert die Kommission auf, gegenüber der Entlastungsbehörde zu erklären, worin die Fehler in der Berechnung bestanden und wie sie den Fehler in der Berechnung der Verluste gemäß der geforderten Rechtsgrundlage zu korrigieren beabsichtigt, und die Entlastungsbehörde über das Ergebnis der neuen Berechnungen zu unterrichten;

Empfehlungen

75. fordert die Kommission auf,
- a. eine einheitliche Anwendung von Zollkontrollen zu gewährleisten und eine vollwertige Analyse- und Koordinierungskapazität auf Unionsebene zu entwickeln und umzusetzen;
 - b. den Ansatz zur Überprüfung der BNE-Daten der Mitgliedstaaten in künftigen Mehrjahreszyklen zu überprüfen und zu aktualisieren, um den Prozess weiter zu straffen und den Zeitraum, in dem die BNE-Daten nach Ablauf des Zyklus offen bleiben, zu verkürzen;
 - c. in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Erfassung der Globalisierung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen weiter zu verbessern, um dem BNE-Vorbehalt in diesem Bereich für die Jahre ab 2018 Rechnung zu tragen, und erforderlichenfalls die Qualität der BNE-Daten der vorangegangenen Jahre neu zu bewerten, um der Haushaltsbehörde Daten über die möglichen Auswirkungen der daraus resultierenden überarbeiteten Statistiken auf den Einnahmenhaushalt seit 2010 zur Verfügung zu stellen;
 - d. für alle Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass ihre monatlichen und vierteljährlichen TEM-Übersichten zuverlässig sind, indem sie in ihrem IT-System der Zollverwaltung die derzeitigen Schwachstellen, die das Fehlen eines Prüfpfads, das Risiko doppelter Einträge und die inkorrekte Aufteilung von Teilzahlungen betreffen, beheben;
 - e. Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug im elektronischen Geschäftsverkehr und bei der Erhebung der Mehrwertsteuer zu ergreifen, insbesondere durch die Nutzung der zusätzlichen Vorteile der digitalen Mittel zur Verfolgung von Rechnungen und Mehrwertsteuerzahlungen;

- f. den Schutz des Unionshaushalts durch den allgemeinen und systematischen Einsatz digitaler und automatisierter Systeme für die Berichterstattung, Überwachung und Prüfung sicherzustellen und dringend ein integriertes und interoperables System einzurichten, das auf bestehenden Instrumenten und Datenbanken aufbaut, sich aber nicht darauf beschränkt;

Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung

76. weist darauf hin, dass die Teilrubrik 1a „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“ des MFR 13,9 % bzw. 24,1 Mrd. EUR des Unionshaushalts ausmacht, wovon 13,6 Mrd. EUR (56,4 %) auf Forschung, 3,1 Mrd. EUR (12,8 %) auf allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, 2,4 Mrd. EUR (10,2 %) auf Verkehr und Energie, 1,6 Mrd. EUR (6,5 %) auf die Raumfahrt und der Rest auf andere Maßnahmen und Programme entfallen; erinnert daran, dass sich die unter dieser Teilrubrik des MFR 2014–2020 geplanten Gesamtausgaben auf 142 Mrd. EUR belaufen, von denen bis Ende 2020 104,6 Mrd. EUR ausgezahlt worden sind;
77. nimmt zur Kenntnis, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Mittelpunkt aller Überlegungen zur Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung stehen müssen, da in einigen Mitgliedstaaten 6 von 10 Arbeitsplätzen und 8 von 10 Ausbildungsplätzen auf KMU entfallen und auf sie fast 60 % der in der Union geschaffenen Wertschöpfung zurückgehen;
78. weist darauf hin, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 133 Vorgängen untersuchte, die so ausgewählt wurde, dass sie für das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser Teilrubrik des MFR repräsentativ ist; stellt fest, dass der Rechnungshof auch die Ordnungsmäßigkeit der Angaben prüfte, die in den jährlichen Tätigkeitsberichten der Generaldirektion Forschung und Innovation (GD RTD), der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (GD CONNECT) und der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) enthalten sind und in die jährliche Management- und Leistungsbilanz der Kommission aufgenommen wurden;
79. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof die Fehlerquote auf 3,9 % geschätzt hat, was hauptsächlich auf Fehler im Zusammenhang mit nicht förderfähigen Kosten, dem Fehlen wesentlicher Belege oder Problemen mit den Auftragsbekanntmachungen bzw. Ausschreibungsunterlagen zurückzuführen ist; unterstreicht, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass die Ausgaben für das RP7 und Horizont 2020 nach wie vor mit einem höheren Risiko behaftet sind und die Hauptquelle für Fehler darstellen;
80. stellt mit Besorgnis fest, dass die Personalkosten nach wie vor die Hauptfehlerquelle darstellen, vor allem bei den Forschungsausgaben; bedauert, dass die Regeln für die Abrechnung von Personalkosten im Rahmen von Horizont 2020 trotz der Bemühungen um Vereinfachung weiterhin komplex sind; begrüßt eine Reihe von Vereinfachungen im Rahmen von Horizont 2020, die speziell auf KMU abzielen, etwa ein einheitlicher Pauschalsatz für indirekte Kosten, einschließlich Personalkosten;
81. weist darauf hin, dass die Begünstigten nur Personalkosten für Aufgaben geltend machen können, die von einer natürlichen Person ausgeführt werden, die im Rahmen eines direkten Vertrags arbeitet, während Kosten für Aufgaben, die an Unterauftragnehmer vergeben werden, nicht förderfähig sind; nimmt die Bemerkung

des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass KMU, die nicht über genügend eigenes Personal verfügen, besonders anfällig für den Fehler sind, die Kosten für externe Berater oder Freiberufler als Personalkosten geltend zu machen;

82. stellt fest, dass die Kommission ihre Informationskampagne verstärkt hat, die sich an fehleranfällige Begünstigte wie KMU und Erstantragsteller richtet, die nur über begrenzte Erfahrung und Ressourcen für das Antragsverfahren verfügen; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission 2020 sechs Webinare veranstaltet hat, an denen rund 7 500 Personen direkt teilnahmen; ist der Ansicht, dass die Kommission ihre Informationsarbeit weiter ausbauen kann; hält es für äußerst wichtig, potenziellen Antragstellern Informationen in ihrer Muttersprache zur Verfügung zu stellen, insbesondere über komplizierte Vorschriften wie Personalkosten und Kosten im Zusammenhang mit der Unterauftragsvergabe;
83. weist darauf hin, dass die Kommission beabsichtigte, während des MFR 2021–2027 eine wichtigere Rolle der Union als führender Interessenträger in der Weltraumwirtschaft zu begründen; betont die Bedeutung von KMU und Start-up-Unternehmen in allen Aspekten der Weltraumpolitik, insbesondere bei der Infrastruktur für Raumfahrzeugträger, Raketen, Satelliten sowie vor- und nachgelagerten Dienstleistungen; ist besorgt über Ausschreibungen, die im Bereich der Weltraumpolitik veröffentlicht wurden, insbesondere in Bezug auf das satellitengestützte Konnektivitätssystem, wobei KMU durch außergewöhnlich hohe Belastungen, die kein kleines Unternehmen erfüllen könnte, ausgeschlossen wurden; fordert die Kommission auf, einen Überblick bereitzustellen über a) die Ergebnisse aller Ausschreibungen im Jahr 2020, b) die Zahl der Ausschreibungen, die teilweise oder ganz von KMU oder Start-ups gewonnen wurden, c) die Zahl der Ausschreibungen, die ohne jegliche Beteiligung von KMU oder Start-ups gewonnen wurden, d) die Zahl der Ausschreibungen, die von Großunternehmen gewonnen wurden, und e) eine Übersicht über alle Ausschreibungen im Jahr 2020, bei denen die KMU durch die Gestaltung der Ausschreibung ausgeschlossen waren;
84. weist darauf hin, dass etwa 20 % der Ex-post-Prüfungen der gesamten Horizont 2020-Familie vom Gemeinsamen Auditdienst der GD RTD und 80 % in ihrem Auftrag von privaten Prüfungsgesellschaften durchgeführt werden; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof feststellte, dass die Stichproben auf der Ebene der geprüften Kostenaufstellungen nicht immer den festgelegten Verfahren entsprachen, und betont, dass die repräsentative Fehlerquote trotz der von der Kommission eingeführten Verbesserungen möglicherweise zu niedrig angesetzt ist; zeigt sich besorgt, dass Schwachstellen in den Ex-Post-Prüfungen des Gemeinsamen Auditdienstes bestehen bleiben;
85. bedauert, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten weiterhin große Unterschiede in Bezug auf das Exzellenzniveau der Forschung bestehen; weist darauf hin, dass in Studien empfohlen wurde, Forscher, Sachverständige und andere nationale Akteure aus Einrichtungen mit geringerem Exzellenzniveau zu ermutigen, sich aktiv an gemeinsamen Forschungsteams zu beteiligen, an denen auch Forscher und Einrichtungen mit dem höchsten Exzellenzniveau beteiligt sind; ist sich bewusst, dass die Hauptverantwortung bei den Mitgliedstaaten und ihren Investitionen in die Bildung liegt, unterstreicht jedoch, dass die Kommission zur Verbreitung von Exzellenz beitragen kann; begrüßt die Aufstockung der Mittel für die Ausweitung der Aktivitäten von Horizont Europa;

86. nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfungsarbeiten zum RP7 abgeschlossen sind; bedauert, dass die jährlichen Tätigkeitsberichte der GD RTD und der GD CONNECT bestätigen, dass die kumulierte Restfehlerquote für das RP7 bei über 2 % liegt; erkennt an, dass aufgrund der 2019 eingeführten Mindestschwelle für finanzielle Vorbehalte keine der Generaldirektionen einen quantifizierten Vorbehalt geltend machte;
87. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die GD RTD in Bezug auf Horizont 2020 eine erwartete repräsentative Fehlerquote von 2,95 % für alle Generaldirektionen und sonstigen Einrichtungen der Union, die Forschungsausgaben der Union verwalten, gemeldet hat; stellt fest, dass die Restfehlerquote bei der GD RTD 2,24 % und bei der GD CONNECT 2,20 % beträgt; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Kommission nicht der Auffassung ist, dass ein Vorbehalt für die Ausgaben von Horizont 2020 ausgesprochen werden muss; nimmt zur Kenntnis, dass die Durchführungsorgane bestrebt sind, angemessene Garantien für ein Fehlerrisiko innerhalb einer Spanne von 2–5 % zu geben;
88. begrüßt den Bericht des Rechnungshofs über die Leistung von Erasmus+, auf das 13,3 % der bis Ende 2020 für diese MFR-Rubrik getätigten Gesamtzahlungen entfallen, auf der Grundlage der jährlichen Management- und Leistungsbilanz für 2020, der Programmklärungen für den Haushaltsentwurf 2022 sowie der wichtigsten Bewertungen und sonstigen Berichte;
89. begrüßt die Aussage des Rechnungshofs, dass Umfang und Reichweite von Erasmus+ einen Mehrwert geschaffen haben und dass die Effizienz des Programms durch seine Vereinfachung im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen verbessert wurde; nimmt die Ansicht des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Kommission die Gleichstellung der Geschlechter nicht in allen Aspekten von Erasmus+ berücksichtigt hat und dass in der Programmbeschreibung für Erasmus+ keine finanzielle Schätzung des Beitrags des Programms zur Gleichstellung der Geschlechter enthalten ist; weist darauf hin, dass es zwar erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede zwischen den Studienfächern gibt, dass aber 58 % der Gesamtteilnehmenden des Programms Frauen sind;
90. stellt mit Besorgnis fest, dass Forscherinnen im Programm Horizont 2020 mit nur 36 % unterrepräsentiert sind (28 % bei Projekten des Europäischen Forschungsrats (ERC), 42 % bei Marie-Sklódowska-Curie-Stipendien und 31 % in den anderen Teilen des Programms);
91. begrüßt, dass der Chemie-Nobelpreis 2020 an eine von Horizont 2020 geförderte Forscherin verliehen wurde, die die zehnte der von diesem Programm geförderten Forscher ist, die bisher mit einem Nobelpreis ausgezeichnet wurden;
92. stellt fest, dass 2020 1 173 Projekte durch Programmmittel des Europäischen Forschungsrates im Rahmen von Horizont 2020 finanziert wurden und 1 255 Projektleiter eine Förderung erhielten; stellt darüber hinaus ferner fest, dass sich unter den Gasteinrichtungen derzeit Einrichtungen aus 25 Mitgliedstaaten und unter den Projektleitern Staatsangehörige aus 23 Mitgliedstaaten befinden; nimmt zudem zur Kenntnis, dass durch die Marie-Sklódowska-Curie-Aktionen seit 2014 die Mobilität und Ausbildung von rund 69 000 Forschern unterstützt wurden und damit das Ziel von 65 000 Forschern übertroffen wurde;
93. begrüßt, dass im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) digitale

Dienstinfrastrukturen eingerichtet wurden, die die grenzüberschreitende Interoperabilität von Online-Diensten für Bürger, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen in der Union sicherstellen; unterstreicht, dass fast 630 Mio. EUR in die unionsweite Interoperabilität spezifischer digitaler Dienste wie elektronische Gesundheitsdienste, offene öffentliche Daten, elektronische Identifizierung und Cybersicherheit investiert wurden;

94. betont, dass Investitionen in nachhaltige Verkehrsnetze wichtig sind, um den erforderlichen Umstieg auf nachhaltigere Verkehrsträger zu ermöglichen; fordert, dass man sich im Rahmen der CEF 2021–2027 darum bemüht, die großartigen Ergebnisse, die mit der CEF erzielt wurden, zu wiederholen; weist darauf hin, dass die Regeln für die Förderfähigkeit im Rahmen der CEF unter den Begünstigten verstärkt bekannt gemacht werden müssen;
95. begrüßt, dass im Zeitraum 2014–2020 von den im Rahmen der CEF im Verkehrsbereich für Kofinanzierungen zur Verfügung stehenden Mittel 23,03 Mrd. EUR 959 Maßnahmen zugewiesen wurden, und stellt fest, dass es bei dem Programm zwar sowohl um die Infrastruktur entlang des Kernnetzes als auch entlang des Gesamtnetzes des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) geht, dass mit über 170 entsprechenden Abschnitten jedoch in erster Linie das Kernnetz unterstützt wurde;

Empfehlungen

96. fordert die Kommission auf,
 - a. den Geltungsbereich der Bescheinigungen über die Finanzaufstellung für das neue Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa auf Kategorien von Kosten je Einheit (Stückkosten) auszuweiten, damit mehr Fehler bei den Kosten je Einheit aufgedeckt und korrigiert werden; fordert eine Vereinfachung der Vorschriften für Personalkosten im Rahmen von Horizont Europa;
 - b. Maßnahmen durchzuführen, zu denen eine regelmäßige Überprüfung der Hauptursachen von Fehlern in der Finanzaufstellung, die Bereitstellung von Orientierungshilfe zu komplexen Themen wie den Vorschriften für die Unterauftragsvergabe sowie Informationskampagnen zur Senkung der Fehlerquote für Horizont 2020 gehören sollten;
 - c. die Qualität der Ex-post-Prüfungen weiter zu verbessern, indem sie die Schwachstellen in den Stichprobenverfahren auf Ebene der Kostenaufstellungen beseitigt und die Korrekturen auf die Methode zur Fehlerberechnung für Horizont Europa anwendet;
 - d. weiterhin auf eine Fehlerquote von unter 2 % in diesem Ausgabenbereich hinarbeiten;
 - e. die Regeln und Verfahren zu vereinfachen, obligatorische Schulungen und praktische Informationen für Antragsteller, insbesondere für neue Antragsteller, zu entwickeln und die Unterstützung und die Leitlinien für KMU, Spin-offs, Start-ups, Verwaltungs- und Zahlstellen und alle anderen einschlägigen Interessenträger zu verbessern; ein digitales Handbuch für europäische KMU und Unternehmen mit mittelgroßer Marktkapitalisierung auszuarbeiten, das regulatorische

Informationen über die Förderung von Arbeitsplätzen und Wachstumsmöglichkeiten im Rahmen des MFR und der Aufbau- und Resilienzfähigkeit enthält, ähnlich dem Handelsassistenten „Access2Markets“;

- f. einen besseren Ansatz zur geschlechtsspezifischen Ausgewogenheit in Bezug auf die Empfänger von Mitteln aus Horizont Europa zu berücksichtigen sowie zur geografischen Ausgewogenheit in Bezug auf unterrepräsentierte Mitgliedstaaten und die Forschung und Zusammenarbeit im Hochschulbereich in allen Mitgliedstaaten besser zu unterstützen; dem Parlament über den Anteil der teilnehmenden Forscherinnen und Forscher zu berichten;
- g. den Schutz des Unionshaushalts durch den allgemeinen und systematischen Einsatz digitaler und automatisierter Systeme für die Berichterstattung, Überwachung und Prüfung sicherzustellen; fordert die Kommission ferner nachdrücklich auf, ein integriertes und interoperables System einzurichten, das auf bestehenden Instrumenten und Datenbanken aufbaut, sich aber nicht darauf beschränkt;
- h. die Erwartungen durch die Festlegung realistischer und umsetzbarer Ziele und Vorgaben zu steuern; ist der Ansicht, dass die neue verstärkte Jugendgarantie der EU positivere Ergebnisse in Bezug auf den Zugang junger Menschen zum Arbeitsmarkt haben dürfte; fordert die Kommission auf, besser mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Erasmus+ für die berufliche Bildung, insbesondere für bestimmte technische Berufe, Handwerker usw., weiterzuentwickeln; fordert die Kommission auf, das Vereinigte Königreich zu ermutigen, dem Programm Erasmus wieder beizutreten; fordert ferner, den Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern für die Länder der Östlichen Partnerschaft, insbesondere die Ukraine, auszubauen; ihre Aktivitäten zur Verbesserung des Zugangs zu Exzellenz in der gesamten Union weiter auszubauen und der Entlastungsbehörde Bericht zu erstatten;
- i. eine neue Haushaltslinie für den Tourismus einzurichten, um die Erholung eines von der COVID-19-Krise schwer getroffenen Sektors zu unterstützen und ihn zukunftsfähig zu machen, zu digitalisieren und nachhaltig zu machen;
- j. ihre Tätigkeit hinsichtlich des gemeinsamen Kaufs von Impfstoffen zum Schutz gegen COVID-19 fortzusetzen, durch die Einsparungen ermöglicht werden und die souveräne Unabhängigkeit der Union im Gesundheitswesen ausgebaut wird und die auf andere Bereiche wie Energie, Halbleiter oder Seltenerdmetalle ausgeweitet werden kann;
- k. dafür zu sorgen, dass für Horizont Europa und seine Säulen, die wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse (IPCEI) und andere Finanzierungsinstrumente und Projekte auch im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen ausreichende Ressourcen zu Verfügung stehen, und für Synergien mit den nationalen Aufbauplänen zu sorgen, und zwar in Bereichen wie sauberer Wasserstoff, Brennstoffzellen, Windenergie, Elektroantrieb, Energie aus Photovoltaikanlagen, Robotik, Drohnen, 3D-gedruckte Batterien, saubere Luftfahrt, Schienenverkehr, vernetzte und automatisierte Mobilität, emissionsfreier Straßen- und Schiffsverkehr sowie in Bezug auf zahlreiche digitale Technologien, insbesondere in Bezug auf das Arbeitsprogramm 2021–

2022, und begrüßt die im Rahmen von Horizont Europa in diesem Zusammenhang erzielten Fortschritte; betont, dass Projekte gefördert werden müssen, die insbesondere zu einem zukunftsfähigen, nachhaltigen, intelligenten, wettbewerbsfähigen, erschwinglichen und klimafreundlichen europäischen Verkehrsnetz beitragen;

1. einen neuen ergebnisorientierten Mechanismus vorzuschlagen, der auch kurz-, mittel- und langfristige Planung sowie technische Unterstützung umfasst, und die Finanzierung enger an die Erreichung von Projektetappenzielen zu knüpfen, um den mit den Unionsmitteln erzielten Mehrwert zu steigern und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Ziele für die Fertigstellung für 2030 bzw. 2050, die das TEN-V-Kernnetz bzw. das TEN-V-Gesamtnetz betreffen, erreichen;

Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

97. weist darauf hin, dass die Teilrubrik 1b „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ des MFR 34,3 % bzw. 59,5 Mrd. EUR des Unionshaushalts ausmacht, wovon 32,4 Mrd. EUR (54,5 %) in den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), 10,2 Mrd. EUR (17,1 %) in den Kohäsionsfonds und 14,7 Mrd. EUR (24,7 %) in den Europäischen Sozialfonds (ESF) fließen und 2,2 Mrd. EUR (3,7 %) auf andere Maßnahmen entfallen;
98. weist darauf hin, wie wichtig die Ausgaben in der MFR-Teilrubrik 1b „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ („Kohäsion“) sind, die darauf ausgerichtet ist, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen der EU zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit aller Regionen zu stärken;
99. weist darauf hin, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 227 Vorgängen untersuchte, die so ausgewählt wurde, dass sie für das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser Teilrubrik des MFR statistisch repräsentativ ist; stellt fest, dass der Rechnungshof auch die Ordnungsmäßigkeit der Angaben in den jährlichen Tätigkeitsberichten der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (GD REGIO) und der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (GD EMPL) sowie in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz der Kommission geprüft hat;
100. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof unter Berücksichtigung der zuvor von den Prüfbehörden festgestellten Fehler und der von den Programmbehörden vorgenommenen Berichtigungen die Fehlerquote auf 3,5 % geschätzt hat, was deutlich über der Wesentlichkeitsschwelle liegt; begrüßt, dass dies dennoch eine Verringerung der Fehlerquote gegenüber der für das Jahr 2019 gemeldeten Fehlerquote von 4,4 % darstellt; nimmt zur Kenntnis, dass die aufgedeckten Fehler nicht förderfähige Kosten, öffentliche Aufträge, Buchhaltungs- und Berechnungsfehler, staatliche Beihilfen und fehlende Belege betreffen;
101. nimmt mit Besorgnis die Daten des Binnenmarktanzeigers 2020 über die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Kenntnis, aus denen hervorgeht, dass der Anteil der Aufträge, die an nur einen einzigen Bieter vergeben wurden, besonders alarmierend ist: 19 Mitgliedstaaten erreichten oder überschritten den Schwellenwert von 20 %, und sechs Mitgliedstaaten (die Tschechische Republik, Griechenland, Ungarn, Polen,

Rumänien und Slowenien) erreichten einen Wert zwischen 39 und 51 %; stellt fest, dass der Anteil der öffentlichen Aufträge, die ohne Ausschreibung mit einem Unternehmen ausgehandelt wurden, in acht Mitgliedstaaten den Schwellenwert von 10 % erreicht oder überschritten hat, wobei vier Mitgliedstaaten (Bulgarien, Zypern, Rumänien und Slowenien) einen Wert zwischen 22 und 29 % erreichten; stellt fest, dass der Anteil der nach einer Ausschreibung vergebenen Aufträge, bei denen Name und Bedingungen nicht klar waren, in zehn Mitgliedstaaten den Schwellenwert von 3 % überschritten hat, wobei vier Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Malta und Slowenien) einen Wert zwischen 8 und 9 % erreichten;

102. ist zutiefst besorgt über diese Beobachtungen, da sie auf schwerwiegende und systematische Schwächen in den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in mehreren Mitgliedstaaten hinweisen, die sich wahrscheinlich auch auf die Verwaltung und Ausgabe von Unionsmitteln auswirken; nimmt in diesem Zusammenhang die Bemerkung des Rechnungshofs zu einer frühzeitigen präventiven Systemprüfung der Verwaltungskontrollen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge in Ungarn zur Kenntnis, die zu einer pauschalen Berichtigung von 10 % für alle betroffenen Verträge über einen Zeitraum von vier Jahren in Höhe von rund 770 Mio. EUR führte;
103. ist besorgt darüber, dass 72 % der Fehler auf nicht förderfähige Projekte und Kosten und 27 % auf Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften (insbesondere Verstöße gegen die Vorschriften über staatliche Beihilfen) zurückzuführen sind; stellt fest, dass fünf Projekte gegen die Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen verstießen; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof der Ansicht ist, dass zwei Projekte keine öffentliche Finanzierung durch die Union und/oder den Mitgliedstaat hätten erhalten dürfen; hebt hervor, dass diese Projekte 1,0 Prozentpunkte der geschätzten Fehlerquote ausmachten;
104. begrüßt die Tatsache, dass die mehrjährige Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen von 2019 im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ im Jahr 2020 erfolgreich abgeschlossen wurde und 125 Projekte mit einem Gesamtbeitrag von mehr als 2 Mrd. EUR ausgewählt wurden; weist darauf hin, dass über 90 % des Beitrags Projekten, die den Klimazielen dienen, und insbesondere Projekten zum Bau von Schienen-, Binnenschiffahrts- und Seehafeninfrastrukturen sowie zum Aufbau der Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe zugewiesen wurde;
105. nimmt zur Kenntnis, dass die GD REGIO eine gewichtete durchschnittliche Fehlerquote von 2,1 % und eine „Höchstquote“ von 2,6 % und die GD EMPL eine gewichtete durchschnittliche Fehlerquote von 1,4 % und eine „Höchstquote“ von 1,9 % gemeldet hat; weist darauf hin, dass die GD EMPL dem Rechnungshof zufolge mögliche Fehler, die über die aufgedeckten hinausgehen, nicht vollständig berücksichtigt hat; in diesem Fall hätte die Höchstquote 2,1 % betragen; unterstreicht die Feststellung des Rechnungshofs, dass die von der Kommission gemeldete Gesamtrestfehlerquote als Mindestquote anzusehen ist; weist darauf hin, dass künftige Korrekturen möglicherweise nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass beim Abschluss keine wesentlichen Fehler verbleiben;
106. ist besorgt, dass die Zahl und die Auswirkungen der aufgedeckten Fehler zeigen, dass die bestehenden Kontrollen das hohe inhärente Fehlerrisiko in diesem Bereich noch nicht ausreichend mindern; ist besorgt, dass dies insbesondere Verwaltungsbehörden betrifft, durch deren Überprüfungen Unregelmäßigkeiten bei den von den Begünstigten

- gemeldeten Ausgaben nicht wirksam verhindert oder aufgedeckt werden; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof auch der Ansicht ist, dass andere Fehler auf Entscheidungen der Verwaltungsbehörden selbst zurückzuführen sind;
107. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof zu dem Schluss gekommen ist, dass die von den Prüfbehörden gemeldeten Restfehlerquoten nicht immer zuverlässig waren und dass die Art und Weise, wie die Prüfbehörden ihre Arbeit durchführen und dokumentieren, weiterhin Mängel aufweist; unterstreicht die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Prüfbehörden das Betrugsrisiko bei ihren Prüfungen von Vorhaben besser im Auge behalten müssen;
 108. bekräftigt seine nachdrückliche Missbilligung der Praxis in einigen Mitgliedstaaten, Programme systematisch zu überbuchen und problematische oder illegale Projekte in den nationalen Haushalt zu verlagern, nachdem die Kommission oder das OLAF Unregelmäßigkeiten oder Missbrauch festgestellt haben; verurteilt, dass die nationalen Steuerzahler die Kosten für Projekte tragen müssen, die mit Interessenkonflikten, Betrug oder anderen Mängeln behaftet sind;
 109. nimmt zur Kenntnis, dass aus dem Sonderbericht Nr. 07/2020 des Rechnungshofs über die „Umsetzung der Kohäsionspolitik: die Kosten sind vergleichsweise niedrig, für eine Bewertung der durch Vereinfachungen erzielten Einsparungen liegen jedoch keine hinreichenden Informationen vor“ hervorgeht, dass die Kosten vergleichsweise niedrig sind, aber auf unzureichend vollständigen und inkohärenten Daten basieren; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof feststellte, dass die verfügbaren Kosteninformationen nicht ausreichen, um die Auswirkungen einer Vereinfachung der Unionsvorschriften zu bewerten;
 110. nimmt zur Kenntnis, dass aus dem Sonderbericht Nr. 24/2021 des Rechnungshofs „Leistungsbasierte Finanzierung in der Kohäsionspolitik: lobenswerte Ambitionen, doch blieben im Zeitraum 2014–2020 Hindernisse bestehen“ hervorgeht, dass die Dachverordnung 2014–2020 einen expliziten „Leistungsrahmen“ für die operationellen Programme der Mitgliedstaaten vorsah, einschließlich Meilensteinen und Zielen zur Realisierung der Investitionen der ESI-Fonds;
 111. hebt die leistungsgebundene Reserve hervor, die im neuen Leistungsrahmen vorgesehen ist, wonach 6 % der Mittel eingefroren und folglich auf der Grundlage einer Leistungsüberprüfung nach dem jährlichen Durchführungsbericht im Jahr 2019 den Programmen zugewiesen werden sollen, die ihre festgelegten Etappenziele erreicht haben, damit die Mitgliedstaaten Anreize erhalten, ihre Mittel optimal einzusetzen; bedauert, dass es der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß aktuellen Daten nur teilweise gelungen ist, die Finanzierung der Kohäsionspolitik stärker leistungsbezogen zu gestalten; ist besorgt darüber, dass die Mitgliedstaaten nur ein sehr geringes Interesse an der Nutzung einiger der neuen leistungsbezogenen Finanzierungsmodelle, d. h. der „gemeinsamen Aktionspläne“ und der „nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung“, gezeigt haben; ermutigt zu einer umfassenderen Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen, die nach Ansicht des Rechnungshofs das Potenzial haben, den Verwaltungsaufwand der Begünstigten zu verringern, und als weniger fehleranfällig gelten;
 112. weist auf den Beitrag der Kohäsionspolitik zur Bereitstellung von Hilfe für die Mitgliedstaaten zur Abmilderung der nachteiligen Auswirkungen der COVID-19-

Pandemie hin, die eine rasche Umwidmung der für den Zeitraum 2014–2020 verfügbaren Mittel auf die am stärksten betroffenen Sektoren ermöglicht und gleichzeitig erhebliche Vereinfachungen vorschlägt (Initiativen CRII und CRII+ für 2020); stellt ferner fest, dass diese Initiativen im Rahmen von 179 operationellen Programmen zur Unterstützung des Gesundheitswesens, von Kleinunternehmen und von Arbeitnehmern eingesetzt wurden, die sich auf 12,9 Mrd. EUR (6,2 Mrd. EUR im Jahr 2020 und 6,7 Mrd. EUR im Jahr 2021) beliefen; nimmt zur Kenntnis, dass durch die Initiativen CRII und CRII+ die Durchführung der ESI-Fonds beschleunigt und zur Verringerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen beigetragen wurde;

113. nimmt zur Kenntnis, dass aus dem Sonderbericht Nr. 26/2021 des Rechnungshofs über die „Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik: Kommission gibt jährlich eine geschätzte Mindestfehlerquote an, die nicht endgültig ist“ hervorgeht, dass in den neuen Rechtsvorschriften für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 einige Einschränkungen bei der Anerkennung von Rechnungen vorgesehen sind; bedauert, dass der Rechnungshof dennoch festgestellt hat, dass zum Zeitpunkt der Freigabe des Einbehalts der Zahlung noch einige Risiken bestehen;
114. nimmt Kenntnis von den Feststellungen des Rechnungshofs, wonach die Aktenprüfungen der Kommission nicht darauf ausgelegt sind, zusätzliche nicht förderfähige Ausgaben aufzudecken, was ihren Beitrag darauf beschränkt, die Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sowie die Gültigkeit der von den Prüfbehörden gemeldeten verbleibenden Gesamtfehlerquote zu bestätigen; stellt ferner fest, dass solche Aktenprüfungen bei Programmen, die nachweislich niedrige Fehlerquoten aufweisen, ein wirksames Instrument zur Bestätigung der gemeldeten Fehlerquoten und der Prüfungsurteile der Prüfbehörden sind; stellt mit Besorgnis fest, dass sowohl bei den Konformitätsprüfungen der Kommission als auch beim Rechnungshof wesentliche Fehler festgestellt wurden, die bei den Aktenprüfungen nicht hätten aufgedeckt werden können;
115. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof feststellte, dass die Kommission bei der Auswahl der risikoreichsten Prüfbehörden für Konformitätsprüfungen nicht immer ihren risikobasierten Ansatz verfolgte und dass die Kommission bei ihren Konformitätsprüfungen zwar vorschriftswidrige Ausgaben aufdeckt, die endgültigen Ergebnisse aber in der Follow-up-Phase mit den Mitgliedstaaten häufig revidiert;
116. ist zutiefst besorgt über Berichte über schwere und systematische Korruption und den Missbrauch von Kohäsionsfondsmitteln der Union im Rahmen des ITI-Donaudelta-Instruments in Rumänien im Wert von 1,1 Mrd. EUR quer durch acht rumänische Programme; stellt fest, dass diese Mittel für Armutsbekämpfungs-, Naturschutz- und Umweltschutzprojekte entlang des Donaudeltas in Rumänien bestimmt sind, die aus fünf verschiedenen ESI-Fonds finanziert werden; stellt fest, dass sich die mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten auf ein Programm, das regionale operationelle Programm, konzentrieren, das drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen einer Prioritätsachse betrifft, mit denen hauptsächlich KMU und Kleinstunternehmen unterstützt werden, und das mit 104 000 000 EUR zur Finanzierung von 347 Projekten ausgestattet ist; stellt fest, dass das OLAF im Mai 2021 eine Untersuchung im Zusammenhang mit mutmaßlichen Betrugsfällen und anderen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einem bestimmten vom ITI-Donaudelta in Rumänien finanzierten Projekt eingeleitet hat;

117. ist besorgt über Medienberichte, wonach eine rumänische nationale Behörde korrupt war und zur Genehmigung von Projekten beigetragen hat, an denen Politiker beteiligt waren, die sich in einem Interessenkonflikt befanden und nicht im Donaudelta ansässig waren;
118. stellt fest, dass die Kommission im Anschluss an Medienberichte über schwerwiegende Betrugsvorwürfe, Interessenkonflikte und Veruntreuung im Juni 2021 eine Zahlungsunterbrechung verhängt hat, mit der jegliche Erstattung der Union für die 347 risikobehafteten Projekte blockiert wurde, bis die Ergebnisse der Überprüfungen durch die rumänischen Behörden vorliegen; stellt fest, dass die rumänischen Behörden 73 Projekte zur Überprüfung ausgewählt haben und 35 dieser Projekte der nationalen Betrugsbekämpfungsstelle oder Staatsanwaltschaft zur weiteren Untersuchung wegen Betrugsverdachts gemeldet wurden; stellt fest, dass die rumänischen Verwaltungsbehörden weitere 22 Vorhaben kontrolliert haben, um deren Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und zu überprüfen, ob sie zur Entwicklung des Donauraums beitragen, was zur Feststellung einer weiteren potenziellen Unregelmäßigkeit geführt hat;
119. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission mit den rumänischen Behörden vereinbart hat, dass die Verwaltungsbehörde die Ergebnisse ihrer Überprüfungen der Prüfbehörde zur Verfügung stellt, damit diese unabhängig prüfen kann, ob die Risikobewertungsmethode für die Auswahl der zu prüfenden Vorhaben und der durchgeführten Kontrollen angemessen ist, und damit die Ergebnisse bestätigt werden; stellt fest, dass diese Schlussfolgerungen in die Vorbereitung der gezielten Prüfung einfließen werden, die die Kommission auch Anfang 2022 durchführen will, um die Wirksamkeit der von den rumänischen Behörden ergriffenen Maßnahmen vor Ort zu überprüfen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Entlastungsbehörde über alle neuen Entwicklungen und insbesondere über etwaige Finanzkorrekturen auf dem Laufenden zu halten;
120. ist besorgt darüber, dass die Informationen über solch schwerwiegende Anschuldigungen erneut von Journalisten und nicht durch eine Prüfung der Kommission aufgedeckt wurden; weist darauf hin, dass die Journalisten darauf hingewiesen haben, dass die rumänischen Rechtsvorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte gravierende Schwächen und Schlupflöcher aufweisen; betont, dass diese Rechtsvorschriften dringend mit den Anforderungen der Haushaltsordnung der Union in Einklang gebracht werden müssen; weist darauf hin, dass klare und eindeutige Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Interessenkonflikten auf nationaler Ebene eine wichtige Voraussetzung für die Verhütung, Aufdeckung und Bekämpfung von Missbrauch, Korruption und Betrug sind;
121. bedauert, dass, wie im Sonderbericht Nr. 10/2021 des Rechnungshofs „Gender Mainstreaming im EU-Haushalt: Auf Worte sollten nun Taten folgen“ ausgeführt, das beträchtliche Potenzial der Struktur- und Investitionsfonds der Union, zur Gleichstellung der Geschlechter beizutragen, nicht ausgeschöpft wird und das Gender Mainstreaming nicht in allen Phasen des Haushaltsverfahrens angemessen umgesetzt wird; ist der Ansicht, dass Gender Mainstreaming unbürokratisch und prägnant durch gezielte und wirksame Anreize angegangen werden muss;
122. begrüßt den Bericht des Rechnungshofs über die Leistung des ESF, auf den 25,9 % aller bis Ende 2020 im Rahmen der Kohäsionspolitik 2014–2020 geleisteten Zahlungen

entfallen; stellt fest, dass die Aufwendungen im Rahmen des ESF aufgrund der verstärkten Umsetzung von 11,2 Mrd. EUR im Jahr 2019 auf 13,7 Mrd. EUR im Jahr 2020 gestiegen sind; nimmt zur Kenntnis, dass sich die Arbeit des Rechnungshofs auf die Leistungsinformationen der Kommission stützt, die insbesondere aus der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2020, den Programmklärungen für den Haushaltsentwurf 2022 und den wichtigsten Evaluierungen der Kommission sowie dem Siebten Kohäsionsbericht bestehen;

123. verweist auf die entscheidende Bedeutung des ESF, des Programms Erasmus+, des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) und des EGF als wichtigste Instrumente der Union zur Förderung der Beschäftigung und der Mobilität der Arbeitskräfte, der allgemeinen und beruflichen Bildung im Hinblick auf Fähigkeiten und lebenslanges Lernen sowie zur Förderung der sozialen Eingliederung und zur Bekämpfung von Armut und Diskriminierung; begrüßt, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass der Leistungsrahmen des ESF gut entwickelt ist und dass die Kommission eine „Zielerreichungsrate“ für Indikatoren mit Zielvorgaben erstellt; bedauert, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass der Leistungsrahmen des ESF zwar die Verfügbarkeit von Leistungsinformationen verbessert hat, der Schwerpunkt jedoch weiterhin auf den finanziellen Inputs und Outputs liegt und sich nicht ausreichend auf die Ergebnisse konzentriert, und dass die Bewertungen zwar die meisten Bereiche des ESF abdecken, jedoch mehr methodische Anstrengungen erforderlich sind, um die Auswirkungen der Maßnahmen im Hinblick auf die Erreichung von Menschen, die vom Arbeitsmarkt abgekoppelt sind, zu bewerten;
124. nimmt zur Kenntnis, dass die Indikatoren zeigen, dass die Mitgliedstaaten gute Fortschritte bei der Erreichung der gesteckten Ziele machen, dass die Kommission 85 % der leistungsgebundenen Reserve für ESF-Programme freigegeben hat und dass der ESF+-Vorschlag für den Zeitraum 2021–2027 auf weitere Vereinfachung und Synergien abzielt;
125. bedauert, dass es aufgrund der begrenzten Datenmenge und der Tatsache, dass viele Maßnahmen zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungshofs noch liefen, nicht in der Lage war, eine allgemeine Schlussfolgerung zur tatsächlichen Leistung der ESF-Ausgaben im Zeitraum 2014–2020 zu ziehen;
126. stellt anerkennend fest, dass bis Ende 2020 45,4 Millionen Teilnehmer aus dem ESF und der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützt wurden und 5,4 Millionen Menschen einen Arbeitsplatz (auch Selbstständige) im Rahmen beider Programme gefunden haben, wie von der Kommission berichtet;
127. begrüßt die Auswirkungen der vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE), über die die Kommission in ihrem zweiten Bericht Auskunft gibt; stellt fest, dass SURE die schwerwiegenden sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erfolgreich abfedern konnte; stellt fest, dass mithilfe von SURE im Jahr 2020 etwa 31 Millionen Menschen in den 19 begünstigten Mitgliedstaaten unterstützt werden konnten, von denen 22,5 Millionen Arbeitnehmer und 8,5 Millionen Selbstständige sind, und dass etwa 2,5 Millionen von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen von SURE profitiert haben, wodurch sie Arbeitnehmer halten konnten;
128. begrüßt die verstärkte Umsetzung der Finanzierungsinstrumente im Rahmen aller ESI-

Fonds im Jahr 2020, was zu kumulierten Zahlungen an die Endempfänger in Höhe von 10,3 Mrd. EUR geführt hat (4,7 Mrd. EUR im Jahr 2019);

129. stellt fest, dass der Bau der Pelješac-Brücke in Kroatien mit Kohäsionsmitteln von einem chinesischen Staatsunternehmen durchgeführt wurde, das möglicherweise von der Unterstützung durch die chinesische Regierung und von niedrigeren und unzureichenden Arbeitsstandards profitiert hat, was einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Unternehmen aus der Union bedeuten würde, die sich um dieselbe Ausschreibung beworben haben; ist der Ansicht, dass die Kommission als Hüterin der Verträge bei öffentlichen Ausschreibungen für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Unternehmen aus der Union und Unternehmen aus Drittländern sorgen muss; ist daher der Ansicht, dass in den Aufforderungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge und im Bauwesen strenge Bestimmungen zu Standards auf EU-Ebene für Sozial- und Arbeitnehmerrechte enthalten sein sollten;
130. ist besorgt über Berichte, wonach die ungarische Regierung beabsichtigt, den Flughafen „Liszt Ferenc“ in der Nähe von Budapest zu verstaatlichen, und ihre Absicht bekundet hat, Kohäsionsfondsmittel der Union für den Ausbau der Infrastruktur zu verwenden, um den Wert des Flughafens zu mindern, womit die Kosten seiner Enteignung gesenkt werden sollen, was seinen derzeitigen Eigentümern schadet; ist zutiefst besorgt über die Unsicherheit, die solche Bedrohungen für internationale Investoren darstellen; weist darauf hin, dass die Kohäsionsfondsmittel der Union zur Kofinanzierung des Flughafens verwendet wurden, was im Falle eines erzwungenen oder unfreiwilligen Verkaufs des Flughafens den oligarchischen Strukturen zugute käme; stellt fest, dass die Regierung dem Flughafenbetreiber extrem bürokratische Hindernisse und zusätzliche Anforderungen auferlegt hat; ist überrascht von niedrigen Übernahmeangeboten für den Flughafen durch Oligarchen, die mit dem Premierminister in unmittelbarem und engem Kontakt stehen;
131. ist besorgt, dass der Anstieg der Preise für Bau- und Rohstoffe Änderungen am Gesamthaushalt vieler Projekte nach sich ziehen kann, zu einer Unterfinanzierung, Nichterreichen von Etappenzielen und Undurchführbarkeit führen und auf diese Weise die Fertigstellung des TEN-V-Kernnetzes gefährden könnte;
132. nimmt mit Sorge den Kauf von 88 % der Aktien von Euronews durch das portugiesische Risikokapitalunternehmen Alpac Capital zur Kenntnis, das Berichten zufolge enge Bindungen zum ungarischen Premierminister unterhält; stellt fest, dass der Chefredaktion von Euronews jetzt drei von Alpac ausgewählte Personen angehören, und ist daher besorgt, dass sich dies auf die uneingeschränkte redaktionelle Unabhängigkeit von Euronews auswirken könnte; stellt fest, dass Euronews 2020 einen Betrag von 18,12 Mio. EUR aus dem Unionshaushalt erhalten hat; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass dieses Geld tatsächlich für objektive und faktengestützte Berichterstattung durch unabhängige Journalisten verwendet wird;

Empfehlungen

133. fordert die Kommission auf,
 - a. eine Fehlerquote bei Zahlung und keine Restfehlerquote bereitzustellen, um die Bewertung der durchgeführten Kontrolle zu verbessern;

- b. ihre Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof fortzusetzen, um die Datenstandards zu harmonisieren und die Auslegung von Rechtstexten anzugleichen,
- c. die Mitgliedstaaten zur Anwendung ihrer standardisierten Kosten je Einheit zu ermutigen und genau zu überwachen, da eine weitere Vereinfachung der Regeln und Verfahren zu einer effizienteren Verwendung der Mittel und einer geringeren Fehlerquote beitragen kann, wobei gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass die Regelung nicht zu übermäßigen Ungleichgewichten zugunsten der Mitgliedstaaten führt;
- d. den Prüfbehörden nachdrücklich zu empfehlen, spezifische Fragen zu Betrugsrisiken in ihre Checklisten aufzunehmen und die Schritte zu dokumentieren, die ergriffen wurden, um bei einer Prüfung festgestellten Betrugsrisiken zu begegnen; den Mitgliedstaaten, deren Verwaltungs- und Kontrollsysteme nur teilweise oder gar nicht zuverlässig sind und in denen ein erhöhtes Risiko für Betrug und Korruption im Zusammenhang mit den Mitteln besteht, mehr Aufmerksamkeit zu widmen und mehr technische Unterstützung angedeihen zu lassen;
- e. den Einsatz von IT-Instrumenten wie EDES und Arachne systematisch für alle Mittel der Union, einschließlich der geteilten Verwaltung, verbindlich vorzusehen und eine bessere Nutzung neuer Technologien zu gewährleisten, um die Kontrollen zu verstärken und den Unionshaushalt vor Betrug und Missbrauch von Mitteln zu schützen;
- f. den Schutz des Unionshaushalts durch den allgemeinen und systematischen Einsatz digitaler und automatisierter Systeme für die Berichterstattung, Überwachung und Prüfung sicherzustellen und dringend ein integriertes und interoperables System einzurichten, das auf bestehenden Instrumenten und Datenbanken aufbaut, sich aber nicht darauf beschränkt;
- g. sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Umsetzung des Partnerschaftsprinzips und die Gleichstellung der Geschlechter bei der Vorbereitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung aller Programme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) 2021/1060 berücksichtigen und fördern;
- h. eine wirtschaftliche Haushaltsführung bei der Verwendung der Mittel, einschließlich der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte, als wesentliche Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Haushaltsführung und eine wirksame Finanzierung sicherzustellen;
- i. sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten in der jährlichen Zusammenfassung ausreichende Informationen über Schlussfolgerungen und Folgemaßnahmen zu Vorgängen zur Verfügung stellen, für die sie Beträge auf der Jahresrechnung abgezogen haben, die noch einer laufenden Ordnungsmäßigkeitsprüfung unterzogen werden;
- j. einen Gesetzgebungsvorschlag einzubringen, der mit der anstehenden Überarbeitung der Haushaltsordnung verknüpft ist, um sicherzustellen, dass die Einbehaltung von Zahlungen vor der Freigabe angemessen geschützt wird, um die

- Prüfungsarbeit, die Prüfungsdokumentation und den Überprüfungsprozess zu verbessern, um die Hauptelemente der Ordnungsmäßigkeit der in den jährlichen Tätigkeitsberichten enthaltenen Informationen zu stärken und um sicherzustellen, dass das Kollegium der Kommissionsmitglieder relevante und zuverlässige Informationen in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz bereitstellt; betont, dass der Vorschlag einen klaren, begrenzten Anwendungsbereich haben sollte, damit er die Leistung der Fonds nicht beeinträchtigt;
- k. den Ansatz in Bezug auf Studien über Verwaltungskosten durch die Ankündigung, was untersucht wird und wann, sowie durch die Bewertung, ob die geschätzten Einsparungen bei den Verwaltungskosten tatsächlich eingetreten sind, zu verbessern;
 - l. im Rahmen der leistungsbezogenen Finanzierung in der Kohäsionspolitik die günstigen Bedingungen im Zeitraum 2021–2027 optimal zu nutzen, um frühzeitig die Voraussetzungen für eine wirksame Halbzeitüberprüfung zu schaffen und um die Regeln und den Ansatz für die Gewährleistung der Unionsfinanzierung im Rahmen des Finanzierungsmodells „nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung“ zu klären;
 - m. die Regeln und Verfahren zu vereinfachen, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, obligatorische Schulungen und praktische Informationen für Antragsteller, insbesondere für neue Antragsteller, zu entwickeln und die Unterstützung und die Leitlinien für KMU, Spin-offs, Start-ups, Verwaltungs- und Zahlstellen und alle anderen einschlägigen Interessenträger zu verbessern;
 - n. Orientierungshilfen und Kontrollen zu geben, die dafür sorgen, dass bei öffentlichen Ausschreibungen, insbesondere bei Bauausschreibungen, angemessene Mindeststandards für Sozial- und Arbeitsrechte gefordert werden, um einen Wettbewerbsnachteil für Unternehmen aus der Union gegenüber Bietern aus Drittstaaten zu vermeiden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass nur Unternehmen aus Drittländern, die Unternehmen aus der Union die Teilnahme an ihren öffentlichen Ausschreibungen gestatten, an europäischen öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen können, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen gleichberechtigten Zugang für Unternehmen aus der Union und aus Drittstaaten zu gewährleisten;
 - o. die Annahme des europäischen grenzübergreifenden Mechanismus zu erleichtern, der das Potenzial besitzt, die Umsetzung grenzüberschreitender Verkehrsprojekte zu beschleunigen und letztlich die Effizienz der Verkehrsdienste in diesen Bereichen zu erhöhen;

Natürliche Ressourcen

134. weist darauf hin, dass Rubrik 2 „Natürliche Ressourcen“ des MFR 35 % bzw. 60,6 Mrd. EUR des Unionshaushalts ausmacht, wovon 41,6 Mrd. EUR (68,7 %) auf Direktzahlungen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), 2,6 Mrd. EUR (4,3 %) auf marktbezogene Ausgaben im Rahmen des EGFL, 14,6 Mrd. EUR (24,1 %) auf den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), 0,9 Mrd. EUR (1,4 %) auf den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und der Rest auf andere Bereiche

entfallen;

135. weist darauf hin, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 218 Vorgängen untersuchte, die 19 Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich abdeckt und so ausgewählt wurde, dass sie für das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser Teilrubrik des MFR repräsentativ ist; stellt fest, dass der Rechnungshof auch die jährlichen Tätigkeitsberichte der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI) und der Generaldirektion Umwelt (GD ENV) der Kommission sowie die jährliche Management- und Leistungsbilanz der Kommission geprüft hat;
136. stellt mit Befriedigung fest, dass die Arbeit des Rechnungshofs die Schlussfolgerung stützt, dass die Direktzahlungen insgesamt frei von wesentlichen Fehlern waren und 69 % der Ausgaben unter dieser MFR-Rubrik ausmachten; stellt fest, dass Direktzahlungen an Landwirte auf der Grundlage von Ansprüchen erfolgen und ein geringeres Fehlerrisiko bergen, sofern die damit verbundenen Bedingungen nicht zu komplex sind; erkennt an, dass die wichtigsten Verwaltungsinstrumente für Direktzahlungen, das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) und das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (Land Parcel Identification System, LPIS), nach Ansicht des Rechnungshofs ein wirksames Verwaltungs- und Kontrollsystem bilden; stellt fest, dass die Reform der GAP nach 2022 nicht mehr auf der Einhaltung von Vorschriften, sondern auf der Leistung beruhen sollte; hofft, dass sich diese grundlegende Änderung positiv auf die Fehlerquote bei den Direktzahlungen auswirken wird;
137. nimmt mit Besorgnis die vom Rechnungshof aufgedeckten Fehler in den Bereichen Entwicklung des ländlichen Raums, marktbezogene Maßnahmen und andere Ausgabenbereiche unter „Natürliche Ressourcen“ zur Kenntnis, die 31 % der Ausgaben ausmachen; ist besorgt über die Einschätzung des Rechnungshofs, dass komplexere Förderbedingungen das Fehlerrisiko erhöhen; bedauert, dass die Fehlerquote in diesem Bereich als wesentlich eingestuft wird;
138. erkennt an, dass die GD AGRI das Risiko bei Zahlung für die GAP-Ausgaben insgesamt im Jahr 2020 auf etwa 1,9 % berechnet hat; stellt fest, dass der Rechnungshof die Fehlerquote auf 2 % schätzt, was einen Anstieg um 0,1 % gegenüber 2019 bedeutet; bedauert, dass die Fehlerquote bei den Ausgaben für „Natürliche Ressourcen“ nah an der Wesentlichkeitsschwelle liegt;
139. begrüßt den Einsatz neuer Technologien wie z. B. die Kontrolle durch Überwachung, bei der automatisierte Verfahren auf der Grundlage der Sentinel-Satellitendaten des EU-Programms Copernicus zur Überprüfung der Einhaltung bestimmter GAP-Vorschriften eingesetzt werden; begrüßt, dass diese Änderungen auch für die GAP nach 2022 genehmigt wurden, und ermutigt die Mitgliedstaaten, diese Möglichkeiten optimal zu nutzen;
140. begrüßt, dass sich die Kommission verpflichtet hat, die Mitgliedstaaten bei der Weiterentwicklung des neuen Konzepts der Kontrollen durch Monitoring zu unterstützen; stellt fest, dass die Zahlstellen der Mitgliedstaaten seit 2018 diese Arten von Kontrollen durchführen können, bedauert jedoch deren begrenzten Umfang im Jahr 2020; unterstützt die Empfehlung, die der Rechnungshof an die Kommission gerichtet hat, Kontrollen durch Monitoring als zentrales Kontrollsystem für die GAP nach 2020

zu fördern;

141. bedauert zutiefst, dass durch das Versäumnis der Kommission, verlässliche Daten über die Endbegünstigten der GAP-Mittel zu erheben, viele Fälle, in denen Mittel von den Mitgliedstaaten hätten zurückgefordert werden müssen, ungelöst bleiben; stellt mit Besorgnis fest, dass der Einsatz von Berichterstattungs- und Überwachungsinstrumenten wie Arachne nur fakultativ erfolgt;
142. bedauert die vom Rechnungshof festgestellten immer wieder auftretenden Mängel bei den Kontrollen durch die Mitgliedstaaten in Bezug auf das Risiko bei Zahlung bei den Ausgaben in der Rubrik „Natürliche Ressourcen“, die sich in den Kontrollstatistiken der Mitgliedstaaten widerspiegeln;
143. weist auf den vom Rechnungshof sowohl bei der Kommission als auch bei den Mitgliedstaaten festgestellten Mangel bei den Betrugsbekämpfungsstrategien und -verfahren im Rahmen der GAP hin; weist auf die Empfehlung an die Kommission im Jahresbericht aus dem letzten Jahr hin und nimmt zur Kenntnis, dass die GD AGRI ihre Betrugsbekämpfungsstrategie im Jahr 2020 aktualisiert hat; erwartet den Sonderbericht des Rechnungshofs über die GAP und die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, der auf das zweite Quartal 2022 verschoben wurde, um eine eingehende Analyse der aktuellen Situation zu erhalten;
144. weist mit Besorgnis darauf hin, dass das OLAF in 29 Fällen Untersuchungen zu Struktur- und Landwirtschaftsfonds in Bulgarien anstellt; ist besorgt über die Ergebnisse der Studie über die Auswirkungen der organisierten Kriminalität auf die finanziellen Interessen der EU, wonach die meisten Verstöße in Bulgarien im Bereich der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel, insbesondere im Bereich der Subventionen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen, sowie beim Bau vorgetäuschter Gästehäuser, die in Wirklichkeit als Privatwohnungen genutzt werden, festgestellt wurden; ist sich bewusst, dass das Problem der von der EU kofinanzierten vorgetäuschten Gästehäuser nicht auf Bulgarien beschränkt ist, da ähnliche Probleme auch in der Slowakei und in Tschechien festgestellt wurden; stellt fest, dass die Kommission die Situation beobachtet, und erwartet, dass sie rasch und entschieden gegen diese Art von Subventionsbetrug vorgeht; stellt ferner fest, dass die bulgarischen Behörden eine Finanzierung für vergleichbare Maßnahmen im laufenden Programmplanungszeitraum 2021–2027 nicht einbezogen haben;
145. stellt mit Besorgnis fest, dass dem Sonderbericht Nr. 16/2021 des Rechnungshofs „Gemeinsame Agrarpolitik und Klima: Landwirtschaft erhält Hälfte der Klimaschutzausgaben der EU, aber Emissionen gehen nicht zurück“ zufolge die GAP die Emissionen aus der Viehhaltung nicht verringert hat, dass die Emissionen aus Düngemitteln und Gülle auf den Böden zunehmen, dass die Maßnahmen der GAP nicht zu einem Gesamtanstieg des in Böden und Pflanzen gespeicherten Kohlenstoffs geführt haben und dass die Änderungen der GAP für den Zeitraum 2014–2020 deren neue Klimaschutzziele nicht widerspiegeln;
146. bedauert, dass nach den Feststellungen des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht Nr. 20/2021 „Nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft: GAP-Mittel fördern eher eine stärkere als eine effizientere Wassernutzung“ bei den GAP-Direktzahlungen eine effiziente Wassernutzung nicht in erheblichem Maße gefördert wird und die Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums und die Marktmaßnahmen nicht in

erheblichem Maße zur nachhaltigen Wassernutzung beitragen;

147. stellt mit Besorgnis fest, dass laut dem Sonderbericht Nr. 13/2020 des Rechnungshofs „Biodiversität landwirtschaftlicher Flächen: Der Beitrag der GAP hat den Rückgang nicht gestoppt“ Lücken in der Gestaltung der EU-Biodiversitätsstrategie, ihrer Koordinierung mit der GAP und ihrer Überwachung bestehen; bedauert, dass der Rechnungshof zu dem Schluss gekommen ist, dass die meisten GAP-Mittel kaum positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben;
148. weist auf die Bedeutung einer gerechten Zuweisung von GAP-Mitteln hin, bei der einerseits jegliche missbräuchliche Verwendung von Unionsmitteln insbesondere durch politisch prominente wohlhabende Einzelpersonen, Eliten und Großkonzerne vermieden und andererseits ein Schwerpunkt auf aktive Landwirte gelegt werden sollte; weist darauf hin, dass die Studie¹ über die Verwendung der GAP-Mittel gezeigt hat, dass die Auszahlung der Agrarfonds der Union in mindestens fünf Mitgliedstaaten² eine äußerst problematische Angelegenheit darstellt und dass es eine deutliche Ungleichheit zwischen den Mittelzuweisungen für die großen Landwirte und die kleinen Betriebe gibt, wobei systemische Vorteile zugunsten der großen landwirtschaftlichen Betriebe bestehen, deren Begünstigte enge Verbindungen zu den regierenden politischen Parteien in ihren Ländern haben oder selbst Mitglieder dieser Parteien sind³;
149. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass sich die Leistungsangaben der Kommission auf Inputs, Outputs und finanzielle Beiträge und nicht auf Ergebnisse konzentrieren; begrüßt, dass die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Fischerei zunimmt; bedauert, dass die Daten zur Aquakultur weniger schlüssig sind;
150. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission über die EMFF-Ausgaben für Umweltziele berichtet; bedauert, dass der Zusammenhang zwischen diesem Aspekt und den wichtigsten Umweltindikatoren nicht klar definiert ist; bedauert, dass das Erhaltungsziel der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) wahrscheinlich nicht erreicht wird;
151. nimmt zur Kenntnis, dass mit den ESI-Fonds bis Ende 2020 mehr als 2 Millionen Projekte im Agrarsektor und in ländlichen Gebieten unterstützt wurden und zur Erhaltung von 31 500 Arbeitsplätzen sowie zur Schaffung von 4 000 neuen Arbeitsplätzen im Meeres- und Fischereisektor beigetragen wurde; stellt ferner fest, dass durch Projekte, die im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt wurden, mehr als 54 000 neue Arbeitsplätze geschaffen wurden und dass 131 000 Junglandwirte von der Unterstützung für Unternehmensgründungen profitiert haben;

Empfehlungen

¹ Sabeab et al., 2021: „WHERE DOES THE EU MONEY GO? AN ANALYSIS OF THE IMPLEMENTATION OF CAP FUNDS IN BULGARIA, THE CZECH REPUBLIC, HUNGARY, SLOVAKIA AND ROMANIA“ (Wohin fließen die Unionsgelder? Analyse der Verwendung von GAP-Mitteln in Bulgarien, der Tschechischen Republik, Ungarn, der Slowakei und Rumänien).

² Bulgarien, Tschechische Republik, Ungarn, Slowakei und Rumänien.

³ Initiativbericht mit dem Titel: „MFR 2021–2027: Bekämpfung von oligarchischen Strukturen, Schutz der EU-Mittel vor Betrug und Interessenkonflikten“, CONT-Ausschuss, 2020/2126(INI).

152. fordert die Kommission auf,
- a. die Regeln und Verfahren zu vereinfachen, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, obligatorische Schulungen und praktische Informationen für Antragsteller, insbesondere für neue Antragsteller, zu entwickeln und die Unterstützung und die Leitlinien für Junglandwirte, KMU, Spin-offs, Start-ups, Verwaltungs- und Zahlstellen und alle anderen einschlägigen Interessenträger zu verbessern;
 - b. den Einsatz von KI und Daten aus neuen Technologien wie den EU-eigenen Copernicus-Sentinel-Satelliten zur Überwachung und Kontrolle der korrekten Verwendung der GAP-Mittel zu verbessern und zu fördern;
 - c. die Verwendung der IT-Tools Arachne und EDES für die Zahlstellen verbindlich und systematisch vorzuschreiben, da es sich dabei um ein wichtiges Instrument handelt, mit dem sich betrugsgefährdete Projekte, Begünstigte und Auftragnehmer ermitteln lassen;
 - d. den Schutz des Unionshaushalts durch den allgemeinen und systematischen Einsatz digitaler und automatisierter Systeme für die Berichterstattung, Überwachung und Prüfung sicherzustellen und dringend ein integriertes und interoperables System einzurichten, das auf bestehenden Instrumenten und Datenbanken aufbaut, sich aber nicht darauf beschränkt;
 - e. die Leistungsinformationen auf die Ergebnisse zu konzentrieren und eine klare Verbindung zwischen den Programmbeiträgen und den erklärten Ergebnissen herzustellen, um die Wirksamkeit der Programme zu bewerten;
 - f. den Ansatz der Kontrollen durch Monitoring als zentrales Kontrollsystem für Zahlstellen zu fördern; neue Technologien zur Überwachung der Umwelt- und Biodiversitätsziele und der Klimaanforderungen im Rahmen des Grünen Deals global und systematisch zu nutzen; angemessene finanzielle und personelle Ressourcen für Exekutivagenturen wie die Europäische Arzneimittel-Agentur, die Europäische Umweltagentur und die Europäische Chemikalien-Agentur, die aufgrund der COVID-19-Pandemie und des Aktionsprogramms des europäischen Grünen Deals mit einer erhöhten Arbeitsbelastung konfrontiert sind, bereitzustellen;
 - g. Maßnahmen zu ergreifen, damit durch die GAP die Emissionen aus der Landwirtschaft verringert, die Emissionen aus kultivierten entwässerten organischen Böden reduziert werden und regelmäßig über den Beitrag der GAP zum Klimaschutz berichtet wird; begrüßt, dass in der Zwischenzeit die neue Reform der GAP und die Mitteilung „Vom Hof auf den Tisch“ angenommen wurden;
 - h. bei Ausnahmen von der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in der Landwirtschaft Begründungen zu verlangen, GAP-Zahlungen an die Einhaltung von Umweltstandards zu knüpfen und Unionsmittel zur Verbesserung des quantitativen Zustands von Gewässern einzusetzen;
 - i. die Koordinierung und Gestaltung der Biodiversitätsstrategie für die Zeit nach 2020 zu verbessern und die Ausgaben genauer zu verfolgen, den Beitrag der

- Direktzahlungen und der Entwicklung des ländlichen Raums zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft zu erhöhen und die Auswirkungen der GAP-Maßnahmen auf diese biologische Vielfalt nachzuweisen;
- j. die Entwicklung von Biobetrieben voranzutreiben; hebt hervor, dass nur 8 % der europäischen landwirtschaftlichen Fläche für ökologische Lebensmittel genutzt werden und dass von den 7 Millionen Landwirten, die GAP-Mittel erhalten, nur 303 000 ökologische/biologische Lebensmittel erzeugen;
 - k. sicherzustellen, dass die Zugänglichkeit von Land eine Priorität ist, um das Modell des Familienbetriebs aufrechtzuerhalten und jungen Landwirten die Möglichkeit zu geben, ihre Tätigkeiten zu entwickeln;
 - l. die Effizienz der GAP zu steigern, indem die Unterstützung auf aktive Landwirte, deren Haupttätigkeit die Landwirtschaft ist, konzentriert wird;
 - m. Investitionen zu fördern, die zu einer resilienteren und digitalen wirtschaftlichen Erholung im Einklang mit dem Grünen Deal beitragen und für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raums von grundlegender Bedeutung sind;

Sicherheit und Unionsbürgerschaft

- 153. weist darauf hin, dass die Rubrik 3 „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ des MFR 3,7 % bzw. 6,3 Mrd. EUR des Unionshaushalts ausmacht, wovon 2,6 Mrd. EUR (40,5 %) auf das Instrument für Soforthilfe innerhalb der Union, 1,6 Mrd. EUR (25,3 %) auf Migration und Sicherheit, 1,2 Mrd. EUR (18,5 %) auf dezentrale Agenturen, 0,2 Mrd. EUR (3,7 %) auf Lebens- und Futtermittel, 0,2 Mrd. EUR (3,8 %) auf das Programm Kreatives Europa und der Rest auf andere Bereiche entfallen;
- 154. nimmt zur Kenntnis, dass der wichtigste Ausgabenbereich das Soforthilfeinstrument (ESI) ist, das im April 2020 eingerichtet wurde, um die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu unterstützen, indem unter anderem die grenzüberschreitende Verlegung und der Transport von Patienten, medizinischem Personal und wichtigen medizinischen Gütern, die Erforschung und Herstellung von Impfstoffen und Behandlungen sowie die Entwicklung, der Kauf und die Verteilung von Testmaterial finanziert werden;
- 155. ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 10/21 festgestellt hat, dass die Kommission das Gender Mainstreaming im Unionshaushalt nicht angemessen angewandt hat; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, eine Gender-Mainstreaming-Methode zu entwickeln, um die Gleichstellungsperspektive in allen Politikbereiche durchgehend zu berücksichtigen, einschließlich der Verwendung von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten und Indikatoren; weist darauf hin, dass die Umsetzung des Gender Mainstreaming angesichts der geschlechtsspezifischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie immer dringlicher wird;
- 156. bedauert, dass die Kultur- und Kreativbranche im Jahr 2020 zu den am stärksten von der COVID-19-Pandemie betroffenen Sektoren zählt; stellt fest, dass das Teilprogramm Medien trotz der Einführung flexibler Maßnahmen und der Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für die von Zwangsschließungen betroffenen Mitglieder von Europa

Cinemas (in Höhe von 16 Mio. EUR) bei einigen Indikatoren hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, insbesondere was die Zahl der Zuschauer bei Veranstaltungen betrifft;

157. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 27 Vorgängen geprüft hat, die so ausgewählt wurde, dass sie zur Gesamtzuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs beiträgt, jedoch nicht darauf ausgelegt war, für die Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik repräsentativ zu sein; stellt fest, dass der Rechnungshof auch die jährlichen Tätigkeitsberichte der Generaldirektion Migration und Inneres (GD HOME) und der Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (GD CONNECT), die Teil der jährlichen Management- und Leistungsbilanz der Kommission sind, geprüft hat;
158. stellt fest, dass der Rechnungshof nicht in der Lage war, die Fehlerquote zu schätzen; stellt mit Besorgnis fest, dass von den 27 vom Hof geprüften Vorgängen 8 (30 %) fehlerbehaftet waren; hebt hervor, dass der Rechnungshof auch Fälle der Nichteinhaltung von Rechts- und Finanzvorschriften festgestellt hat, die jedoch keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Union hatten; stellt fest, dass die Fehler die Auswahl der Projekte und die Anwendung der Vergabevorschriften, die Vorlage unvollständiger Unterlagen zur Untermauerung der Kostenabrechnungen und das mangelhafte Funktionieren eines IT-Systems betreffen;
159. bedauert, dass es dem Rechnungshof aufgrund der begrenzten Stichprobe von 27 Vorgängen für 2020 nicht möglich war, seine Prüfungsergebnisse mit den von der GD HOME und der GD CONNECT übermittelten Informationen über die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu vergleichen; fordert den Rechnungshof auf, seine Stichprobe auszuweiten und sie für diesen Ausgabenbereich repräsentativer zu gestalten, um eine eingehendere Bewertung dieser Rubrik vornehmen zu können;
160. begrüßt den Bericht des Rechnungshofs über die Leistung des Fonds für die innere Sicherheit – Grenzen und Visa (ISF – Grenzen und Visa), auf den 8,1 % der bis Ende 2020 für diese MFR-Rubrik getätigten Gesamtzahlungen entfallen, auf der Grundlage der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2020, der Programmklärungen für den Haushaltsentwurf 2022 sowie der wichtigsten Bewertungen und sonstigen Berichte;
161. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof deutliche Unterschiede bei der Durchführung der nationalen Programme festgestellt hat und dass die Informationen über die Leistung des Fonds für die innere Sicherheit „Grenzen und Visa“ lückenhaft sind; hebt hervor, dass der Beitrag des Fonds für die innere Sicherheit „Grenzen und Visa“ zu einer wirksamen Grenzverwaltung davon abhängt, dass die Mitgliedstaaten zuverlässige, sachdienliche und aktuelle Informationen in die IT-Systeme eingeben; ist besorgt darüber, dass die unzureichende Qualität der Daten und die unzureichende Ausbildung der Grenzschutzbeamten die wirksame Grenzverwaltung behindern; stellt fest, dass die in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz veröffentlichten Leistungsindikatoren ein optimistisches Bild der Leistung des Fonds für die innere Sicherheit „Grenzen und Visa“ vermitteln;
162. nimmt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass das Programm nur unzureichend durch Schulungen zur einheitlichen Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes beigetragen hat; nimmt die die Feststellungen des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach der Fonds für die innere Sicherheit „Grenzen und Visa“ im Wege der

Finanzierung der Modernisierung von 2 680 Konsulaten (290 % der Zielvorgabe für 2020) zu einer effizienten Visabearbeitung beigetragen hat; stellt jedoch fest, dass bisher 4 322 Bedienstete (38 % der Zielvorgabe für 2020) im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik geschult wurden, wodurch nach Ansicht des Rechnungshofs das Risiko erhöht werden könnte, dass Anträge auf Schengen-Visa nicht in harmonisierter Weise bearbeitet werden;

163. begrüßt die Erfolge im Rahmen des Aktionsbereichs „Wirksame Integration und legale Migration“ des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und nimmt mit Anerkennung zur Kenntnis, dass die Zielvorgabe von 2,6 Millionen Personen für den Zeitraum 2014–2020 deutlich übertroffen wurde, da fast 6 Millionen Personen der Zielgruppe Integrationshilfe erhalten haben;
164. betont, dass nichtstaatliche Organisationen insbesondere im Bereich Sicherheit und Unionsbürgerschaft wichtige und wertvolle Durchführungspartner der Kommission sind; stellt fest, dass Mittel an Dachorganisationen ausgezahlt werden können, die die Mittel an Mitgliedsorganisationen oder nichtstaatliche Partnerorganisationen vor Ort verteilen und weitergeben; ist besorgt darüber, dass die Kommission nur einen begrenzten Überblick über die Endempfänger der Mittel hat; ist zutiefst besorgt darüber, dass Unionsmittel unbeabsichtigt Organisationen zugutekommen könnten, die zu Terrorismus oder Extremismus anstiften; ist der Auffassung, dass für Dachorganisationen, die Unionsmittel an ihre Mitgliedsorganisationen oder an nichtstaatliche Partnerorganisationen weitergeben, Vorschriften erforderlich sind, die den Vorschriften über die Transparenz betreffend die Endbegünstigten, die wirtschaftlichen Eigentümer und die Unterauftragnehmer, die in Anhang XVII der neuen Dachverordnung vereinbart wurden, ähnlich sind;

Empfehlungen

165. fordert die Kommission auf,
- a. eine bessere Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten zu entwickeln und erinnert daran, dass die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sicherheit und der Steuerung der Migration eine Priorität für die Union darstellen; erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen der Kommission an;
 - b. klare rechtliche Leitlinien zu erlassen, mit denen sichergestellt wird, dass Mitgliedstaaten transparente, genaue und vollständige Informationen über die Grenzverwaltung zur Verfügung stellen; die für die IT-Systeme für die Grenzverwaltung erforderlichen verbindlichen Regeln und umfangreicheren Leitlinien zu erlassen, damit eine schnelle und effiziente Grenzverwaltung sichergestellt werden kann; der Entlastungsbehörde in regelmäßigen Abständen über Verbesserungen im Hinblick auf eine aktuelle Datenqualität und eine ausreichende Schulung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berichten;
 - c. die Regeln und Verfahren zu vereinfachen, obligatorische Schulungen und praktische Informationen für Antragsteller, insbesondere für neue Antragsteller, zu entwickeln und die Unterstützung und die Leitlinien für alle Interessenträger und Verwaltungs- und Zahlstellen zu verbessern;
 - d. die Förderfähigkeit der von den Begünstigten der ESI-Aktionen vorgelegten

- Kosten und insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Vergabeverfahren sorgfältig zu prüfen;
- e. den Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Durchführung der Fonds der GD HOME zuständig sind, sowohl für den MFR 2014–2020 als auch für den MFR 2021–2027 Leitlinien für die Dokumentation der Vollständigkeit und Qualität von Dienstleistungen an die Hand geben, wenn die Finanzierung auf Standardeinheitskosten basiert;
 - f. den Schutz des Unionshaushalts durch den allgemeinen und systematischen Einsatz digitaler und automatisierter Systeme für die Berichterstattung, Überwachung und Prüfung sicherzustellen und dringend ein integriertes und interoperables System einzurichten, das auf bestehenden Instrumenten und Datenbanken aufbaut, sich aber nicht darauf beschränkt;
 - g. Regeln für die Transparenz von Dachverbänden oder nichtstaatlichen Partnerorganisationen, die Unionsmittel an ihre Mitgliedsorganisationen weiterleiten, vorzuschlagen, die den Bestimmungen über Endbegünstigte, wirtschaftliche Eigentümer und Unterauftragnehmer in Anhang XVII der Dachverordnung entsprechen;
 - h. die Mittel für die Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt in Bezug auf Bürger, Gleichheit, Rechte und Werte, insbesondere angesichts der Eskalation der Gewalt gegen Frauen, aufzustocken;
 - i. die Pilotprojekte des Parlaments zu unterstützen, die sich mit den Bedürfnissen junger Menschen befassen und für Gerechtigkeit zwischen den Generationen sorgen;
 - j. die Mitgliedstaaten zu ermutigen, besondere Initiativen zu entwickeln, die der europäischen Jugend den Zugang zu Kultur und Mobilität ermöglichen und erleichtern, und nach innovativen Lösungen zu suchen, um Reisen mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln in der ganzen Union erschwinglicher zu machen;
 - k. zu untersuchen, wo genau die Unionsmittel in die AMIF-Programme investiert wurden und welche konkreten Verbesserungen sie bewirkt haben; ersucht die Kommission um einen entsprechenden Bericht für jeden der betroffenen Mitgliedstaaten;
 - l. Maßnahmen zu ergreifen, um Komplementarität und bessere Koordinierung zwischen AMIF und EASO/Frontex (z. B. im Bereich der Rückführung oder der Unterstützung der Asylbehörden) sicherzustellen;
 - m. die Entwicklungshilfe als Instrument zur Erleichterung einer besseren Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern von Migranten zu nutzen;
 - n. die Verwendung von Unionsgeldern durch dritte Einrichtungen, deren verbundene Unternehmen und/oder natürliche Personen gründlich zu überprüfen, damit Mittel niemals für Ursachen oder Formen des Terrorismus bzw. der religiösen und politischen Radikalisierung verwendet oder damit in Verbindung gebracht werden; sicherzustellen, dass Personen oder Gruppen, die terroristischen

- Organisationen angehören, mit ihnen in Verbindung stehen oder sie unterstützen, von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen werden; dafür Sorge zu tragen, dass diese EU-Mittel proaktiv eingezogen werden und betroffene Empfänger künftig keine Unionsmittel mehr erhalten;
- o. empfiehlt, einen Teil der Unionsmittel sofort einzufrieren und in eine Reserve einzustellen, wenn die Union eine Unregelmäßigkeit in Bezug auf eine förderfähige Einrichtung, ein verbundenes Unternehmen und/oder eine natürliche Person feststellt, die mit einer Ursache oder Form des Terrorismus und/oder der religiösen und politischen Radikalisierung in Verbindung steht, und diese Unionsmittel erst dann aus der Reserve freizugeben, wenn die Union ausreichende Beweise gesammelt hat, um die Einhaltung der Unionsvorschriften sicherzustellen;
- p. empfiehlt, dass die Kommission alle Untersuchungen, die sie oder ihre Einrichtungen wie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) aufgrund von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit EU-Mitteln durchführen, verstärkt offenlegt und transparent macht, insbesondere wenn diese Untersuchungen einen Zusammenhang zwischen EU-Mitteln und Ursachen oder Formen des Terrorismus und/oder der religiösen und politischen Radikalisierung aufweisen;

Europa in der Welt

166. weist darauf hin, dass die Rubrik 4 „Europa in der Welt“ des MFR 6,6 % bzw. 11,4 Mrd. EUR des Unionshaushalts ausmacht, wovon 3 Mrd. EUR (26,7 %) in den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), 2,7 Mrd. EUR (23,2 %) in das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI), 1,9 Mrd. EUR (16,9 %) in das Instrument für Heranführungshilfe II (IPA II), 1,9 Mrd. EUR (16,8 %) in die humanitäre Hilfe fließen und der Rest auf andere Maßnahmen und Programme entfällt;
167. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 75 Vorgängen geprüft hat, die so ausgewählt wurde, dass sie zur Gesamtzuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs beiträgt, jedoch nicht darauf ausgelegt war, für die Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik repräsentativ zu sein; stellt fest, dass der Rechnungshof auch die Ordnungsmäßigkeit der Angaben in den jährlichen Tätigkeitsberichten der Generaldirektion Internationale Partnerschaften (GD INTPA) und der Generaldirektion Europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (GD NEAR) sowie in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz der Kommission geprüft hat,
168. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof nicht genügend Vorgänge geprüft hat, um die Fehlerquote für diese MFR-Rubrik zu schätzen; ist besorgt, dass von den 75 geprüften Zahlungsvorgängen 28 (37,3 %) fehlerbehaftet waren; stellt mit Besorgnis fest, dass einige internationale Organisationen nur begrenzten Zugang zu Dokumenten gewährten und einige das Mandat des Rechnungshofs infrage stellten;
169. stellt mit Besorgnis fest, dass die Feststellungen für die Rubrik „Europa in der Welt“ sich den folgenden allgemeinen Kategorien zuordnen lassen: nicht förderfähige Kosten, nicht angefallene Kosten, Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Fehlen von Belegen; ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof erneut mehrere wichtige Faktoren aufgedeckt hat, die die Studie der GD NEAR zur Restfehlerquote verzerrt haben;

missbilligt, dass im für die Analyse der Restfehlerquote maßgeblichen Rechtsrahmen und im Vertrag zwischen der GD NEAR und dem mit der Analyse der Restfehlerquote betrauten Auftragnehmer das Betrugsrisiko weder behandelt noch erwähnt wird; stellt mit Besorgnis fest, dass es kein Verfahren gibt, das den Auftragnehmer verpflichtet, der Kommission Fälle mutmaßlichen Betrugs zulasten des Haushalts der Union zu melden, die bei seiner Arbeit zur Restfehlerquote aufgedeckt werden.

170. begrüßt den Bericht des Rechnungshofs über die Leistung des Instruments für Heranführungshilfe II (IPA II), auf das 12,6 % (5,6 Mrd. EUR) der bis Ende 2020 für diese MFR-Rubrik insgesamt geleisteten Zahlungen entfallen, basierend auf den Leistungsdaten der Kommission, einschließlich der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2020, den Programmübersichten für den Haushaltsentwurf 2022 und dem jährlichen Tätigkeitsbericht 2020 der GD NEAR; und den wichtigsten Bewertungen und sonstigen Berichten;
171. stellt mit großer Besorgnis fest, dass die meisten Indikatoren entweder nicht auf dem richtigen Weg sind oder ihre Fortschritte unklar sind; unterstreicht, dass der sektorale Ansatz eine strategische Entscheidung war, um die Leistung des IPA II zu verbessern; bedauert, dass dieser nicht durchgehend angewendet werden konnte; bedauert, dass die indirekte Mittelverwaltung durch die begünstigten Länder manchmal die operative Effizienz beeinträchtigt hat;
172. begrüßt, dass das IPA II flexibel reagiert hat, um Krisen zu entschärfen; stellt mit Besorgnis fest, dass die Leistungsdaten von IPA II einige Lücken aufweisen; nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass politische Reformen im Allgemeinen nur langsam umgesetzt werden, sowie seine Schlussfolgerung, dass die Fortschritte dabei nicht nur von der IPA-II-Unterstützung, sondern auch von anderen kontextbezogenen Faktoren wie dem politischen Willen des betreffenden IPA-II-Empfängers abhängen; stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass die Unterstützung der Union bei der Förderung grundlegender Reformen wirksamer war als bei der Gewährleistung ihrer Umsetzung;
173. weist erneut darauf hin, dass die Entwicklungs- und Zusammenarbeitspolitik der Beseitigung von Armut und der Verringerung von Ungleichheit dienen soll und nur ihre vorgesehenen Begünstigten erreichen sollte;
174. weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, dass sich das Parlament aktiv an der Entwicklung von Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit beteiligt; betont, dass künftige Partnerschaftsabkommen durch das Parlament geprüft werden und sich auf die Grundsätze der Solidarität, der geteilten Verantwortung, der Wahrung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und des humanitären Völkerrechts stützen sollten;
175. bedauert, dass problematisches und zu Hass aufstachelndes Material in palästinensischen Schulbüchern noch immer nicht entfernt wurde, und ist besorgt über das fortdauernde Versäumnis, wirksam gegen Hetze und Gewalt in Schulbüchern und insbesondere in den neuentwickelten Lernkarten vorzugehen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass alle in Schulen verwendeten Schulbücher und sonstigen Unterrichtsmaterialien, die mit Mitteln der Union unterstützt werden, den Unesco-Standards für Frieden, Toleranz, Koexistenz und Gewaltlosigkeit entsprechen müssen; besteht zudem darauf, dass die Gehälter von Lehrkräften und Beamten im

Bildungswesen, die durch EU-Mittel wie PEGASE finanziert werden, für die Ausarbeitung von Lehrplänen für den Unterricht verwendet werden, die die Unesco-Standards Frieden, Toleranz, Koexistenz und Gewaltfreiheit im Bildungswesen widerspiegeln, so wie dies von den Bildungsministern der Union in Paris am 17. März 2015 und den Beschlüssen des Parlaments zur Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für die Haushaltsjahre 2016, 2018 und 2019 beschlossen wurde; fordert die Kommission daher auf, genau zu überprüfen, ob die Palästinensische Behörde und die zuständigen Sachverständigen den Lehrplan zügig ändern;

Empfehlungen

176. fordert die Kommission auf,

- a. Schritte einzuleiten, damit internationale Organisationen dem Rechnungshof vollständigen, uneingeschränkten und zeitnahen Zugang zu den Dokumenten gewähren, die er zur Erfüllung seines Auftrags im Einklang mit dem AEUV benötigt;
- b. ein Verfahren einzuführen, mit dem sichergestellt wird, dass sich die Partnerorganisationen bei ihrer Zuweisung geteilter Kosten auf die tatsächlich getätigten Ausgaben stützen;
- c. die Ex-post-Kontrollen durch eine bessere Umsetzung neuer Technologien und IT-Instrumente sowie durch die Verstärkung der Vor-Ort-Kontrollen auszubauen;
- d. den Schutz des Unionshaushalts durch den allgemeinen und systematischen Einsatz digitaler und automatisierter Systeme für die Berichterstattung, Überwachung und Prüfung sicherzustellen und dringend ein integriertes und interoperables System einzurichten, das auf bestehenden Instrumenten und Datenbanken aufbaut, sich aber nicht darauf beschränkt;
- e. eine Verpflichtung der mit der Analyse zur Restfehlerquote betrauten Auftragnehmer, der Kommission jeden mutmaßlichen Betrug zulasten des EU-Haushalts zu melden, der im Zuge der Arbeiten an der Analyse der Restfehlerquote aufgedeckt wird, einzuführen;
- f. die weitere Entwicklung ausgewogener Handelsabkommen zu unterstützen und Investitionen ausländischer Mächte aufmerksam zu verfolgen;
- g. die komplizierte Lage in Belarus aufmerksam zu verfolgen; die EU-Finanzierung zu überprüfen und sicherzustellen, dass sie nicht dem Lukaschenka-Regime zugutekommt, sondern auf die Unterstützung der Zivilgesellschaft in Belarus ausgerichtet ist;
- h. den Grundsatz der Konditionalität und regelmäßige Ex-ante- und Ex-post-Prüfungen der Ordnungsmäßigkeit und Leistung der Unionsmittel für die Unterstützung von Drittländern vollständig einzuführen und sicherzustellen, dass der rechtliche Rahmen, in dem diese Unterstützungsinstrumente vorgesehen sind, eine vollständige Einziehung der Haushaltsmittel im Falle aufgedeckter Unregelmäßigkeiten ermöglicht;

- i. das COVAX-Programm weiterhin zu unterstützen, um die Impfung gegen COVID-19 in den Entwicklungsländern zu beschleunigen;
- j. dafür zu sorgen, dass bei der Bereitstellung der Außenhilfe die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte in den Empfängerländern gewahrt bleibt;
- k. die Regeln und Verfahren zu vereinfachen, obligatorische Schulungen und praktische Informationen für Antragsteller, insbesondere für neue Antragsteller, zu entwickeln und die Unterstützung und die Leitlinien für KMU, Universitäten, nichtstaatliche Organisationen, Spin-offs, Start-ups, Verwaltungs- und Zahlstellen und alle anderen einschlägigen Interessenträger zu verbessern;
- l. sicherzustellen, dass die geltenden Bestimmungen der Konditionalitätsverordnung strikt auf die neuen IPA-III-Mittel und den neuen Wirtschafts- und Investitionsplan für die Länder des westlichen Balkans angewandt werden, da dies ein unverzichtbarer Bestandteil für die Verteilung der Mittel im Zeitraum 2021–2027 ist;
- m. einen Plan zur finanziellen Unterstützung für die Ukraine auszuarbeiten, der ihr nach der völkerrechtswidrigen Aggression des Regimes von Wladimir Putin den Wiederaufbau ermöglicht;

Verwaltung

- 177. stellt fest, dass sich die Zahlungen unter der MFR-Rubrik 5 „Verwaltung“ im Jahr 2020 auf 10,3 Mrd. EUR (6,0 % des MFR) belaufen; stellt fest, dass 6,3 Mrd. EUR (60,0 % der Zahlungen in dieser Rubrik) auf die Kommission entfallen, wobei die Ausgaben für Humanressourcen 68 % dieses Betrags ausmachen;
- 178. stellt fest, dass der Rechnungshof nur 48 Vorgänge geprüft hat, die das gesamte Spektrum der Ausgaben unter dieser Rubrik repräsentieren sollen und sich auf eine Reihe von Einrichtungen verteilen, und auch eine Auswahl von Überwachungs- und Kontrollsystemen des Europäischen Bürgerbeauftragten und des Rates geprüft hat;
- 179. stellt fest, dass der Rechnungshof auch die Ordnungsmäßigkeit der Angaben in den jährlichen Berichten über die Tätigkeiten der Kommission – auch derjenigen ihrer Generaldirektionen und Büros, die in erster Linie für Verwaltungsausgaben zuständig sind – prüft; nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass dem Rechnungshof zufolge die Ausgaben in der Rubrik „Verwaltung“ keine wesentliche Fehlerquote aufwiesen;
- 180. stellt fest, dass der Rechnungshof in seiner Stichprobe für die Kommission fünf Fehler festgestellt hat, von denen sich vier auf Zulagen für das Personal und einer auf eine geringfügige Überzahlung für Softwarelizenzen bezogen;
- 181. weist darauf hin, dass das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Kommission auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung für die Überprüfung der rechtlichen Bedingungen für die Einrichtungszulage und die Genehmigung zur Zahlung der Einrichtungs- und Aufenthaltzulage für hochrangige Amtsträger der EU gemäß der Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU zuständig ist;

182. äußert seine Besorgnis über die sehr hohe Bewilligungsquote von Versetzungsanträgen in den privaten Sektor für ehemalige Kommissionsbedienstete, da dies die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Interessenkonflikten erhöht; fordert die Kommission auf, ihr entsprechendes Vorgehen zu überprüfen;
183. stellt fest, dass bei der Kommission im Jahr 2020 8 001 Erstanträge und 309 Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten eingegangen sind und dass in 81 % der Erstfälle ein vollständiger oder teilweiser Zugang gewährt wurde und in mehr als 37 % der Fälle, in denen Zweitanträge geprüft wurden, ein breiterer oder sogar vollständiger Zugang gewährt wurde;
184. weist darauf hin, dass die Unionsorgane unterschiedliche Vorschriften für die Nutzung von Dienstfahrzeugen haben; ist der Ansicht, dass diese Vorschriften vereinheitlicht werden sollten und dass der Eigenbeitrag der Nutzer im Verhältnis zu den Kosten angemessen erhöht werden und den finanziellen Vorteil einer solchen Nutzung angemessen widerspiegeln sollte;
185. legt der Kommission nahe, geeignete Schritte zur Umsetzung aller Empfehlungen des Rechnungshofs einzuleiten und dem Parlament bis zum 30. Juni 2022 über die Entwicklungen zu berichten;
186. stellt mit Besorgnis fest, dass es in den Entscheidungs- und Genehmigungsgremien des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS) an Kenntnissen über neue Behandlungen, medizinische Entwicklungen und noch nicht zugelassene Arzneimittel mangelt, insbesondere im Zusammenhang mit neuen Nervensystem-, Autoimmun- und Krebserkrankungen; fordert, dass die zuständigen Stellen des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS) bei der Aktualisierung der Liste der beihilfefähigen Behandlungen und Arzneimittel die jüngsten medizinischen Entwicklungen und neu gewonnene Erkenntnisse gebührend und regelmäßig berücksichtigen; fordert das GKFS auf, bei der Bewertung von Krankheitsbildern sowie der entsprechenden Behandlungen und Therapien, die einem Patienten helfen könnten, mehr Flexibilität walten zu lassen; empfiehlt die Einrichtung von Expertengruppen, die noch nicht zugelassene Behandlungen, Arzneimittel und Medikamente beurteilen und genehmigen können, damit sich die Behandlungsqualität für die Antragsteller verbessert sowie bei der Bearbeitung von Erstattungsanträgen der Verwaltungsaufwand abnimmt und die neuesten medizinischen Erkenntnisse berücksichtigt werden können; betont, dass die Union im Hinblick auf medizinische Innovationen und Technologien führend ist, und ist daher der Ansicht, dass dieser Standard auch für die medizinische Behandlung von Personen im Rahmen des GKFS gelten sollte;
187. ist jedoch besorgt über den gravierenden Mangel an Transparenz seitens der Kommission beim Kauf und Vertrieb von Impfstoffen in der Union während der COVID-19-Krise im Jahr 2020; nimmt die Weigerung der Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu den Textnachrichten zu gewähren, die zwischen der Kommissionspräsidentin und dem Geschäftsführer eines pharmazeutischen Unternehmens über den Kauf von COVID-19-Impfstoff ausgetauscht wurden, mit Bedauern zur Kenntnis; weist darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte auf der Grundlage ihrer Feststellungen im Zuge der Untersuchung dieses Falls zu dem Schluss kam, dass ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag;
188. stellt fest, dass die Kommission infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 weniger

Haushaltsmittel für Dienstreisen, Konferenzen und Sitzungen sowie für Schulungen ausgegeben hat als im Haushaltsplan 2020 vorgesehen; nimmt zur Kenntnis, dass ein Teil der Einsparungen sowie Mittel aus anderen Bereichen der Verwaltungsausgaben auf den Bedarf im Zusammenhang mit der Pandemie umgeschichtet wurden, wie etwa IKT-Ausrüstung, einschließlich der Bereitstellung von Büroausstattung für Telearbeit für das gesamte Personal, sowie für Ausgaben für den ärztlichen Dienst für die COVID-19-Impfkampagne, darunter Hygienemaßnahmen in den Kinderbetreuungseinrichtungen;

189. betont, dass alle Unionsorgane und insbesondere die Kommission sowohl bei der Abwicklung öffentlicher Ausschreibungen als auch bei der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen die höchsten Datenschutzkriterien einhalten müssen, was spezifische Kenntnisse der zuständigen Beamten erfordert;

Europäische Schulen

190. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Rechnungshof keine wesentlichen Fehler in den endgültigen konsolidierten Jahresrechnungen für 2020 festgestellt hat; nimmt ferner mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Rechnungshof feststellt, dass sich die Qualität der Rechnungsführung der Schulen im Vergleich zu den Vorjahren verbessert hat, auch wenn der externe Prüfer weiterhin Probleme feststellt;
191. ist jedoch besorgt darüber, dass der Rechnungshof immer noch Schwachstellen in den internen Kontrollsystemen sowohl im Bereich der Einstellungen als auch im Bereich der Auftragsvergabe feststellt;
192. fordert die Europäischen Schulen nachdrücklich auf, den Empfehlungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Schwachstellen bei der Auftragsvergabe und Einstellungen rasch Folge zu leisten;
193. betont in Bezug auf die Europäischen Schulen, wie wichtig es ist, dass der Grundsatz der Jährlichkeit geachtet wird und Zahlungsfristen, Vergabevorschriften sowie Transparenz bei Einstellungsverfahren eingehalten werden;

Personal

194. begrüßt die von der Kommission ergriffenen Initiativen zur Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter und erinnert an die Zusage der Kommissionspräsidentin, bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Kommission die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Verwaltungsebenen zu erreichen, was vom Parlament uneingeschränkt unterstützt wird;
195. unterstreicht seine Forderung an die Kommission, für eine ausgewogene geografische Verteilung ihres Personals auf allen Ebenen, insbesondere auf der mittleren und höheren Führungsebene, wo es nach wie vor starke Ungleichgewichte gibt, zu sorgen und gleichzeitig die Anforderungen des Statuts in Bezug auf die Kompetenzen und Stärken der Bewerber zu erfüllen;
196. bestätigt die Schwierigkeiten der in Luxemburg ansässigen Unionsorgane, Personal entsprechend ihrem Bedarf einzustellen, und verweist auf die Eurostat-Studie, aus der hervorgeht, dass die Kaufkraftunterschiede zwischen Luxemburg und Brüssel (25,4 %) die 5 %-Schwelle überschritten haben, selbst wenn Wohnraum aus den Berechnungen

ausgeklammert wurde;

197. besteht darauf, dass die Kommission insbesondere im Rahmen der neuen Personalstrategie für alle Stellen und vor allem für Führungspositionen ein transparenteres Ernennungsverfahren einführt;
198. weist die Kommission auf die potenziellen Risiken hin, die mit der Aufnahme neuer Tätigkeiten durch Mitglieder der Kommission verbunden sind, und fordert die Kommission auf, entsprechenden Fällen auch künftig spezifische Aufmerksamkeit zu schenken;
199. räumt ein, dass sich die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 auf die internen Vorgänge sowie die Verwaltung in Bezug auf den Haushaltsplan der Kommission ausgewirkt hat;
200. schließt sich der Schlussfolgerung des Rechnungshofs an, dass jedes unethische Verhalten von Bediensteten und Mitgliedern der Organe und Einrichtungen der EU inakzeptabel ist, zumal ein derartiges Verhalten – selbst wenn es nur vermeintlich erfolgt ist – großes öffentliches Interesse auf sich zieht und das Vertrauen in die Union schmälert, wobei unethisches Verhalten auch mit der Gefahr von Korruption und Betrug einhergeht;
201. bekräftigt die Sorge des Parlaments hinsichtlich der Beendigung des Vertrags mit dem Restaurantdienstleister, die zur Entlassung von 400 Arbeitnehmern geführt hat; 202. weist erneut auf die Bedenken des Parlaments in Bezug auf die steigende Zahl der bei der Kommission eingestellten Vertragsbediensteten und die Risiken im Zusammenhang mit Versetzungen und dem daraus folgenden Verlust von Wissen nach Ablauf der Verträge hin, wobei auch die Perspektive und die Beschäftigungssicherheit der Vertragsbediensteten nicht außer Acht gelassen werden dürfen;

Empfehlungen

203. fordert die Kommission auf,
 - a. der Empfehlung des Rechnungshofs nachzukommen und ihr System für die Verwaltung der gesetzlichen Familienzulagen zu verbessern, u. a. durch verstärkte Kohärenzkontrollen der von den Bediensteten gemeldeten Zulagen, die aus anderen Quellen stammen;
 - b. den Mechanismus zur Überprüfung der rechtlichen Bedingungen für die Einrichtungsbeihilfe zu überarbeiten, damit andere Dokumente als Nachweise angefordert werden können, soweit dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und des Schutzes der Privatsphäre möglich ist, wobei davon ausgegangen wird, dass ein Miet- oder Kaufvertrag für eine Immobilie nicht als ausreichender Nachweis im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/300 des Rates gilt, da eine solche Immobilie für andere Zwecke als den Erstwohnsitz bestimmt sein kann;
 - c. ihre Arbeit fortzusetzen, um bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Kommission die Gleichstellung der Geschlechter auf allen Verwaltungsebenen zu gewährleisten und nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Daten vorzulegen;

- d. für eine ausgewogene geografische Verteilung des Personals auf allen Ebenen zu sorgen und gleichzeitig die Anforderungen des Statuts in Bezug auf die Kompetenzen und Stärken der Bewerber zu erfüllen;
- e. weiterhin eine vielfältigere und inklusivere Arbeitsumgebung und -kultur zu schaffen, indem sie Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen ergreift und die Möglichkeiten einer weiteren Stärkung und Einbeziehung des Grundsatzes der Chancengleichheit in den Bereichen Einstellung, Schulung, Laufbahnentwicklung und Arbeitsbedingungen zu bewerten und unter den Bediensteten das Bewusstsein für diese Aspekte zu schärfen;
- f. ein Follow-up hinsichtlich möglicher angemessener Verbesserungen und Änderungen der Gebäude der Organe (Zugang, angemessene Büroausstattung) für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder mit anderen Behinderungen vorzusehen;
- g. ein harmonisiertes Regelwerk für die Nutzung von Dienstfahrzeugen für alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union vorzuschlagen, einschließlich einer angemessenen Erhöhung des Eigenbeitrags der Nutzer im Verhältnis zu den Kosten, der den finanziellen Vorteil einer solchen Nutzung angemessen widerspiegelt;
- h. die Empfehlung der Bürgerbeauftragten in Bezug auf die Weigerung der Kommission umzusetzen, der Öffentlichkeit Zugang zu den Textnachrichten zu gewähren, die zwischen der Kommissionspräsidentin und dem Geschäftsführer eines pharmazeutischen Unternehmens über den Kauf von COVID-19-Impfstoff ausgetauscht wurden (Fall 1316/2021/MIG);
- i. das seit Langem bestehende schwerwiegende Problem der Indexierung der Dienstbezüge in Luxemburg anzugehen, indem sie einen delegierten Rechtsakt erlässt, um die einschlägigen Bestimmungen des Beamtenstatuts zu korrigieren;
- j. dafür zu sorgen, dass das GKFS die Ablehnung von Erstattungsanträgen schlüssig und individuell begründet; bedauert, dass Erstattungsanträge, die im PDF-Format eingereicht werden, grundsätzlich abgelehnt werden, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Entscheidung persönlich anzufechten; fordert das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) auf, die Möglichkeit einzuführen, dass Ärzte, die für die Behandlung eines Antragstellers zuständig sind, mit der zuständigen GKFS-Stelle oder Expertengruppe sprechen können, um die Behandlung und deren medizinischen Nutzen zu erläutern; äußert ferner den Wunsch, dass die Benutzerfreundlichkeit der Anwendung in dem Sinne verbessert wird, dass Rückfragen in Bezug auf einzelne Anträge schneller und auf direkterem Wege erfolgen können;
- k. die aus dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie gezogenen Lehren bezüglich der Geschäftskontinuitäts- und Krisenmanagementansätze, der Reaktionsfähigkeit der IT, der Belastbarkeit der Organisation, der internen Fürsorgepflicht gegenüber dem Personal, der Wirksamkeit der Kommunikation und der Flexibilität der Arbeitsprozesse vollständig in die interne Managementstrategie zu integrieren;

- l. beim Schutz von Hinweisgebern eine Führungsrolle zu übernehmen und den Weg für eine einheitlichere Regulierung aller Organe auf der Grundlage bewährter Verfahren und höherer Standards zu ebnen;
 - m. empfiehlt nachdrücklich eine Überprüfung der Benennungs- und Ernennungsverfahren bei den Organen und Einrichtungen der Union, um sowohl die Stellungnahmen der Kommission und des Parlaments als auch die demokratische Beteiligung der einschlägigen Interessenträger zu stärken und zu respektieren;
 - n. die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu stärken und zu optimieren, insbesondere bei der Schulung der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Bediensteten;
 - o. den Status der Sonderberater der Kommission transparenter zu gestalten, indem deren Aufgaben und Einsatz klar definiert werden, und zwar durch eine Überarbeitung der für Sonderberater geltenden Vorschriften;
204. fordert das Zentralbüro der Europäischen Schulen auf, den Empfehlungen des Rechnungshofs Folge zu leisten.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0200

Berichte über die anhaltende erzwungene Organentnahme in China

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2022 zu den Berichten über die fortgesetzte Organentnahme in China (2022/2657(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Beziehungen zwischen der EU und China,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2013 zu Organentnahmen in China¹,
- unter Hinweis auf die von seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche am 12. April 2016 veröffentlichte Studie mit dem Titel „Ergebnisse des Seminars zur Organentnahme in China“²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe³,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2009, insbesondere auf Artikel 3 über das Recht auf Unversehrtheit,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die von China am 4. Oktober 1988 ratifiziert wurden,
- unter Hinweis auf die Konvention des Europarats gegen den Organhandel,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul zu Organhandel und

¹ ABl. C 468 vom 15.12.2016, S. 208.

² Studie mit dem Titel „Proceedings of the Workshop „Organ Harvesting in China“ (Ergebnisse des Seminars zur Organentnahme in China), Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung A – Wirtschafts- und Wissenschaftspolitik, 12. April 2016.

³ ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 14.

Transplantationstourismus,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, das von China 1949 unterzeichnet wurde,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Sachverständigen der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 14. Juni 2021 zu Berichten über angebliche Organentnahmen, von denen Minderheiten in China betroffen sind,
 - unter Hinweis auf die von seinem Unterausschuss Menschenrechte organisierte Anhörung vom 29. November 2021 zum Thema Organentnahme in China,
 - unter Hinweis auf das am 1. März 2020 ergangene abschließende Urteil des Unabhängigen Gerichts für erzwungene Organentnahme von Gefangenen aus Gewissensgründen in China (China-Tribunal),
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Förderung und Achtung der universellen Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit im Mittelpunkt der Beziehungen der EU zu China stehen, was mit der Verpflichtung der EU, diesen Werten in ihrem auswärtigen Handeln Rechnung zu tragen, und mit Chinas Zusage, diese Werte im Rahmen seiner eigenen Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Zusammenarbeit zu achten, im Einklang steht;
 - B. in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtslage in China seit dem Amtsantritt von Präsident Xi Jinping im März 2013 weiter verschlechtert hat; in der Erwägung, dass die chinesische Regierung gegenüber den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit zunehmend feindselig eingestellt ist;
 - C. in der Erwägung, dass weltweit jährlich 10 000 illegale Organtransplantationen bei Menschen durchgeführt werden; in der Erwägung, dass mit dem Organhandel der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zufolge jährlich mehr als 1 Mrd. EUR an Gewinn erwirtschaftet wird;
 - D. in der Erwägung, dass in der Volksrepublik China aufgrund überlieferter Vorstellungen der Anteil der Personen, die in Organspenden einwilligen, äußerst gering ist; in der Erwägung, dass China im Jahr 1984 Bestimmungen eingeführt hat, nach denen die Organentnahme von hingerichteten Gefangenen erlaubt ist; in der Erwägung, dass China nach eigenen Angaben 2015 die Verwendung von Organen hingerichteter Gefangener eingestellt und ein nationales Organspendensystem eingeführt hat, ohne diese Praxis jedoch jemals vollständig zu verbieten, sodass sie nach wie vor legal ist;
 - E. in der Erwägung, dass das Organtransplantationssystem in China nicht den Anforderungen der WHO im Hinblick auf Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Organe entspricht und dass sich die chinesische Regierung einer unabhängigen Kontrolle des Systems widersetzt; in der Erwägung, dass die freie Einwilligung der Betroffenen nach vorheriger Aufklärung die Voraussetzung für eine ethisch vertretbare Organspende darstellt;
 - F. in der Erwägung, dass unter erzwungener Organentnahme die Tötung einer Person ohne ihre Zustimmung zu verstehen ist, damit ihre Organe entfernt und in den Körper einer

anderen Person verpflanzt werden können; in der Erwägung, dass diese Praxis als eklatante und nicht hinnehmbare Verletzung des Grundrechts auf Leben betrachtet werden muss;

- G. in der Erwägung, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter und der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung ihre Besorgnis angesichts der Berichte über Organentnahmen von Gefangenen zum Ausdruck gebracht und die Regierung der Volksrepublik China aufgefordert haben, die Rechenschaftspflicht und Transparenz des Organtransplantationssystems zu erhöhen und diejenigen, die für dessen Missbrauch verantwortlich sind, zu bestrafen;
- H. in der Erwägung, dass das China-Tribunal¹ im März 2020 sein abschließendes Urteil gefällt hat, in dem es feststellte, dass die erzwungene Organentnahme in ganz China seit Jahren in erheblichem Umfang praktiziert wird und dass die Anhänger von Falun Gong eine – und wahrscheinlich die wichtigste – Quelle der Versorgung mit menschlichen Organen waren; in der Erwägung, dass sich die chinesische Regierung weigerte, vor dem China-Tribunal auszusagen;
- I. in der Erwägung, dass die starke Abhängigkeit von hingerichteten und lebenden Gefangenen als Quelle von Organen für Transplantationen eine Vielzahl von inakzeptablen Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen der ärztlichen Ethik zur Folge hat;
- J. in der Erwägung, dass laut einer Erklärung von Sachverständigen der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 10. Juni 2021 glaubwürdige Informationen darüber vorliegen, dass an Häftlingen, die ethnischen, sprachlichen oder religiösen Minderheiten in China angehören, ohne deren freie, freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung medizinische Untersuchungen vorgenommen wurden, darunter Bluttests und Untersuchungen der Organe mittels Ultraschall und Röntgenstrahlen, wie sie für die Feststellung der Eignung von Organen für Transplantation unerlässlich sind;
- K. in der Erwägung, dass Sachverständige der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Sachverhalt bereits 2006 und 2007 gegenüber der chinesischen Regierung zur Sprache gebracht haben; in der Erwägung, dass die Antworten der chinesischen Regierung weder Angaben über die Herkunft der für Transplantationen verwendeten Organe noch über die Systeme für den Informationsaustausch enthielten, die zur Identifizierung und zum Schutz von Opfern des Organhandels und zur wirksamen Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Organhändlern beitragen könnten;
- L. in der Erwägung, dass die chinesische Regierung die Anschuldigungen der Organentnahme zurückgewiesen hat, vornehmlich in ihrer Antwort an das Amt der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und wiederholt und kategorisch bestritten hat, dass Falun-Gong-Anhänger wegen ihrer Organe getötet wurden;
- 1. ist zutiefst besorgt über die Berichte über anhaltende, systematische, unmenschliche und staatlich sanktionierte Organentnahme von Gefangenen in der Volksrepublik China und insbesondere von Falun-Gong-Anhängern und von Angehörigen anderer Minderheiten

¹ <https://chinatribunal.com/>

wie Uiguren, Tibeter und Christen;

2. weist darauf hin, dass China das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert hat, wonach ein absolutes und ausnahmsloses Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gilt;
3. ist der Ansicht, dass die Praxis, in der Volksrepublik China lebende zum Tode verurteilte Gefangene und Gefangene aus Gewissensgründen für die Organentnahme zu nutzen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs darstellen kann; fordert die Volksrepublik China nachdrücklich auf, das Römische Statut zu unterzeichnen und ihm beizutreten;
4. fordert die chinesischen Staatsorgane auf, unverzüglich auf die Vorwürfe der Organentnahme zu reagieren und eine unabhängige Kontrolle durch internationale Menschenrechtsmechanismen, einschließlich des Amtes der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, zu ermöglichen;
5. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass es keine unabhängige Kontrolle darüber gibt, ob Gefangene oder Häftlinge eine gültige Einwilligung zu einer Organspende geben; verurteilt den Mangel an Informationen vonseiten der chinesischen Staatsorgane über Berichte, wonach die sterblichen Überreste verstorbener Häftlinge und Gefangener den Hinterbliebenen nicht ausgehändigt werden;
6. fordert die chinesischen Staatsorgane nachdrücklich auf, die freie und in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung von Gefangenen oder Häftlingen zu medizinischen Untersuchungen einzuholen und diese sicherzustellen sowie einen Regelungsrahmen für ein freiwilliges und transparentes Organspendensystem gemäß internationalen Übereinkommen einzuführen;
7. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Thema Organentnahme in China bei jedem Menschenrechtsdialog zur Sprache zu bringen; besteht darauf, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten den Missbrauch im Zusammenhang mit Organtransplantationen in China öffentlich verurteilen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Transplantationstourismus ihrer Bürger nach China zu unterbinden und ihre Bürger, die nach China reisen, für dieses Problem zu sensibilisieren;
8. begrüßt den Besuch der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Michelle Bachelet in China; fordert die Vereinten Nationen nachdrücklich auf, mit ihrer Untersuchung des Organhandels während dieses Besuchs fortzufahren;
9. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Problem der erzwungenen Organentnahme im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit Drittländern zur Sprache zu bringen, insbesondere mit ihren Partnern in der Golfregion, wo chinesische Transplantationskliniken Werbung für Organe von Uiguren und anderen muslimischen Minderheiten in China machen, die „halal“ sind;
10. fordert China auf, die Anforderungen der WHO in Bezug auf Transparenz und

Rückverfolgbarkeit bei der Beschaffung von Organen in vollem Umfang zu erfüllen;

11. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass in ihren Übereinkommen und Kooperationsabkommen mit Drittländern, einschließlich China, in den Bereichen Gesundheit und Forschung die ethischen Grundsätze der EU in Bezug auf Organspende und die Verwendung von Bestandteilen und Produkten des menschlichen Körpers für wissenschaftliche Zwecke geachtet werden; fordert die einschlägigen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten auf, die Regeln ihrer Zusammenarbeit mit chinesischen Einrichtungen in den Bereichen Transplantationsmedizin, Forschung und Ausbildung zu bewerten und zu überdenken;
12. fordert, dass die chinesischen Staatsorgane der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Mandatsträgern der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen einen offenen, ungehinderten und wirksamen Zugang zu Xinjiang gewähren; fordert die chinesische Regierung auf, mit den Organisationen der Vereinten Nationen in dieser Angelegenheit zusammenzuarbeiten; fordert den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, sich vorrangig mit der Frage der erzwungenen Organentnahme zu befassen;
13. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China sowie der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0202

Wettbewerbspolitik – Jahresbericht 2021

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2022 zu der
Wettbewerbspolitik – Jahresbericht 2021 ((2021/2185(INI))**

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 101 bis 109,
- unter Hinweis auf die entsprechenden Regeln, Leitlinien, Entschlüsse, öffentlichen Konsultationen, Mitteilungen und Unterlagen der Kommission zum Thema Wettbewerb,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 7. Juli 2021 über die Wettbewerbspolitik 2020 (COM(2021)0373) sowie die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die am selben Tag als Begleitunterlage veröffentlicht wurde (SWD(2021)0177),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „Wettbewerbspolitik – Jahresbericht 2020“¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen (ECON-VII/015) zum Bericht der Kommission vom 7. Juli 2021 über die Wettbewerbspolitik 2020 (COM(2021)0373),
- unter Hinweis auf die Folgemaßnahmen der Kommission zu der Entschließung vom 18. Juni 2020 zu dem Thema Wettbewerbspolitik – Jahresbericht 2019²,
- unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission vom 19. März 2020, 3. April 2020, 8. Mai 2020, 29. Juni 2020, 13. Oktober 2020, 28. Januar 2021 und 18. November 2021 über einen befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (C(2021)8442),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 5. Mai 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (COM(2021)0223),

¹ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 2.

² ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 22.

- unter Hinweis auf den ersten Jahresbericht der Kommission über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union vom 23. November 2021¹,
- unter Hinweis auf das Legislativpaket einschließlich der Vorschläge der Kommission vom 15. Dezember 2020 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) (COM(2020)0825) und über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) (COM(2020)0842),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts²,
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 12. Juli 2021 über die Bewertung der Bekanntmachung der Kommission vom 9. Dezember 1997 über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (SWD(2021)0199),
- unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Wettbewerb (GD COMP) der Kommission in Auftrag gegebene und im Juni 2021 veröffentlichte Begleitstudie zur Evaluierung der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft³,
- unter Hinweis auf den von der GD Wettbewerb in Auftrag gegebenen und 2019 veröffentlichten Bericht der Sonderberater mit dem Titel „Competition Policy for the Digital Era“ (Wettbewerbspolitik für das digitale Zeitalter)⁴,
- unter Hinweis auf den von der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Kommission erstellten und 2016 veröffentlichten Bericht mit dem Titel „Consumer vulnerability across key markets in the European Union“ (Schutzbedürftigkeit von Verbrauchern auf wichtigen Märkten in der Europäischen Union)⁵,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. November 2021 über eine Wettbewerbspolitik, die auf neue Herausforderungen vorbereitet ist (COM(2021)0713),

¹ Bericht der Kommission vom 23. November 2021 mit dem Titel „Erster Jahresbericht über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union“ (COM(2021)0714).

² ABl. L 11 vom 14.1.2019, S. 3.

³ https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-06/kd0221712enn_market_definition_notice_2021_1.pdf

⁴ Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, Montjoye, Y., Schweitzer, H., Crémer, J., „Competition Policy for the Digital Era“ (Wettbewerbspolitik für das digitale Zeitalter), Amt für Veröffentlichungen, 2019, <https://data.europa.eu/doi/10.2763/407537>.

⁵ Europäische Kommission, Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel, „Consumer vulnerability across key markets in the European Union“ (Schutzbedürftigkeit von Verbrauchern auf wichtigen Märkten in der Europäischen Union): Abschlussbericht, Amt für Veröffentlichungen, 2016, <https://data.europa.eu/doi/10.2818/056024>.

und deren Anhang,

- unter Hinweis auf die Mitteilung und den Fahrplan der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2021 zu den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022²,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Dezember 2021 zu den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen³,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2021 zu den Leitlinien zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf Tarifverträge in Bezug auf die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen (C(2021)8838),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine neue Industriestrategie für Europa“ (COM(2020)0102) und ihre Mitteilung vom 5. Mai 2021 zur Aktualisierung dieser Strategie (COM(2021)0350),
- unter Hinweis auf Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁴,
- unter Hinweis auf die Mitteilung an die Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Genehmigung des Inhalts eines Entwurfs für eine Mitteilung der Kommission zu den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (C(2021)9817),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Oktober 2021 zu den Leitlinien für staatliche Klima-, Energie- und Umweltbeihilfen (CEEAG)⁵,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 24/2020 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel „Die EU-Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren der Kommission: Marktaufsicht sollte verstärkt werden,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. März 2021 mit dem Titel „Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung auf bestimmte Kategorien von Vorhaben“ (C(2021)1959),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Juli 2021 über die

¹ ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.

² ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1.

³ ABl. C 508 vom 16.12.2021, S. 1.

⁴ ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39.

⁵ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0441.

Genehmigung des Inhalts des Entwurfs einer Verordnung der Kommission über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (C(2021)5026) und deren Anhang sowie den Anhang der Mitteilung der Kommission vom 9. Juli 2021 über die Bekanntmachung der Kommission zu Leitlinien für vertikale Beschränkungen (C(2021)5038),

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. Juli 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (COM(2021)0564),
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0064/2022),
- A. in der Erwägung, dass der Wettbewerbspolitik der EU – insbesondere in Zeiten der Unsicherheit und des digitalen und grünen Wandels – eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs zur Förderung von Innovation, der Schaffung von Arbeitsplätzen, Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmertum sowie bei der Schaffung fairer wirtschaftlicher Bedingungen zukommt, insbesondere durch die Förderung von Innovationen, mit denen zur Entwicklung neuer Technologien beigetragen wird, die uns wiederum dabei helfen können, mehr zu unternehmen und gleichzeitig die Umwelt weniger zu belasten, eine effiziente Ressourcenallokation zu fördern, den Verbrauchern eine größere Auswahl und faire Preise zu bieten und die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts zu fördern;
- B. in der Erwägung, dass der Zweck der Wettbewerbspolitik der Union darin besteht, sicherzustellen, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt gewahrt bleibt; in der Erwägung, dass die Wettbewerbspolitik einen unbestreitbaren Einfluss auf die spezifischen wirtschaftlichen Interessen von Endnutzern hat, die Waren oder Dienstleistungen erwerben;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission sofort auf den Ausbruch der COVID-19-Krise reagiert hat, indem sie vorübergehend geltende Sondervorschriften für den Wettbewerb angenommen hat;
- D. in der Erwägung, dass im Rahmen der Wettbewerbspolitik die Unternehmen dazu angeregt werden müssen, in fortschrittlichere digitale Infrastrukturen und Instrumente (z. B. Cloud-Technologie, Mikroprozessoren und künstliche Intelligenz) sowie in umweltfreundlichere und effizientere Fertigungstechnologien zu investieren und diese einzusetzen;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission eine Reihe geeigneter und wirksamer Instrumente, Methoden und Tools benötigt, um die Wettbewerbspolitik und die Wettbewerbsregeln strikte durchzusetzen und ihre einheitliche Anwendung ordnungsgemäß sicherzustellen und somit zu den wichtigsten politischen Prioritäten beizutragen; in der Erwägung, dass die Kommission unparteiisch und objektiv handeln

- muss, um die Glaubwürdigkeit der Wettbewerbspolitik der EU zu wahren;
- F. in der Erwägung, dass ein geeigneter Regulierungsrahmen für die Wettbewerbspolitik von wesentlicher Bedeutung ist, um den gesamten EU-Markt attraktiver für internationale Unternehmen und Investoren zu machen, die in der EU tätig werden möchten, sowie um eine stärkere Produktionsbasis in der EU zu fördern und Arbeitsplätze in der Union zu schaffen;
 - G. in der Erwägung, dass die politische Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden von größter Bedeutung ist, wenn es darum geht, die Unparteilichkeit und Glaubwürdigkeit der Wettbewerbspolitik sicherzustellen;
 - H. in der Erwägung, dass eine ausgewogene Abstimmung zwischen den Wettbewerbsregeln der Union und ihrer industriellen und internationalen Handelspolitik für die Rückverlagerung der Tätigkeit der Wertschöpfungskette und die Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung ist;
 - I. in der Erwägung, dass digitale Märkte immer konzentrierter werden und die Gefahr besteht, dass infolge der sich verschlechternden Marktdynamik und der zunehmenden Marktmacht ein geringeres Maß an Investitionen in Innovation und allgemeine Störungen aufweisen;
 - J. in der Erwägung, dass die Preise für Energieerzeugnisse in Europa ein beispielloses Niveau erreicht haben und die Gaspreise im Herbst 2021 um 400 % teurer sind als im Frühjahr desselben Jahres, was unter anderem auf den Mangel an weltweitem Wettbewerb auf dem Gasversorgungsmarkt zurückzuführen ist;
 - K. in der Erwägung, dass die EU-Wettbewerbspolitik für den nachhaltigen digitalen und grünen Wandel geeignet sein sollte;
 - L. in der Erwägung, dass internationaler Austausch und Zusammenarbeit wesentlich sind, um weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen; in der Erwägung, dass die EU-Wettbewerbspolitik die Säule sein muss, die die Integrität und Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts untermauert, und gleichzeitig zur Verwirklichung der Prioritäten der Union beitragen muss, insbesondere durch die koordinierte Erleichterung des doppelten digitalen und grünen Wandels;
 - M. in der Erwägung, dass die internationale Zusammenarbeit und neue Instrumente wie die Verordnung über ausländische Subventionen von wesentlicher Bedeutung sind, um sicherzustellen, dass Nicht-EU-Länder im Einklang mit den Regeln des Binnenmarkts, die solche Praktiken von Mitgliedstaaten und EU-Unternehmen verbieten, von der verzerrenden Subventionierung von in der Union tätigen Unternehmen abgehalten werden; in der Erwägung, dass die EU diesbezüglich die Strategien und Praktiken von Nicht-EU-Ländern und -Einrichtungen beobachten und genau überwachen sollte;
 - N. in der Erwägung, dass eine verstärkte Koordinierung zwischen den politischen Zielen der Union im Rahmen des Grünen Deals und des Übereinkommens von Paris einerseits und den Wettbewerbsregeln andererseits erforderlich ist;

Allgemeine Erwägungen

1. betont, dass die Herausforderungen, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergeben,

angemessen berücksichtigt werden müssen und dass das Leitprinzip darin bestehen sollte, dass spezifische Unterstützungsmaßnahmen schrittweise und verhältnismäßig eingestellt und gleichzeitig die uneingeschränkte Einhaltung der EU-Wettbewerbsregeln bei Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse der Industrie in der EU, sichergestellt wird. weist darauf hin, dass die Unterstützungsmaßnahmen mit fortschreitender wirtschaftlicher Erholung allmählich spezifischer werden sollten, bevor sie schließlich ganz auslaufen; weist darauf hin, dass Klippeneffekte vermieden und ein asymmetrischer Aufschwung sowie das Risiko einer stärkeren Divergenz innerhalb des Binnenmarktes verhindert werden müssen;

2. hebt hervor, dass eine Wettbewerbspolitik, die darauf abzielt, gleiche Wettbewerbsbedingungen in allen Wirtschaftsbereichen sicherzustellen, dadurch die Innovation und Qualität voranzutreiben und den Verbrauchern eine größere Auswahl zu bieten, grundlegend ist, wenn es gilt, die ordnungsgemäße Funktionsweise des Binnenmarkts sicherzustellen; macht auf die schädlichen Praktiken aufmerksam, die sich aus empfohlenen Preispolitiken im Einzelhandel ergeben, mit denen der Binnenmarkt und der Wettbewerb zwischen Unternehmen untergraben werden;
3. betont, dass die EU nicht übermäßig von globalen Lieferketten abhängig sein sollte, die sich während der Pandemie als anfällig erwiesen haben, insbesondere in den Branchen, die als wichtig für die strategische Autonomie und für eine widerstandsfähige und nachhaltige Wirtschaft identifiziert wurden;
4. weist auf die Konsultation der Kommission zur Ausgabe von Leitlinien zur Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts auf Tarifverträge in Bezug auf die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen hin; fordert die Kommission auf, alle Solo-Selbstständigen sowohl online als auch offline in die Leitlinien einzubeziehen;
5. ist der Ansicht, dass ein verstärkter Wettbewerb auf dem Produktmarkt die Gewinnspannen und das Preisniveau verringert und somit zur Eindämmung der Inflation beiträgt;
6. fordert die Entwicklung eines wirksamen Systems gut angepasster und ergänzender Regulierungs- und Durchsetzungsinstrumente, um den digitalen und grünen Wandel sowie die industrielle Entwicklung und Konvergenz zu erleichtern, um ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU zu fördern; stellt fest, dass der digitale und grüne Wandel ein Prozess zur Schaffung von Arbeitsplätzen und eine Gelegenheit für Unternehmen in der EU sein muss, sich bei der Umsetzung des Wandels einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken; weist auf das Europäische Klimagesetz hin, dessen Ziele nur durch private und öffentliche Investitionen wirklich erreicht werden können;
7. begrüßt, dass die Wettbewerbspolitik der EU nachweislich wirksam bleibt, indem sie auf neue Marktentwicklungen reagiert; fordert eine starke und wirksame Wettbewerbspolitik und deren Durchsetzung, um der EU-Wirtschaft die Möglichkeit zu geben, den Weg der Erholung einzuschlagen und ihren doppelten grünen und digitalen Wandel auf nachhaltige, sozial und territorial inklusive Weise zu vollziehen; hebt hervor, dass bei allen Anpassungen sichergestellt werden muss, dass die Wettbewerbspolitik der EU die Innovation im Rahmen des grünen und digitalen

Wandels weiter vorantreibt, die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts fördert und eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft bewahrt, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Kunden von fairen Preisen profitieren;

8. betont, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) das Rückgrat der europäischen Wirtschaft bilden und 99,8 % aller Unternehmen in der EU ausmachen; stellt fest, dass KMU aufgrund ihres umfangreichen Beitrags zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Wertschöpfung für die Sicherung von Wirtschaftswachstum und sozialer Integration in der EU von maßgeblicher Relevanz sind; bedauert die Tatsache, dass KMU trotz ihrer Wachstumschancen unter Umständen Schwierigkeiten haben, Zugang zu Finanzierungsmitteln zu erhalten;
9. begrüßt Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) von 2021 zur Wettbewerbsneutralität und fordert die Kommission auf, die Wettbewerbsneutralität im Regelungsumfeld des Binnenmarkts aufrechtzuerhalten;
10. weist darauf hin, dass Dienstleistungen gemessen an der Bruttowertschöpfung die wichtigste Branche der Wirtschaftstätigkeit in der EU darstellen und dass der Binnenmarkt für Dienstleistungen weit hinter dem Binnenmarkt für Waren zurückbleibt; betont, dass die verbleibenden ungerechtfertigten Hindernisse für die Entwicklung des Binnenmarkts für Dienstleistungen angegangen werden müssen, unter anderem durch die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln; begrüßt in diesem Zusammenhang die gemeinsame Initiative zur internen Regulierung von Dienstleistungen, die von der Welthandelsorganisation angenommen wurde, um den Verwaltungsaufwand im Handel mit Dienstleistungen zu verringern;
11. weist erneut auf den Bericht des Internationalen Währungsfonds über Wettbewerb, Innovation und integratives Wachstum aus dem Jahr 2021 hin, in dem es heißt, dass Wettbewerb und innovationsgesteuertes Wachstum von entscheidender Bedeutung sind, um Produktivitätsgewinne und ein breit angelegtes Wachstum zu fördern; weist darauf hin, dass in dem Bericht auch festgestellt wird, dass Maßnahmen zur Innovationsförderung auch die wirtschaftliche Dynamik verbessern und die Marktmacht verringern könnten;
12. erklärt erneut, dass die bestehenden Wettbewerbsinstrumente eingehend überprüft und wirksam eingesetzt und gegebenenfalls neue Instrumente digitaler Technologien, die für Ermittlungen auf digitalen Märkten geeignet sind, eingeführt werden müssen;
13. betont, dass den neuen Herausforderungen angemessen Rechnung getragen werden muss, indem bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts die Wirksamkeit der Untersuchungen durch den Einsatz neuer Instrumente, die auf rechnergestützte Mittel zurückgehen (z. B. Big Data, künstliche Intelligenz, maschinelles/tiefes Lernen), erhöht wird.
14. ist der Auffassung, dass sich die eingehende Überprüfung auf die Wahrung der Integrität des Binnenmarkts, die Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftswachstums zum Nutzen der Verbraucher und die Stärkung der Verbraucherrechte sowohl online als auch offline konzentrieren sollte; ist jedoch der Ansicht, dass Ausnahmeregelungen unter keinen Umständen Gelegenheiten bieten sollten, öffentliche Mittel – ob national oder auf EU-Ebene – in Unternehmen zu leiten,

die wirtschaftlich nicht lebensfähig oder von keinem wirklichen strategischen Interesse für die Öffentlichkeit sind;

15. nimmt die Wachsamkeit der Kommission bei der Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der Besteuerung zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, wachsam zu bleiben; stellt jedoch fest, dass mehrere, kürzlich getroffene Beschlüsse der Kommission in aufsehenerregenden Wettbewerbsfällen im Bereich der Besteuerung vom Gericht für nichtig erklärt wurden; fordert die Kommission auf, die notwendigen Lehren aus den Urteilen zu ziehen, um das Risiko einer Nichtigkeitsklärung in künftigen Fällen in diesem Bereich zu minimieren;

Politische Reaktionen auf die COVID-19-Pandemie

16. nimmt die sechsmonatige Verlängerung des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Kenntnis, der als Reaktion auf die COVID-19-Krise geschaffen wurde und darauf abzielt, die Erholung zu beschleunigen; weist darauf hin, dass der Grund für die Verlängerung die andauernden wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise in mehreren Kernindustrien infolge des Aufkommens neuer Virusvarianten war; weist erneut darauf hin, dass Regelungen über staatliche Beihilfen auf mitgliedstaatlicher Ebene entwickelt werden, was möglicherweise zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen für die auf dem Binnenmarkt tätigen Unternehmen führen kann; fordert die Kommission nachdrücklich auf, solche verzerrenden Effekte zu überwachen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine mögliche Fragmentierung der europäischen Industriestrategie genau zu überwachen und zu vermeiden;
17. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich eine zeitnahe Bewertung des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen vorzulegen, damit das Europäische Parlament eine solide und faktenbasierte politische Debatte führen und künftige Arbeiten zur Wettbewerbspolitik der EU durchgeführt werden können;
18. stellt fest, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne geeignete Hilfsmittel sind, um die Erholung der Volkswirtschaften zu beschleunigen und strukturelle Veränderungen der Volkswirtschaften anzugehen; ist der Ansicht, dass staatliche Beihilfemaßnahmen, die Teil der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne sind, flexibel und vorrangig behandelt werden sollten; betont, dass den im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzplänen getätigten Investitionen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, um die mittelfristige Entwicklung der privaten Beteiligung zu ermöglichen; weist darauf hin, dass Maßnahmen im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne alle in der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität¹ festgelegten Anforderungen erfüllen müssen, insbesondere die grüne und die digitale Säule;
19. begrüßt die geplante Bewertung der Vorschriften über Gesundheits- und Sozialdienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit der sichergestellt werden soll, dass diese Vorschriften ihren Zielen entsprechen und ihren Zweck erfüllen; weist erneut darauf hin, dass den Bürgerinnen und Bürgern hochwertige Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bereitgestellt

¹ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

werden müssen;

20. bekräftigt seine Forderung, dass die Genehmigung staatlicher Beihilfen im Zusammenhang mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für das Überleben mehrerer Gemeinschaften in ganz Europa von entscheidender Bedeutung bleibt, insbesondere im Zusammenhang mit staatlicher Unterstützung für abgeschnittene oder abgelegene Gebiete bzw. für Gebiete in Randlage in der Union;
21. betont die Schwierigkeiten, die die Pandemie im Gastgewerbe der Union geschaffen hat; nimmt die an die Branche gerichtete Unterstützung zur Kenntnis;
22. erachtet es als wichtig, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten einen Fahrplan für die Zeit nach COVID-19 auf den Weg bringen, um die angesichts der COVID-19-Pandemie bereitgestellte öffentliche Unterstützung auslaufen zu lassen, mit nicht verzerrenden und gezielteren staatlichen Beihilfen, um die wirtschaftliche Erholung, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum nicht zu stören sowie hochwertige Arbeitsplätze zu sichern; hebt hervor, dass ein erheblicher Betrag an staatlichen Beihilfen bereitgestellt wurde, um Unternehmen dabei zu unterstützen, die Folgen von Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie abzumildern; betont, dass während des Prozesses die Dynamik des Binnenmarkts berücksichtigt werden muss, wenn große Mitgliedstaaten in der Lage sind, mehr staatliche Beihilfen bereitzustellen als kleinere Mitgliedstaaten, was zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen kann;
23. stellt fest, dass die Unterstützungsmaßnahmen, die während der COVID-19-Krise gewährt wurden, zwar angesichts einer beispiellosen Gesundheits- und Wirtschaftskrise außerordentlich und notwendig waren, diese außerordentliche Höhe der öffentlichen Unterstützung jedoch nicht zur neuen Normalität werden darf;
24. betont, dass im Fahrplan für die Zeit nach COVID-19 besonders die KMU aus ländlichen und weniger entwickelten Gebieten berücksichtigt werden müssen, die Zugang zu umfassenderen Märkten benötigen und die räumlichen Probleme, die sich aus geografischen Nachteilen ergeben, beheben müssen, damit den KMU die gleiche Unterstützung, faire Chancen und eine über den ganzen Binnenmarkt hinweg ausgewogene Entwicklung geboten werden;

Wettbewerbspolitik – Durchsetzung und Globalisierung

25. hält es für wichtig, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen aus der EU vor dem Hintergrund eines zunehmenden globalen Wettbewerbs zu wahren, auf Gegenseitigkeit hinzuarbeiten und einen fairen Wettbewerb im Binnenmarkt sicherzustellen; stellt fest, dass die internationale Umgebung sorgfältig analysiert werden muss, wenn darüber entschieden wird, wie in Wettbewerbs- und Fusionskontrollfällen der maßgebliche Markt zu definieren ist; fordert die Kommission auf, eine integrative und weitreichende Perspektive auf den relevanten Markt zu entwickeln, um europäischen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, in einer globalisierten Arena effektiv zu konkurrieren; betont, dass weltweit die gleichen Wettbewerbsbedingungen herrschen müssen;
26. betont, dass ein strukturierter globaler Dialog und eine strukturierte Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Wettbewerbspolitik wichtig sind, insbesondere im Hinblick auf staatliche Beihilfen;

27. begrüßt die Bemühungen der Kommission, die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften der Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für reglementierte Berufe¹ zu verbessern, indem sie Vertragsverletzungsverfahren einleitet; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Erlass nationaler Vorschriften ordnungsgemäß umzusetzen; betont, dass durch die mangelnde ordnungsgemäße Umsetzung der EU-Vorschriften zur Verhältnismäßigkeitsprüfung letztlich die Verbraucher in Form überhöhter Preise benachteiligt werden, die Entwicklung innovativer Dienstleistungen untergraben wird oder sogar ein geringerer Zugang zu Dienstleistungen die Folge sein könnte;
28. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine neue Verordnung über ausländische Subventionen mit dem Ziel, potenziell wettbewerbsverzerrende Auswirkungen auf den Binnenmarkt einzudämmen, die Durchsetzungslücke zu schließen, die Interessen der Union zu wahren und gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen und alle im Binnenmarkt tätigen Unternehmen zu schaffen, indem sie die Instrumente des EU-Wettbewerbsrechts und ihre wichtigsten Bausteine nutzen; betont, dass es wichtig ist, einen europäischen Regulierungsrahmen zu fördern, der ausländische Investitionen und Geschäfte seitens internationaler Unternehmen in der EU fördert;
29. betont, dass die EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen für alle im Binnenmarkt tätigen Unternehmen gelten sollten; betont, dass die Union für ausländische Direktinvestitionen offen bleiben sollte, und lenkt die Aufmerksamkeit auf gezielte Maßnahmen und Investitionen zur Rückverlagerung von Arbeitsplätzen und zur Förderung positiver sozialer und ökologischer externer Effekte; fordert die Kommission auf, Überprüfung von Unternehmenszusammenschlüssen, die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen und die Kontrolle ausländischer Subventionen kohärent durchzuführen;
30. weist darauf hin, dass die nationale Steuerpolitik und nationale Maßnahmen das Steueraufkommen anderer Mitgliedstaaten beeinflussen können; weist erneut darauf hin, dass die Besteuerung manchmal dazu verwendet werden könnte, indirekte staatliche Beihilfen zu gewähren, wodurch ungleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt geschaffen würden, und betont daher, dass die Kommission den Mitgliedstaaten empfohlen hat, Unternehmen mit Verbindungen zu Steueroasen keine finanzielle Unterstützung zu gewähren; weist erneut darauf hin, dass der Rat die Kommission aufgefordert hat, zu prüfen, wie gegen wettbewerbsverzerrende Auswirkungen vorgegangen werden kann, die sich aus der Beteiligung von Bietern ergeben, die Steueroasen zur Steuervermeidung nutzen;
31. weist darauf hin, dass bei der empirischen Analyse, die für die OECD-Studie 2021 durchgeführt wurde, festgestellt wurde, dass Finanzierungen unter dem Marktzins in einer Reihe von Branchen möglicherweise zu Überkapazitäten beigetragen haben und dass Subventionen offenbar auch negativ mit der Produktivität der Unternehmen korrelieren; stellt fest, dass die Ergebnisse der OECD auch Anlass zu erheblichen Bedenken hinsichtlich eines Mangels an Transparenz in Bezug auf Finanzierungen unter dem Marktzins geben; ist der Ansicht, dass die EU diese negativen Auswirkungen drittstaatlicher Subventionen auf den Binnenmarkt unter Berücksichtigung der

¹ Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

potenziellen negativen Auswirkungen von Regulierung, einschließlich des Verwaltungs- und Regelungsaufwands, und von Vergeltungsmaßnahmen und der Auswirkungen auf Investitionen und Wachstum wirksam angehen sollte;

32. fordert die Kommission auf, die Wettbewerbspolitik weiterhin entschlossen und unparteiisch durchzusetzen und sich um einen kontinuierlichen konstruktiven Dialog und eine Zusammenarbeit in wichtigen technologischen und wirtschaftlichen Fragen mit gleichgesinnten Partnern und Interessenträgern zu bemühen; hebt hervor, dass der nationalen Wettbewerbsbehörden bei der Erhaltung der Märkte und der Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen während der COVID-19-Pandemie große Bedeutung zukommt; hebt ihre zunehmende Rolle im Bereich der Plattformwirtschaft hervor;
33. begrüßt die Einrichtung des EU-US-Handels- und Technologierates sowie des gemeinsamen Dialogs über die Wettbewerbspolitik im Technologiebereich, mit denen das Ziel verfolgt wird, die wirtschaftlichen und transatlantischen Beziehungen auf der Grundlage gemeinsamer Werte zu vertiefen; stellt fest, dass die Umgestaltung der EU-Vorschriften gegenüber Unternehmen digitaler Plattformen als Vorbild für vergleichbare Gesetzgebungsinitiativen und individuelle Untersuchungen in den USA dienen;
34. betont, dass mit speziellen Kooperationsvereinbarungen mit Nicht-EU-Ländern im Bereich der Wettbewerbspolitik erheblich zu ihrer Wirksamkeit beigetragen werden kann, und nimmt zur Kenntnis, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden für die Durchsetzung und Sicherstellung der Anwendung der EU-Wettbewerbspolitik von großer Bedeutung sind;

Wettbewerbspolitik und staatliche Beihilfen, die den neuen Herausforderungen gerecht werden

35. begrüßt das im Plenum angenommene Verhandlungsmandat des Parlaments zum Gesetz über digitale Märkte und betont, dass das Parlament bereit ist, darauf hinzuwirken, dass der Abschluss der Verhandlungen über das Gesetz über digitale Märkte und das Inkrafttreten der neuen Vorschriften beschleunigt werden;
36. fordert die Kommission auf, für eine reibungslose und rasche Umsetzung der neuen Regulierungsmaßnahmen zu sorgen und dabei Synergieeffekte zu schaffen und keine Überschneidungen oder Redundanzen mit bestehenden und künftigen Maßnahmen entstehen zu lassen;
37. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Regulierungs- und Durchsetzungsaufgaben innerhalb ihrer Dienststellen rasch und transparent delegiert werden, um Ineffizienzen und Verwaltungsaufwand zu beseitigen; weist erneut darauf hin, dass ein eingeschränkter Zugang zu relevanten Daten den Markteintritt von Teilnehmern behindern kann; betont, dass durch den digitalen Wandel die Notwendigkeit einer Anpassung der Durchsetzung der Wettbewerbspolitik verschärft wird; betont, dass für spezifisches Fachwissen zu digitalen Themen gesorgt werden muss; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, ausreichende und angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung des Gesetzes über digitale Märkte bereitzustellen; ist der Auffassung, dass ergänzende Kartellfälle und Fälle im Zusammenhang mit dem Gesetz über digitale Märkte, sei es auf nationaler oder auf EU-Ebene, von einem verbesserten Koordinierungs- und Durchsetzungsweg

profitieren sollten, indem das neue Instrument in den derzeitigen Wettbewerbsrahmen eingebracht wird;

38. fordert die Kommission auf, die Transparenz des Verfahrens zur Bewertung staatlicher Beihilfen zu verbessern, was eine klare Begründung, eine Beschreibung der staatlichen Beihilfen und messbare Indikatoren, die eine Ex-post-Überwachung und -Bewertung ermöglichen, umfassen sollte; betont daher, dass eine Ex-post-Überwachung der wirksamen Umsetzung der angenommenen Fälle staatlicher Beihilfen benötigt wird; ist der Ansicht, dass auch die Ergebnisse der Konsultationsphase offengelegt werden sollten;
39. begrüßt das jüngste Urteil des Gerichts¹, das die Einschätzung der Kommission in Bezug auf den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bestätigt und als Beweis und Beispiel für die wirksame Anwendung traditioneller EU-Wettbewerbsregeln im Kontext einer digitalen Wirtschaft dient, insbesondere in Bezug auf das Gesetz über digitale Dienste und die Interaktion globaler digitaler Plattformen mit anderen europäischen Unternehmen; weist auf die langwierigen rechtlichen Verfahren in Kartellfällen² hin und erwartet, dass die neuen Instrumente, die im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte verfügbar sind, dazu beitragen werden, wettbewerbswidriges Verhalten schneller aufzuklären;
40. begrüßt die in der Mitteilung der Kommission vom 18. November 2021 dargelegte Überprüfung der Instrumente des EU-Wettbewerbsrechts; weist jedoch darauf hin, dass die Entwicklung neuer Instrumente – soweit erforderlich – und eine bessere Nutzung bestehender Instrumente nicht ausgeschlossen werden sollte; ist der Ansicht, dass wettbewerbsrechtliche Bewertungen an die Durchsetzung der EU-Wettbewerbspolitik und die sich entwickelnde Marktdynamik angepasst werden sollten;
41. begrüßt die Entschlossenheit der Kommission, gegen missbräuchliche Klauseln vorzugehen, um die Preistransparenz zu fördern und unlautere und unangemessene Handelspraktiken zu vermeiden; lenkt die Aufmerksamkeit auf die zunehmende Verbreitung von ausbeuterischen und ausschließenden Praktiken wie Selbstbevorzugung;
42. weist erneut auf die Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofes (EuRH)³ hin, wonach die Kommission einen proaktiveren Ansatz verfolgen sollte, indem sie marktrelevante Informationen auf kohärente und kosteneffiziente Weise sammelt und verarbeitet und die zu untersuchenden Fälle auf der Grundlage klar gewichteter Kriterien auswählt, zum Beispiel mithilfe eines Punktesystems; betont, dass durch die neuen Vorschriften im Einklang mit den Empfehlungen des EuRH die Berichterstattung über die Ergebnisse der Durchsetzungsmaßnahmen verbessert werden muss, anstatt sich auf die Berichterstattung über die Tätigkeiten zu konzentrieren;
43. weist darauf hin, dass gewinnorientierte Verhaltensweisen akzeptiert werden sollten und

¹ Urteil des Gerichts vom 10. November 2021, Google und Alphabet/Kommission, T-612/17, ECLI:EU:T:2021:763.

² Ebenda.

³ Sonderbericht 24/2020 des Europäischen Rechnungshofes: Die EU-Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren der Kommission: Marktaufsicht sollte verstärkt werden, 19. November 2020.

nicht ohne objektive und faktengestützte Gründe als wettbewerbswidrig bezichtigt werden sollten; weist erneut darauf hin, dass wettbewerbswidriges Verhalten verboten ist, extrem wettbewerbsorientiertes dagegen nicht; weist darauf hin, dass die Tatsache, dass ein bestimmtes Angebot wegen seiner Verbraucherfreundlichkeit für viele attraktiv ist, an sich kein hinreichender Grund zur Besorgnis ist; fordert die Kommission auf, für die Zwecke der Durchsetzung des Kartellrechts zwischen solchen Verhaltensweisen zu unterscheiden;

44. begrüßt die laufende Überprüfung der Vorschriften über staatliche Beihilfen, mit der für Kohärenz sowohl mit den bestehenden als auch mit den neuen Regulierungsgrundsätzen, die für den grünen und den digitalen Wandel von Bedeutung sind, gesorgt werden soll;
45. betont, dass die Kommission Fälle staatlicher Beihilfen von Fall zu Fall bewertet, und hebt hervor, dass die Transparenz des Verfahrens zur Bewertung staatlicher Beihilfen verbessert werden sollte; nimmt zur Kenntnis, dass wichtige Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) angesichts des eindeutigen und gut dokumentierten Marktversagens ein wichtiges Instrument sind; bekräftigt, dass die Zuweisung staatlicher Beihilfen an IPCEI grundsätzlich für Forschung und Entwicklung ausgegeben werden sollte;
46. nimmt zur Kenntnis, dass eine Überarbeitung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) geplant ist¹;
47. nimmt die neuen Leitlinien der Kommission zu den Vorschriften für staatliche Beihilfen im Bereich Klima, Umweltschutz und Energie (Climate, Energy and Environmental Aid Guidelines, CEEAG) und ihre Bemühungen zur Kenntnis, die Leitlinien von 2014 zu stärken und sie mit dem europäischen Grünen Deal in Einklang zu bringen, und unterstützt die Annahme neuer Leitlinien für ein wirtschaftliches Gleichgewicht und ökologische Nachhaltigkeit; vertritt die Auffassung, dass umweltverträgliche staatliche Beihilfen der Schlüssel sind, um die Ziele der EU in den Bereichen Klima, Energie und Umweltschutz zu erreichen, und durch sie gleichzeitig ein gerechter Übergang sichergestellt wird; erklärt, dass öffentliche und private Investitionen in die für den grünen Wandel erforderlichen Technologien der Schlüssel zur Erfüllung des Europäischen Klimagesetzes und insbesondere zur Entwicklung bahnbrechender innovativer Lösungen und relevanter hochwertiger Technologien sind, die zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität erforderlich sind; betont, dass die Ambitionen des Pakets „Fit für 55“ erfordern, dass bestimmte spezifische Energiebranchen ein gewisses Maß an öffentlicher Unterstützung erhalten, um den Wandel zu bewältigen;
48. fordert, dass in den Leitlinien diejenigen berücksichtigt werden, die unter dem Anstieg der Energiekosten leiden, und dabei die Auswirkungen zu berücksichtigen, die dies auf die EU-Wirtschaft und ihre externe Wettbewerbsfähigkeit haben wird, sowie die sozioökonomischen Auswirkungen, die der Anstieg der Preise sowohl für Energie als auch für Endprodukte auf die EU-Bürgerinnen und -Bürger haben wird;
49. begrüßt das neue Kapitel in den CEEAG über Beihilfen für die frühe Abkehr von Kohle, Torf und Ölschiefer; betont, dass der schrittweise Kohleausstieg eine der wichtigsten Triebkräfte für die Dekarbonisierung ist, und weist erneut auf seine

¹ ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

Entschließung vom 20. Oktober 2021 hin, in der er die Einführung eindeutiger Schutzmaßnahmen beim Ausstieg aus fossilen Brennstoffen gefordert hat, und auf die Möglichkeit, dass diese Garantien verbindliche Termine für die Stilllegung umfassen; weist ferner darauf hin, dass in dieser Entschließung festgestellt wird, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen weder zu Knebeleffekten im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen noch zur Entstehung verlorener Vermögenswerte führen oder dazu beitragen sollten, und fordert die Kommission auf, wo immer dies möglich ist, Maßnahmen zur Vermeidung von Knebeleffekten zu überwachen und anzuwenden, und zwar in einer Weise, die mit den Klimazielen der Union uneingeschränkt vereinbar ist, während gleichzeitig die Erholung von der COVID-19-Krise, die Schaffung von Arbeitsplätzen in der EU und die Wettbewerbsfähigkeit sichergestellt werden;

50. vertritt die Auffassung, dass die durchgängige Berücksichtigung grüner und digitaler Strategien für die Unterstützung des Wandels in der EU von entscheidender Bedeutung ist; fordert die Kommission auf, diesen Ansatz bei der Bewertung der De-minimis-Verordnung¹ nach ihrem Auslaufen in die künftigen Bedingungen für staatliche Beihilfen aufzunehmen; merkt an, dass die De-minimis-Höchstbeträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realitäten, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, überprüft werden könnten, und würdigt gleichzeitig die Ziele, die in den Bereichen Umwelt, Energie und digitaler Wandel erreicht werden müssen;
51. ist besorgt darüber, wie die Anbindung von Inselregionen, Regionen in Randlage und abgelegenen Gebieten in der EU in der Nebensaison praktisch zum Erliegen kommt, was den Bewohnern und Unternehmen in diesen Regionen zum Nachteil gereicht; fordert die Kommission auf, Entscheidungen über staatliche Beihilfen in Bezug auf die Anbindung von Inselregionen, Regionen in Randlage und abgelegenen Gebiete der EU gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, zumal diese von der Pandemie besonders schwer getroffen wurden;
52. fordert, bei der Konsolidierung der EU-Luftfahrtindustrie angesichts der massiven staatlichen Beihilfen, die bestimmten EU-Luftfahrtunternehmen genehmigt wurden, Vorsicht walten zu lassen, um sicherzustellen, dass die Fluggesellschaften im Ergebnis nicht in die Lage versetzt werden, kleinere EU-Wettbewerber zu verdrängen oder zu übernehmen;
53. stellt fest, dass es auf einigen spezifischen Märkten für Finanzdaten mehrere Anbieter gibt und dass der Wettbewerb, auch wenn keiner von ihnen einen beherrschenden Marktanteil hat, nach wie vor sehr gering ist; stellt fest, dass sich Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs auf diesem Markt als unzureichend erwiesen haben;
54. nimmt zur Kenntnis, dass die der Generaldirektion Wettbewerb (GD COMP) der Kommission zugewiesenen Ressourcen ihrer Arbeitsbelastung und ihrem Aufgabenspektrum angemessen sein sollten; ist der Auffassung, dass für spezifisches Fachwissen im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft gesorgt werden muss;
55. betont, dass das Metaversum einschlägigen Rechtsrahmen unterliegt, beispielsweise dem Rechtsrahmen in den Bereichen Privatsphäre und Datenschutz, den digitalen Rechtsvorschriften und dem Wettbewerbsrahmen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, aktiv dafür zu sorgen, dass Unternehmen und Einrichtungen, am

¹ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

und im Metaversum arbeiten, sich an die oben genannten Rechtsrahmen halten;

56. bedauert frühere Killer-Übernahmen, die außerhalb des Anwendungsbereichs der EG-Fusionskontrollverordnung¹ stattgefunden haben;

Fusionskontrolle

57. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zu beschleunigen, um ihrer Zusage, ihre Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der EU zu überprüfen, nachzukommen; stellt fest, dass die Kommission eine Konsultation zur Überarbeitung und Aktualisierung ihrer Bekanntmachung über die Marktdefinition eingeleitet hat; betont, dass diese Überprüfung aktualisiert und angepasst werden sollte, um den verstärkten globalen Wettbewerb, die künftige Wettbewerbssituation und den digitalen und grünen Wandel widerzuspiegeln, einschließlich der sich entwickelnden Marktmerkmale des digitalen Marktökosystems, der mehrseitigen Märkte, der Bedeutung von Daten und Nullpreismärkten;
58. weist darauf hin, dass Daten eine Quelle beträchtlicher wirtschaftlicher Macht und Hebelwirkung sind, und ist der Ansicht, dass nichtmonetäre Faktoren bei der Definition digitaler Märkte berücksichtigt werden sollten;
59. fordert die Kommission auf, eine Überarbeitung der Leitlinien für Fusionen in Betracht zu ziehen, um der Herausforderung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der EU Rechnung zu tragen; begrüßt die Rolle des Referats Prioritäten und strategische Koordinierung innerhalb der GD COMP, indem es bei der Untersuchung von Fällen durch die GD COMP auf das Fachwissen aller Generaldirektionen der Kommission zurückgreift; ist der Ansicht, dass das Fachwissen der industriellen und sektoralen Strategie der Kommission gestärkt werden könnte, um die Ermittlungsteams der GD COMP zu unterstützen, damit die Durchführbarkeit und die Folgen von Abhilfemaßnahmen im Hinblick auf die Prioritäten der Kommission ermittelt werden können;
60. würdigt den Beitrag der EG-Fusionskontrollverordnung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und fordert die Kommission auf, die wesentlichen Grundsätze dieser Verordnung weiterhin zu fördern und durchzusetzen;
61. betont, dass der Preis in der digitalen Wirtschaft nicht immer ein allumfassender Parameter für die Marktdefinition ist; hebt hervor, dass Verbraucher auf Nullpreis-Digitalmärkten im Austausch für ihre Daten auf Produkte und Dienstleistungen zugreifen und im Gegenzug eine Profilerstellung und Werbung hinnehmen müssen, wobei Faktoren wie Qualität, Privatsphäre, Datenverarbeitung und Aufmerksamkeit geeigneter Parameter sind; weist erneut darauf hin, dass Preistests nicht die einzige Methode sind, die der Kommission bei der Bestimmung des relevanten Produktmarkts zur Verfügung steht;
62. betont, dass die technologischen Mittel und die Erhebung personenbezogener Daten, die für die digitale Personalisierung und Preisdiskriminierung erforderlich sind, beträchtlich

¹ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

- sind, sich rasch entwickeln und schwer zu erkennen sind; weist darauf hin, dass digitale Marktplätze, Plattformen und Social-Media-Techniken der Datenanalyse und Profilerstellung nutzen können, um die Effizienz der Werbung auf der Ebene einzelner Verbraucher zu verbessern, die Rangfolge von Angeboten zu personalisieren oder die Preise so zu ändern, dass sie die Kosten der gezielten Ansprache von Kunden widerspiegeln;
63. bekräftigt, dass Daten für den digitalen Markt von entscheidender Bedeutung sind; fordert die Kommission daher auf, das Gesetz über digitale Märkte bestmöglich zu nutzen und weitere Legislativvorschläge nach dem Vorbild des Datengesetzes vorzulegen;
 64. nimmt den Leitfaden der Kommission zu bestimmten Aspekten von Artikel 22 der EG-Fusionskontrollverordnung zur Kenntnis; erklärt sich jedoch besorgt darüber, dass diese Initiative möglicherweise nicht ausreicht, um die Verordnung an die Erfordernisse moderner Geschäftsmodelle anzupassen, z. B. in Bezug auf Killer-Übernahmen, durch die Innovationen verhindert werden könnten; fordert die Kommission auf, die praktische Anwendung ihrer Leitlinien klarzustellen, um sicherzustellen, dass sie sowohl für die nationalen Behörden als auch für die fusionierenden Parteien handhabbar sind;
 65. fordert die Kommission auf, ihre Vorschriften für Fusionen und Unternehmenskäufe zu überprüfen, wenn es um die Bewertung personenbezogener Daten geht; fordert die Kommission insbesondere auf, Vermögenswerte, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, auf die gleiche Weise wie alle anderen herkömmlichen materiellen Vermögenswerte umfassend zu berücksichtigen und zu bewerten, wenn sie über Fusionen und Unternehmenskäufe im Digitalbereich entscheidet; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Bewertung von Fusionen im Digitalbereich einen umfassenderen Betrachtungswinkel zu wählen und die Auswirkungen der Datenkonzentration zu bewerten; stellt fest, dass der Erwerb von bestimmten Unternehmen, die über spezifische Datenressourcen verfügen, eine Konzentration der Kontrolle über wertvolle und nicht replizierbare Datenressourcen bewirkt und dazu führt, dass die fusionierenden Parteien besser als ihre Wettbewerber auf Daten zugreifen können; betont, dass die Datenkonsolidierung mittels Fusionen dazu führen kann, dass eine beherrschende Stellung noch ausgebaut wird oder das erwerbende Unternehmen die Möglichkeit erhält, Marktmacht geltend zu machen, und zuweilen Bedenken hinsichtlich der Marktabschottung aufwerfen kann;
 66. fordert die Kommission auf, auf bestehenden Initiativen aufzubauen, um die Zusammenarbeit zwischen kartellrechtlichen und datenschutzrechtlichen Regulierungsbehörden zu verstärken, damit sowohl der Missbrauch von Unternehmensdaten kontrolliert wird als auch Unternehmen daran gehindert werden, Verbraucherdaten zu nutzen, um sich einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen;
 67. weist darauf hin, dass Umsatzschwellen möglicherweise nicht geeignet sind, um alle Fälle zu erkennen, die von den Wettbewerbsbehörden bei Fusionen überprüft werden sollten;
 68. stellt fest, dass die Behörden der Mitgliedstaaten die aufgrund der Anwendung von Artikel 12 des Gesetzes über digitale Märkte erhaltenen Informationen verwenden können sollten, um eine Prüfung eines Zusammenschlusses nach Artikel 22 der

Fusionskontrollverordnung zu beantragen;

Kartellrecht

69. unterstützt eine grundlegende Überprüfung der derzeitigen Regelung für vertikale Vereinbarungen, die Feinabstimmung der Safe-Harbour-Regeln und die Annahme von Vorschriften, die den Bedürfnissen des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Plattformgeschäfte entsprechen, um Marktbeschränkungen infolge der ambivalenten Auswirkungen dieser Vereinbarungen zu verhindern und gleichzeitig die Angleichung an die derzeit formulierten Vorschriften für digitale Märkte sicherzustellen;
70. stellt insbesondere fest, dass Kartellverfahren in den letzten Jahren zu langwierig waren, dringend benötigte Entscheidungen verlangsamt und sich folglich negativ auf die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ausgewirkt haben, insbesondere im Fall schnell wachsender digitaler Märkte; weist daher darauf hin, dass das Gesetz über digitale Märkte sowie Kartellverfahren dringend erforderlich sind;
71. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission kartellrechtliche Untersuchungen möglicher wettbewerbswidriger Verhaltensweisen im Bereich der Online-Werbetechnologie eingeleitet hat; regt an, dass die Kommission eine Marktstudie der Branche in der EU durchführen könnte, um Probleme zu untersuchen, die sich auf den Wettbewerb auswirken;
72. stellt fest, dass die Branche des Internets der Dinge (IoT) für Verbraucher in den kommenden Jahren erheblich wachsen wird, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass in dieser Branche nach wie vor Mängel bestehen, beispielsweise fehlende Interoperabilität, wodurch der Wettbewerb und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher eingeschränkt werden könnten; fordert die Kommission auf, eine gründliche Analyse solcher potenziellen Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu erarbeiten, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse aller regulatorischen Eingriffe; begrüßt die Branchenuntersuchung der Kommission zum Internet der Dinge und fordert die Kommission auf, erforderlichenfalls weitere Maßnahmen in Bezug auf Standards, Datenübertragbarkeit und Zugang zu Daten zu ergreifen;
73. ist nach wie vor zutiefst besorgt über die weitreichende Konzentration in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette der EG; fordert die Kommission erneut auf, dringend eine eingehende Analyse des Umfangs und der Auswirkungen von Einkaufsallianzen durchzuführen und dabei besonderes Augenmerk auf die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und einer größeren Transparenz der Geschäftspraktiken von Supermarkt- und Hypermarktketten zu legen, insbesondere wenn durch solche Praktiken der Markenwert und die Produktauswahl beeinflusst bzw. Innovationen oder die Vergleichbarkeit der Preise eingeschränkt werden;
74. stellt fest, dass die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen¹ und die damit verbundenen vertikalen Leitlinien² nicht ausreichend an die jüngsten

¹ Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 1).

² ABl. C 130 vom 19.5.2010, S. 1.

Marktentwicklungen, insbesondere die Zunahme von Online-Verkäufen und Online-Plattformen, angepasst wurden; stellt ferner fest, dass die Kommission derzeit ihren Vorschlag überarbeitet, um die Verordnung und Leitlinien besser anzupassen; betont, dass es Bedenken bezüglich der Branche für langlebige Gebrauchsgüter gibt, wo Hersteller in direkten Wettbewerb mit dem Vertriebsnetz treten, indem sie die Vertragsbedingungen der vertikalen Vertriebsbeziehung ändern, wodurch sie Vertriebshändler im Wettbewerb benachteiligen und KMU aus dem Markt drängen; betont, dass auch die Digitalisierung der Branche der langlebigen Gebrauchsgüter wettbewerbsrechtliche Bedenken aufwirft; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei jeder künftigen Überarbeitung dem Missbrauch von selektiven Vertriebsvereinbarungen, Kennzeichnungen und anderen Maßnahmen zur Verhinderung des Kaufs, des Vertriebs und des Weiterverkaufs von Waren über Grenzen hinweg Rechnung getragen wird;

75. ist der Auffassung, dass die im Entwurf der Leitlinien für die Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen getroffene Unterscheidung zwischen Verkaufspreisbindung, die den Markt verzerren würde, und dem beworbenen Mindestpreis, der unter bestimmten Umständen und Bedingungen erlaubt werden könnte, ein Instrument darstellen könnte, um KMU dabei zu unterstützen, aggressivem Preiswettbewerb auf Online-Marktplätzen standzuhalten; fordert die Kommission auf, zu diesem Zweck in den Leitlinien die Bedingungen zu präzisieren, unter denen es sich bei dem beworbenen Mindestpreis nicht um eine Verkaufspreisbindung handelt;
76. fordert die Kommission erneut auf, sich mit den wettbewerbswidrigen Auswirkungen territorialer Lieferbeschränkungen zu befassen, um einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu verwirklichen und seine potenziellen Vorteile für die Verbraucher zu nutzen; weist erneut darauf hin, dass territoriale Lieferbeschränkungen durch unterschiedliche Praktiken entstehen können, wie z. B. Verweigerung der Belieferung, Androhung der Einstellung der Belieferung eines bestimmten Vertriebshändlers, Beschränkung der zum Verkauf verfügbaren Mengen, unerklärliche Differenzierung der Produktpaletten und Preise zwischen den Mitgliedstaaten sowie Beschränkung der Sprachoptionen für die Produktverpackung;
77. weist erneut auf seine frühere Forderung an die Kommission hin, ungerechtfertigtes Geoblocking oder andere Hindernisse für grenzüberschreitende Online-Verkäufe, die bei der ersten kurzfristigen Überprüfung der Geoblocking-Verordnung¹ festgestellt wurden und immer noch bestehen, zu beobachten und zu beseitigen; Nimmt die Einleitung des Dialogs mit den Interessenträgern in diesem Zusammenhang zur Kenntnis;
78. hebt hervor, dass der Zusammenarbeit der nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes (ECN) große Bedeutung zukommt; betont, dass ihr Beitrag zur Durchsetzung ein Eckpfeiler des Gesetzes über digitale Märkte in seiner derzeitigen Form ist; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Richtlinie (EU)

¹ Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1).

2019/1 eingehend zu bewerten¹; begrüßt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1 in nationales Recht in den Mitgliedstaaten, wodurch die nationalen Wettbewerbsbehörden in die Lage versetzt werden, die Wettbewerbspolitik wirksamer durchzusetzen; betont, dass durch die gestärkten Untersuchungs- und Entscheidungskapazitäten der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie durch ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen eine bessere unabhängige und unparteiische Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften ermöglicht wird; empfiehlt, die Analysekapazitäten der nationalen Wettbewerbsbehörden zu erhöhen, damit sie die Komplexität, die sich bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts auf digitalen Märkten ergibt, besser bewältigen können; empfiehlt den nationalen Wettbewerbsbehörden ferner, beim Austausch bewährter Verfahren zusammenzuarbeiten und mit anderen zuständigen Behörden einen fachübergreifenden Ansatz zu verfolgen, um Schubladendenken zu überwinden, da wettbewerbswidriges Verhalten auch Bereiche des Datenschutzes oder des Verbraucherrechts berühren kann;

79. betont, dass Unabhängigkeitsgarantien für die nationalen Aufsichts- und Wettbewerbsbehörden wichtig sind, und bekräftigt, dass es immer wichtiger wird, für effektivere Kommunikations-, Informations- und Kooperationskanäle auf EU-Ebene zu sorgen; betont in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, diese Behörden mit den erforderlichen personellen, finanziellen und technologischen Ressourcen auszustatten, damit sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können; hebt schließlich hervor, dass es wichtig ist, die strengsten Anforderungen an Transparenz und Unabhängigkeit in Bezug auf die Mandate dieser Behörden aufrechtzuerhalten, von den Mechanismen für die Ernennung bis zu den Regeln für den Zugang zu Informationen;
80. betont, dass die Durchsetzung unabhängig bleiben und von zweckmäßigen Sichtungsinstrumenten und der erforderlichen Ausstattung mit angemessen qualifiziertem Personal profitieren muss, damit die immer häufigeren und schwierigeren Fälle effizient behandelt werden können;
81. weist darauf hin, dass aufgrund der verzögerten Umsetzung in innerstaatliches Recht und des Mangels an einschlägigen Informationen über die Gerichtsverfahren keine eingehende Analyse der Richtlinie 2014/104/EU² durchgeführt werden konnte; fordert die Kommission jedoch auf, die Umsetzung der Richtlinie kontinuierlich zu überwachen und die Ergebnisse der Analyse zu veröffentlichen;
82. ist der Ansicht, dass das Parlament eine aktive Funktion in der politischen Debatte über die Wettbewerbspolitik übernehmen sollte; stellt fest, dass das Parlament stärker in die Tätigkeit von Arbeits- und Sachverständigengruppen wie dem Internationalen Wettbewerbsnetz (ICN) und der OECD als Beobachter einbezogen werden sollte, damit es einen besseren Einblick in die Materie erhält und es über Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten wird und somit besser auf seine Rolle als Mitgesetzgeber vorbereitet ist; betont, dass das Parlament an den Wettbewerbswochen der EU und anderen Sitzungen teilnehmen sollte, bei denen Vertreter der Mitgliedstaaten eingeladen sind; stellt fest, dass die Arbeitsgruppe Wettbewerb ein nützliches Instrument ist, um den Austausch zwischen dem Europäischen Parlament und der GD COMP zu fördern;
83. verurteilt die unprovokierte und ungerechtfertigte Aggression Russlands gegen die

¹ ABl. L 11 vom 14.1.2019, S. 3.

² ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1.

Ukraine; begrüßt die außergewöhnlichen Maßnahmen, die die EU ergreift, um der ukrainischen Bevölkerung zu helfen; unterstützt Maßnahmen, die sich an Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen richten, die Flüchtlingen helfen, aus von Krieg betroffenen Ländern in die Union zu fliehen;

84. fordert die Kommission auf, die Lage genau zu beobachten und gegebenenfalls die notwendige Flexibilität des EU-Rahmens für staatliche Beihilfen zu nutzen, damit die Mitgliedstaaten die Unternehmen und Branchen unterstützen können, die am stärksten von der anhaltenden russischen Militärangriff gegen die Ukraine betroffen sind und denen die Sanktionen gegen Russland schaden werden;

◦

◦ ◦

85. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den nationalen und gegebenenfalls den regionalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0204

Laufende Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2022 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn (2022/2647(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2 und Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu einem Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 EUV festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn besteht¹,
- unter Hinweis auf den begründeten Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2017 nach Artikel 7 Absatz 1 EUV zur Rechtsstaatlichkeit in Polen: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen (COM(2017)0835),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Beschluss der Kommission, im Hinblick auf die Lage in Polen das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV einzuleiten²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die

¹ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 66.

² ABl. C 129 vom 5.4.2019, S. 13.

³ ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 91.

⁴ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 317.

Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte¹,

- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 7. Oktober 2020 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte²,
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 26. November 2020 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union – Jahresbericht für die Jahre 2018 und 2019³,
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 24. Juni 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020⁴,
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 8. Juli 2021 zu Verstößen gegen das EU-Recht und die Rechte von LGBTIQ-Bürgern in Ungarn infolge der vom ungarischen Parlament angenommenen Gesetzesänderungen⁵,
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 16. September 2021 zur Medienfreiheit und der weiteren Verschlechterung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen⁶,
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 21. Oktober 2021 zu der Krise im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit in Polen und dem Vorrang des Unionsrechts⁷,
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 11. November 2021 zum ersten Jahrestag des De-facto-Abtreibungsverbots in Polen⁸,
 - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU,
 - unter Hinweis auf die Standardmodalitäten für Anhörungen nach Artikel 7 Absatz 1 EUV, die vom Rat am 18. Juli 2019 gebilligt wurden,
 - unter Hinweis auf den Beschluss des Kollegiums der Kommissionsmitglieder vom 27. April 2022, ein Verfahren gegen Ungarn gemäß der Konditionalitätsverordnung⁹ einzuleiten,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Union auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die einer Minderheit

¹ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 162.

² ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 2.

³ ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 107.

⁴ ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 27.

⁵ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 218.

⁶ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 151.

⁷ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0439.

⁸ Angenommene Texte, P9_TA(2021)0455.

⁹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

angehören, gründet, die in Artikel 2 EUV und der Charta der Grundrechte der EU festgeschrieben und in internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankert sind; in der Erwägung, dass diese Werte, die allen Mitgliedstaaten gemein sind und die alle Mitgliedstaaten aus freien Stücken angenommen haben, die Grundlage der Rechte darstellen, die allen in der Union lebenden Personen zustehen;

- B. in der Erwägung, dass jede eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte durch einen Mitgliedstaat nicht nur den Mitgliedstaat betrifft, in dem diese Gefahr auftritt, sondern Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten, auf das gegenseitige Vertrauen zwischen ihnen sowie auf das Wesen der Union selbst und die im Unionsrecht festgeschriebenen Grundrechte ihrer Bürger hat;
 - C. in der Erwägung, dass Artikel 7 Absatz 1 EUV eine vorbeugende Phase darstellt, in der der Union die Möglichkeit eingeräumt wird, im Fall der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der gemeinsamen Werte einzugreifen; in der Erwägung, dass eine solche vorbeugende Maßnahme einen Dialog mit dem betroffenen Mitgliedstaat vorsieht und darauf abzielt, die mögliche Aussetzung bestimmter Rechte, die sich aus der Anwendung der Verträge ergeben, zu verhindern;
 - D. in der Erwägung, dass das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV von der Kommission und dem Parlament in Bezug auf Polen bzw. Ungarn ausgelöst wurde, nachdem eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, festgestellt worden war;
 - E. in der Erwägung, dass die Organisation von Anhörungen je nach Ratsvorsitz sehr unterschiedlich gehandhabt wird; in der Erwägung, dass der Rat im Rahmen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) bislang fünf Anhörungen Polens und drei Anhörungen Ungarns organisiert hat;
1. nimmt Kenntnis von den Anhörungen, die der Rat gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV als Reaktion darauf organisiert hat, dass in Polen und Ungarn die Gefahr einer Verletzung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte besteht; bedauert, dass die Anhörungen nicht zu einer Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Grundrechte in Polen und Ungarn geführt haben und dass sich die Lage in beiden Ländern seit der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV weiter verschlechtert hat, was in zahlreichen Berichten und Erklärungen der Kommission und internationaler Gremien wie den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Europarat dokumentiert und durch zahlreiche Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestätigt worden ist;
 2. fordert den Rat auf, sich ernsthaft darum zu bemühen, bei den laufenden Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus den Verträgen zum Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten Werte substanzielle Fortschritte zu erzielen;
 3. ist der Ansicht, dass die Anhörungen als Voraussetzung für die wirksame Anwendung des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 mit angemessener Häufigkeit und in geeigneter Art und Weise organisiert werden sollten; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der französische Ratsvorsitz die Anhörungen in beiden Verfahren wieder aufgenommen hat;

stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Anhörungen trotz wiederholter Forderungen des Parlaments nicht regelmäßig, strukturiert und offen durchgeführt werden; fordert die künftigen Ratsvorsitze nachdrücklich auf, die Anhörungen regelmäßig und mindestens einmal je Amtszeit zu organisieren; fordert den Rat auf, sicherzustellen, dass bei Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV auch auf neue Entwicklungen – auch solche im Zusammenhang mit Verletzungen der Grundrechte – eingegangen wird;

4. weist erneut auf den engen Zusammenhang zwischen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechten hin und erinnert den Rat und die Kommission an die seit langer Zeit bestehende Forderung des Parlaments, in die Bewertung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten auch die anhaltenden Verletzungen der Demokratie und der Grundrechte überall in der Union einzubeziehen, zu denen unter anderem Angriffe auf die Medienfreiheit, Übergriffe auf Journalisten, Minderheiten und Migranten und Angriffe auf die Rechte von Frauen und LGBTIQ+-Personen und auf die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zählen;
5. fordert den Rat auf, nach jeder Anhörung ein ausführliches Protokoll zu veröffentlichen und das Parlament ordnungsgemäß zu informieren; betont, dass Anhörungen objektiv, faktengestützt und transparent sein müssen und dass die betroffenen Mitgliedstaaten während des gesamten Verfahrens im Einklang mit dem in Artikel 4 Absatz 3 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Treu und Glauben zusammenarbeiten müssen;
6. betont, dass die Anhörungen nur dann wirksam sein werden, wenn der Rat anschließend, wie in Artikel 7 Absatz 1 EUV vorgesehen, konkrete Empfehlungen an die betroffenen Mitgliedstaaten richtet; fordert den Rat angesichts der raschen Verschlechterung der Lage in beiden Ländern nachdrücklich auf, diese Empfehlungen rasch zu verabschieden und klare Fristen für ihre Umsetzung festzulegen; betont, dass im Rat keine Einstimmigkeit erforderlich ist, wenn es darum geht, eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union gemäß Artikel 7 Absatz 1 festzustellen oder konkrete Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu richten; schlägt vor, dass die Kommission und der Rat weitere Schritte zum Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten Werte erörtern sollten, falls die Verschlechterung andauert;
7. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass durch die in Artikel 7 Absatz 1 EUV genannten Standardmodalitäten für Anhörungen nicht gewährleistet ist, dass das Parlament die gleiche Behandlung erfährt wie die Kommission; bekräftigt, dass die Einladung des Parlaments zu einer förmlichen Ratstagung auf der Grundlage des Initiativrechts und des in Artikel 13 Absatz 2 EUV verankerten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen nach wie vor aussteht; fordert den Rat erneut auf, das Parlament in jeder Phase des Verfahrens umgehend und umfassend zu unterrichten;
8. bedauert, dass mehrere Ratsvorsitze trotz offizieller Einladungen nicht die Zeit fanden, mit allen einschlägigen Ausschüssen des Parlaments zusammenzutreffen; fordert die künftig im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) den Vorsitz führenden Minister auf, mindestens einmal je Amtszeit vor den einschlägigen Ausschüssen des Parlaments zu erscheinen, um das Parlament über diese Verfahren auf dem Laufenden zu halten;
9. fordert alle Mitgliedstaaten auf, den Vorrang des Unionsrechts zu achten, und empfiehlt dem Rat, in den verschiedenen laufenden Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 die

Gefahren für den Vorrang des Unionsrechts zu erörtern; hält es für besonders inakzeptabel, dass Polen und Ungarn es immer wieder versäumen, eine beträchtliche Zahl von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umzusetzen; fordert den Rat nachdrücklich auf, diesem Umstand bei der Bewertung einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte Rechnung zu tragen;

10. fordert die Kommission auf, alle verfügbaren Instrumente – insbesondere beschleunigte Vertragsverletzungsverfahren und Anträge auf einstweilige Maßnahmen vor dem Gerichtshof der EU sowie die Konditionalitätsverordnung – in vollem Umfang zu nutzen, um gegen Verstöße Polens und Ungarns gegen die in Artikel 2 EUV verankerten Werte, auf die sich die Union gründet, vorzugehen;
11. fordert die Kommission und den Rat auf, die Billigung der nationalen Pläne Polens und Ungarns im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität so lange aufzuschieben, bis beide Länder allen länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters im Bereich der Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt nachgekommen sind und sämtliche einschlägigen Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt haben¹; weist darauf hin, dass die Kommission alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen sollte, damit den Bürgern und Einwohnern der betroffenen Mitgliedstaaten die Vorteile von Unionsmitteln nicht vorenthalten werden, nur weil ihre Regierungen gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen;
12. vertritt die Auffassung, dass die jüngsten Entwicklungen bei den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV erneut deutlich machen, dass ein EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, wie er vom Parlament vorgeschlagen wurde, in Form einer interinstitutionellen Vereinbarung und eines ständigen Politikzyklus innerhalb der Unionsorgane im Bereich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte dringend erforderlich ist; bedauert, dass die Kommission und der Rat sich weigern, Verhandlungen über diese interinstitutionelle Vereinbarung aufzunehmen, und dass in den vergangenen sechs Jahren keine Fortschritte erzielt worden sind; fordert die Kommission und den Rat erneut auf, umgehend Verhandlungen mit dem Parlament über diese Vereinbarung aufzunehmen;
13. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission am 27. April 2022 mit der Übermittlung einer schriftlichen Mitteilung endlich das förmliche Verfahren gegen Ungarn im Rahmen der Konditionalitätsverordnung eingeleitet hat; erwartet, dass die Kommission so bald wie möglich weitere Schritte unternimmt und dass der Rat sich politisch verpflichtet, das Verfahren unverzüglich und vorrangig zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen;
14. stellt mit Besorgnis fest, dass die Kommission im Hinblick auf Polen kein solches Verfahren eingeleitet hat, und fordert von der Kommission weitere Bewertungen und Maßnahmen im Rahmen der Verordnung; bedauert zudem, dass die Kommission bei der Bewertung von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in einem

¹ Dies betrifft unter anderem die Erfüllung aller elf Kriterien nach Artikel 19 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Mitgliedstaat die engste Auslegung der Verordnung anwendet und die ernsthafte Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union und ihrer finanziellen Interessen als Bedingung, bei deren Erfüllung der Konditionalitätsmechanismus aktiviert wird, praktisch ausschließt; weist erneut darauf hin, dass in der Verordnung eindeutig festgelegt ist, dass die Gefährdung der Unabhängigkeit der Justiz ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ist;

15. fordert die Minister des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) auf, den Feststellungen der Kommission in ihrer schriftlichen Mitteilung an Ungarn bei seiner nächsten Anhörung nach Artikel 7 Absatz 1 zu Ungarn, die Ende Mai 2022 stattfinden soll, umfassend Rechnung zu tragen; unterstreicht, dass die Feststellungen der Kommission für den Rat ein hinreichender Grund für die Abgabe von Empfehlungen im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV sein sollten;
16. weist nochmals auf die Erkenntnisse hin, die bei den Reisen von Delegationen des Parlaments vom 29. September bis 1. Oktober 2021 nach Budapest¹ und vom 21. bis 23. Februar 2022 nach Warschau² gewonnen wurden und verschiedene Verstöße Ungarns und Polens in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte offenbaren, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Medienfreiheit, Angriffe auf Akteure der Zivilgesellschaft und die weitere Verschlechterung der Rechte von LGBTIQ+-Personen und Frauen sowie den angeblichen Einsatz der Spionagesoftware Pegasus; fordert den Rat auf, diese Erkenntnisse bei seiner Arbeit an den Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 vollumfänglich zu nutzen;
17. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Präsidenten, Regierungen und Parlamenten Polens und Ungarns und den Regierungen und Parlamenten der anderen Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, Bericht über die Reise der Ad-hoc-Delegation vom 29. September bis 1. Oktober 2021 nach Budapest (Ungarn), 26. November 2021, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/LIBE-CR-699096_EN.pdf

² Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, Bericht über die gemeinsame Informationsreise der Ausschüsse LIBE und AFCO nach Warschau (Polen) vom 21. bis 23. Februar 2022, 31. März 2022, https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/LIBE/DV/2022/03-31/Missionreport_EN.pdf



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0205

Stand der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Republik Moldau

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2022 zu dem Stand der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Republik Moldau (2022/2651(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Republik Moldau und zu den Ländern der Östlichen Partnerschaft,
 - unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits¹, dessen Bestandteil eine vertiefte und umfassende Freihandelszone ist und das am 1. Juli 2016 vollständig in Kraft trat,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2020 zur Durchführung des Assoziierungsabkommens der EU mit der Republik Moldau²,
 - unter Hinweis darauf, dass die Republik Moldau am 3. März 2022 einen Antrag auf Beitritt zur EU eingereicht hat,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, vom 29. April 2022 zu den jüngsten die Sicherheit betreffenden Vorfällen in der Region Transnistrien,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Republik Moldau unverhältnismäßig stark vom russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine betroffen ist, was vor allem auf die Ankunft von mehr als 450 000 Flüchtlingen seit Beginn der Invasion zurückzuführen ist, von denen fast 100 000 im Land geblieben sind, was gemessen an der Bevölkerungszahl die höchste Zahl unter allen Ländern ist, die Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen haben, aber auch durch Einbußen beim Handel sowie durch gestiegene Energie- und Transportpreise bedingt ist;

¹ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

² ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 136.

- B. in der Erwägung, dass die Republik Moldau am 3. März 2022 ihren Antrag auf Beitritt zur EU gestellt hat, der die langjährige Entschlossenheit der moldauischen Staatsorgane und eines großen Teils der Bevölkerung belegt, die europäische Integration Moldaus voranzubringen;
- C. in der Erwägung, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten der Republik Moldau finanzielle Hilfe und Hilfe in Form von Sachleistungen zur Bewältigung der Folgen des russischen Überfalls auf die Ukraine bereitgestellt haben, darunter 13 Mio. EUR an humanitärer Hilfe, 15 Mio. EUR an administrativer Unterstützung für vorübergehend vertriebene Personen, 15 Mio. EUR zur Unterstützung der Mission der EU zur Unterstützung des Grenzschutzes (EUBAM) in der Republik Moldau und der Ukraine und Sachleistungen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der EU; in der Erwägung, dass die EU, ihre Mitgliedstaaten, die G7-Länder und andere gleichgesinnte Staaten am 5. April 2022 bei der Einrichtung der Plattform zur Unterstützung von Moldau 659,5 Mio. EUR zugesagt haben; in der Erwägung, dass die EU der Republik Moldau im Rahmen eines neuen Budgethilfeprogramms 60 Mio. EUR bereitgestellt hat, mit denen die Auswirkungen der steigenden Energiepreise auf die am stärksten gefährdeten Menschen abgedeckt werden sollen;
- D. in der Erwägung, dass die EU und die Republik Moldau am 17. März 2022 ein Abkommen über die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement unterzeichnet haben, das es Frontex ermöglicht, die moldauischen Behörden beim täglichen Grenzmanagement und bei Tätigkeiten im Bereich der Grenzsicherheit zu unterstützen;
- E. in der Erwägung, dass es seit Beginn des russischen Krieges gegen die Ukraine Befürchtungen gibt, in der Republik Moldau könnten möglicherweise Operationen unter falscher Flagge durchgeführt werden;
- F. in der Erwägung, dass Russland in der Region Transnistrien der Republik Moldau mindestens 1500 Soldaten stationiert hat, zu denen zusätzliche 5000 Soldaten der sogenannten Streitkräfte Transnistriens hinzukommen;
- G. in der Erwägung, dass Generalmajor Rustam Minnekajew, amtierender Befehlshaber des zentralen Militärbezirks Russlands, am 22. April 2022 erklärt hat, dass eines der Ziele der anhaltenden russischen Invasion in die Ukraine die Schaffung eines Landkorridors zur Region Transnistrien sei; in der Erwägung, dass Generalmajor Minnekajew außerdem fälschlicherweise behauptet hat, dass es in Transnistrien zu Fällen von Unterdrückung der russischsprachigen Bevölkerung gekommen sei;
- H. in der Erwägung, dass es am 25., 26. und 27. April 2022 zu mehreren Sicherheitsvorfällen in der Region Transnistrien kam, darunter ein Granatenanschlag auf ein Gebäude des sogenannten Ministeriums für Staatssicherheit in Tiraspol, Explosionen, bei denen Rundfunkmasten im Dorf Maiac beschädigt wurden, und mutmaßliche Schüsse in der Umgebung des Munitionslagers Cobasna;
- I. in der Erwägung, dass im Depot von Cobasna, das sich in der Region Transnistrien an der Grenze zwischen der Ukraine und Moldau befindet, etwa 22 000 Tonnen Munition und militärische Ausrüstung aus der Sowjetzeit gelagert werden, die von der Operativen Gruppe der russischen Streitkräfte in Transnistrien (OGRF) bewacht werden; in der Erwägung, dass die Russische Föderation trotz der entsprechenden 1999 und erneut 2021 eingegangenen Verpflichtungen bislang nicht dafür gesorgt hat, dass diese Waffen

vollständig vernichtet werden; in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken bestehen, dass diese Ausrüstung in bewaffneten Konflikten entweder operativ eingesetzt oder damit Druck auf die moldauischen und ukrainischen Behörden ausgeübt werden könnte;

- J. in der Erwägung, dass Russland seine Gasexporte nach Moldau als Instrument zur Durchsetzung der wirtschaftlichen und geopolitischen Interessen des Kreml im Land einsetzt, und zwar zuletzt, indem es in der zweiten Jahreshälfte 2021 künstlich eine Gasversorgungskrise ausgelöst hat;
- K. in der Erwägung, dass die Republik Moldau hauptsächlich mit Strom aus der Region Transnistrien versorgt wird, der aus einem Kraftwerk stammt, das sich im Besitz des russischen Unternehmens Inter RAO befindet;
1. würdigt die große Solidarität, die die Bürger der Republik Moldau gegenüber den Flüchtlingen aus der Ukraine, die vor Russlands Angriffskrieg, der Zerstörung ukrainischer Städte sowie den von Russland begangenen Gräueltaten und Kriegsverbrechen fliehen, gezeigt haben, indem sie ihre Häuser öffneten, um Tausende willkommen zu heißen; begrüßt die von den Staatsorganen der Republik Moldau unternommenen Bemühungen, die ukrainischen Flüchtlinge zu unterstützen;
 2. bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die EU das gleiche Maß an Solidarität mit dem moldauischen Volk zeigen und die Bemühungen des Landes, die Folgen des russischen Angriffskriegs zu bewältigen, so entschlossen wie möglich unterstützen muss;
 3. weist darauf hin, dass die Betreuung der nahezu 100 000 Flüchtlinge, die in der Republik Moldau Zuflucht gefunden haben oder sich dort auf der Durchreise befinden, eine zunehmende finanzielle Belastung für den moldauischen Staat darstellt, der sich bereits aufgrund des wirtschaftlichen Abschwungs infolge der COVID-19-Pandemie und des von Gazprom künstlich ausgelösten Anstiegs der Gaspreise in einer prekären finanziellen Lage befindet;
 4. weist darauf hin, dass je länger der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine dauert, desto mehr humanitäre, sicherheitspolitische und sozioökonomische Hilfe für die Republik Moldau erforderlich sein wird; begrüßt, dass das Europäische Parlament und der Rat kürzlich eine Makrofinanzhilfe (MFA) in Höhe von 150 Mio. EUR für die Republik Moldau beschlossen haben, um Teile des externen Finanzierungsbedarfs der Republik Moldau zu decken; fordert die Kommission daher auf, die finanzielle und technische Hilfe für Moldau weiter aufzustocken, unter anderem durch einen neuen Vorschlag für eine Makrofinanzhilfe; betont, dass ein neuer Vorschlag für eine Makrofinanzhilfe von wesentlicher Bedeutung ist, da das kürzlich angenommene Paket vor dem Konflikt in der Ukraine von der Kommission ausgearbeitet wurde; besteht darauf, dass ein neuer Vorschlag für eine Makrofinanzhilfe überwiegend aus Zuschüssen und weniger aus Krediten bestehen sollte, damit die sozioökonomische Lage Moldaus stabilisiert und die Widerstandsfähigkeit des Landes insgesamt gestärkt werden kann; betont, dass das mit bis zu 600 Mio. EUR ausgestattete Konjunkturprogramm für die Republik Moldau von großer Bedeutung für die wirtschaftliche Erholung des Landes ist;

5. begrüßt die Einrichtung der Plattform zur Unterstützung von Moldau durch EU-Mitgliedstaaten, G7-Länder, internationale Partner und gleichgesinnte Staaten, mit der internationale Unterstützung mobilisiert und koordiniert werden soll, was ein klares Zeichen des Engagements der Union und ihrer Partner für eine europäische Zukunft der Republik Moldau ist; fordert alle Partner, die sich an der Plattform beteiligen, nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die von ihnen zugesagten Beträge rechtzeitig ausgezahlt werden, und die Mittel im Falle einer Änderung des Bedarfs der Republik Moldau rasch aufzustocken;
6. fordert die Kommission auf, weiterhin humanitäre Hilfe über das Katastrophenschutzverfahren der EU, das am 25. Februar 2022 aktiviert wurde, Unterstützung beim Grenzschutz über Frontex und die verlagerte EUBAM sowie Unterstützung bei der Weiterreise von Personen in die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Solidaritätsplattform zu leisten;
7. fordert die Kommission und den Rat auf, das Mandat der EUBAM zu erweitern, um auf die anhaltende Notlage zu reagieren, die sich aus der Ankunft einer großen Zahl von Flüchtlingen aus der Ukraine ergibt, und sicherzustellen, dass die Mission die staatlichen Stellen bei der Aufnahme von Flüchtlingen wirksam unterstützen kann;
8. fordert die Kommission angesichts der Störungen in den Lieferketten der Republik Moldau und in den Exportmärkten auf, zusätzliche Vorschläge vorzulegen, um eine vollständige Liberalisierung des Verkehrs und des Handels mit der EU sicherzustellen, etwa eine Aussetzung der Einfuhrzölle auf alle moldauischen Ausfuhren in die EU, eine Erhöhung der Quoten für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Republik Moldau und eine Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt der EU für Moldauer;
9. betont, dass die Republik Moldau im Zusammenhang mit der humanitären Krise, die durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelöst wurde, bislang eine wichtige Rolle für die Sicherheit und Stabilität der östlichen Grenze der EU gespielt hat;
10. fordert die Kommission und die moldauischen Staatsorgane erneut auf, den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung zu tragen, die die große Mehrheit der Flüchtlinge aus der Ukraine ausmachen, die sich derzeit in Moldau aufhalten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, spezifische Hilfsprogramme für weibliche Flüchtlinge und Kinder, die von Menschenhandel bedroht sind, aufzulegen, insbesondere spezielle Unterstützung für die Opfer derartiger Straftaten und die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt;
11. begrüßt, dass die Republik Moldau am 3. März 2022 ihren Antrag auf Beitritt zur EU eingereicht hat; fordert die Organe der EU auf, der Republik Moldau im Einklang mit Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union und auf der Grundlage der bisherigen Fortschritte den Status eines EU-Beitrittskandidaten zuzuerkennen und zwischenzeitlich weiter auf die Integration des Landes in den EU-Binnenmarkt hinzuwirken und die sektorale Zusammenarbeit zu verstärken; fordert die Kommission auf, ihre Bewertung rasch abzuschließen und die Republik Moldau während dieses Prozesses uneingeschränkt zu unterstützen;
12. betont – ohne der Stellungnahme der Kommission vorgreifen zu wollen –, dass die moldauischen Staatsorgane zweifellos auf dem richtigen Weg sind, indem sie insbesondere in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte

wichtige Reformen beschließen, mit denen sichergestellt wird, dass das Land die Kopenhagener Kriterien erfüllt, die von Beitrittsländern erfüllt werden müssen, und die auf eine vollständige Umsetzung des Assoziierungsabkommens und des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens abzielen; fordert die moldauischen Staatsorgane auf, den Weg der Reformen fortzusetzen, mit denen das Leben der Bürger verbessert und das Land an europäische Standards herangeführt wird;

13. fordert, dass auf der Tagung des Europäischen Rates im Juni 2022 ein klares und entschiedenes politisches Signal in Bezug auf den europäischen Weg der Republik Moldau gesetzt wird;
14. betont, dass die konkrete Aussicht auf einen Beitritt zur EU ähnlich wie im Fall der Ukraine ein wesentliches Element der Hoffnung ist, mit dem die Moral der moldauischen Bevölkerung in dieser Zeit extremer Unsicherheit und materieller Härten hochgehalten werden kann;
15. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den moldauischen Behörden bei der Untersuchung des Bankenbetrugs von 2014 und insbesondere bei der Rückführung entwendeter Vermögenswerte und der strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen;
16. fordert die EU auf, mehr administrative und technische Hilfe zu leisten, indem sie eine Unterstützungsgruppe für Moldau einsetzt, ähnlich der bestehenden Unterstützungsgruppe für die Ukraine (SGUA), damit die Präsenz von EU-Personal in der Republik Moldau erhöht und eine Unterstützung nach dem Vorbild der SGUA auf die Republik Moldau ausgeweitet werden kann; ist der Auffassung, dass angesichts des jüngst eingereichten Antrags der Republik Moldau auf Beitritt zur EU die Einrichtung einer solchen Unterstützungsgruppe dringend geboten ist;
17. betont, dass es nicht hinnehmbar ist, dass Russland seine Gaslieferungen als Waffe missbraucht, um politischen Druck auf die Republik Moldau auszuüben und auf diese Weise den politischen Kurs und die geopolitische Ausrichtung des Landes zu beeinflussen, wie es insbesondere nach den Präsidentschaftswahlen 2020 und den Parlamentswahlen im Jahr 2021 der Fall war;
18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Republik Moldau bei der Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit, Anbindung, Diversifizierung und Effizienz im Energiebereich sowie bei der Beschleunigung der Erschließung erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen; fordert die moldauischen Staatsorgane auf, an ihren als Mitglied der Energiegemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung des dritten Energiepakets der EU festzuhalten, insbesondere was die Entflechtung der Gasfernleitungs- und -verteilernetze und der Stromübertragungs- und -verteilernetze betrifft;
19. begrüßt die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 24./25. März 2022; fordert die Mitgliedstaaten auf, Erdgas, Flüssigerdgas und Wasserstoff gemeinsam über eine gemeinsame Plattform zu erwerben, die auch den westlichen Balkanstaaten und drei assoziierten Ländern der Östlichen Partnerschaft zugänglich sein soll; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung nach einem sofortigen Embargo für russisches Gas; fordert die staatlichen Stellen der Republik Moldau und die Kommission auf, gemeinsam eine genaue Bewertung des Gasspeicherbedarfs der

Republik Moldau für den kommenden Zeitraum vorzunehmen;

20. begrüßt die erfolgreichen Abkopplungstests, die die Republik Moldau und die Ukraine kürzlich durchgeführt haben, um ihre Stromnetze vorübergehend von Russland und Belarus abzukoppeln und anschließend mit dem kontinentaleuropäischen Stromnetz zu synchronisieren; fordert die EU-Organe nachdrücklich auf, Soforthilfe zu nutzen, um die Republik Moldau rasch an das Stromnetz der EU anzuschließen, und die finanzielle und technische Unterstützung der EU aufzustocken, die erforderlich ist, um die Widerstandsfähigkeit Moldaus gegen diesen Druck von außen im Bereich Energie sicherzustellen;
21. ist zutiefst besorgt über die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Region Transnistrien und verurteilt diese als gefährliche Provokationen in einer äußerst instabilen Sicherheitslage; fordert zu Ruhe auf, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Menschen, die auf beiden Seiten des Dnisters und in den Nachbarländern leben, zu wahren; begrüßt in diesem Zusammenhang die ruhige und zurückhaltende Reaktion der Regierung in Chişinău, die dazu beiträgt, ein für eine friedliche und dauerhafte Beilegung des Konflikts günstiges Umfeld zu fördern;
22. bekräftigt seine klare und unerschütterliche Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Moldau innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen;
23. ist besorgt über die Gefährdung der Sicherheitslage und der Umwelt, die von dem Munitionsdepot in Cobasna ausgeht und über die unmittelbare Umgebung hinausgeht, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Anstrengungen der staatlichen Stellen der Republik Moldau zur Beseitigung oder Vernichtung dieser gefährlichen Waffen zu unterstützen;
24. lehnt die Erklärung der De-facto-Behörden in der Region Transnistrien vom 3. März 2022 ab, in der ein Ende des Prozesses zur Beilegung des Konflikts angekündigt und erneut die Anerkennung der sogenannten Unabhängigkeit Transnistriens gefordert wird, und bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck; fordert die Russische Föderation auf, ihre Streitkräfte und Waffen vollständig und bedingungslos aus der zur Republik Moldau gehörenden Region Transnistrien abziehen, und zwar im Einklang mit den wiederholten Aufforderungen der moldauischen Behörden und unter Achtung der Souveränität und territorialen Integrität der Republik Moldau;
25. bekräftigt seine Unterstützung für eine umfassende, friedliche und dauerhafte politische Beilegung des Transnistrien-Konflikts auf der Grundlage der Souveränität und territorialen Integrität der Republik Moldau innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, die einen Sonderstatus für Transnistrien in einem lebensfähigen moldauischen Staat umfassen und die europäischen Bestrebungen des Landes nicht behindern sollte; erinnert an die Vorteile und wirtschaftlichen Chancen für die Unternehmen und die Bevölkerung auf beiden Seiten des Dnisters, die die Anwendung der vertieften und umfassenden Freihandelszone im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Moldau mit sich bringt;
26. begrüßt die jüngsten Initiativen und Beschlüsse zur Verstärkung der Unterstützung im Bereich der Sicherheit, insbesondere durch die Einleitung des politischen und sicherheitspolitischen Dialogs auf hoher Ebene zwischen der EU und der Republik

Moldau sowie durch umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität; weist erneut darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Republik Moldau in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung weiter gestärkt werden muss, und fordert beide Seiten auf, die entsprechenden Plattformen in vollem Umfang zu nutzen; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten angesichts der sicherheitspolitischen Herausforderungen, mit denen die Republik Moldau konfrontiert ist, auf, den Streitkräften der Republik Moldau dringend Hilfe beim Kapazitätsaufbau anzubieten;

27. lobt die jüngsten Maßnahmen der moldauischen Staatsorgane gegen russische Propaganda, einschließlich des vorübergehenden Verbots mehrerer russischer Desinformationswebsites im Rahmen des verhängten Ausnahmezustands und des Verbots prorussischer militärischer Symbole; fordert die Kommission und die moldauischen Staatsorgane auf, ihre Kontakte zur Bevölkerung der Region Transnistrien der Republik Moldau zu verstärken;
28. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Republik Moldau in den Bereichen Cybersicherheit und strategische Kommunikation zu unterstützen, um die Widerstandsfähigkeit des Landes gegenüber möglichen russischen Angriffen zu verbessern, und die Arbeit von Journalisten und Organisationen der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die gegen Desinformation vorgehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitere Maßnahmen gegen ausländische Einmischung und Desinformation zu ergreifen und die Republik Moldau in dieser Hinsicht zu unterstützen;
29. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie der Präsidentin, der Regierung und dem Parlament der Republik Moldau zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0206

Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf Frauen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2022 zu den Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf Frauen (2022/2633(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und die Artikel 8, 10, 78 und 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) vom 17. Juli 1998,
- unter Hinweis auf die Genfer Konventionen und insbesondere auf die Vierte Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993 über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,
- unter Hinweis auf die Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit vom 31. Oktober 2000 und die dazugehörigen Folgeentscheidungen 1820 (19. Juni 2008), 1888 (30. September 2009), 1889 (5. Oktober 2009), 1960 (16. Dezember 2010), 2106 (24. Juni 2013), 2122 (18. Oktober 2013), 2242 (13. Oktober 2015), 2467(23. April 2019) und 2493 (29. Oktober 2019),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit,
- unter Hinweis auf den Globalen Pakt der Vereinten Nationen für Flüchtlinge aus dem Jahr 2018,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Empfehlung Nr. 38 (2020) des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vom 6. November 2020 zum Frauen- und Mädchenhandel im Kontext der globalen Migration,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul),

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten¹ (Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes),
- unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates³,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. April 2021 über die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021-2025 (COM(2021)0171),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. März 2022 mit dem Titel „Aufnahme von Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen: Vorbereitung Europas zur Deckung des Bedarfs“ (COM(2022)0131),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 8. März 2022 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (COM(2022)0105),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2022 zur russischen Aggression gegen die Ukraine⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. April 2022 zu dem Schutz von Kindern und jungen Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine fliehen, durch die EU⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2020 zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik der EU⁶,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit dem Titel „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) – Eine ambitionierte Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ (JOIN(2020)0017),
- unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu den Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf Frauen (O-000015/2022 – B9-0012/2022),

¹ ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.

² ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1.

³ ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

⁴ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0052.

⁵ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0120.

⁶ ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 202.

- gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
- A. in der Erwägung, dass der Einmarsch Russlands in die Ukraine zahlreiche Menschen zur Flucht aus dem Land gezwungen hat; in der Erwägung, dass nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) seit Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 etwa 5 Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine in die EU geflohen sind¹; in Anbetracht des Umstandes, dass schätzungsweise 90 % der Flüchtlinge Frauen und Kinder sind²;
 - B. in der Erwägung, dass weitere 7,1 Millionen³ Menschen innerhalb der Ukraine vertrieben wurden, darunter Frauen und Kinder, die medizinische und psychische Gesundheitsversorgung, Beschäftigungsmöglichkeiten, angemessene Schulbildung für Kinder und Unterbringung sowie Schutz vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt benötigen; in der Erwägung, dass 13,5 % der neu Vertriebenen im Zeitraum 2014–2015 bereits Erfahrung mit Vertreibungen hatten; in der Erwägung, dass Binnenvertreibungen die Gemeinden der Ukraine belasten und dass Frauen in den als Transitregionen betrachteten Regionen besonders betroffen sind; in der Erwägung, dass die Gemeinden, die Binnenvertriebene aufnehmen, angemessen unterstützt werden müssen;
 - C. in der Erwägung, dass Frauen häufig mit ihren Kindern oder den Kindern des erweiterten Familienkreises und von Freunden in die EU kommen; in der Erwägung, dass bislang etwa 2 300 unbegleitete Minderjährige registriert wurden; in der Erwägung, dass in Berichten internationaler Organisationen von einer höheren Zahl ausgegangen wird; in der Erwägung, dass Kinder aus Betreuungseinrichtungen wie Waisenhäusern nicht als unbegleitet gelten; in der Erwägung, dass den jüngsten Berichten zufolge etwa eine halbe Million ukrainische Zivilpersonen, darunter viele Frauen und Kinder, gewaltsam deportiert wurden⁴; in der Erwägung, dass in der Erwägung, dass mehr als 2 300 Kinder entführt und gewaltsam nach Russland verbracht wurden; in der Erwägung, dass es im Genfer Abkommen heißt: „Zwangswise Einzel- oder Massenumsiedlungen sowie Deportationen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet [...] sind [...] verboten“;
 - D. in der Erwägung, dass rund 2,8 Millionen Menschen nach Polen geflohen sind, etwa 763 000 Menschen nach Rumänien, 476 000 nach Ungarn und 346 000 in die Slowakei; in der Erwägung, dass ein erheblicher Teil der Flüchtlinge weiter in andere Mitgliedstaaten reisen; in der Erwägung, dass rund eine Million Flüchtlinge aus Polen in andere Mitgliedstaaten weitergezogen sind und 1,5 Millionen Flüchtlinge in Polen verbleiben, wodurch Polen zum EU-Land mit dem höchsten Anteil an Flüchtlingen pro Kopf geworden ist; in der Erwägung, dass das zweite Land in dieser Rangliste derzeit

¹ <https://data2.unhcr.org/en/situations/ukraine>

² <https://www.unrefugees.org/emergencies/ukraine/>

³ <https://www.iom.int/news/71-million-people-displaced-war-ukraine-iom-survey>

⁴ <https://www.reuters.com/world/europe/moscow-has-deported-500000-people-russia-ukraine-lawmaker-says-2022-04->

Österreich ist, gefolgt von der Tschechischen Republik und dann Estland¹; in der Erwägung, dass Frauen ohne eine Anlaufstelle bzw. einen Kontakt in Ländern wie Polen in öffentlichen Wohnheimen und Sporthallen untergebracht sind; in der Erwägung, dass es notwendig ist, über diese vorübergehenden Lösungen hinauszugehen und systemische Lösungen zu entwickeln, damit die Frauen nicht in öffentlichen Unterkünften bleiben, wo sie ihnen Armut und weitere Traumata drohen; in der Erwägung, dass ein dringender Bedarf an sicheren Unterkünften für Frauen besteht, insbesondere für Schwangere, ältere Frauen und Opfer sexueller Gewalt;

- E. in der Erwägung, dass rund 428 000 Flüchtlinge die Ukraine über Moldau verlassen haben; in der Erwägung, dass sich immer noch rund 100 000 Flüchtlinge in der Republik Moldau aufhalten, was die Infrastruktur und Dienstleistungen des Landes stark belastet; in der Erwägung, dass sieben Mitgliedstaaten der EU, darunter Österreich, Frankreich, Deutschland, Irland, Litauen, die Niederlande und Spanien sowie Norwegen, im Rahmen der EU-Solidaritätsplattform zugesagt haben, bisher 14 500 Menschen, die die Republik Moldau durchqueren, aufzunehmen;
- F. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen während humanitären Krisen und Fluchtbewegungen besonders stark gefährdet sind, da sie nach wie vor unverhältnismäßig oft Opfer von Diskriminierung aufgrund von Geschlechternormen und Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt werden; in der Erwägung, dass die ersten Flüchtlinge, die aus der Ukraine geflohen sind, meist über Kontakte in der EU verfügten, die Mehrheit der jetzt ankommenden Menschen jedoch weder über eine Anlaufstelle noch über ein Unterstützungsnetz in der EU verfügt;
- G. in der Erwägung, dass die Unionsbürgerinnen und -bürger, die Zivilgesellschaft und die Mitgliedstaaten den ankommenden Flüchtlinge aus der Ukraine mit beispielloser Solidarität begegnen; in der Erwägung, dass der Rat der Europäischen Union erstmals die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz ausgelöst hat, die den Begünstigten – mit einer Dauer von einem Jahr und einer möglichen Verlängerung – einen Aufenthaltstitel und den Zugang zur Beschäftigung, zu einer geeigneten Unterkunft oder Wohnung, zu Sozialleistungen oder erforderlichenfalls zu Möglichkeiten der Bestreitung des Lebensunterhalts, zu Gesundheitsversorgung und medizinischer Versorgung und – für Minderjährige – zu Bildungsmöglichkeiten bietet und Familien die Möglichkeit gibt, wieder zusammenzukommen;
- H. in der Erwägung, dass die Anwendung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz recht uneinheitlich war und mindestens acht Mitgliedstaaten beschlossen haben, Personen mit langfristigen Aufenthaltstiteln und andere Drittstaatsangehörige, die sich in der Ukraine aufhalten, nicht in ihren Anwendungsbereich einzubeziehen; in der Erwägung, dass in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge und andere Flüchtlinge mit gleichwertigem Schutz oft nicht in der Lage sind, innerhalb der EU zu reisen, da ihre Reisedokumente von einigen Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden; in der Erwägung,

¹ [https://data2.unhcr.org/en/situations/ukraine#:~:text=Share%20this%20page%3A-.Ukraine%20Situation%3A%20Moldova%20Refugee%20Border%20Monitoring,\(14%2D03%2D2022\)&text=Almost%20three%20million%20refugees%20have,displaced%20to%20Moldova%20\(UNHCR\)](https://data2.unhcr.org/en/situations/ukraine#:~:text=Share%20this%20page%3A-.Ukraine%20Situation%3A%20Moldova%20Refugee%20Border%20Monitoring,(14%2D03%2D2022)&text=Almost%20three%20million%20refugees%20have,displaced%20to%20Moldova%20(UNHCR))

dass dies für Frauen, die zum zweiten Mal fliehen müssen, sehr problematisch ist¹;

- I. in der Erwägung, dass die meisten der Bemühungen, die Lage der Flüchtlinge, vor allem der Frauen, zu lindern, auf nichtstaatliche Organisationen, die vor Ort tätig sind, die Zivilgesellschaft und Freiwillige, aber auch lokale Gebietskörperschaften und Behörden zurückgingen; in der Erwägung, dass kontinuierliche Unterstützung erforderlich ist, um eine gute Zusammenarbeit zwischen Basisorganisationen und internationalen Organisationen sicherzustellen, und in der Erwägung, dass sich ihre Koordinierung seit Beginn des Konflikts und des Flüchtlingsstroms verbessert hat; in der Erwägung, dass lokale Einrichtungen einen wichtigen Teil der Organisationsarbeit in den Aufnahmeländern übernehmen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet sind, den Schutz von Flüchtlingen gemäß dem Völkerrecht und dem EU-Recht, einschließlich der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz, sicherzustellen, und daher ihre Anstrengungen verstärken müssen, um die Koordinierung vor Ort zu erleichtern und für eine bessere Aufgabenverteilung zu sorgen;
- J. in der Erwägung, dass der Situation von weiblichen Flüchtlingen, die sich überschneidender Diskriminierung ausgesetzt sind, wie Roma-Frauen, schwarzen Frauen, staatenlosen Frauen, Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen, aus rassistischen Gründen verfolgte Frauen und LGBTIQ+-Personen, einschließlich Transgender-Frauen, deren Identität möglicherweise nicht anerkannt wird, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, insbesondere in Polen und Ungarn, wo Maßnahmen gegen LGBTIQ+-Personen ergriffen wurden; in der Erwägung, dass auch aus rassistischen Gründen verfolgten Frauen afrikanischer Abstammung und Drittstaatsangehörigen beim Grenzübertritt besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; in der Erwägung, dass Diskriminierung und geschlechtsspezifische Gewalt, denen diese Gruppen von Frauen an den Grenzen ausgesetzt sind, häufig nicht gemeldet und nicht dokumentiert werden, sodass dies nach wie vor unsichtbar ist;
- K. in der Erwägung, dass ältere Frauen, insbesondere diejenigen, die keine Anlaufstellen in der EU haben, ohne familiäre oder weitergehende gemeinschaftliche Bindungen häufig von Isolation bedroht sind; in der Erwägung, dass sie aufgrund von Sprachbarrieren und mangelndem Zugang zu Sozial- und Unterstützungsdiensten, einschließlich des Zugangs zu Arzneimitteln und Nahrungsmitteln, besonders gefährdet sind;
- L. in der Erwägung, dass sich der Krieg in der Ukraine konkret auf Frauen auswirkt, einschließlich Frauen, die intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sind, und bereits bestehende Ungleichheit verschärft; in der Erwägung, dass die meisten Haushalte in der Ukraine jetzt von Frauen abhängig sind und sich aufgrund der anhaltenden schweren Engpässe bei der Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser und Energie in der Ukraine in einer prekären Lage befinden und äußerst gefährdet sind;
- M. in der Erwägung, dass viele Frauen in der Ukraine geblieben sind und sich für Kampfeinsätze oder zur Unterstützung außerhalb von Kampfeinsätzen gemeldet haben; in der Erwägung, dass Frauen rund 15 % des ukrainischen Militärs ausmachen und es derzeit etwa 300 000 Frauen im Kampfgebiet gibt; in der Erwägung, dass in der Ukraine

¹ <https://ecre.org/wp-content/uploads/2022/03/Information-Sheet-%E2%80%93-Access-to-territory-asylum-procedures-and-reception-conditions-for-Ukrainian-nationals-in-European-countries.pdf>

- Soldatinnen gefangen genommen wurden; in der Erwägung, dass es Hinweise darauf gibt, dass ukrainische Soldatinnen in Gefangenschaft gefoltert, erniedrigt und sexueller Gewalt ausgesetzt wurden; in der Erwägung, dass die Berichte über solche Misshandlungen alarmierend sind; in der Erwägung, dass die Einhaltung der Bestimmungen des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Artikel 13) von größter Bedeutung ist; in der Erwägung, dass Frauen auch eine zweite Verteidigungslinie bilden, die Unterstützung außerhalb des Kampfes sowie lebenswichtige Logistik leistet, einschließlich Hilfe bei der Evakuierung von Zivilisten; in der Erwägung, dass Frauen in der Ukraine geblieben sind, die das Land entweder nicht verlassen dürfen, beispielsweise solche, die in kritischen Infrastrukturen arbeiten, oder die das Land nicht verlassen wollen oder nicht in der Lage dazu sind;
- N. in der Erwägung, dass es immer mehr inoffizielle Berichte von Überlebenden, aber auch nachrichtendienstliche Berichte über sexuelle Gewalt im Konfliktgebiet gibt; in der Erwägung, dass verstärkt Berichte zu verzeichnen sind, denen zufolge Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, Folter, Massenhinrichtungen und Völkermord von der russischen Armee zunehmend als Kriegswaffen gegen die Zivilbevölkerung in der Ukraine eingesetzt werden;
- O. **in der Erwägung, dass der Einsatz sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt als Waffe ein Kriegsverbrechen ist und daher gemäß den Bestimmungen des Völkerrechts und des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs** verfolgt werden sollte, insbesondere nach Artikel 7 und 8, in denen Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft und Zwangssterilisation oder jede Form sexueller Gewalt als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen definiert werden und sie Folter und anderen schweren Kriegsverbrechen gleichzustellen sind, unabhängig davon, ob solche Handlungen systematisch während internationaler oder interner Konflikte begangen werden, einschließlich solcher im Zusammenhang mit sexueller und sonstiger Gewalt gegen Frauen und Mädchen;
- P. **in der Erwägung, dass** die tatsächliche Erfolgsbilanz bei der Gewährleistung von Gerechtigkeit für Opfer sexueller Gewalt am Internationalen Strafgerichtshof nach wie vor gering ist und dass es in diesem Bereich Fälle von Verurteilungen gibt, die aufgehoben wurden (Urteil gegen Jean-Pierre Bemba aus der Demokratischen Republik Kongo);
- Q. in der Erwägung, dass die mangelnde Verfügbarkeit und Zugänglichkeit geeigneter Dienste für geschlechtsspezifische Gewalt für Flüchtlinge, auch in Aufnahmezentren, nach wie vor Anlass zu großer Sorge gibt; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Reaktion auf diese Krise auch Dienste zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt und Soforthilfedienste umfasst;
- R. in der Erwägung, dass die massive Vertreibung und der Zustrom von Flüchtlingen aufgrund des Krieges in der Ukraine die Voraussetzungen für einen Anstieg des Menschenhandels schaffen; in der Erwägung, dass es zahlreiche inoffizielle Berichte über die Gefahren des Menschenhandels in Bezug auf Flüchtlinge, insbesondere Frauen und unbegleitete Kinder, gibt, die in die Hände von Menschenhändlern gefallen sind oder als vermisst gemeldet werden, wobei die Menschenhändler häufig die schutzbedürftige Lage von Flüchtlingen ausnutzen, indem sie sich als Transportunternehmen ausgeben, sei es mit dem Auto auf beiden Seiten der Grenzen

oder an Bahnhöfen oder Busbahnhöfen;

- S. in der Erwägung, dass in der Ukraine derzeit schätzungsweise 80 000 Frauen vor der Entbindung stehen; in der Erwägung, dass die schwierige Lage vor Ort dazu führt, dass Frauen, die sich noch im Land aufhalten, keinen angemessenen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten haben; in der Erwägung, dass der Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten auch für Flüchtlinge, die in der EU ankommen, immer schwieriger wird;
- T. in der Erwägung, dass Frauen Zugang zum gesamten Spektrum der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdienste haben müssen, einschließlich Empfängnisverhütung, Notfallverhütung, legale und sichere Abtreibung, Schwangerenvorsorge und qualifizierte Hilfe bei der Geburt; in der Erwägung, dass der Zugang zu Notfallverhütungsmitteln in Polen und Ungarn aufgrund der Verschreibungspflicht stark behindert wird; in der Erwägung, dass es im Falle Polens, Rumäniens und der Slowakei wirtschaftliche Hindernisse beim Zugang zu solchen grundlegenden Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte gibt, da diese nicht durch öffentliche Krankenversicherungen oder Subventionsregelungen abgedeckt sind, was zu erheblichen Kostenhemmnissen führt, da Flüchtlinge die vollen Kosten aus eigener Tasche bezahlen oder sich bei lokalen Organisationen der Zivilgesellschaft um Hilfe bemühen müssen, damit die Kosten gedeckt werden; in der Erwägung, dass in Polen ein fast vollständiges Abtreibungsverbot in Kraft ist;
- U. in der Erwägung, dass Anwälte und nichtstaatliche Organisationen Hunderte von Aufrufen von aus der Ukraine geflohenen Schwangeren erhalten, die aufgrund des faktischen Abtreibungsverbots in Polen nicht in der Lage sind, ihre Schwangerschaft zu beenden; in der Erwägung, dass medizinische Abtreibungen in der Frühschwangerschaft in der Slowakei nicht legal und in Ungarn nicht möglich sind; in der Erwägung, dass viele Frauen während des Konflikts von russischen Aggressoren vergewaltigt wurden und der Zugang zu Notfallverhütungsmitteln, postexpositioneller Prophylaxe und sicheren und legalen Abtreibungsdiensten in der Ukraine und in den Aufnahme- und Transitländern äußerst wichtig ist; in der Erwägung, dass alle Aufnahmeländer, einschließlich Polens, ihrer Verpflichtung nachkommen müssen, auch nach nationalem Recht Frauen, die infolge von Vergewaltigung schwanger geworden sind, Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen zu garantieren; in der Erwägung, dass Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und die damit verbundenen Rechte grundlegende medizinische Leistungen sind und dass die Mitgliedstaaten allen Personen den Zugang zu diesen Diensten sichern sollten, was auch den Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen und einer entsprechenden Betreuung unter jedweden Umständen einschließt;
- V. in der Erwägung, dass nach ukrainischem Recht eine Leihmutterchaft zulässig ist und auf die Ukraine mehr als ein Viertel des weltweiten kommerziellen Leihmutterchaftsmarkts entfällt und schätzungsweise 2 000 bis 2 500 Babys jedes Jahr im Land von Leihmüttern geboren werden; in der Erwägung, dass Leihmütter aufgrund des Krieges große Schwierigkeiten haben, ihre Schwangerschaft unter Bedingungen fortzusetzen, die ihrem Wohlbefinden zuträglich sind, sowie Zugang zu medizinischer Versorgung während der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts zu erhalten; in der Erwägung, dass einige Leihmutteragenturen Leihmütter aufgefordert

haben, vor der Geburt nicht aus der Ukraine zu fliehen; in der Erwägung, dass Neugeborene besonders schutzbedürftig sind und die eigentlichen Eltern aufgrund des Krieges Schwierigkeiten haben, ihre elterliche Rolle einzunehmen, und dass es für staatliche Stellen schwierig ist, erforderlichenfalls die Vormundschaft und Betreuung dieser Kinder unter angemessenen Bedingungen zu übernehmen;

1. verurteilt erneut aufs Schärfste den rechtswidrigen, grundlosen und ungerechtfertigten militärischen Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine und ihren Einmarsch in das Land und verurteilt alle Kriegsverbrechen, die gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Mädchen in ihrer ganzen Bandbreite, verübt werden;
2. fordert die Organe der EU erneut auf, im Einklang mit Artikel 49 EUV und auf der Grundlage der bisherigen Fortschritte der Ukraine darauf hinzuwirken, dass dem Land rasch der Status eines EU-Beitrittskandidaten zuerkannt wird, und derweil nach dem Vorbild des Assoziierungsabkommens weiter auf die Integration der Ukraine in den Unionsbinnenmarkt hinzuwirken, damit die ukrainischen Frauen und Mädchen adäquat geschützt werden;
3. lobt die Solidarität der Unionsbürgerinnen und -bürger, der Zivilgesellschaft, der Mitgliedstaaten und der EU selbst gegenüber der Ukraine und den Menschen, die aus der Ukraine fliehen; weist darauf hin, dass seit Beginn des Krieges Anstrengungen unternommen wurden, um die Lage weiblicher Flüchtlinge, die aus der Ukraine fliehen, über vor Ort tätige Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere lokale Frauenorganisationen, sowie Freiwillige, lokale Behörden und lokale und nationale Gebietskörperschaften, insbesondere aus den benachbarten Mitgliedstaaten und Ländern, sowie internationale Organisationen zu lindern;
4. betont, dass jede Art von Diskriminierung, auch aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Aufenthaltsstatus, der Weltanschauung oder Religion, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des sozioökonomischen Hintergrunds, der genetischen Merkmale, einer Behinderung oder der Sprache, nicht hinnehmbar ist und aktiv verhindert werden muss;
5. fordert die Kommission auf, die korrekte und vollständige Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes in allen 27 Mitgliedstaaten sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass weibliche Flüchtlinge, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen, in vollem Umfang die darin verankerten Rechten nutzen können, insbesondere in Bezug auf Gesundheitsdienste, Mutterschutz, Kinderbetreuung und Zugang zum Arbeitsmarkt; ist der Ansicht, dass der Parlamentarische Assoziationsausschuss EU-Ukraine gemäß seinem aktualisierten Mandat die Aufgabe haben sollte, die Anwendung dieser Richtlinie in den an die Ukraine angrenzenden Mitgliedstaaten zu überwachen; fordert eine reibungslose und gleichmäßige Umsetzung, um die einheitliche Anwendung der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes für Drittstaatsangehörige mit einer langfristigen Aufenthaltsgenehmigung und für andere Gruppen von Drittstaatsangehörigen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen, sicherzustellen;
6. verurteilt aufs Schärfste den Einsatz sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt als Kriegswaffe und betont, dass dies ein Kriegsverbrechen darstellt; verurteilt ferner sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in den Transitzentren innerhalb der Ukraine

und in der gesamten EU; ist besorgt über die wachsende Zahl von Berichten über Menschenhandel, sexuelle Gewalt, Ausbeutung, Vergewaltigung und Misshandlung von Frauen und Kindern, die aus der Ukraine fliehen und in Europa ankommen; fordert die EU-Länder auf, den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen in den Aufnahmezentren Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, dass Dienste im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt, Regelungen für die Verweisung und Beschwerdeverfahren innerhalb der Gemeinschaften unmittelbar in Sprachen und Formaten verfügbar sind, die allen Gruppen zugänglich sind; fordert die EU sowie die Aufnahme- und Transitländer auf, den Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten sicherzustellen, insbesondere Notfallverhütung, postexpositionelle Prophylaxe und Schwangerschaftsabbrüche, auch für Überlebende von Vergewaltigungen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, lokale, nationale und internationale Organisationen zu unterstützen, die Dienstleistungen und Unterkunft für Überlebende geschlechtsspezifischer Gewalt für geflüchtete Frauen und Mädchen bieten;

7. begrüßt, dass die Frauen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, und die Forderung nach einer gezielten Unterstützung in den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über geschlechtsspezifische Gewalt aufgenommen wurden; stellt fest, dass die Flucht- bzw. die Flüchtlingsströme aufgrund des Kriegs in der Ukraine weitgehend geschlechtsspezifisch sind; fordert die EU auf, geschlechtersensibel auf die Krise zu reagieren und dem Schutz vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie dem Zugang zu grundlegenden Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit für alle Flüchtlinge aus der Ukraine, einschließlich derjenigen, die sich noch im Land aufhalten, Vorrang einzuräumen;
8. betont, dass Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt sind oder Zeugen von Gewalt und sexuellem Missbrauch geworden sind, gezielt unterstützt werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, entsprechende Unterstützungsprogramme mit angemessener psychologischer und psychischer Hilfe und Beratung einzurichten, damit sie ihre traumatischen Erfahrungen überwinden können; hebt hervor, dass in der Ukraine und in der EU geeignete Melde- und Dokumentationsverfahren eingerichtet werden müssen, unter anderem für die koordinierte Sammlung von Aussagen der Opfer, damit die Fälle vor den Internationalen Strafgerichtshof gebracht werden und die Täter zur Verantwortung gezogen werden können; fordert die EU auf, diese Bemühungen mit Geldern sowie mit Fachwissen und Logistik zu unterstützen; **betont, dass es wichtig ist, eine Plattform zur Erfassung von Fällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die im Zusammenhang mit dem Krieg steht, einzurichten, auch um angemessene Voraussetzungen für die Erfassung zu schaffen, wozu z. B. spezialisierte Dolmetscher gehören;**
9. verurteilt aufs Schärfste die Deportation, Verbringung und Umsiedlung ukrainischer Frauen und ihrer Kinder nach Russland, wie dies in den Medien und von Menschenrechtsgruppen weithin berichtet wurde; betont, dass dies gegen die Genfer Konventionen verstößt; fordert nachdrücklich, dass alle ukrainischen Bürgerinnen und Bürger, die zwangsweise nach Russland deportiert wurden, unverzüglich in die Ukraine zurückgebracht werden;
10. bringt seine Besorgnis über das Wohlergehen und den Verbleib der von russischen Streitkräften inhaftierten Personen zum Ausdruck, insbesondere weiblicher Gefangener,

da diese besonderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind; fordert daher das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf, die Aufgabe zu übernehmen, den Aufenthaltsort weiblicher Gefangener zu ermitteln und ihre angemessene und humane Behandlung sicherzustellen;

11. hebt hervor, dass Frauen und Mädchen während der gesamten Dauer von Konflikten und der Flucht weiterhin Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit benötigen, einschließlich des Zugangs zu sicheren Geburten, Familienplanung, legalen und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen oder medizinischer Betreuung bei Vergewaltigung; fordert die Bereitstellung von Finanzmitteln für wesentliche und lebensrettende Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit im Einklang mit dem Mindestdienstleistungspaket (MISP) der Vereinten Nationen; begrüßt den Vorschlag der Kommission, Triagezentren in den Aufnahmeländern einzurichten, um Flüchtlingen dringende Gesundheitsversorgung anzubieten und ihre sofortige Überstellung in andere Mitgliedstaaten der EU zu veranlassen; betont, dass diese Triagezentren einen zeitkritischen Hilfsbedarf im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit ermitteln muss, wie etwa Notfallverhütung, legale und sichere Schwangerschaftsabbrüche und geburtshilfliche Notfallversorgung, sowie Experten für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt identifizieren müssen; legt der Kommission und den Mitgliedstaaten nahe, zusätzliche Maßnahmen, EU-Mittel und Verfahren zu nutzen, um auf den Bedarf an Schutz, den die Ukrainer mit Blick auf sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten haben, zu reagieren, wozu insbesondere die Aufnahme von Gütern der sexuellen und reproduktiven Gesundheit in das Katastrophenschutzverfahren der Union zu fordern ist und Grundversorgungsgesundheitspakete (Dignity Health Kits) zu senden sind, darunter Verhütungsmittel und Päckchen für sexuelle und reproduktive Gesundheit in humanitären Paketen und Konvois, die für die Ukraine und die benachbarten Transit- oder Flüchtlingsaufnahmeländer bestimmt sind, insbesondere wenn dies erforderlich ist, um nationalen Beschränkungen bei der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und bei den damit verbundenen Rechten aus dem Weg zu gehen;
12. betont, dass Menschenhandel für sexuelle Ausbeutung und für andere Zwecke nach wie vor eine der größten Gefahren für aus der Ukraine fliehende Frauen und Kinder ist, da sie sich in einer besonders gefährlichen Lage befinden; stellt fest, dass die ukrainischen Frauen bereits vor dem Krieg zu den häufigsten Opfern von Menschenhandel in die EU gehörten; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit und Freiheit von geflüchteten Frauen und Mädchen vor sexueller Ausbeutung sicherzustellen, unter anderem durch sichere und koordinierte Beförderungen zwischen den Mitgliedstaaten; fordert die Mitgliedstaaten und die EU nachdrücklich auf, die Schleusernetze, die auf die sexuelle Ausbeutung von geflohenen Frauen und Mädchen setzen, rasch zu identifizieren und strafrechtlich zu verfolgen; weist erneut darauf hin, dass die Prostitution den Menschenhandel mit gefährdeten Frauen fördert; fordert die EU auf, die Ukraine bei Investitionen in Sensibilisierungs- und Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels auf ukrainischer Seite zu unterstützen, beispielsweise durch die Verbreitung von Informationen über diese Gefahren; betont, dass Leihmüttern besonders gefährdet sind und sich in einer besonders prekären Lage befinden; weist nachdrücklich darauf hin, dass es in erster Linie um das Leben der Frauen geht und dass sie nicht daran gehindert werden dürfen, die Ukraine zu verlassen, wenn sie dies wünschen; stellt erneut fest, dass sexuelle Ausbeutung zum Zwecke der Leihmutterchaft und Fortpflanzung inakzeptabel ist und eine Verletzung der

Menschenwürde und der Menschenrechte darstellt;

13. verurteilt die Praxis der Leihmutterschaft, durch die Frauen weltweit dem Risiko einer Ausbeutung ausgesetzt sind, insbesondere ärmere Frauen und Frauen in einer von großer Unsicherheit geprägten Lage, etwa im Kontext eines Krieges; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dem Schutz von Leihmüttern während der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts besondere Aufmerksamkeit zu widmen und all ihre Rechte sowie die Rechte der Neugeborenen zu wahren;
14. bebt die schwerwiegenden Auswirkungen der Leihmutterschaft auf Frauen, ihre Rechte und ihre Gesundheit, die negativen Folgen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Probleme hervor, die sich aus den grenzübergreifenden Konsequenzen dieser Praxis ergeben, wie dies bei den vom Krieg gegen die Ukraine betroffenen Frauen und Kindern der Fall ist; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Ausmaße dieser Industrie, den sozioökonomischen Kontext und die Situation der schwangeren Frauen sowie die Folgen für ihre körperliche und geistige Gesundheit und für das Wohlbefinden der Babys zu untersuchen; fordert die Einführung verbindlicher Maßnahmen, um Lösungen für die Leihmutterschaft zu finden und die Rechte der Frauen und Neugeborenen zu schützen;
15. begrüßt, dass die Kommission die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der nationalen Berichtersteller zum Thema Menschenhandel aktiviert hat, wobei in diesem Zusammenhang auch die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels aktiviert wurde, darunter im Rahmen der EMPACT-Plattform, und Europol-Teams in die an die Ukraine angrenzenden Länder entsandt wurden; fordert, dass diese Bemühungen auf der Ebene der EU mit ausreichenden finanziellen Mitteln unterstützt werden;
16. begrüßt den gemeinsamen Zehn-Punkte-Plan, der den Innenministern am 28. März 2022 vorgelegt wurde, der den Plan der Kommission für eine stärkere europäische Koordinierung bei der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine umfasst; nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen des Zehn-Punkte-Plans Standardverfahren und Leitlinien für die Aufnahme und Unterstützung von Kindern und die Weiterreise unbegleiteter Minderjähriger vorgeschlagen werden; begrüßt, dass im Rahmen des Zehn-Punkte-Plans ein gemeinsamer Plan zur Bekämpfung des Menschenhandels auf der Grundlage der EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2021–2025) unter der Federführung des EU-Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels ausgearbeitet wurde; fordert seine rasche Annahme; spricht sich für zusätzliche Investitionen in Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Ukraine aus, etwa eine EU-weite, kostenlose Helpline speziell für Opfer unter den Flüchtlingen oder Personen, die von Menschenhandel oder sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht sind, wobei Ukrainischsprecher verfügbar sein sollten;
17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Koordinierung an Grenzübergängen und Aufnahmeeinrichtungen zu verbessern und für eine korrekte Registrierung der Flüchtlinge und ihren Zugang zu den erforderlichen Unterlagen zu sorgen; begrüßt das Registrierungsprogramm für Freiwillige, die Flüchtlingen helfen, um den Überblick über die helfenden Personen zu behalten; fordert die Kommission auf, die Anstrengungen zur Prävention und Bekämpfung von Straftaten, denen weibliche Flüchtlinge ausgesetzt sein könnten, wie Menschenhandel, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Ausbeutung und Misshandlung, weiter zu verstärken;

- betont, dass der Menschenhandel jeglicher Art, insbesondere zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung durch Zuhälter, Bordellbesitzer und Käufer sexueller Dienstleistungen, aber auch für andere Zwecke, eine der größten Gefahren für die aus der Ukraine geflüchteten Frauen und Kinder ist; fordert die Polizeikräfte der Mitgliedstaaten und Europol auf, Transitpunkte zu überwachen, die Menschenhändler nutzen, wie Bahn- und Busstationen, Tankstellen, Autobahnen oder Flughäfen, über die sie ihre Opfer schmuggeln können, sowie Aufnahmezentren für Flüchtlinge, in denen Opfer anvisiert werden, und dort Sensibilisierungskampagnen durchzuführen;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, die von den EU-Agenturen angebotene Unterstützung bei der Aufnahme weiblicher Flüchtlinge zu nutzen; betont, dass eine EU-weite Registrierungsplattform für Personen, die vorübergehenden Schutz beantragen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurde, notwendig ist, wobei diese Plattform vor allem benötigt wird, um die Suche nach unbegleiteten Minderjährigen und die Zusammenführung mit ihren Familien zu unterstützen, aber auch in Bezug auf Personen, die vom Menschenhandel bedroht sind, wie Frauen und Mädchen;
 19. fordert die Kommission auf, rasch einheitliche Leitlinien für die Aufnahme und Unterstützung von Kindern, insbesondere jungen Mädchen, und von älteren Frauen auszuarbeiten und einzuführen, wobei diese auch für die Verfahren zur Überstellung unbegleiteter Kinder, zur Bereitstellung alternativer Übergangsbetreuung und zur Zusammenführung von Kindern mit Familienangehörigen gelten sollten;
 20. betont, dass die Aufnahmemitgliedstaaten Millionen von Flüchtlingen aus der Ukraine, insbesondere Frauen und Kinder, unterstützen, was sich auf ihre Sozial-, Gesundheits-, Kinderbetreuungs- und Bildungsdienste auswirkt; fordert die Kommission daher auf, eine detaillierte Bedarfsanalyse durchzuführen und bestehende politische Maßnahmen, einschließlich Finanzinstrumenten wie Strukturfonds, anzupassen und dabei einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei dieser Aufgabe so weit wie möglich zu unterstützen, wobei besonderes Augenmerk auf Frauen und junge Mädchen zu richten ist; würdigt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Verantwortung über die Solidaritätsplattform zu teilen, und spricht sich für eine weitere Verbesserung dieser Zusammenarbeit aus;
 21. stellt fest, dass es für weibliche Flüchtlinge äußerst wichtig ist, möglichst schnell Zugang zu einer Existenzsicherung zu erhalten, was die Möglichkeit einschließt, zu arbeiten und ein Einkommen zu erzielen; fordert Sonderprogramme und Sprachkurse sowie einen allgemeinen Zugang zu Kinderbetreuung, um die Integration in den Arbeitsmarkt der EU zu erleichtern;
 22. betont, dass die Bedürfnisse von Frauen, die aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sind oder auch sexuelle Gewalt erfahren haben, zu berücksichtigen sind, insbesondere indem ihnen sichere und angemessene Aufnahme- oder Betreuungsmöglichkeiten geboten und dafür gesorgt wird, dass an den Grenzübergängen keine Diskriminierung stattfindet; betont, dass nach Geschlecht, Alter, Behinderung, Staatsangehörigkeit und (sofern bekannt) Zielort aufgeschlüsselte Daten erhoben und analysiert werden müssen, um die kurz- und langfristige Planung geeigneter Dienste und Einrichtungen zu unterstützen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Roma-Frauen, die aus der Ukraine fliehen, nicht diskriminiert

werden und sich innerhalb der EU bewegen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Schutz im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes sicherzustellen;

23. begrüßt, dass EU-Mittel für Flüchtlinge aus der Ukraine bereitgestellt werden, unter anderem über die Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU), den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE), aufgrund deren die Mitgliedstaaten und Regionen der EU Menschen, die vor dem Einmarsch Russlands in die Ukraine fliehen, Soforthilfe leisten können; fordert, dass mit diesen Mittel geschlechtersensibel vorgegangen wird; besteht darauf, dass das Europäische Parlament überwachen sollte, wie die Mittel ausgegeben werden, insbesondere in den Ländern, in denen es anhaltende Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit gibt, wie Polen und Ungarn; bekräftigt, dass der Grundsatz der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung ein Grundprinzip der EU ist;
24. weist darauf hin, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft mehr direkte finanzielle und materielle Unterstützung durch die EU und ihre Mitgliedstaaten benötigen, um die Koordinierung vor Ort zu erleichtern und eine bessere Verteilung der verschiedenen Zuständigkeiten sicherzustellen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Koordinierung der humanitären Hilfe in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen, einschließlich des UNHCR, der UN Women, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation und anderer Organisationen der Vereinten Nationen sowie der Internationalen Organisation für Migration und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, zu verbessern und dafür zu sorgen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, die ukrainische Flüchtlinge unterstützen, insbesondere in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, sowie Frauenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidigerinnen, in allen Mitgliedstaaten, die als Transitpunkt dienen bzw. Flüchtlinge aufnehmen, und insbesondere in Ländern, in denen Beschränkungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte gelten, unverzüglich und direkt Zugang zu Finanzmitteln erhalten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Organisationen der Zivilgesellschaft einzubeziehen und sie und die lokalen Behörden zur Verfügbarkeit der Mittel und zur Art ihrer Verwendung und Zuweisung zu konsultieren;
25. fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, sich eng mit den Organisationen abzustimmen, die sich für die Rechte von Frauen, Mädchen und Randgruppen einsetzen, insbesondere vor Ort, aber auch bei politischen Entscheidungen im Zusammenhang mit diesem Krieg; fordert, dass die Menschenrechtsverteidigerinnen, die noch immer in der Ukraine tätig sind, besonders unterstützt und geschützt werden;
26. würdigt die enormen Anstrengungen, die von nichtstaatlichen Organisationen und Aktivistengruppen unternommen werden, um Frauen beim Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten zu helfen, und weist darauf hin, dass ihre Mitglieder ihre eigene Freiheit aufs Spiel setzten, wie etwa Justyna Wydrzyńska, der gemäß dem drakonischen polnischen Gesetz, das den Schwangerschaftsabbruch verbietet, vorgeworfen wird, einer anderen Frau medikamentöse Abtreibungspillen zur Verfügung gestellt zu haben; fordert die

Kommission auf, diese Menschenrechtsverteidigerinnen vor jeglicher Verfolgung zu schützen und zu unterstützen;

27. hebt die besonderen Schwierigkeiten hervor, mit denen transsexuelle Frauen und LGBTIQ+-Familien beim Überschreiten der Grenzen konfrontiert sind; betont, dass Kinder gleichgeschlechtlicher Paare der Gefahr ausgesetzt sind, von einem oder beiden Elternteilen getrennt zu werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz De-facto-Partnerschaften und -Familien zu berücksichtigen;
28. weist erneut auf die schwierige Lage und die Hindernisse für Transgender-Personen hin, einschließlich Transfrauen, Transgender-Frauen und intersexueller Frauen, die in ihren Pässen als männlich vermerkt sind und somit nicht aus der Ukraine fliehen können; stellt fest, dass Transgender-Personen, deren Ausweisdokumente nicht mit ihrer Selbstwahrnehmung übereinstimmen, interne Kontrollstellen nicht passieren dürfen und unter Umständen von Zivilschutzmaßnahmen ausgeschlossen sind; weist darauf hin, dass die Auffanglager, die von Freiwilligen und der Zivilgesellschaft für sie eingerichtet wurden, nicht alle aufnehmen können; betont, dass Transgender-Personen Schwierigkeiten haben, Zugang zu Hormonbehandlungen zu erhalten; weist darauf hin, dass solche Behandlungen und andere spezifische Arzneimittel für Transgender-Personen und Intersexuelle von der WHO als wesentlich eingestuft werden und daher in die humanitären Hilfspakete aufgenommen werden sollten; fordert die Kommission daher auf, in dieser Hinsicht finanzielle Unterstützung und Koordinierung durch die EU zu leisten; fordert die EU auf, die Ukraine zu einer Vereinfachung der Verfahren aufzufordern, damit diese Frauen aus der Ukraine fliehen können; legt den Mitgliedstaaten der EU nahe, für diese Frauen angemessene Arzneimittel und Medikamente nach ihrem Grenzübertritt bereitzustellen;
29. ist der Ansicht, dass die Gemeinden in der Ukraine, die Binnenvertriebene aufnehmen, angemessen unterstützt werden müssen, damit die Binnenvertriebenen in ihrem Land bleiben können, bis die Lage eine Rückkehr in ihre Heimat erlaubt; begrüßt die Bemühungen der Kommission im Hinblick auf die Bedürfnisse von binnenvertriebenen Frauen und Mädchen;
30. verweist auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit und alle darauf folgenden Resolutionen und fordert ihre Umsetzung; besteht darauf, dass Frauen in all ihre Vielfalt und Randgruppen in Konfliktprävention, Konfliktlösung, Mediation und Friedensverhandlungen einbezogen werden, und fordert daher die Organe der EU auf, eine Taskforce einzurichten, an der Frauen und die Zivilgesellschaft vor Ort teilhaben; fordert, dass im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt Unterstützung in Form von Ausbildungsfonds für Frauen und nichtstaatliche Organisationen in der Ukraine bereitgestellt wird, damit sie sich an den Bemühungen um Konfliktlösung und Wiederaufbau nach dem Konflikt beteiligen können; fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, bei ihren Bemühungen zur Beendigung dieses Krieges der Gleichstellung der Geschlechter besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
31. hebt die schwierige Lage hervor, in der sich die Republik Moldau in Bezug auf ihre Infrastruktur und Dienstleistungen, die stark in Anspruch genommen werden, befindet; begrüßt die Übernahmezusagen im Rahmen der Solidaritätsplattform, mit denen

Moldau bei seinen Bemühungen um die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine unterstützt werden soll; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, der Republik Moldau weiterhin engagiert zur Seite zu stehen, indem sie auch Verantwortung übernehmen und konkrete Hilfe leisten, um den Bedürfnissen von geflüchteten Frauen und Mädchen gerecht zu werden;

32. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der EU, den Vereinten Nationen, dem Rat der Europäischen Union, sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0207

Auswirkungen des rechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auf die Verkehrs- und Tourismusbranche in der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2022 zu den Auswirkungen des rechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auf die Verkehrs- und Tourismusbranche in der EU (2022/2643(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/334 des Rates vom 28. Februar 2022¹,
- unter Hinweis auf den Aktionsplan „Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 21. März 2022 vom Rat genehmigt und am 25. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf die informelle Sitzung der Verkehrsminister vom 8. April 2022,
- unter Hinweis auf den Globalen Pakt für Flüchtlinge aus dem Jahr 2018,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs von Versailles vom 11. März 2022,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2022 zu Russlands Aggression gegen die Ukraine²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 2022 zu dem Erfordernis eines vordringlichen Aktionsplans der EU zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit inner- und außerhalb der EU in Anbetracht des russischen Einmarschs in die Ukraine³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. April 2022 zu den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 24. und 25. März 2022 einschließlich der jüngsten Entwicklungen des Krieges gegen die Ukraine und der EU-Sanktionen gegen

¹ ABl. L 57 vom 28.2.2022, S. 1.

² Angenommene Texte, P9_TA(2022)0052.

³ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0099.

Russland und ihrer Umsetzung¹,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. April 2022 zu dem Schutz von Kindern und jungen Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine fliehen, durch die EU²,
 - unter Hinweis auf den 10-Punkte-Plan der Internationalen Energie-Agentur zur Senkung des Ölverbrauchs,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
- A. in der Erwägung, dass die EU fünf Sanktionspakete als Reaktion auf den illegalen, unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine angenommen hat;
- B. in der Erwägung, dass eine neue Sanktionswelle ansteht, um Russland in den Bereichen Straßen- und Seeverkehr stärker zu treffen;
- C. in der Erwägung, dass Russland am 28. Februar 2022 als Vergeltungsmaßnahme die Sperrung seines Luftraums angekündigt hat, wovon Luftfahrzeuge aus 36 Ländern, auch aus den Mitgliedstaaten der Union, betroffen sind;
- D. in der Erwägung, dass der Europäische Rat den Entwurf der Haushaltslinie für militärische Mobilität im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ als Teil des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 von 6,5 Mrd. EUR auf 1,69 Mrd. EUR gekürzt hat;
- E. in der Erwägung, dass zusätzlich zu den Passagierflügen zwischen Russland und Europa, die 2021 5,7 % des europäischen Verkehrsaufkommens ausmachten, mit der Schließung des ukrainischen Luftraums etwa 3,3 % des Fluggastverkehrs in Europa wegfallen;
- F. in der Erwägung, dass 2020 8 848 Hafenaufenthalte von 535 Schiffen unter russischer Flagge in Häfen der Mitgliedstaaten der Union verzeichnet wurden;
- G. in der Erwägung, dass sich die Lage im Schwarzen Meer und im Asowschen Meer verschlechtert hat, weil die russische Marine diese Seegebiete blockiert und Teile dieser Meere in Anbetracht des Sicherheitsrisikos für den passierenden Seeverkehr zum Kriegsgebiet erklärt wurden;
- H. in der Erwägung, dass die russische Marine in diesem Gebiet Schiffe von Eigentümern oder Betreibern aus der Union angegriffen hat;
- I. in der Erwägung, dass ukrainische und russische Seeleute 14,5 % der weltweiten Arbeitskräfte im Seeverkehr ausmachen und die Flotten der Mitgliedstaaten der Union stark von ihnen abhängig sind;

¹ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0121.

² Angenommene Texte, P9_TA(2022)0120.

- J. in der Erwägung, dass die Besorgnis über die allgemeine Sicherheit und Betriebsfähigkeit des Straßen- und Seeverkehrs in die und aus der Ukraine zunimmt;
- K. in der Erwägung, dass die Kraftstoffpreise in den vergangenen Monaten angestiegen sind, dass sich die Lage aufgrund des rechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine verschlechtert hat und dass Kraftstoff für die Verkehrsunternehmen und -teilnehmer einer der größten Kostenfaktoren ist;
- L. in der Erwägung, dass touristische Ziele in vielen Ländern der Union nach zwei Jahren Pandemie, die sich ohnehin schon vernichtend auf die Branche ausgewirkt hat, zusätzlich stark in Mitleidenschaft gezogen werden dürften;
1. bekräftigt, dass es den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine und die Beteiligung von Belarus an diesem Krieg auf das Allerschärfste verurteilt, und fordert Russland auf, alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine umgehend einzustellen und sämtliche Streitkräfte und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen;
 2. begrüßt die beispiellosen Sanktionen gegen Russland und deren Ausweitung als Reaktion auf Russlands Überfall auf die Ukraine und fordert die Union auf, auch künftig weitere wirksame Sanktionen im Verkehrsbereich zu prüfen und zu verhängen, um die Finanzierung von Putins Kriegsmaschinerie zu schwächen; betont, dass die Sanktionen der Union gegen Russland erstmals ausdrücklich auf den Verkehrsbereich abzielen;
 3. weist darauf hin, dass der Verkehr ein strategisches Instrument der Union ist, um der Ukraine und ihrer leidenden Bevölkerung Solidarität und Unterstützung hinsichtlich Logistik, humanitärer Hilfe sowie Evakuierung und Mobilität von Flüchtlingen zukommen zu lassen;
 4. verurteilt aufs Schärfste, dass die russischen Streitkräfte gezielte Angriffe auf die Verkehrsinfrastruktur in der Ukraine durchführen, wodurch die Behörden der Ukraine daran gehindert werden, Zivilisten zu evakuieren und lebenswichtige Waren und Güter zu den notleidenden Menschen zu transportieren; fordert die EU nachdrücklich auf, der Ukraine finanzielle Unterstützung zu leisten, um sie beim Wiederaufbau ihrer Verkehrsinfrastruktur zu unterstützen;
 5. begrüßt die von der Kommission angenommenen Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, der Verkehrsunternehmen und der Beschäftigten im Verkehrswesen bei der Aufrechterhaltung des Verkehrs und zur Unterstützung des Transports von Flüchtlingen aus der Ukraine und der Beförderung humanitärer Hilfe; würdigt die Tapferkeit der Beschäftigten im Verkehrswesen in der Ukraine, die bei der Aufrechterhaltung der Personen- und Warenbeförderung ihr Leben riskieren;
 6. begrüßt die von der Kommission angenommenen operativen Leitlinien, damit der Transit von Personen aus der Ukraine mit Verkehrsunternehmen der EU ohne gültige Dokumente sichergestellt ist;
 7. zollt den europäischen Verkehrsunternehmen für die kostenfreie Beförderung ukrainischer Bürgerinnen und Bürger per Zug, Bus, Schiff und Flugzeug sowie den

zahllosen Initiativen von Verbänden und Einzelpersonen in der gesamten Union, die den kostenfreien Transport von Waren und Personen zur und von der ukrainischen Grenze ermöglichen, höchstes Lob; betont, dass sich viele Ukrainer, die in ihr Land zurückkehren wollen oder versuchen, in einem anderen Mitgliedstaat unterzukommen, den entsprechenden Fahr- bzw. Flugschein nicht leisten können; fordert die Bahnbetriebsgesellschaften auf, Ukrainern weiterhin kostenfreien Zugang zu reservierungsfreien Zügen zu gewähren sowie ihnen die Belegung nicht reservierter Sitzplätze zu gestatten;

8. weist darauf hin, dass sich der derzeitige Konflikt und Russlands Vergeltungsmaßnahmen wegen der Sanktionen der Union auch auf die Verkehrsbranche der Union auswirkt, die unabhängig vom Verkehrsträger stark in Mitleidenschaft gezogen wird;
9. betont, dass steigende Kraftstoffpreise und die Störung der Logistik- und Lieferketten zu den wichtigsten Folgen zählen, die alle Verkehrsträger betreffen und zu großen Unsicherheiten auf den Märkten führen;
10. vertritt die Auffassung, dass Verkehrsunternehmen, die oder deren Eigentümer in der EU ansässig sind und Verbindungen zum russischen Markt unterhalten, dabei unterstützt werden sollten, ihre Betriebstätigkeit von Russland weg anders auszurichten;
11. fordert die Kommission auf, umgehend eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Bewertung der Kriegsfolgen für sämtliche Verkehrsträger auf dem Unionsmarkt vorzunehmen und nötigenfalls rasche Unterstützung auch mittels weiterer gesetzgeberischer und/oder finanzieller Maßnahmen zu leisten, um die negativen Auswirkungen abzumildern und für gut funktionierende gleiche Rahmenbedingungen und fairen Wettbewerb für die Verkehrsunternehmen in der Union zu sorgen;
12. betont, dass die Krise nicht dazu führen darf, dass die Rechte der Arbeitnehmer im Verkehrssektor vorübergehend oder dauerhaft geschwächt werden;

Luftfahrt

13. erklärt sich besorgt über die schwerwiegenden Auswirkungen des Konflikts auf die Luftfahrtbranche hinsichtlich der Betriebskosten, wodurch sich die Personen- und Güterbeförderung verteuert; betont, dass die Luftverkehrsgesellschaften durch die Kombination der Sanktionen und Flugverbote gezwungen sind, ihre Flüge einzustellen oder umzuleiten; weist darüber hinaus darauf hin, dass die maximal notwendige Streckenverlängerung zur Umgehung des russischen und belarussischen Luftraums zwischen drei und vier Stunden je Flug beträgt, was Betankungsprobleme (zusätzliche Landungen, folglich zusätzliche Kosten) und längere als die in den Regelungen der Union vorgeschriebenen Arbeitszeiten der Besatzung zur Folge hat;
14. stellt fest, dass die Ukraine und Russland zu den führenden Produzenten von Titan, dem entscheidenden Metall zur Herstellung von Luftfahrzeugen, gehören und dass sich der derzeitige Konflikt kurzfristig auf die Versorgung auswirken könnte;
15. fordert die Kommission auf, eine Strategie zur Unterstützung der Luftverkehrsgesellschaften und ihrer Beschäftigten in der Union, die zuerst durch die COVID-19-Pandemie und nun durch die Überflugverbote für Russland und Belarus,

hohen Kraftstoffpreise und sinkende Nachfrage stark in Mitleidenschaft gezogen werden, zu prüfen und nötigenfalls vorzulegen; betont jedoch, dass für gleiche Rahmenbedingungen und fairen Wettbewerb unter den Luftverkehrsgesellschaften, insbesondere bei der Gewährung finanzieller Unterstützung, gesorgt werden muss;

16. missbilligt, dass Russland unter klarem Verstoß gegen internationale Regeln der Zivilluftfahrt (Abkommen von Chicago) ein Gesetz verabschiedet hat, wonach von ausländischen Unternehmen gemietete Luftfahrzeuge in Russlands Luftfahrzeugregister neu registriert werden müssen; besteht darauf, dass ein solcher Diebstahl nicht toleriert werden darf, und fordert die unverzügliche Rückgabe der betreffenden Luftfahrzeuge an ihre rechtmäßigen Eigentümer; begrüßt den Beschluss der Kommission, russische Verkehrsunternehmen, die von dieser Neuregistrierung betroffene Luftfahrzeuge betreiben, in die Luftsicherheitsliste aufzunehmen, da es den russischen Behörden an Kapazität zur Sicherheitsaufsicht fehlt, was die Lufttüchtigkeit der mehreren hundert neu registrierten Luftfahrzeuge anbelangt; betont, dass ausschließlich die russischen Behörden für die Gefährdung des Lebens ihrer eigenen Bürgerinnen und Bürger verantwortlich sind, wenn diese gestohlenen Luftfahrzeuge im russischen Luftraum in Betrieb genommen werden, die notwendigen Sicherheitsvoraussetzungen aber nicht erfüllen können;
17. fordert ununterbrochene Maßnahmen der EU, mit denen verhindert werden soll, dass sich Söldner der Wagner-Gruppe und ausländische Kämpfer aus Syrien usw. in das Kampfgebiet in der Ukraine begeben und dort Gräueltaten gegen die Zivilbevölkerung verüben; fordert deshalb den Hohen Beauftragten auf, insbesondere die Regierungen der Türkei, Georgiens, Aserbaidschans und des Iraks sowie der zentralasiatischen Republiken zu ersuchen, ihren Luftraum für sämtliche russischen, iranischen und syrischen Militär- oder Charterflugzeuge und für alle regulären Luftverkehrsgesellschaften, die derlei Söldner befördern, zu schließen; fordert, dass alle Luftverkehrsgesellschaften, die sich an solchen Beförderungen beteiligen, auf die „schwarze Liste“ der Union gesetzt werden;

Seeschifffahrt

18. begrüßt die dritte Säule der Kommission im fünften Sanktionspaket gegen Russland in Bezug auf das Verbot für unter russischer Flagge fahrende und von Russland betriebene Schiffe, Häfen in der EU anzulaufen; vertritt die Auffassung, dass die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs in dieser Hinsicht eine wichtige Aufgabe übernehmen könnte, indem sie eine klare Liste russischer Schiffe, denen das Anlaufen von Häfen der Union verboten ist, erstellt, wobei auch diejenigen zu berücksichtigen sind, die seit dem 24. Februar 2022 umgeflaggt oder neu registriert wurden;
19. fordert jedoch, über diese Maßnahmen hinaus tätig zu werden, um deren Umgehung zu verhindern, und allen Schiffen ungeachtet des Eigentümers oder Betreibers zu verweigern, Häfen in der EU anzulaufen, wenn diese Schiffe auf ihrer Fahrt auch russische Häfen anlaufen, es sei denn, notwendige berechnete humanitäre Gründe machen dies erforderlich; begrüßt bereits die freiwillige Entscheidung der weltweit größten Schifffahrtsunternehmen mit Sitz in der EU, sämtliche Frachtbuchungen nach und aus Russland bis auf Weiteres auszusetzen;
20. fordert, dass allen Schiffen, die einen Hafen in der EU anlaufen wollen, untersagt wird, Kraftstoffe in russischen Häfen oder von russischen Bunkerschiffen auf See zu bunkern;

21. ist der Ansicht, dass die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs in dieser Hinsicht Leitlinien zur einheitlichen Anwendung solcher Sanktionen unter Beibehaltung gleicher Rahmenbedingungen für die Häfen in der Union entwickeln sollte;
22. fordert die Regierungen und die zuständigen öffentlichen Stellen auf nationaler Ebene und Unionsebene auf, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und ausreichend Personal und Ressourcen zur reibungslosen Anwendung der Maßnahmen einzuplanen und so weitere Verzögerungen in den ohnehin schon gestörten Lieferketten abzuwenden;
23. nimmt zur Kenntnis, dass gegenwärtig sehr viele Schiffe in der Region festliegen; betont die Forderungen der Kommission und der Mitgliedstaaten, dass die allgemeine und betriebliche Sicherheit für die internationale Schifffahrt in dem Gebiet und insbesondere die Sicherheit der Seeleute umgehend sichergestellt werden muss; fordert, dass die betroffenen Schiffe dringend wieder mit den für deren Seeleute lebenswichtigen Vorräten versorgt werden und dass ein sicherer Korridor auf See eingerichtet wird, damit die Seeleute und Schiffe die Hochrisikogebiete und die betroffenen Gebiete im Schwarzen Meer und im Asowschen Meer gefahrlos verlassen können;
24. missbilligt, dass in jüngster Zeit eine gewisse Anzahl frei treibender Seeminen das Leben von Seeleuten und Passagieren sowie die internationalen Handelsströme im Schwarzen Meer gefährdet, und fordert internationale Unterstützung für die Bemühungen der Anrainerstaaten um die Minenräumung;
25. erklärt sich besorgt über die Auswirkungen des internationalen Seeverkehrs, der Logistik, der Lieferketten und der Kraftstoffpreise insbesondere auf die Frachtkosten in der Seeschifffahrtsbranche;

Schienerverkehr

26. bedauert, dass einstweilen noch kein direktes Verbot des Schienenverkehrs mit den Russischen Eisenbahnen besteht; stellt jedoch fest, dass die Russischen Eisenbahnen in die Liste der Rechtsträger und Einrichtungen, die finanziellen Beschränkungen unterworfen sind, aufgenommen wurden;
27. stellt fest, dass Züge noch immer Russland durchfahren können, insbesondere Güterzüge zwischen Europa und China; stellt jedoch fest, dass der Konflikt gewaltige Auswirkungen auf die Schienengüterverkehrsströme zwischen Asien und Europa hat, was zu Unsicherheit für die Unternehmen, die Züge und Frachtversand betreiben, führt;
28. betont, dass der Güterverkehr auf der Schiene auf physische Hemmnisse stößt und sich Tausende von Waggons an der Grenze zwischen der Ukraine und den an sie grenzenden Mitgliedstaaten der Union stauen; fordert die Kommission auf, die Ukraine in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Verkehrsströme zu entflechten, neue Verbindungen und beschleunigte Handelswege einzurichten, was für den Transport verderblicher Waren wie Weizen besonders dringlich ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative „Getreidebrücke“, in deren Rahmen die Eisenbahnbetreibergesellschaften der Ukraine und der Mitgliedstaaten der Union zusammenarbeiten, damit landwirtschaftliche Erzeugnisse und Maschinen in die und aus der Ukraine gebracht werden können; begrüßt in gleicher Weise, dass Rumänien anstrebt, stillgelegte

Eisenbahnstrecken zwischen Rumänien und der Ukraine wieder in Betrieb zu nehmen, wodurch die Belastung der Verkehrswege in die und aus der Ukraine weiter verringert werden könnte; ist der Ansicht, dass die EU solche Initiativen fördern und begünstigen sollte;

29. fordert die Kommission auf, die Ukraine und ihre Bemühungen zu unterstützen, die Schienenverkehrsverbindungen zwischen der Ukraine und der Union auszubauen;
30. würdigt den Heldenmut der ukrainischen Eisenbahnarbeiter, die sich trotz ständiger Lebensgefahr tatkräftig dafür einsetzen, die Bevölkerung der Ukraine aus dem Kriegsgebiet zu evakuieren, weiterhin Post, Rentenzahlungen, Medikamente, humanitäre Güter und Lebensmittel zu liefern, das Eigentum nationaler Unternehmen, Institutionen und Organisationen in sichere Regionen der Ukraine zu transportieren und dafür Sorge zu tragen, dass der internationale Handel und aktive diplomatische Kontakte auf höchster Ebene fortgesetzt werden können;
31. vertritt die Auffassung, dass der Angriff Russlands auf die Ukraine und der sich daraus ergebende Beförderungsbedarf innerhalb der Union verdeutlichen, dass das Schienennetz in der Union für ein größeres Fahrgast- und Güteraufkommen ausgelegt werden muss; fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf, die Normung, Harmonisierung und Interoperabilität der Eisenbahnsysteme in allen Mitgliedstaaten zu beschleunigen, und fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Beseitigung der verbleibenden Mängel auch künftig zu überwachen;
32. fordert die Kommission auf, umgehend Verhandlungen mit der Ukraine über die Liberalisierung des internationalen Schienen- und Binnenschiffsgüterverkehrs aufzunehmen, um die Transportwege zu sichern und für ununterbrochene Lieferketten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und andere Rohstoffe nach Europa und der übrigen Welt zu sorgen;
33. hebt den Heldenmut einiger belarussischer Eisenbahnarbeiter hervor, die den Einsatz russischer Streitkräfte im Angriff auf die Ukraine sabotiert haben, und fordert alle Bürgerinnen und Bürger in Russland und Belarus auf, deren Beispiel des zivilen Widerstands gegen diesen grauenhaften Angriffskrieg zu folgen;

Straßenverkehr

34. begrüßt die Maßnahmen der Kommission, mit denen dafür Sorge getragen wird, dass europäische Lastkraftwagenfahrer aus dem Konfliktgebiet zurückkehren und Güter auf der Straße in die Ukraine und die Republik Moldau befördert werden können;
35. begrüßt die jüngsten Sanktionen, mit denen Straßentransportunternehmen mit Sitz in Russland und Belarus untersagt wird, auf dem Gebiet der Europäischen Union Güter auf der Straße zu befördern, da dadurch die Möglichkeiten der russischen Industrie zur Beschaffung wichtiger Güter drastisch eingeschränkt wird;
36. weist darauf hin, dass der Gütertransport in die Ukraine und die benachbarten Mitgliedstaaten und der große Zustrom von Flüchtlingen in Gegenrichtung auf rechtliche Hindernisse zu stoßen drohen; begrüßt die von der Kommission unternommenen Schritte, bestimmte Maßnahmen klarzustellen und den Mitgliedstaaten deren Anwendung nahelegen, mit denen der Transport auf der Straße unter den

außergewöhnlichen, durch Russlands Angriff auf die Ukraine verursachten Umständen erleichtert werden soll, etwa die Ausstellung temporärer Führerscheine für ukrainische Fahrer, die in der EU tätig sind und zur Verlängerung ihrer abgelaufenen Führerscheine nicht in die Ukraine zurückkehren können, die Annahme der vorübergehenden Befreiung von Fahr- und Ruhezeitregelungen unter Wahrung des Wohlergehens und der Sicherheit der Fahrer, die Befreiung von Mautgebühren bei als Notfalldienst geltenden Transporten sowie die Befreiung von Transportgenehmigungen für die Beförderung sämtlicher zur medizinischen Versorgung notwendigen Produkte; hebt hervor, dass die ukrainischen Lastkraftwagenfahrer in Europa wegen des Krieges in ihrem Land unter großem Druck stehen; fordert die Kommission auf, eine Strategie zur Unterstützung von Lastkraftwagenfahrern bei der Zusammenführung mit ihren in die Europäische Union vertriebenen Familien umzusetzen und dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten hilfsbedürftigen Fahrern die notwendige Unterstützung gewähren;

37. fordert die Kommission auf, weiter zu prüfen, wie die Beförderung von Personen oder von Gütern aller Art in die bzw. aus der Ukraine und in ihre bzw. aus ihren benachbarten Mitgliedstaaten der Union als humanitäre Hilfe unterstützt und Vorkehrungen für die notwendige Entlastung in Bezug auf Maut, Infrastrukturgebühren, Fahrten am Wochenende, Besteuerung usw. getroffen werden können;
38. unterstützt den sofortigen Abschluss des Übereinkommens über den Straßengüterverkehr zwischen der Europäischen Union und der Ukraine und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen mit sofortiger Wirkung vorläufig anzuwenden;
39. unterstützt den Vorschlag der Kommission, mit der Ukraine und der Republik Moldau Verkehrsabkommen über die Teilliberalisierung des Straßentransports für deren Straßentransportunternehmer abzuschließen, wodurch die Ausfuhr wichtiger Güter auf dem Seeweg über ukrainische Häfen, die derzeit infolge der militärischen Aggression Russlands nicht nutzbar sind, auf andere Transportwege verlagert werden kann, sowie die Seehäfen der Union stärker für die Aus- und Einfuhr von Gütern aus der bzw. in die Ukraine zu nutzen; befürwortet in dieser Hinsicht nachdrücklich die rasche Wiederherstellung in früherer Zeit stillgelegter Schienen- und Wasserstraßenverbindungen insbesondere zwischen der Ukraine und Rumänien;
40. betont, dass die Öffnung grüner Verkehrskorridore in die und aus der Ukraine von entscheidender Bedeutung ist, um der Ukraine alle zur Steigerung ihrer landwirtschaftlichen Produktion notwendigen Betriebsmittel (z. B. Pestizide, Düngemittel und Saatgut) zur Verfügung zu stellen und die Fortsetzung des Agrarhandels mit der Ukraine zu ermöglichen;

TEN-V und militärische Mobilität

41. begrüßt die Mitteilung der Kommission zur Erweiterung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) auf benachbarte Drittstaaten und fordert nachdrücklich, bei der laufenden Überprüfung des TEN-V den Schwerpunkt auf wesentlich höhere Investitionen in die Verkehrsinfrastrukturanbindung der Westbalkanländer, der Republik Moldau, Georgiens und der Ukraine zu richten; fordert überdies, dass die Kommission, der Rat und das Parlament die laufende TEN-V-Überarbeitung als Gelegenheit nutzen, die neuen TEN-V-Karten wie im Dezember 2021 vorgeschlagen zu überarbeiten und ein Beiblatt insbesondere für die Ukraine, die Republik Moldau und

Georgien vorzuschlagen, um sich dem vollkommen neuen Verkehrsbedarf, der durch den rechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursacht wurde, anzupassen; fordert die Kommission zudem auf, einen Vorschlag für eine Verkehrsgemeinschaft zwischen der Union und Osteuropa bzw. der Union und den Ländern der Östlichen Partnerschaft vorzulegen, die teilweise am Vorbild der Verkehrsgemeinschaft der Westbalkanländer ausgerichtet sein könnte;

42. betont, dass die Union bei ihrem Vorhaben zur militärischen Mobilität wesentlich ambitionierter werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die gegenwärtigen Bemühungen der Mitgliedstaaten, den Gedanken der militärischen Mobilität in der Union rascher zu verbreiten;
43. erklärt erneut sein starkes Bedauern über den Beschluss des Europäischen Rates, die endgültige Finanzausstattung der neu eingerichteten Haushaltslinie für militärische Mobilität im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF II) bei der Annahme der Mittel des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027 drastisch zu kürzen, und missbilligt, dass durch diesen Fehler nun die gemeinsame Sicherheit der Union geschwächt wird; fordert die Kommission auf, Lösungen zur erheblichen Aufstockung der Haushaltslinie für militärische Mobilität im Rahmen der CEF II zu finden und vorzulegen, und schlägt diesbezüglich die Mobilisierung ungenutzter Mittel im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) vor; betont, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass Aspekte der militärischen Mobilität hinsichtlich Infrastruktur und Finanzierung gründlich bewertet und thematisiert werden, damit die länderübergreifende Zusammenarbeit und Mobilität in der Union tatsächlich optimiert wird; fordert die Kommission in dieser Hinsicht auf, gezielte Unterstützung wichtiger Infrastrukturprojekte zur besseren Anbindung der Mitgliedstaaten vorzuschlagen und die Verkehrsinfrastrukturanbindung der Westbalkanländer, der Republik Moldau, Georgiens und der Ukraine zu verbessern; fordert insbesondere die Verstärkung der gesamten wichtigen Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck, die zur Ostgrenze der Union führt;
44. fordert die Kommission auf, in den Mitgliedstaaten der Union die Mittel bereitzustellen, die für den Ausbau der Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck und von strategischer Bedeutung benötigt werden, damit den derzeitigen und künftigen Anforderungen Genüge getan werden kann; betont, dass die Kapazität der EU zur Bewertung und Kontrolle der Eigentumsverhältnisse und Investitionen im Bereich der strategischen Infrastruktur verbessert werden muss, da es sich hierbei um einen entscheidenden Aspekt handelt, mit dem die Sicherheit der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger garantiert wird;
45. fordert die Kommission auf, die Global-Gateway-Initiative zur Förderung gemeinsamer Infrastrukturinvestitionen insbesondere in den Ländern, die die universellen Werte der Union teilen, weiterzuentwickeln; stellt fest, dass die Union nicht Autokratien das Feld überlassen sollte, sondern eine sowohl wirtschaftlich attraktive als auch wertegestützte Alternative für Infrastrukturinvestitionen in ärmeren Drittstaaten zu bieten hat; ist der Ansicht, dass sich die Union bei diesem Vorhaben mit anderen wichtigen Demokratien wie den USA, dem Vereinigten Königreich, Kanada, Australien, Japan oder Südkorea zusammenschließen sollte;

Anstieg der Energiepreise beim Verkehr

46. hebt hervor, dass die Kombination höherer Energie- und Verkehrspreise sich auf alle Bürgerinnen und Bürger und insbesondere auf Haushalte mit geringem Einkommen auswirken und ein erhöhtes Risiko der Verkehrsarmut mit sich bringen würde; betont außerdem, dass sich höhere Kraftstoffkosten für den Luft-, Straßen- und Seeverkehr unmittelbar auf die Preise von Endprodukten und Dienstleistungen auswirken und dass durch den Anstieg der Kraftstoffpreise die Erholung der Tourismusbranche von der Pandemie beeinträchtigt wird;
47. begrüßt die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ und teilt die Auffassung, dass die Union rasch von russischen Energiequellen unabhängig gemacht werden muss, wodurch sich gleichzeitig eine Gelegenheit zur Beschleunigung der Energiewende bieten kann; bedauert jedoch, dass die Kommission den Anstieg der Kraftstoffpreise für Verkehrsunternehmen noch nicht angegangen ist; fordert die Kommission auf, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Kraftstoffpreise auf Verkehr und Mobilität in der Union gründlich zu analysieren und im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal als Reaktion auf die steigenden Preise im Verkehrsbereich weitere Maßnahmen zu beschließen;
48. begrüßt die von mehreren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Minderung des Anstiegs der Kraftstoffpreise etwa durch vorübergehende Steuersenkungen und fordert die Kommission auf, koordinierte und gemeinsame Kriterien für die Union vorzulegen und die nationalen Behörden bei der Verabschiedung dieser Maßnahmen zu unterstützen;
49. fordert die Kommission und insbesondere die nationalen Regierungen und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, Maßnahmen entsprechend dem 10-Punkte-Plan der Internationalen Energie-Agentur zur Senkung des Ölverbrauchs umzusetzen, z. B. die Ausweitung der Telearbeit, autofreie Sonntage in den Städten, die verstärkte Förderung von öffentlichen Verkehrsmitteln, der Mikromobilität, des Zufußgehens und des Radfahrens, verstärktes Carsharing, die Förderung effizienten Fahrens für Güterlastkraftwagen und bei Warenlieferungen, die Nutzung von Hochgeschwindigkeits- und Nachtzügen anstelle von Flugzeugen, wo dies möglich ist, die Vermeidung von Geschäftsreisen per Flugzeug, wo Alternativen bestehen, und die verstärkte Einführung von Elektrofahrzeugen und effizienteren Fahrzeugen;
50. hält es für dringend erforderlich, in der Union die Erzeugung von, Versorgung mit und Speicherung von Brennstoffen und Energie aus erneuerbaren Quellen deutlich zu erhöhen und die Diversifizierung der Energieversorgung in der EU auszuweiten, auch durch die kurzfristige Einfuhr alternativer Energieträger, etwa über Terminals in Häfen in der Union für Flüssiggas als Übergangenergieträger, wobei weder Knebeffekte noch gestrandete Vermögenswerte entstehen dürfen und die Klimaziele der Union zu beachten sind; betont zudem, dass das Energieverbundnetz der Mitgliedstaaten, insbesondere zwischen der Iberischen Halbinsel und dem restlichen Europa, verstärkt werden muss;
51. vertritt die Ansicht, dass Synergie- und Ergänzungseffekte in Bezug auf das TEN-V und das TEN-E gefördert werden sollten, wobei die bestehenden und künftigen Finanzierungsmöglichkeiten und die Höhe der Finanzmittel für den Ausbau des TEN-V in vollem Umfang sichergestellt werden sollten;

Tourismus

52. betont, dass die gegenwärtige verbrecherische Aggression Russlands gegen die Ukraine in der Tourismusbranche tiefe Spuren hinterlässt, insbesondere in den Grenzgebieten; stellt fest, dass Touristen von Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten der Union wie Polen, Rumänien, die Slowakei oder die baltischen Staaten absehen, weil diese Länder in der Nähe der Grenze zur Ukraine liegen und die Touristen Angst vor dem Krieg haben; stellt fest, dass die Tourismusbranche dieser Länder ungeachtet ihrer eigenen Probleme Flüchtlinge aus der Ukraine unterstützt; fordert deshalb eine gemeinsame Tourismuspolitik der Union und insbesondere einen Aktionsplan mit wirksamer finanzieller Unterstützung der Branche und der am stärksten betroffenen Reiseziele zur Bewältigung der jüngsten Krisen, die durch die COVID-19-Pandemie und Russlands verbrecherische Aggression gegen die Ukraine verursacht wurden;
53. bekräftigt seine starke Unterstützung für die Einrichtung eines Krisenbewältigungsmechanismus der Union für die Tourismusbranche der Union, um auf Krisen großen Ausmaßes wie Pandemien, Kriege, humanitäre Krisen oder die Auswirkungen des Klimawandels angemessen und rasch reagieren zu können; erachtet es als sehr wichtig, Finanzierungslösungen für kurzfristige finanzielle Engpässe, die sich aus solchen Krisen ergeben, einzubeziehen und außerdem für mittel- und langfristige Rahmenregelungen und Strategien zu sorgen;
54. hebt hervor, dass sich durch die steigenden Ausgaben für Energie und Lebensmittel, die infolge des Krieges noch weiter steigen, die Kosten der Tourismusunternehmen, der gesamten Wertschöpfungskette und insbesondere der KMU, die nach zwei Jahren Pandemie bereits um ihr Überleben kämpfen, vervielfachen dürften; fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf, für die notwendige Entlastung durch steuerliche Maßnahmen und insbesondere durch Steuersenkungen zu sorgen, und fordert die Kommission auf, Unionsmittel zur Verbesserung der Liquidität von KMU einzusetzen; betont in dieser Hinsicht, dass sich die Erholung der Branche weiter verzögern dürfte, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die bestehenden öffentlichen Hilfen etwa durch den Aufschub anstehender Zahlungsverpflichtungen beizubehalten;
55. betont, dass die COVID-19-Pandemie und die derzeitige Krise des Krieges in der Ukraine gezeigt haben, dass es dringend erforderlich ist, eine Unionsagentur für Tourismus einzurichten; vertritt die Auffassung, dass als kurzfristige Lösung für die Erholung der Tourismuswirtschaft in der EU eine Koordinierung unentbehrlich ist und dass in einer der bestehenden Agenturen rasch eine besondere Abteilung eingerichtet werden sollte, die für die Schaffung einer neuen Tourismusmarke der Union als Werbemaßnahme für die Union als sicheres, nachhaltiges und intelligentes Reiseziel für alle zuständig sein sollte; fordert eine gemeinsame Kampagne der Union, in der die Union als Reiseziel beworben wird und Touristen auf die Reiseziele aufmerksam gemacht werden, die am stärksten von Touristen aus der Ukraine und Russland abhängig sind;
56. fordert die Kommission auf, Hotels und Kurzzeitvermieter, die ukrainische Flüchtlinge unterbringen, zu unterstützen;
57. begrüßt, dass die Tourismusunternehmen bereits ukrainische Flüchtlinge einstellen, und fordert die Kommission auf, solche Aktionen zu unterstützen, indem sie als Antwort auf den Arbeitskräftemangel im Tourismus, der in der Zeit nach der Pandemie ein

relevantes Problem in der Tourismusbranche ist, ein befristetes Finanzierungsprogramm der Union auflegt;

o

o o

58. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parliament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at